



Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell
gemäß ital. gesetzesv. Rechtsverordnung (*Decreto Legislativo*)
Nr. 231 vom 8. Juni 2001

SONDERTEIL A
STRAFBARE HANDLUNGEN

A) STRAFBARE HANDLUNGEN GEMÄSS ITAL. GESETZESV. RECHTSVERORDN. (Decreto Legislativo) Nr. 231 vom 8. JUNI 2001	10
1. ART. 24 ital. Gv.D. Nr. 231/2001 – Ungerechtfertigter Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlichen-rechtlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft und betrügerische Handlungen bei öffentlichen Lieferleistungen	11
1.1. Art. 316-bis ital. StGB – VERUNTREUUNG	11
1.2. Art. 316-ter ital. StGB – WIDERRECHTLICHER BEZUG VON ÖFFENTLICHEN ZUWENDUNGEN.....	13
1.3. Art. 353 des Strafgesetzbuches - VERFAHRENSVERZERRENDE EINFLUSSNAHME BEI AUSSCHREIBUNGEN	14
1.4. Art 353 bis des Strafgesetzbuches – VERFAHRENSVERZERRENDE EINFLUSSNAHME BEI VERFAHREN ZUR AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS.....	16
1.5. Art. 356 des Strafgesetzbuches – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN LIEFERLEISTUNGEN	17
1.6. Art. 640 ital. StGB – BETRUG	17
1.7. Art. 640-bis ital. StGB – SCHWERER BETRUG ZUR ERLANGUNG VON ÖFFENTLICHEN ZUWENDUNGEN	19
1.8. Art. 640-ter ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER DATENVERARBEITUNG ZUM NACHTEIL DES STAATES ODER EINER ANDEREN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KÖRPERSCHAFT	21
1.9. Art. 2 GESETZ Nr. 898 vom 23. Dezember 1986 - BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN ZUM NACHTEIL DES EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS	22
2. ART. 24-bis ital. Gesetzesv. Rechtsv. 231/2001 – STRAFBARE HANDLUNGEN IM BEREICH DER DATENVERARBEITUNG UND WIDERRECHTLICHE VERARBEITUNG VON DATEN	23
2.1. Vorwort.....	23
2.2. Art. 491-bis ital. StGB – DURCH DATENVERARBEITUNG HERGESTELLTE URKUNDE.....	23
2.3. Art. 615-ter ital. StGB – UNBEFUGTER ZUGANG ZU EINEM DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEM.....	25
2.4. Art. 615-quater ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON VORRICHTUNGEN, ZUGANGSCODES UND SONSTIGEN ZUGANGSBERECHTIGUNGEN ZU DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN	26
2.5. Art. 615-quinquies ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON COMPUTERAUSRÜSTUNGEN, -VORRICHTUNGEN ODER -PROGRAMMEN, DIE DAZU BESTIMMT SIND, EIN DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEM ZU BESCHÄDIGEN ODER ZU UNTERBRECHEN..	28
2.6. Art. 617-quater ital. StGB - UNERLAUBTES ABHÖREN, BEHINDERN ODER UNTERBRECHEN VON MITTEILUNGEN DURCH DATENVERARBEITUNG ODER TELEKOMMUNIKATION	28
2.7. Art. 617-quinquies ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON EINRICHTUNGEN ODER SONSTIGEN MITTELN, DIE GEEIGNET SIND, MITTEILUNGEN IM WEGE DER DATENVERARBEITUNG ODER DER	

TELEKOMMUNIKATION ABZUHÖREN, ZU BEHINDERN ODER ZU UNTERBRECHEN	
29	
2.8. Art. 629, Absatz 3 des ital. Strafgesetzbuchs – ERPRESSUNG 4.....	31
2.9. Art. 635-bis ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN.....	32
2.10. Art. 635-ter ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON INFORMATIONEN, DATEN UND DATENVERARBEITUNGSPROGRAMMEN, DIE VOM STAAT ODER EINER ANDEREN ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT VERWENDET WERDEN ODER VON ÖFFENTLICHEM NUTZEN SIND.....	33
2.11. Art. 635-quater ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN.....	34
Art. 635-quinquies ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNG- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE	35
2.12. 35	
Art. 640-quinquies ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG SEITENS DES AUSSTELLERS DER ELEKTRONISCHEN SIGNATUR	
37	
2.13. 37	
2.14. Verstoß gegen die Vorschriften über den nationalen Cybersicherheitsperimeter Art. 1, Abs. 11, GD Nr. 105 VOM 21. SEPTEMBER 2019.....	38
3. ART. 24-TER, ital. gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 – DELIKTE IM RAHMEN DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT [Artikel hinzugefügt durch das ital. Gesetz Nr. 94 vom 15. Juli 2009 Art. 2 Abs. 29].....	39
3.1. Art. 416 ital. StGB (mit Ausnahme von Absatz 6) – KRIMINELLE VEREINIGUNG	40
3.2. Art. 416-bis ital. StGB – MAFIAARTIGE VEREINIGUNG AUCH AUSLÄNDISCHER HERKUNFT	41
3.1. Art. 416-bis. 1 des Strafgesetzbuches – Erschwerende und mildernde Umstände bei Straftaten in Zusammenhang mit mafiaartigen Vereinigungen	43
3.2. Ital. Gesetz Nr. 203/91 zur Umsetzung der gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 152/91	43
3.3. Art. 416-ter ital. StGB – MAFIÖSES POLITISCHES TAUSCHGESCHÄFT BEI WAHLEN	45
3.4. Art. 630 ital. StGB – FREIHEITSBERAUBUNG ZUM ZWECK DER ERPRESSUNG ..	47
3.5. Art. 74 ital. Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990 – VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES ILLEGALEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN.....	49
3.6. Art. 407 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. 5 ital. StPO – FRISTEN DER HÖCHSTDAUER DER VORERHEBUNGEN.....	51
4. ART. 25 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – VERUNTREUUNG, ERPRESSUNG, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG UND AMTSMISSBRAUCH	52
4.1. Art. 314 des Strafgesetzbuches – VERUNTREUUNG IM AMT (mit Beschränkung auf den Abs. 1) 52	
4.2. Art. 316 des Strafgesetzbuches – VERUNTREUUNG IM AMT DURCH AUSNUTZUNG EINES FEHLERS ANDERER	53
4.3. Art. 317 ital. StGB – ERPRESSUNG IM AMT	53
4.4. Art. 318 ital. StGB – BESTECHUNG ZUR FUNKTIONSAUSÜBUNG	55
4.5. Art. 319 ital. StGB – BESTECHUNG ZUR VORNAHME EINER GEGEN DIE AMTSPFLICHTEN VERSTOßENDEN AMTSHANDLUNG	55

4.6.	Art. 319-bis ital. StGB – ERSCHWERENDE UMSTÄNDE	55
4.7.	Art. 319-ter ital. StGB – BESTECHUNG BEI HANDLUNGEN DER JUSTIZ	55
4.8.	Art. 320 ital. StGB – BESTECHUNG EINER MIT EINEM ÖFFENTLICHEN DIENST BEAUFTRAGTEN PERSON	56
4.9.	Art. 321 ital. StGB – STRAFEN FÜR DEN BESTECHENDEN	56
4.10.	Art. 322 ital. StGB – AUFFORDERUNG ZUR BESTECHUNG	56
4.11.	Art. 322-bis ital. StGB – VERUNTREUUNG IM AMT, VERUNTREUUNG VON GELD ODER BEWEGLICHEN SACHEN, ERPRESSUNG IM AMT, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG UND AUFFORDERUNG ZUR BESTECHUNG VON MITGLIEDERN INTERNATIONALEN GERICHTSHÖFE ODER GREMIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ODER INTERNATIONALER PARLAMENTSVERSAMMLUNGEN ODER INTERNATIONALER ORGANISATIONEN SOWIE VON FUNKTIONÄREN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND AUSLÄNDISCHEN STAATEN	58
	ART. 25, Absatz 3 des G.v.D. 231/01 VERUNTREUUNG IM AMT, ERPRESSUNG IM AMT, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG	61
4.12.	3. In Bezug auf die Begehung der Straftaten gemäß Artikel 317 und 319, gemäß Artikel 319-bis dadurch erschwert, dass sich für die Körperschaft daraus ein deutlicher Gewinn ergibt, und 319-ter, Absatz 2, 319-quater (*) sowie 321 des Strafgesetzbuches wird gegen die Körperschaft eine Geldstrafe in Höhe von dreihundert bis achthundert Einheiten verhängt.	61
4.13.	Art. 319-quater des Strafgesetzbuches – ILLEGITIME ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER ZUM VERSPRECHEN VON VORTEILEN	61
	Themenvertiefung „Korruption zwischen Privatpersonen“ und „Illegitime Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen“	Errore. Il segnalibro non è definito.
4.14.	ART. 346-bis “UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME“	68
4.15.	ART. 25-ter, Absatz 1, s-bis) des G.v.D. 231/01 - WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT	69
4.16.	Art. 2635 ZGB – KORRUPTION ZWISCHEN PRIVATPERSONEN (*)	69
4.17.	Art. 2635-bis des ital. ZGB – ANSTIFTUNG ZUR BESTECHUNG UNTER PRIVATPERSONEN (*)	72
4.18.	Art. 2635-ter des ital. ZGB – NEBENSTRAFEN (*)	73
5.	ART. 25-bis ital. gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 – FÄLSCHUNG VON GELD, ÖFFENTLICHEN WERTPAPIEREN, WERTZEICHEN UND ANERKENNUNGSPAPIERE	74
5.1.	Art. 453 ital. StGB – GELDFÄLSCHUNG, AUSGABE VON FALSCHGELD UND EINFUHR IN DAS INLAND NACH VERARBREDUNG	74
5.2.	Art. 454 ital. StGB – VERFÄLSCHUNG VON GELD	74
5.3.	Art. 455 ital. StGB – AUSGABE VON FALSCHGELD UND EINFUHR IN DAS INLAND OHNE VERABREDUNG	75
5.4.	Art. 457 ital. StGB – AUSGABE VON FALSCHGELD, DAS IN GUTEM GLAUBEN ANGENOMMEN WORDEN IST	76
5.5.	Art. 459 ital. StGB – WERTZEICHENFÄLSCHUNG, EINFUHR IN DAS INLAND, ERWERB ODER INVERKEHRBRINGEN GEFÄLSCHTER WERTZEICHEN ODER GEWAHRSAM AN IHNEN	77
5.6.	Art. 464 ital. StGB – VERWENDUNG VON NACHGEMACHTEN ODER VERFÄLSCHTEN WERTZEICHEN	78
5.7.	Art. Art. 460 ital. StGB – NACHMACHEN VON FILIGRANPAPIER, DAS FÜR DIE HERSTELLUNG VON WERTPAPIEREN ÖFFENTLICHER SCHULD ODER WERTZEICHEN VERWENDET WIRD	78

5.8.	Art. 461 ital. StGB – HERSTELLUNG VON FILIGRANSTEMPELN ODER GERÄTEN ZUR FÄLSCHUNG VON GELD, WERTZEICHEN ODER FILIGRANPAPIER ODER GEWAHRSAM AN IHNEN	79
5.9.	Art. 473 ital. StGB – NACHMACHEN, VERFÄLSCHEN ODER VERWENDEN VON MARKEN ODER UNTERSCHIEDSZEICHEN BZW. VON PATENTEN, GEBRAUCHSMUSTERN UND ZEICHNUNGEN	79
5.10.	Art. 474 ital. StGB – EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT FALSCHEN ZEICHEN IN DAS INLAND UND HANDEL MIT IHNEN	81
6.	ART. 25-bis 1 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 – VERBRECHEN GEGEN DAS GEWERBE UND DEN HANDEL	83
6.1.	Art. 513 ital. StGB – STÖRUNG DER FREIHEIT VON GEWERBE UND HANDEL....	84
6.2.	Art. 513-bis ital. StGB – UNLAUTERER WETTBEWERB UNTER ANWENDUNG VON DROHUNG ODER GEWALT.....	86
6.3.	Art. 514 ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN GEGEN DAS INLÄNDISCHE GEWERBE	87
6.4.	Art. 515 ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER AUSFÜHRUNG EINES HANDELSGESCHÄFTS	89
6.5.	Art. 516 ital. StGB – VERKAUF VON UNECHTEN NAHRUNGSMITTELN ALS ECHTE	90
6.6.	Art. 517 ital. StGB – VERKAUF VON GEWERBLICHEN ERZEUGNISSEN MIT IRRFÜHRENDEN ZEICHEN.....	92
6.7.	Art. 517-ter ital. StGB – HERSTELLUNG VON GÜTERN UNTER WIDERRECHTLICHER ANEIGNUNG VON RECHTEN AN GEWERBLICHEM EIGENTUM UND HANDEL MIT DIESEN	94
6.8.	Art. 517-quater ital. StGB – FÄLSCHUNG VON GEOGRAFISCHEN ANGABEN ODER URSPRUNGS-/HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN VON AGRARERZEUGNISSEN UND LEBENSMITTELN	96
7.	ART. 25ter ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT.....	98
7.1.	Art. 2621 ital. ZGB – UNWAHRE UNTERNEHMENSBEZOGENE MITTEILUNGEN	98
7.2.	Art. 2621-bis ital. ZGB – TATEN VON GERINGFÜGIGER BEDEUTUNG	99
7.3.	Art. 2621-ter ital. ZGB – STRAFAUFHEBUNG WEGEN BESONDERER GERINGFÜGIGKEIT	99
7.4.	Art. 2622 ital. ZGB – UNWAHRE UNTERNEHMENSBEZOGENE MITTEILUNGEN VON BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN	99
7.5.	Art. 2623 ital. BGB – UNWAHRE AUSSAGEN IN EINEM PROSPEKT	101
7.6.	Art. 2624 ital. BGB – UNWAHRE AUSSAGEN IN BERICHTEN ODER IN MITTEILUNGEN DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT.....	101
7.7.	Art. 2625 ital. ZGB – VEREITELUNG EINER KONTROLLE.....	101
7.8.	Art. 2626 ital. BGB – UNGERECHTFERTIGTE RÜCKERSTATTUNG VON EINLAGEN	102
7.9.	Art. 2627 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE VERTEILUNG VON GEWINNEN UND VON RÜCKLAGEN	103
7.10.	Art. 2628 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE GESCHÄFTE MIT AKTIEN ODER ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ODER DER BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFT.....	104
7.11.	Art. 2629 ital. BGB – GESCHÄFTE ZUM SCHADEN DER GLÄUBIGER	105
7.12.	Art. 2629-bis ital. BGB – UNTERLASSENE ANGABE VON INTERESSENSKONFLIKTEN.....	106

7.13.	Art. 2632 ital. BGB – VORGETÄUSCHTE BILDUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS.....	108
7.14.	Art. 2633 ital. BGB – UNGERECHTFERTIGTE VERTEILUNG VON GESELLSCHAFTSGÜTERN DURCH LIQUIDATOREN.....	109
7.15.	Art. 2636 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE EINFLUSSNAHME AUF DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG.....	109
7.16.	Art. 2637 ital. BGB – AGIOTAGE.....	110
7.17.	Art. 2638 ital. BGB – BEHINDERUNG DER TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN	111
8.	ART. 25-quater ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – DELIKTE ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG.....	113
8.1.	Art. 270-bis ital. StGB – VEREINIGUNGEN ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN UND ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG	113
8.2.	Art. 270-ter ital. StGB – HILFELEISTUNG FÜR DIE VEREINIGUNGSMITGLIEDER	114
8.3.	Art. 280 ital. StGB – ANSCHLAG ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG.....	114
8.4.	Art. 289-bis ital. StGB – FREIHEITSBERAUBUNG ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUM ZWECKE DES UMSTURZES	115
9.	ART. 25-quinquies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – VERBRECHEN GEGEN DIE PERSÖNLICHKEIT DES EINZELNEN	116
9.1.	Art. 600 ital. StGB – VERSKLAVUNG ODER KNECHTSCHAFT	116
9.2.	Art. 600-bis ital. StGB – KINDERPROSTITUTION	116
9.3.	Art. 600-ter ital. StGB – KINDERPORNOGRAFIE	117
9.4.	Art. 600-quater ital. StGB – BESITZ VON PORNOGRAFISCHEM MATERIAL	117
9.5.	Art. 600-quater ital. StGB – VIRTUELLE PORNOGRAFIE.....	117
9.6.	Art. 600-quinquies ital. StGB – TOURISTISCHE INITIATIVEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG DER KINDERPROSTITUTION	118
9.7.	Art. 601 ital. StGB – MENSCHENHANDEL.....	118
9.8.	Art. 601-bis des ital. Strafgesetzbuchs – HANDEL MIT ORGANEN LEBENDER PERSONEN.....	118
9.9.	Art. 602 ital. StGB – KAUF UND VERKAUF EINES SKLAVEN	118
9.10.	Art. 603-bis Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung der Arbeitskraft:	119
10.	ART. 25-sexies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – MARKTMISSBRAUCH ..	119
10.1.	Art. 184 ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998 – INSIDERHANDEL	119
10.2.	Art. 185 ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998 – MARKTMANIPULATION	121
10.3.	Art. 187 ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998 – HAFTUNG DER KÖRPERSCHAFT	123
11.	ART. 25-septies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – FAHRLÄSSIGE TÖTUNG UND SCHWERE ODER SEHR SCHWERE FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER UNFALLVERHÜTUNG UND DEN SCHUTZ VON HYGIENE UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ	123
11.1.	Art. 589 ital. StGB – FAHRLÄSSIGE TÖTUNG	123
11.2.	Art. 590 ital. StGB – FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG.....	124
12.	ART. 25-octies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – HEHLEREI, GELDWÄSCHE UND VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT	126

12.1.	Art. 648 ital. StGB – HEHLEREI	126
12.2.	Art. 648-bis ital. StGB – GELDWÄSCHE	127
12.3.	Art. 648-ter ital. StGB – VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT	128
12.4.	Art. 648-ter-1 ital. StGB– EIGENGELDWÄSCHE	129
13.	Ital. Gesetz Nr. 146/2006 (LÄNDERÜBERGREIFENDE STRAFBARE HANDLUNGEN) 130	
13.1.	Art. 3 und 10 des Gesetzes Nr. 146/2006:	130
13.2.	Art. 416 ital. StGB – KRIMINELLE VEREINIGUNG	131
13.3.	Art. 416-bis ital. StGB – MAFIAARTIGE VEREINIGUNG	131
13.4.	Art. 291-quater des ital. vereinheitlichen Gesetzestextes über die Zollbestimmungen mit Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 43/73 – KRIMINELLE VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES SCHMUGGELS MIT AUSLÄNDISCHEN TABAKWAREN	132
13.5.	Art. 74 ital. vereinheitl. Gesetzestext Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 309 – VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES ILLEGALEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN	132
13.6.	Art. 648-bis ital. StGB – GELDWÄSCHE	134
13.7.	Art. 648-ter ital. StGB – VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT	135
13.8.	Art. 12 Abs. 3, 3-bis, 3-ter und 5 ital. vereinheitl. Gesetzestext gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 286/98 – VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ILLEGALEN EINWANDERUNG	136
13.9.	Art. 377-bis ital. StGB – VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE	137
13.10.	Art. 378 ital. StGB – PERSÖNLICHE BEGÜNSTIGUNG	137
14.	Art. 25-novies ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – DELIKTE GEGEN DAS URHEBERRECHT	138
14.1.	Art. 171 ital. Gesetz 633/1941 Abs. 1 Buchst. a) bis – ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG IN EINEM SYSTEM VON TELEKOMMUNIKATIONSNETZEN MITTELS IRGENDWELCHER VERBINDUNGEN EINES GESCHÜTZTEN GEISTIGEN WERKS ODER SEINER TEILE	140
14.2.	Art. 171 ital. Gesetz 633/1941 Abs. 3 – STRAFBARE HANDLUNGEN GEMÄSS DEM VORHERGEHENDEN PUNKT AN WERKEN ANDERER, DIE NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT SIND, SOFERN EHRE UND RUF VERLETZT WERDEN 142	
14.3.	Art. 171-bis ital. Gesetz 633/1941 – WIDERRECHTLICHE VERVIELFÄLTIGUNG VON COMPUTERPROGRAMMEN, UM EINEN VORTEIL ZU ERZIELEN; EINFUHR, VERTRIEB, VERKAUF ODER BESITZ VON PROGRAMMEN AUF NICHT VON DER SIAE GEKENNZEICHNETEN TRÄGERN ZU GESCHÄFTLICHEN ODER UNTERNEHMERISCHEN ZWECKEN ODER ZU LEASINGZWECKEN; EINRICHTUNG VON MITTELN ZUR BESEITIGUNG ODER UMGEHUNG VON SCHUTZEINRICHTUNGEN VON COMPUTERPROGRAMMEN	144
14.4.	Art. 171-ter ital. Gesetz 633/1941 – WIDERRECHTLICHE DUPLIKATION, VERVIELFÄLTIGUNG, ÜBERTRAGUNG ODER ÖFFENTLICHE VERBREITUNG VON VOLLSTÄNDIGEN GEISTIGEN WERKEN ODER DEREN TEILEN UNTER INANSPRUCHNAHME EINES BELIEBIGEN VERFAHRENS, DIE FÜR FERNSEHEN, FILM, EN VERKAUF ODER VERLEIH VON CDs, BÄNDERN ODER ÄHNLICHEN TRÄGERN ODER ANDEREN BELIEBIGEN TRÄGERN, DIE PHONOGRAMME ODER VIDEOGRAMME VON	

MUSIK-, FILM- ODER GLEICHGESTELLTEN AUDIO-/VIDEOWERKEN ODER BILDERFOLGEN IN BEWEGUNG, LITERARISCHEN, DRAMATISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN ODER DIDAKTISCHEN, MUSIKALISCHEN ODER DRAMATISCH-MUSIKALISCHEN, MULTIMEDIALEN WERKEN, AUCH WENN DIESE IN SAMMELWERKE ODER ZUSAMMENGESETZTE WERKE EINGEFÜGT SIND ODER DATENBANKEN ENTHALTEN; WIDERRECHTLICHE VERVIELFÄLTIGUNG, DUPLIKATION, ÜBERTRAGUNG ODER VERBREITUNG, VERKAUF ODER HANDEL, ABTRETUNG AUS IRGEND EINEM GRUND ODER WIDERRECHTLICHE EINFUHR VON ÜBER FÜNFZIG KOPIEN ODER EXEMPLAREN VON DURCH DAS URHEBERRECHT UND DAMIT VERBUNDENE RECHTE GESCHÜTZTEN WERKEN; EINGABE IN EIN TELEKOMMUNIKATIONSNETZSYSTEM MITTELS VERBINDUNGEN IRGENDWELCHER ART EINES GEISTIGEN WERKS, DAS DURCH URHEBERRECHT GESCHÜTZT IST, ODER SEINER TEILE.....	148
14.5. Art. 171-septies ital. Gesetz 633/1941 – UNTERLASSUNG DER MITTEILUNG DER IDENTIFIZIERUNGSDATEN DER TRÄGER, DIE NICHT GEKENNZEICHNET WERDEN MÜSSEN, AN DIE SIAE ODER FALSCH E ANGABEN	153
14.6. Art. 171-octies ital. Gesetz 633/1941 – BETRÜGERISCHE HERSTELLUNG, VERKAUF, EINFUHR, WERBUNG; INSTALLATION, ÄNDERUNG UND VERWENDUNG FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ZWECKE VON GERÄTEN ODER TEILEN VON GERÄTEN FÜR DIE ENTSCHLÜSSELUNG VON ZUGANGSGESCHÜTZTEN AUDIOVISUELLEN ÜBERTRAGUNGEN/SENDUNGEN AUF TERRESTRISCHEM WEG, ÜBER SATELLIT, PER KABEL SOWOHL IN ANALOGER ALS AUCH DIGITALER FORM.....	154
15. ART. 25-DECIES ITAL. GESETZESV. RECHTSVERORDN. 231/01 – VERLEITUNG ZUR ABGABE VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR ABGABE VON UNWAHREN ERKLÄRUNGEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN [Artikel hinzugefügt durch Art. 4 ital. Gesetz Nr. 116 vom 3. August 2009]	156
15.1. Art. 377-bis ital. StGB – VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE	156
16. Art. 25-undecies, G.v.D. 231/2001 - Umweltdelikte	157
16.1. Art. 25-undecies, G.v.D. 231/2001 - Umweltdelikte.....	157
16.2. Art. 727-bis des Strafgesetzbuches TÖTUNG, VERNICHTUNG, FANGEN, ENTNAHME UND HALTUNG VON WILD LEBENDEN GESCHÜTZTEN TIER- UND PFLANZENARTEN.....	162
16.3. Art. 733-bis des Strafgesetzbuches – ZERSTÖRUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG VON GESCHÜTZTEN LEBENSRAÜMEN.....	164
16.4. Art. 452-bis ital. StGB – UMWELTVERSCHMUTZUNG.....	200
16.5. Art. 452-QUATER ital. StGB – UMWELTKATASTROPHEN.	201
16.6. Art. 452-quinquies ital. StGB – FAHRLÄSSIGE UMWELTDELIKTE.	203
16.7. Art. 452-sexies ital. StGB – HANDEL UND ABLAGERUNG VON HOCHGRADIG RADIOAKTIVEM MATERIAL	204
16.8. Art. 452-QUATER ital. StGB – ERSCHWERENDE UMSTÄNDE.....	205
16.9. Art. 452-quaterdecies des Strafgesetzbuches - Organisierte Tätigkeiten für den illegalen Handel mit Müll.....	206
17. Art. 25-Duodecies Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthalt.....	207
17.1. Art. 22, Absatz 12-bis des G.v.D. 286/1998 – ABHÄNGIGES, BEFRISTETES ODER UNBEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS.	207
18. Art. 25-terdecies RASSISMUS UND FREMDENHASS	210

19.	Art. 25 quaterdecies BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI SPORTWETTBEWERBEN, MISSBRÄUHLICHE ABWICKLUNG VON SPIELEN ODER SPORTWETTEN UND MIT VERBOTENEN SPIELGERÄTEN DURCHGEFÜHRTE GLÜCKSSPIELE	210
19.1.	Art. 1 Gesetz Nr. 401/1989 – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI SPORTWETTBEWERBEN	210
19.2.	Art. 4 Gesetz Nr. 401/1989 – MISSBRÄUHLICHE ABWICKLUNG VON SPIELEN ODER SPORTWETTEN	211
20.	Art. 25 quinquiesdecies STEUERDELIKTE	212
20.1.	Art. 2 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 VOM 10. MÄRZ 2000 – BETRÜGERISCHE ERKLÄRUNG MITTELS VERWENDUNG VON SCHEINRECHNUNGEN ODER SONSTIGEN URKUNDEN ÜBER SCHEINGESCHÄFTE 213	
20.2.	Art. 3 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 71 vom 10. März 2000 – BETRÜGERISCHE ERKLÄRUNG MITTELS ANDEREN TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN 214	
20.3.	Art. 4 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – NICHT WAHRHEITSGETREUE ERKLÄRUNG	215
20.4.	Art. 5 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – FEHLENDE ERKLÄRUNG	215
20.5.	Art. 8 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – AUSSTELLUNG VON SCHEINRECHNUNGEN ODER SONSTIGEN URKUNDEN ÜBER SCHEINGESCHÄFTE	216
20.6.	Art. 10 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – VERBERGEN ODER ZERSTÖRUNG VON BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN	216
20.7.	Art. 10-quater GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – UNGERECHTFERTIGTER AUSGLEICH	217
20.8.	Art. 11 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – BETRÜGERISCHE STEUERHINTERZIEHUNG	217
21.	Art. 25 sexesdecies SCHMUGGEL	218
22.	Art. 25-octies.1, STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT BARGELDLOSEN ZAHLUNGSMITTELN UND BETRÜGERISCHE ÜBERTRAGUNG VON WERTSACHEN ..	219
21.3	Artikel 512 bis des Strafgesetzbuchs BETRÜGERISCHE ÜBERTRAGUNG VON WERTSACHEN	221
23.	Art. 25-septiesdecies Bestimmungen über Straftaten gegen das kulturelle Erbe	223
24.	Art. 25-duodevicies GELDWÄSCHE VON KULTURGÜTERN UND ZERSTÖRUNG UND PLÜNDERUNG DES KULTURELLEN UND LANDSCHAFTLICHEN ERBES	228

**A) STRAFBARE HANDLUNGEN GEMÄSS ITAL.
GESETZESV. RECHTSVERORDN.
(Decreto Legislativo) Nr. 231 vom 8. JUNI 2001**

1. ART. 24 ital. Gv.D. Nr. 231/2001 – Ungerechtfertigter Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft und betrügerische Handlungen bei öffentlichen Lieferleistungen

Wortlaut des Artikels:

Ungerechtfertigter Bezug von Zuwendungen, Betrug zum Nachteil des Staates, einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft und betrügerische Handlungen bei öffentlichen Lieferleistungen.

1. Bezugnehmend auf das Begehen strafbarer Handlungen gemäß Artikel 316-bis, 316-ter, 353, 353-bis, 356, 640 Abs.2 Z. 1, 640-bis und 640-ter des Strafgesetzbuches wird, wenn der Schaden den Staat oder einen anderen öffentlichen Verband oder die Europäische Union betrifft, über den Verband eine Geldbuße von bis zu fünfhundert Anteilen verhängt.

2. Falls der Verband nach Begehung der Straftaten laut Absatz 1 Profit von relevantem Ausmaß geschlagen hat oder aus der Straftat ein Schaden von besonders schwerem Ausmaß entstanden ist, so wird eine Geldbuße in einer Höhe zwischen zweihundert und sechshundert Anteilen angewandt.

2-bis. Für das Begehen der Straftat gemäß Art. 2 des Gesetzes Nr. 898 vom 23. Dezember 1986 werden gegen den Verband die gemäß Artikel 2 des Gesetzes Nr. 898 vom 23. Dezember 1986 vorgesehenen Strafen verhängt.

3. In den in den obigen Absätzen vorgesehenen Fällen kommen die laut Artikel 9, Absatz 2, lit. c), d), und e) vorgesehenen Verbotsstrafen zur Anwendung.

(in diesem Artikel sind die nachfolgenden Vergehen aufgeführt, für die die Körperschaft wegen Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen wird)

1.1. Art. 316-bis ital. StGB – VERUNTREUUNG

Wortlaut des Artikels: Wer, ohne der öffentlichen Verwaltung anzugehören, vom Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder von den Europäischen Gemeinschaften Zuschüsse, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer bezeichnete Zuwendungen dieser Art erhalten hat, die zur Verwirklichung eines oder mehrere Zwecke bestimmt sind und diese nicht für die vorgesehenen Zwecke verwendet, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: gehört zu den Vergehen, die ein Gemeingut verletzen.

Geschützt wird die Zuwendung von Finanzierungen seitens öffentlicher Körperschaften, egal wie diese benannt sind (auf jeden Fall muss es sich um Geldbeträge handeln, die zu günstigeren als den Marktbedingungen bewilligt wurden).

Bekämpfung der Phänomene im Rahmen des „Subventionsbetrugs“ im Hinblick auf die widerrechtliche Verwendung der Subventionen.

Geschütztes Rechtsgut: Schutz der ordnungsgemäßen Abwicklung der öffentlichen Verwaltung vor betrügerischen Handlungen, die die Vermögensinteressen verletzen.

Tatobjekt: Verwirklichung von Arbeiten öffentlichen Interesses oder Durchführung von Tätigkeiten öffentlichen Interesses.

TÄTER: Allgemeindelikt. Jeder, der nicht zum Organisationsapparat der öffentlichen Verwaltung gehört, hat die Möglichkeit, die bezogenen Mittel direkt zu verwalten und über deren Bestimmungszweck zu entscheiden.

Objektiver Tatbestand: Das Vergehen besteht darin, von den angegebenen öffentlichen Verwaltungen bezogene Zuschüsse, Finanzierungen und Subventionen zu zweckentfremden bzw. zu veruntreuen, das heißt, alle zu günstigen Bedingungen bewilligte Geldzuwendungen (vergünstigte Darlehen, Zuschüsse ohne Pflicht der Rückzahlung usw.) zu zweckentfremden bzw. zu veruntreuen.

Zweckentfremdung/Veruntreuung = Abziehung der Finanzierungen und Subventionen von den spezifischen Zweckbestimmungen, für die sie bewilligt und bezogen wurden (diskutabel, wenn die Leistung erbracht/die Arbeit ausgeführt wurde und der Restbetrag anderweitig verwendet wird).

Maßgebend ist nicht die Art und Weise, sondern das Ergebnis, das heißt, dass die Geldzuwendung nicht zu dem Zweck verwendet wurde, für den sie bewilligt worden war.

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Tatbildvorsatz.

VORAUSSETZUNGEN: Erfolgte Auszahlung eines Betrags zur Realisierung von Arbeiten im öffentlichen Interesse bzw. zur Durchführung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse seitens einer öffentlichen Körperschaft. Unabdingbare Voraussetzung sind geeignete Bedingungen bei der Leistung, die auch völlig unentgeltlich erbracht werden können.

TATBESTAND: Es handelt sich um eine Variante der strafbaren Handlung gemäß Art. 640-bis ital. StGB (schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen), die jedoch nicht in der Bezugsphase der Zuwendung, sondern in der Durchführungsphase erfolgt. Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt – nach der Zuwendung – der nicht erfolgten vollständigen oder teilweisen Verwendung der öffentlichen Zuschüsse, Subventionen oder Finanzierungen für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke im öffentlichen Interesse, die die Zuwendung rechtfertigten. Irrelevant ist der abweichende Verwendungszweck der Beträge.

Versuch: möglich.

Mildernde Umstände: besondere Geringfügigkeit (Art. 323-bis ital StGB).

Unterschiede: Bei „Betrug zum Nachteil des Staates“ *et similia* ist der Besitz des Guts widerrechtlich, da er durch Kunstgriffe und Vorspiegelungen erlangt wurde.

Bei dieser strafbaren Handlung wurde das Gut rechtmäßig erworben, aber zweckentfremdet.

METHODE: Vorlage von gefälschten Berichten und Rechnungsunterlagen, die arglistig erstellt wurden, um die tatsächliche Verwendung der Mittel zu verschleiern.

1.2. Art. 316-ter ital. StGB – WIDERRECHTLICHER BEZUG VON ÖFFENTLICHEN ZUWENDUNGEN

Wortlaut des Artikels: Mit Ausnahme des Begehens einer Tat, bei der es sich um eine strafbare Handlung gemäß Art. 640-bis handelt, wird jeder, der anhand der Verwendung oder Vorlage von falschen, gefälschten oder unwahren Erklärungen oder Unterlagen oder durch die Unterlassung von zu liefernden Angaben widerrechtlich für sich oder andere Zuschüsse, Subventionen, Finanzierungen, vergünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen derselben Art erlangt, wie auch immer bezeichnet, die vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt oder zugewendet wurden, mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Wenn die strafbare Handlung von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch seines Amtes oder seiner Befugnisse begangen wird, wird dies mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahre bestraft. Wenn die strafbare Handlung gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der Schaden oder der Profit mehr als Euro 100.000 betragen, wird dies mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahre bestraft.

Wenn sich der widerrechtlich bezogene Betrag auf maximal 3999,96 Euro beläuft, wird lediglich eine verwaltungsrechtliche Sanktion zur Zahlung einer Geldsumme in Höhe von 5164 bis 25.822 Euro verhängt. Diese Sanktion darf in jedem Fall das Dreifache des erzielten Vorteils nicht überschreiten.

ZWECK DER RECHTSNORM: gehört zu den Vergehen, die ein Gemeingut verletzen. Geschützt wird die Zuwendung von Finanzierungen seitens öffentlicher Körperschaften, egal wie diese benannt sind (auf jeden Fall muss es sich um Geldbeträge handeln, die zu günstigeren als den Marktbedingungen bewilligt wurden). Die Norm verweist neben Zuschüssen und Finanzierungen auch auf vergünstigte Darlehen und andere Zuwendungen derselben Art, um alle möglichen Formen der vergünstigten öffentlichen Subventionierung zu schützen. Bekämpfung der Phänomene im Rahmen des „Subventionsbetrugs“ im Hinblick auf den widerrechtlichen Bezug.

TÄTER: Alle, die dazu befugt sind, Finanzierungen oder Subventionen im Namen der Gesellschaft zu beantragen.

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Einher mit der Darlegung gefälschter Daten gehen weitere „arglistige Handlungen“ betreffend verschiedene Täuschungen, um die durch die strafbare Handlung verletzte Person in die Irre zu führen.

VORAUSSETZUNGEN: Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Zuwendung seitens einer öffentlichen Körperschaft betreffend einen Betrag zur Realisierung von Arbeiten im öffentlichen Interesse bzw. zur Durchführung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Unabdingbare Voraussetzung sind geeignete Bedingungen bei der Leistung, die auch völlig unentgeltlich erbracht werden können.

TATBESTAND: Belastende Norm, die von mehreren Seiten im Vergleich zum Tatbestand gemäß Art. 640-bis ital. StGB als überflüssig betrachtet wird. Eingeführt wurde sie vom Art. 4 des ital. Gesetzes Nr. 300/2000, um bestimmte internationale Verpflichtungen (europäisches

Übereinkommen) zu erfüllen. Sie stellt einen ausdrücklich ergänzenden Tatbestand im Vergleich zu dem umfangreicheren gemäß Art. 640-bis ital. StGB dar (Entsch. des ital. Verfassungsger. Nr. 94/04). Die Bestimmungen gemäß Art. 316-ter betreffen eine besondere Methode zur Ausführung des Betrugs bei öffentlichen Zuwendungen, der dann vorliegt, wenn die widerrechtliche Zuwendung mittels Handlungsweisen erreicht wird, die nicht unter den eigentlichen Betrug (Kunstgriffe oder Vorspiegelungen) fallen, sich vielmehr durch eine leichtere Durchführung auszeichnen.

Diese Handlungsweisen sind:

- das Vorweisen falscher/gefälschter Unterlagen
- die Unterlassung verbindlicher Angaben

Das Vergehen betrifft die widerrechtliche Aneignung von wirtschaftlichen Zuschüssen öffentlicher Art. Der beauftragte Mitarbeiter prüft die Möglichkeit, die Finanzierung oder den Zuschuss zu beantragen, stellt dabei aber fest, dass das Unternehmen nicht über die notwendigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung verfügt. Trotzdem beschließt er, die Finanzierung zu beantragen.

Irrelevant zur Durchführung der strafbaren Handlung sind:

- die Irreführung der durch die strafbare Handlung verletzten Person
- die Verursachung eines konkreten Schadens

Versuch: möglich.

Mildernde Umstände: Absatz 2 schreibt vor, dass bei einer maximalen Höhe des bezogenen Betrags von 3999,96 Euro eine verwaltungsrechtliche Sanktion verhängt wird.

METHODE: Unter Berücksichtigung der Problematik der „Scheinkonkurrenz von Vorschriften“ kann ausgesagt werden (wobei die Entscheidung des ital. obersten Gerichtshofs, Vereinigte Große Senate, aufgegriffen wird), dass sich der Geltungsbereich des Art. 316-bis auf vollkommen marginale Situationen beschränkt wie unrechtmäßiges Schweigen und allgemeiner ein Verhalten, das den Urheber der das Vermögen betreffenden Handlung effektiv in die Irre leitete.

1.3. Art. 353 des Strafgesetzbuches - VERFAHRENSVERZERRENDE EINFLUSSNAHME BEI AUSSCHREIBUNGEN

Wortlaut des Artikels:

Über jeden, der durch Gewalt oder Drohung, mit Geschenken, Versprechen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln ein offenes oder nicht offenes Ausschreibungsverfahren eines öffentlichen Auftraggebers verhindert, stört oder Bieter davon fern hält, wird eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren und eine Geldstrafe von Euro 103 bis Euro 1.032 verhängt.

Handelt es sich bei dem Täter um eine Person, die per Gesetz oder von einer Behörde mit den offenen oder nicht offenen Ausschreibungsverfahren betraut wurde, beträgt die Gefängnisstrafe ein bis fünf Jahre und die Geldstrafe Euro 516 bis Euro 2.065.

Die in diesem Artikel festgesetzten Strafen werden auch bei nicht offenen Verfahren privater Personen, die

von einem Amtsträger oder einer gesetzlich dazu befugten Person durchgeführt werden, verhängt, jedoch um die Hälfte verringert.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Diese Rechtsvorschrift zielt auf die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung von offenen und nicht offenen Ausschreibungsverfahren ab. Konkret handelt es sich beim geschützten Rechtsgut um das Interesse der öffentlichen Verwaltung an einer ordnungsgemäßen Abwicklung und der Gewährleistung des freien Wettbewerbs bei offenen und nicht offenen Ausschreibungsverfahren. Bei den Geschädigten, die eben Träger dieses geschützten Interesses sind, handelt es sich rein um die öffentliche Verwaltung.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
Diesbezüglich sei präzisiert, dass durch die Rechtsprechung der Begriff der „Person“ gemäß Absatz 2 geklärt wurde. Unter „Person, die per Gesetz oder von einer Behörde mit den offenen oder nicht offenen Ausschreibungsverfahren betraut wurde“, fallen nicht nur all jene, die einer Ausschreibung vorsitzen oder diese leiten, sondern auch alle jene, die im Laufe des Verfahrens Funktionen innehaben“ (ob. Gerichtshof 6. Nr. 230172/04).

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Beim Tatbildvorsatz handelt es sich um den Willen, die Ausschreibung durch die in der Rechtsvorschrift angeführten Handlungen zu behindern oder zu stören oder Bieter davon fern zu halten.

VORAUSSETZUNGEN: Die Voraussetzung für das Begehen dieser Straftat ist die Veröffentlichung einer Ausschreibung, da andernfalls diese Straftat nicht begangen werden kann und auch der Versuch, diese Straftat zu begehen, nicht möglich wäre.

OBJEKTIVER TATBESTAND: Der betrachtete Tatbestand wird durch Gewalt und Drohung, mit Geschenken, Versprechen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln erfüllt, um ein offenes oder nicht offenes Ausschreibungsverfahren zu behindern, zu stören oder Bieter davon fern zu halten. Der Begriff „andere betrügerische Mittel“ lässt darauf schließen, dass es sich um ein formungebundenes Delikt handelt, bei dem der Gesetzgeber alle Mittel umfassen möchte, mit denen ein freies offenes oder nicht offenes Ausschreibungsverfahren gestört und dessen ordnungsgemäße Abwicklung und die freie Teilnahme von Bietern an der Ausschreibung behindert wird.

Es handelt sich dabei um ein Gefährdungsdelikt, das unabhängig vom Ergebnis der Ausschreibung eintritt, da es genügt, dass deren ordnungsgemäße Abwicklung beeinträchtigt wird. So legt die Rechtsprechung klar fest, dass „es sich bei der Straftat der verfahrensverzerrenden Einflussnahme um einen Gefährdungsdelikt handelt, der sich nicht nur beim Eintritt eines tatsächlichen Schadens, sondern auch bei einem mittelbaren und potentiellen Schaden ergibt. Es ist nicht notwendig, dass das von den Straftätern angestrebte Ergebnis erzielt wird, sondern es genügt, wenn die Handlungen dazu geeignet sind, den Verlauf der Ausschreibung zu beeinflussen“ (Ob. Gerichtshof 6, Nr. 12821/2013).

MODALITÄTEN: Die Straftat ergibt sich nicht nur bei einem tatsächlichen Schaden, sondern, eben weil es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, auch bei einem mittelbaren und potentiellen Schaden, da es nicht notwendig ist, dass das von den Straftätern angestrebte Ergebnis erzielt wird, sondern es genügt, wenn die Handlungen dazu geeignet sind, den Verlauf der Ausschreibung zu beeinflussen. Bei der Beurteilung der Eignung dieser Handlungen müssen die Umstände und die Art und Weise der Handlung berücksichtigt werden, um so festzustellen, ob ein realer Grund und die Absicht, eine aktuelle und konkrete Gefahrensituation zur Verletzung eines durch die Rechtsvorschrift gestützten Rechtsguts herbeizuführen, gegeben ist.

1.4. Art 353 bis des Strafgesetzbuches – VERFAHRENSVERZERRENDE EINFLUSSNAHME BEI VERFAHREN ZUR AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS

Wortlaut des Artikels:

Sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand darstellt, wird über jeden, der durch Gewalt oder Drohung, mit Geschenken, Versprechen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln ein Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts einer Ausschreibung oder eines anderen gleichwertigen Verfahrens stört, um so die Art und Weise der Auswahl des Vertragspartners seitens der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen, wird eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren und eine Geldstrafe von Euro 103 bis Euro 1.032 verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Diese Rechtsvorschrift zielt darauf ab, die Freiheit der öffentlichen Verwaltung bei der Auswahl des Vertragspartners zu schützen. Konkret werden mit dieser Rechtsvorschrift Verhaltensweisen bestraft, mit denen in das Verwaltungsverfahren eingegriffen wird, um die Auswahl des Vertragspartners seitens der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz, sprich das Bewusstsein und der Wille, in den Verfahrensablauf einzugreifen, um die Auswahl des Vertragspartners zu beeinflussen.

VORAUSSETZUNGEN: Das Setzen von Handlungen zur Störung des Verwaltungsverfahrens der Erstellung der Ausschreibung, um so die Auswahl des Vertragspartners zu beeinflussen.

OBJEKTIVER TATBESTAND: Der betrachtete Tatbestand wird erfüllt, wenn durch Gewalt und Drohung, mit Geschenken, Versprechen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln in ein Verwaltungsverfahren eingegriffen wird, um die Auswahl des Vertragspartners durch die öffentliche Verwaltung zu beeinflussen.

Die gegenständliche Straftat wurde vorgesehen, um den strafrechtlichen Schutz gem. 353 StGB auch auf die Phase vor Veröffentlichung der Ausschreibung oder einem gleichwertigen Verfahren auszudehnen. So werden mit dem Art. 353 bis StGB jene Verhaltensweisen bestraft, die, wenn sie auch auf die gleiche Art und Weise wie in Art. 353 StGB umgesetzt werden, sprich durch Gewalt oder

Drohung, mit Geschenken, Versprechen, Absprachen oder anderen betrügerischen Mitteln, nicht bestraft werden würden, da sie die Tätigkeiten vor der Veröffentlichung der Ausschreibung oder eines gleichwertigen Verfahrens betreffen. Und dies obwohl die Zielsetzung die gleiche ist, sprich die Art und Weise der Auswahl des Vertragspartners seitens der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen.

Es handelt sich dabei um ein Gefährdungsdelikt, da sich die Straftat unabhängig davon ergibt, ob der Inhalt der Ausschreibung tatsächlich abgeändert wird, um die Auswahl des Vertragspartners zu beeinflussen und ob die Auswahl des Vertragspartners tatsächlich beeinflusst wurde. Es ist jedoch erforderlich, dass der Verwaltungsprozess tatsächlich gestört wurde, sprich in das Verfahren zur Vorbereitung der Ausschreibung eingegriffen wurde, um die ordnungsgemäße Abwicklung zu stören, und das Verfahren einer tatsächlichen Gefahr ausgesetzt war.

In Bezug auf die gleichwertigen Verfahren kann angenommen werden, dass, auch wenn ein Teil der Rechtsprechung der Ansicht ist, dass unter den Begriff „gleichwertige Verfahren“ alle Verfahren fallen, die alternativ zu einer Ausschreibung abgewickelt werden können, somit auch „Direktvergaben“ (Ob. Gerichtshof 6, Nr. 13431/2017), der Gesetzgeber all jene Verfahren umfassen möchte, bei denen die Autonomie der öffentlichen Verwaltung beeinflusst werden kann. Somit sind Verfahren ausgenommen, in denen jegliche Form eines Wettbewerbs wegfällt, sprich jene, in denen die Verwaltung volle Entscheidungsfreiheit nach den Kriterien der Zweckdienlichkeit und Zweckmäßigkeit behält, wie eben in Fall von Direktvergaben, bei denen jegliche, noch so rudimentäre Form eines Wettbewerbs fehlt (Ob. Gerichtshof 6 Nr. 57000/2018).

MODALITÄTEN: Die Straftat ergibt sich nicht nur bei einem tatsächlichen Schaden, sondern, eben weil es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, auch bei einem mittelbaren und potentiellen Schaden, da es nicht notwendig ist, dass das von den Straftätern angestrebte Ergebnis erzielt wird, sondern es genügt, wenn die Handlungen dazu geeignet sind, den Verlauf der Ausschreibung zu beeinflussen. Da es des erweiterten Vorsatzes bedarf, ist es jedoch erforderlich, dass in das Verwaltungsverfahren mit der spezifischen Absicht, einen bestimmten Bieter zu bevorzugen, eingegriffen wird.

1.5. Art. 356 des Strafgesetzbuches – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI ÖFFENTLICHEN LIEFERLEISTUNGEN

Wortlaut des Artikels: *Gegen jeden, der bei Erbringung von Lieferverträgen oder bei Erfüllung anderer vertraglicher Pflichten gemäß dem vorangehenden Artikel betrügerische Handlungen begeht, wird eine Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und eine Geldbuße von nicht weniger als Euro 1.032 verhängt.*

Die Strafe erhöht sich in den Fällen, die im ersten Absatz des vorangehenden Artikels vorgesehen sind.

1.6. Art. 640 ital. StGB – BETRUG

Wortlaut des Artikels: *Wer durch Kunstgriffe oder Vorspiegelungen bei einem anderen einen Irrtum erregt und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 51 bis 1032 Euro bestraft.*

Die Strafe sind Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 309 bis 1549 Euro:

1. wenn die Tat zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Europäischen Union oder unter dem Vorwand begangen wird, einen anderen vom Militärdienst zu befreien;

2. wenn die Tat dadurch begangen wird, dass in dem Verletzten die Furcht vor einer vermeintlichen Gefahr oder die irrtümliche Überzeugung hervorgerufen wird, die Anordnung einer Behörde ausführen zu müssen.

Das Verbrechen ist auf Antrag des Verletzten strafbar, sofern nicht einer der im vorangehenden Absatz vorgesehenen Umstände oder ein anderer erschwerender Umstand vorliegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Vorschriften gemäß Art. 640 ital. StGB sind im Art. 24 D.Lgs. 231/2001 nur in Bezug auf die erschwerten Tatbestände laut Absatz 2 Ziff. 1 enthalten, das heißt, wenn der Betrug zum Nachteil des Staats oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder der Europäischen Union begangen wird. Es handelt sich daher um ein Wirtschaftsverbrechen mit besonderen erschwerenden Umständen (zum Nachteil des Staates oder einer anderen öffentlich Körperschaft oder der Europäischen Union) mit besonderer Wirkung (Offizialdelikt).
Geschütztes Rechtsgut: Schutz der Unparteilichkeit der Handlungen der öffentlichen Verwaltung.
Tatobjekt: Der widerrechtliche Vorteil mit der auf Kunstgriffen beruhenden Kooperation (da durch Täuschung erlangt) des Beamten.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt), im Besonderen jeder Mitarbeiter, der dazu beauftragt ist, sensible Aufgaben in gefährdeten Bereichen, das heißt bei Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung auszuführen.

VORAUSSETZUNGEN: Möglichkeit, für das eigene Unternehmen Vorteile zu erzielen, und zwar infolge von für dieses günstigen Verhalten/Entscheidungen seitens einer öffentlichen Körperschaft (z. B. Entscheidung in Bezug auf den Zuschlag bei der Vergabe von Arbeiten/Leistungen, Entscheidung in Bezug auf die Bewilligung einer Genehmigung).

TATBESTAND: Der Betrug zeichnet sich durch die Verfälschung der Wahrheit in Bezug auf Situationen aus, deren Bestehen hinsichtlich der verfälscht dargestellten Aspekte wesentlich für die Entscheidung seitens der öffentlichen Verwaltung ist (z. B. falsche Erklärungen zum Einkommen u. a. zum Erlangen von Zuschüssen, Subventionen usw.).

Was den Betrug im Allgemeinen betrifft, sind seine wesentlichen Elemente Kunstgriffe oder Vorspiegelungen, die der Täter an den Tag legt und die zwei Arten von Ereignissen hervorrufen: die Irreführung einer Person und (demzufolge) das Erzeugen eines *Vorteils* für den Täter oder für Dritte und eines Schadens für das Opfer infolge einer das Vermögen betreffenden Handlung als Ergebnis der Irreführung.

Objektiver Tatbestand:

- Kunstgriffe, Verfälschung der externen Realität (Inszenierung, Vortäuschung von Tatsachen)
- Vorspiegelung, falsche Behauptungen einhergehend mit Begründungen, durch die die Behauptung als Wahrheit aufgefasst wird (Überredung, die die Psyche Dritter beeinflusst)
- Irreführung als Folge von Kunstgriffen oder Vorspiegelungen
- Schaden für das Opfer, verursacht durch eine das Vermögen betreffende Handlung (Verminderung oder nicht erfolgte Vermehrung)
- widerrechtlicher Vorteil (muss nicht das Vermögen betreffen, sondern nur die Genugtuung)

Versuch: zulässig

Zum betreffenden Thema betrifft der erste Tatbestand des Betrugs, der im Hinblick auf die Anwendung der ital. gesetzesv. Rechtsver. 231/2001 maßgeblich ist, die *Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Aufträgen*. Hinsichtlich des beauftragten Mitarbeiters zeichnen sich folgende Gefahrensituationen (gemeinsam oder getrennt) ab:

Der Mitarbeiter hat ein Interesse daran, dass seinem Unternehmen der Zuschlag für den Auftrag sicher erteilt wird.

Der Mitarbeiter hat ein Interesse daran, dass der Zuschlag dem Unternehmen mit einem möglichst geringen wirtschaftlichen Aufwand erteilt wird.

Der zweite Tatbestand des Betrugs, der hinsichtlich der ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 maßgeblich ist, betrifft allgemeiner das tendenzielle *Erreichen von öffentlichen Vergünstigungen* irgendeiner Art (einschließlich der Ausschluss aus Erfüllungen finanzieller Lasten gegenüber der öffentlichen Verwaltung).

METHODE: Bei einem Betrug, der auf die Zuschlagserteilung eines Auftrags abzielt, kann der Mitarbeiter allein beteiligt sein oder gemeinsam mit anderen Wettbewerbsteilnehmern vorgehen, um das Einreichen der Angebote und der Abschlüsse zu koordinieren (die Anzahl der Wettbewerbsteilnehmer und die Methode für die Abstimmung hängen von der Besonderheit des Wettbewerbs ab).

Bei einem Betrug, der auf das Erreichen öffentlicher Vergünstigungen abzielt, äußert sich das Verhalten in einer Darstellung und/oder Bestätigung falscher Tatsachen seitens des Mitarbeiters, die arglistig formuliert wurden, um das widerrechtliche Ziel zu erreichen. (Bsp.: Vorlage von gefälschten Unterlagen bei der öffentlichen Verwaltung, die wesentliche Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Wettbewerb, die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen usw. bestätigen.

1.7. Art. 640-bis ital. StGB – SCHWERER BETRUG ZUR ERLANGUNG VON ÖFFENTLICHEN ZUWENDUNGEN

Wortlaut des Artikels: Die Strafe ist Gefängnisstrafe von zwei Jahr bis zu sieben Jahren, und das Strafverfahren wird von Amts wegen durchgeführt, wenn die in Artikel 640 bezeichnete Tat Zuschüsse, Subventionen, Finanzierungsmittel, vergünstigte Darlehen oder andere, wie auch immer bezeichnete Zuwendungen dieser Art betrifft, die vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften oder den Europäischen Gemeinschaften gewährt oder zugewendet werden.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schwerer Betrug, der mit besonders häufigen und heimtückischen Handlungen einhergeht (Erschleichen von Zuschüssen oder Rückerstattungen seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Landwirtschaft, Angabe nicht bestehender Berufsbildungskurse usw.). Maßgeblich ist besonders das Zeitprofil (vor der Verwendung der Beträge) zum Zeitpunkt der Auszahlung der Finanzierungen. Die Norm verweist neben Zuschüssen und Finanzierungen auch auf vergünstigte Darlehen und andere Zuwendungen derselben Art, um alle möglichen Formen der vergünstigten öffentlichen Subventionierung zu schützen. Bekämpfung der Phänomene im Rahmen des „Subventionsbetrugs“ im Hinblick auf die Phase vor der Gewährung öffentlicher Zuwendungen.

Geschütztes Rechtsgut: Geschützt wird die Zuwendung von Finanzierungen seitens öffentlicher Körperschaften, egal wie diese benannt sind (auf jeden Fall muss es sich um Geldbeträge handeln, die zu günstigeren als den Marktbedingungen bewilligt wurden).

TÄTER: Alle, die dazu befugt sind, Finanzierungen oder Subventionen im Namen der Gesellschaft zu beantragen.

VORAUSSETZUNGEN: Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Zuwendung seitens einer öffentlichen Körperschaft betreffend einen Betrag zur Realisierung von Arbeiten im öffentlichen Interesse bzw. zur Durchführung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Unabdingbare Voraussetzung sind geeignete Bedingungen bei der Leistung, die auch völlig unentgeltlich erbracht werden können.

TATBESTAND: Erwerb von wirtschaftlichen Zuschüssen öffentlicher Art. Der beauftragte Mitarbeiter prüft die Möglichkeit, die Finanzierung oder den Zuschuss zu beantragen, stellt dabei aber fest, dass das Unternehmen nicht über die notwendigen Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuwendung verfügt. Trotzdem beschließt er, die Finanzierung zu beantragen. Die Norm betrifft keinen erschwerenden Umstand des Betrugs, sondern einen eigenständigen Straftatbestand.

Im Unterschied zum Tatbestand gemäß Art. 316-bis ital. StGB sind im Hinblick auf die Durchführung der strafbaren Handlung relevant:

- Kunstgriffe und Vorspiegelungen
- die Irreführung der durch die strafbare Handlung verletzten Person
- die Verursachung eines konkreten Schadens beim der durch die strafbaren Handlung verletzten Person
- das Erzielen eines widerrechtlichen Vorteils für den Täter oder Dritte
- Die beschriebenen Elemente stimmen unvermeidlich mit denen der strafbaren Handlung gemäß Art. 640 ital. StGB (Betrug) überein. Die Art der betreffenden strafbaren Handlung weist im Vergleich zum Betrug auch Elemente der Besonderheit und der Eigenständigkeit auf, die die spezifische Zweckbestimmung des Verhaltens betreffen, um widerrechtlich öffentliche Zuwendungen zu erlangen.

Versuch: zulässig

Der Rechtsprechung zufolge stellt der betreffende Tatbestand im Vergleich zum Betrug einen eigenständigen Straftatbestand dar und nicht nur rein erschwerende Umstände.

Bei der Verurteilung werden somit die mildernden und erschwerenden Umstände nicht gegeneinander abgewogen (Art. 69 ital. StGB), um die innovative Tragweite der Norm zu erhalten und sie nicht durch diesen „Vergleich“ zu entwerten. Im Übrigen kann die Strafe weiter erhöht werden, wenn die Tat von einer Person begangen wird, die von einer Sicherungsmaßnahme betroffen ist.

METHODE: Erstellung von Projekten und/oder Anträgen, die unwahre Situationen bestätigen und/oder beschreiben bzw. die Ziele vorsehen, deren vollständige oder teilweise Durchführung nicht beabsichtigt ist.

1.8. Art. 640-ter ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER DATENVERARBEITUNG ZUM NACHTEIL DES STAATES ODER EINER ANDEREN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN KÖRPERSCHAFT

Wortlaut des Artikels: Wer auf irgendeine Weise den Betrieb eines Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems verfälscht oder unberechtigt in irgendeiner Art auf Daten, Informationen oder Programme einwirkt, die in einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder zu ihm gehören, und dadurch sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zum Nachteil eines Dritten verschafft, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und Geldstrafe von 51 bis 1032 Euro bestraft.

Die Strafe ist eine Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe von dreihundertneun bis eintausendfünfhundertneunundvierzig Euro, wenn einer der in Artikel 640 Absatz 2 Ziffer 1 vorgesehenen Umstände vorliegt oder die Tat zu einem Transfer von Geld, Geldwert oder virtueller Währung führt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber begangen wird.

Das Verbrechen ist auf Strafantrag des Verletzten strafbar, außer wenn ein in Absatz 2 bezeichneter Umstand oder ein anderer erschwerender Umstand vorliegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Wie wir bereits in Bezug auf Art. 640 Absatz 2 Ziffer 1 ital. StGB gesehen haben, greift auch die Vorschrift gemäß Art. 640-ter ital. StGB in der ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001 nur, wenn die betrügerischen Handlungen bei der Datenverarbeitung zum Nachteil des Staats oder einer anderen öffentlichen Körperschaft begangen werden.

Wenn der Täter keine der genannten Personen ist, wird die Haftung nicht auf das Unternehmen erweitert. **ZWECK DER RECHTSNORM** ist es, die Tatbestände der widerrechtlichen Bereicherung durch den betrügerischen Einsatz eines Datenverarbeitungssystems zu bekämpfen.

Die unerlaubte Handlung liegt dann vor, wenn der Täter sich oder anderen einen rechtswidrigen Vorteil (im Allgemeinen wirtschaftlicher Art) verschafft, indem er einem System oder einem Programm einen Befehl (oder eine Reihe von Befehlen) erteilt, der die Durchführung einer rechtswidrigen Handlung bewirkt.

Geschütztes Rechtsgut: das Vermögen des Staats oder anderer öffentlicher Körperschaften

TÄTER: Jeder, der anhand der Datenverarbeitung oder der Telekommunikation Elemente liefert, um vom Staat oder anderen öffentlichen Körperschaften Geld zu bekommen.

VORAUSSETZUNGEN: Möglichkeit, Interessen zu befriedigen oder dem eigenen Unternehmen Vorteile zu verschaffen, infolge der widerrechtlichen Verarbeitung von dieses betreffenden Daten/Informationen durch die Veränderung oder Manipulation eines Datenverarbeitungssystems, auf das sich eine öffentliche Körperschaft verlässt.

TATBESTAND: Das Phänomen tritt immer dann ein, wenn der ordnungsgemäße Datenverarbeitungsprozess geändert wird, um infolge der Veränderung des Ergebnisses der Verarbeitung eine widerrechtliche Verschiebung von Vermögen zu erzielen.

Anzunehmen sind mehrere Momente zur Durchführung der Veränderung bei der Datenverarbeitung:

bei der Erhebung und Eingabe der Daten

- bei der Verarbeitung
- bei der Ausgabe

Versuch: zulässig

Die betreffende strafbare Handlung fällt zwar unter den allgemeinen Tatbestand des Betrugs, weicht jedoch aufgrund des folgenden Unterscheidungsmerkmals von ihm ab: Der Mensch manipuliert den Speicher eines Rechners, daher ist hinsichtlich der Durchführung der Straftat das Element der *Irreführung* einer Person nicht erforderlich.

METHODE: Zugriff seitens eines Mitarbeiters (z. B. per Internet oder Einwahlmodem) auf ein *Datenverarbeitungssystem* (Geräte, die Güter oder Dienstleistungen liefern und von einem Rechner verwaltet werden) der öffentlichen Verwaltung. Veränderung von Daten, Informationen oder Programme enthaltenden Datenverarbeitungsverzeichnissen, um das Bestehen von für die Teilnahme an Wettbewerben wesentlichen Voraussetzungen (Eintragung in Verzeichnisse/Kammern usw.) ersichtlich zu machen oder um später Dokumente zu erstellen, die nicht bestehende Tatsachen und Umstände bestätigen oder um im Interesse des Unternehmens Daten in Bezug auf Steuern/Sozialbeiträge (z. B. Vordruck 770) zu ändern, die der Verwaltung bereits übermittelt wurden.

**1.9. Art. 2 GESETZ Nr. 898 vom 23. Dezember 1986 - BETRÜGERISCHE
HANDLUNGEN ZUM NACHTEIL DES EUROPÄISCHEN
LANDWIRTSCHAFTSFONDS**

1. Gegen jeden, der durch Darlegung falscher Daten oder Meldungen auf ungerechtfertigterweise für sich oder Dritte Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Rückvergütungen, Beiträge oder andere Zahlungen zur Gänze oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft bezieht, wird eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verhängt. Wenn der Schaden oder der Profit mehr als Euro 100.000 betragen, wird dies mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahre bestraft. Wenn der Schaden oder der Profit mehr als Euro 100.000 betragen, wird dies mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahre bestraft. Wenn sich der ungerechtfertigt bezogene Betrag auf maximal 5000 Euro beläuft, wird nur eine Verwaltungsstrafe gemäß den nachfolgenden Artikeln verhängt. 2. Im Sinne der Bestimmungen des vorangehenden Abs. 1 und des Art. 3, Abs. 1 werden die von den EU-Bestimmungen vorgesehenen nationalen Anteile in Ergänzung der Beträge aus dem Fonds sowie die gemäß den EU-Bestimmungen zur Gänze aus dem nationalen Haushalt getätigten Zahlungen, den Zahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gleichgestellt.

3. Mit dem Urteil bestimmt der Richter weiters den ungerechtfertigterweise bezogenen Betrag und verurteilt den Täter zur Rückerstattung des Betrags an die Verwaltung, die die Zahlung gem. Abs. 1 veranlasst hat.

2. ART. 24-bis ital. Gesetzesv. Rechtsv. 231/2001 – STRAFBARE HANDLUNGEN IM BEREICH DER DATENVERARBEITUNG UND WIDERRECHTLICHE VERARBEITUNG VON DATEN

2.1. Vorwort

Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Computerkriminalität in innerstaatliches Recht mit dem ital. Gesetz Nr. 48/08 beinhaltete Änderungen und Ergänzungen sowie neue Vorschriften sowohl in Bezug auf die belastenden Normen im Rahmen des materiellen Strafrechts als auch auf die Normen zur Regelung des Strafverfahrens.

Insbesondere (was hier von Bedeutung ist) führte das ital. Parlament durch die Bestätigung und Verabschiedung dieses Übereinkommens den Art. 24-bis in die ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 ein, mit dem den Körperschaften eine weitere verwaltungsrechtliche Haftung infolge der sog. „Vortaten“ auferlegt wurde, die in diesem Fall das Phänomen der Computerkriminalität betreffen.

Zweckmäßig wäre es, diese belastenden Normen bezüglich der Computerkriminalität in einem entsprechenden Teil des ital. Strafgesetzbuches zusammenzufassen, da die besonders ausgeklügelten strafbaren Handlungen im Allgemeinen durch den Missbrauch und die zweckdienliche Nutzung der elektronischen Rechner begangen werden. Die Zuordnung der Normen neben denen allgemeinen Charakters, die Ähnlichkeiten und Analogien aufwiesen, wurde jedoch beibehalten.

Aufgrund der unvermeidlichen, übermäßigen Fragmentierung der Tatbestände und der Schwierigkeit einer systematischen Interpretation als Folgen der obigen Ausführungen sind die Straftaten weiterhin nach geschütztem Rechtsgut wie folgt zusammengefasst:

- Fälschungen mittels EDV-Dokumentation
- Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung, das heißt das Recht, andere aus der Kenntnis oder der Verwendung persönlicher mit Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verarbeiteten Dingen auszuschließen;
- gegen das Recht auf Privatsphäre;
- gegen das Vermögen mittels Gewalt gegen Sachen, verstanden als Integrität des Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsguts
- gegen das Vermögen unter Verwendung der Datenverarbeitung zu betrügerischen Zwecken

2.2. Art. 491-bis ital. StGB – DURCH DATENVERARBEITUNG HERGESTELLTE URKUNDE

Wortlaut des Artikels: *Betrifft eine der in diesem Abschnitt vorgesehenen Fälschungen eine öffentliche, durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde, werden die Bestimmungen dieses Abschnitts über öffentliche Urkunden und Privaturkunden angewendet.*

ZWECK DER RECHTSNORM:

Die moderne Gesellschaft muss sicher und dauerhaft die rechtlich relevanten Situationen belegen. Aus diesem Grund schützt das Gesetz die Echtheit und Richtigkeit der Urkunden, die wirtschaftlich und rechtlich maßgebliche Situationen und Beziehungen belegen anhand der Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen. Diese Norm zählt auch die durch Datenverarbeitung hergestellten

Urkunden zu den schützenswerten Urkunden. Auf diesen Artikel wird ausdrücklich im dritten Absatz des Art. 24-bis der ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001 verwiesen (strafbare Handlungen im Bereich der Datenverarbeitung und widerrechtliche Verarbeitung von Daten); mit ihm werden die Körperschaften wegen einer Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen, wenn eine der im dritten Absatz (über Urkundenfälschung) enthaltenen Vortaten eintritt.

Mit der Einführung des Art. 24-bis wurde die Zahl der bereits vorgesehenen Vortaten (mittels betrügerischer Handlungen bei der Datenverarbeitung) gemäß Art. 24 der ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 erhöht (Art. 316-bis, 316-ter, 640 Absatz 2 Ziff. 1, 640-bis und 640-ter).

TÄTER: Einige der im betreffenden Absatz (Absatz 3 „Urkundenfälschung“) enthaltenen Straftaten können von „jedem“ (Allgemeindelikt) begangen werden, andere von einer Amtsperson oder irgendeinem Angestellten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder auch von denjenigen, die einen Beruf im Rahmen des Gesundheits- oder Gerichtswesens oder einen anderen Beruf im öffentlichen Dienst (Sonderdelikt) ausüben.

VORAUSSETZUNGEN: Die Führungskräfte der Körperschaft oder ihre Mitarbeiter nehmen Handlungen vor, die wirtschaftliche oder rechtliche Wirkungen erzeugen, und belegen diese Handlungen mithilfe eines Datenverarbeitungssystems.

TATBESTAND: Bei der betreffenden Norm handelt es sich nicht um eine belastende Norm im eigentlichen Sinn. Mit dieser Norm verweist das Gesetz auf zahlreiche Straftaten in Bezug auf Urkundenfälschungen, die in besonders analytischer Weise im dritten Absatz (Urkundenfälschung) aufgeführt sind.

Zu berücksichtigen ist, dass das geschützte Rechtsgut bei diesen Straftaten (das heißt der geschützte Wert) das Bedürfnis nach „Gewissheit“ der Urkunde ist. Die durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde ist somit nur das Mittel, mit dem die Rechtshandlung dokumentiert wird; ihre Aufgabe ist es dagegen, die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit der Rechtshandlung im Lauf der Zeit rechtlich zu beweisen.

Die geschützten Urkunden können von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person (öffentlich-rechtliche Urkunde) stammen. Die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Urkunden betreffen öffentlich-rechtliche Rechtshandlungen, verwaltungsrechtliche Bescheinigungen, verwaltungsrechtliche Genehmigungen, beglaubigte Abschriften von öffentlich-rechtlichen oder Privaturkunden sowie Bestätigungen.

Bei der Fälschung kann es sich um eine materielle Fälschung oder um eine Falschbeurkundung handeln.

Im ersten Fall betrifft sie die materielle Existenz der Rechtshandlung (diese stammt nicht von demjenigen, der als ihr Urheber aufscheint oder wurde durch Hinzufügungen oder Streichungen verändert), daher ist die Rechtshandlung nicht echt.

Im zweiten Fall wird nicht die Echtheit der Rechtshandlung infrage gestellt, sondern ihre Richtigkeit, das heißt ihr Wortlaut und ihr Inhalt; im Wesentlichen wird eine Rechtshandlung erstellt, deren Inhalt nicht der Wahrheit entspricht.

METHODE: Die Veränderung oder die Fälschung kann auf Datenträgern (Bändern, Disketten usw.) oder in Datenverarbeitungsprogrammen (Software) erfolgen.

2.3. Art. 615-ter ital. StGB – UNBEFUGTER ZUGANG ZU EINEM DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEM

Wortlaut des Artikels: Wer unbefugt in ein durch Sicherungsmaßnahmen geschütztes Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem eindringt oder darin gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen, verbleibt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren:

1) wenn die Tat von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder wenn er erkennbar bewaffnet ist;

3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung oder Entfernung, auch durch Vervielfältigung oder Übertragung, oder die Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Eigentümer zur Folge hat.

Betreffen die im ersten und zweiten Absatz bezeichneten Taten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder die einen Bezug haben auf die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit oder den Zivilschutz oder ein anderes öffentliches Interesse, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren und von vier bis zu zwölf Jahren. Im Falle des Absatzes 1 ist das Verbrechen auf Strafantrag des Verletzten strafbar; in den anderen Fällen wird die Tat von Amts wegen verfolgt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Der Missbrauch der Datenverarbeitungstechnik prägte ein kriminelles Phänomen (Computerkriminalität), das den Gesetzgeber dazu veranlasste, eine Reihe von Straftaten zu typisieren, die mittels und/oder gegen Datenverarbeitungsgeräte und -programme begangen werden.

Die betreffende Straftat gehört (diskutabel) zu denen im Teil 4 (Verbrechen gegen die Unverletzlichkeit der Wohnung), die ihrerseits zur allgemeineren Kategorie gemäß Abschnitt 3 des ital. StGB gehören (Verbrechen gegen die Freiheit des Einzelnen).

Die Norm reiht sich somit in den Schutz des Friedens, der Ruhe und der Sicherheit der Privatbereiche ein, wobei darunter alle Orte auch außerhalb der Wohnung oder Bereiche zu verstehen sind, die vollständig oder teilweise auch provisorisch zum Führen des Privatlebens (außerhalb fremder Einmischung) (Kanzlei/Studio/Praxis, Industrierwerk, Privatvereinigung usw.) zu verstehen sind.

Mit der Einführung des Art. 24-bis (strafbare Handlungen im Bereich der Datenverarbeitung und widerrechtliche Verarbeitung von Daten) in die ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001 und mit dem spezifischen Verweis auf diesen Art. 615-ter (ebenso wie bei den Straftaten, die im Folgenden untersucht werden) beabsichtigte der Gesetzgeber die Stärkung des Schutzes der Personen, die

Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme verwenden und durch den unbefugten Zutritt seitens Vertreter der Körperschaft gefährdet sein könnten.
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt), mit Ausnahme des erschwerenden Umstands gemäß Ziffer 1 Abs. 2 (Sonderdelikt).
VORAUSSETZUNGEN: Das Datenverarbeitungssystem ist aus der Sicht der geschädigten Partei als geschütztes Rechtsgut, aus der Sicht des Täters als Tatwerkzeug beteiligt. Vorausgesetzt wird daher die Zuhilfenahme (zweckdienliche oder missbräuchliche Verwendung) von Datenverarbeitungsgeräten und -programmen und/oder Telekommunikationsverbindungen.
TATBESTAND: Das geschützte Rechtsgut betrifft nicht nur die vermögensrechtlichen Interessen desjenigen, dem die Daten und Programme gehören, sondern beinhaltet und bewirkt auch die Verletzung der Privatsphäre. Aus diesem Grund gilt die Straftat mit dem Zugang zum System als durchgeführt, das heißt allein durch ein Verhalten, das darauf abzielt, sich Daten und Programme anzueignen (für den persönlichen Gebrauch, den Vertrieb o. a.). Unter Datenverarbeitungssystem ist im Allgemeinen das komplexe System an Hardware- und Softwareelementen zu verstehen. Unter Telekommunikationssystem ist dagegen im Allgemeinen das komplexe System an Elementen zu verstehen, das die Grundsätze und die Technologie der Telekommunikation und der Datenverarbeitung anwendet, um Fernmitteilungen zu realisieren (mittels Sende- und Empfangsstationen, Verbindungsnetzwerken). Der gegenteilige Wille des Berechtigten liegt jedenfalls vor, wenn keine ausdrückliche Aufforderung und Genehmigung für jene Art des Zugangs besteht. Vollendung: Es handelt sich um ein Dauerdelikt, das zustande kommt, sobald die Person sich Zugang verschafft oder sich dort aufhält. Obwohl es sich um eine Straftat handelt, die allein durch das Verhalten zustande kommt, ist der Versuch möglich. Erschwerende Umstände sind vorgesehen.
METHODE: Der Mitarbeiter der Körperschaft, der widerrechtlich auf einen bestimmten Datenverarbeitungsspeicher eines dritten Konkurrenten zugreift und sich vertrauliche und personenbezogene Daten aneignet und diese verbreitet und somit in Dritten die Wahrnehmung der Unzuverlässigkeit des Konkurrenten bezüglich der Geheimhaltung/Vertraulichkeit erweckt, kann einen indirekten Vorteil für die Körperschaft erzielen, für die er arbeitet.

2.4. Art. 615-quater ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON VORRICHTUNGEN, ZUGANGSCODES UND SONSTIGEN ZUGANGSBERECHTIGUNGEN ZU DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN

Wortlaut des Artikels: Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, unbefugt Geräte, Instrumente, Teile von Geräten oder Instrumenten, Codes, Passwörter oder andere für den Zugang zu einem durch Sicherungsmaßnahmen geschützten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem geeignete Mittel sich verschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, einführt, übermittelt, abgibt, auf andere Weise zugänglich macht oder installiert, wird mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 5164 Euro bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn einer der in Art. 615-ter, Absatz 2, Nummer 1) genannten Umstände vorliegt.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe zwischen drei und acht Jahren, wenn sich die Straftat auf die in Artikel 615-ter Absatz 3 genannten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme bezieht.

Wortlaut

ZWECK DER RECHTSNORM: Es gelten die obigen Angaben bezüglich des Art. 615-ter. Beide Artikel sowie der nächste Artikel 615-quinquies stellen eine erweiterte Schwelle des Schutzes vor der Gefährdung des Guts (im weiteren Sinn), das durch das Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem dargestellt ist, dar. Diese Systeme sind Bereiche, die zur Durchführung des Privatlebens bestimmt sind. Daher besteht das Recht, fremde Einmischungen auszuschließen. Mit der betreffenden Norm wird derjenige bestraft, der das Recht eines jeden auf Privatsphäre in Bezug auf die Formen der Mitteilungen sowie die Geheimnisse im Rahmen der Datenverarbeitung und Telekommunikation gefährdet.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt) mit Ausnahme der Personen gemäß Ziffer 2) Absatz 4 Art. 617-quater (Amtspersonen, Systembediener usw.).

VORAUSSETZUNGEN: Schutz der Sicherheitsmaßnahmen

TATBESTAND: Das zu schützende Rechtsgut sind die Sicherheitsmaßnahmen der Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme, die zum Schutz der Privatsphäre/Vertraulichkeit dienen.

Die Gefährdung dieses Schutzes stellt die Straftat dar (geeignete Mittel für den Zugang zum System, geschützt durch Sicherheitsmaßnahmen).

Objektiver Tatbestand: Das Verhalten kann mehrere Formen beinhalten (Beschaffung, Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Mittelung, Übergabe, Lieferung, Bekanntgabe ...).

Subjektiver Tatbestand: erweiterter Vorsatz (um einen Vorteil zu verschaffen oder Schaden zuzufügen).

Die Straftat liegt beim Besitz oder der Lieferung des Mittels vor, das in der Lage ist, die Sicherheitsmaßnahmen für den Zugang zu den Systemen zu umgehen.

Der Versuch ist möglich. Der Unterschied zur vorhergehenden Straftat besteht im Wesentlichen im Verhalten. In diesem Artikel betrifft er die Schaffung der notwendigen Bedingungen, um das Sicherheitssystem des Datenverarbeitungs- oder Kommunikationssystems zu umgehen, um sich oder anderen unbefugten Zugang zu verschaffen. Im Art. 615-ter ist der Zugang zum System bereits erfolgt.

METHODE: Um den Verlust eines Geschäftsjahrs auszugleichen, liefert der Direktor einer Bank Angaben über den Zugang zum Datenverarbeitungssystem, damit alle bei der Berechnung der Zinsen

oder Gebühren der Girokonten aller Kunden der Bank getätigten Aufrundungen auf ein von ihm bezeichnetes Konto fließen.

2.5. Art. 615-quinquies ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON COMPUTERAUSRÜSTUNGEN, -VORRICHTUNGEN ODER -PROGRAMMEN, DIE DAZU BESTIMMT SIND, EIN DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEM ZU BESCHÄDIGEN ODER ZU UNTERBRECHEN

Artikel abgeschafft durch Art. 16, Absatz 1, Punkt d) des G. Nr. 90 vom 28. Juni 2024.

2.6 Art. 617-bis Anbringen von Einrichtungen zum Abhören oder zur Behinderung von telegrafischen oder telefonischen Mitteilungen oder Gesprächen

Text des Artikels: Wer außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen (Strafprozessordnung 266-271) Geräte, Instrumente oder Teile von Geräten oder Instrumenten beschafft, besitzt, herstellt, reproduziert, importiert, mitteilt, liefert, anderweitig zur Verfügung stellt oder anbringt, um telegrafische oder telefonische Mitteilungen oder Gespräche zwischen anderen Personen abzuhören oder zu behindern, wird mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft⁽³⁾⁽⁴⁾.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn einer der in Art. 615ter, Absatz 2, Nr. 1) genannten Tatbestände vorliegt.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren, wenn die Tat zum Nachteil einer Amtsperson bei der Ausübung oder aus Anlass ihrer Funktionen begangen wurde⁽⁵⁾⁽⁶⁾.

2.7 Art. 617-quater ital. StGB - UNERLAUBTES ABHÖREN, BEHINDERN ODER UNTERBRECHEN VON MITTEILUNGEN DURCH DATENVERARBEITUNG ODER TELEKOMMUNIKATION

Wortlaut des Artikels: Wer betrügerisch Mitteilungen durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen abhört, behindert oder unterbricht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Sofern die Tat keine schwere strafbare Handlung darstellt, wird dieselbe Strafe gegen denjenigen verhängt, der durch irgendein an die Öffentlichkeit gerichtetes Nachrichtenmittel ganz oder teilweise die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen offenbart.

Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar.

Jedoch wird die Tat von Amts wegen verfolgt, und die Strafe ist Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, wenn die Tat begangen wird:

1) zum Nachteil der in Art. 615-ter, Absatz 3 genannten Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme;

2) zum Nachteil einer Amtsperson in Ausübung oder infolge der Ausübung ihres Amtes oder von einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrem Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten oder durch eine Person, die, wenn auch

unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Rechts auf Unverletzlichkeit der Korrespondenz (Art. 15 der ital. Verfassung) in ihren Formen der Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation.
TÄTER: Jeder (Sonderdelikt) Wenn die Straftat von einer oder mehreren Personen gemäß Ziff. 2 und 3 Absatz 4 unter Missbrauch ihrer Eigenschaft begangen wird, liegt der schwerste Tatbestand vor und es wird von Amts wegen vorgegangen.
VORAUSSETZUNGEN: Besonders raffinierte strafbare Handlung, die nur mit besonderen Fähigkeiten und unter Zuhilfenahme von unbefugt und zweckdienlich an elektronische Rechner angeschlossenen Geräten begangen werden kann.
TATBESTAND: Das geschützte Rechtsgut ist das Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem. Objektiver Tatbestand: Bestraft wird das Verhalten desjenigen, der auf betrügerische Weise die Mitteilungen, die mithilfe von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsmitteln erfolgen, abhört oder behindert, und auch desjenigen, der diese der Öffentlichkeit offenbart (Verbreitung). Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.
METHODE: Widerrechtlich wird die Telefonleitung eines Konkurrenten abgehört, um den Inhalt aller empfangenen oder übermittelten Faxnachrichten kennenzulernen.

2.8 Art. 617-quinquies ital. StGB – UNBEFUGTER GEWAHRSAM, VERBREITUNG UND ANBRINGEN VON EINRICHTUNGEN ODER SONSTIGEN MITTELN, DIE GEEIGNET SIND, MITTEILUNGEN IM WEGE DER DATENVERARBEITUNG ODER DER TELEKOMMUNIKATION ABZUHÖREN, ZU BEHINDERN ODER ZU UNTERBRECHEN

Wortlaut des Artikels: Wer, außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen, Geräte, Programme, Codes, Passwörter oder andere Mittel beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, einführt, übermittelt, abgibt, anderweitig zur Verfügung stellt oder installiert, um den Nachrichtenverkehr in Bezug auf ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen abzuhören, zu verhindern oder zu unterbrechen, wird mit Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft. In den in Artikel 617-quater Absatz 4 vorgesehenen Fällen ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren.

Trifft einer der in Art. 617-quater, Absatz 4, Nummer 2) genannten Umstände zu, so ist die Strafe Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren.

Trifft einer der in Art. 617-quater, Absatz 4, Nummer 1) genannten Umstände vor, so ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren.

Wortlaut

ZWECK DER RECHTSNORM: Wie oben in Art. 617-quater betrifft der Schutz die Gefährdung der Freiheit und der Vertraulichkeit der Mitteilungen durch Datenverarbeitungs- und Telekommunikation.
TÄTER: siehe oben Art. 617-quater
VORAUSSETZUNGEN: siehe oben Art. 617-quater
TATBESTAND: Gefährdungsdelikat und schlichtes Tätigkeitsdelikat Bestraft wird das Verhalten desjenigen, der außer in den vom Gesetz erlaubten Fällen (somit betrügerisch) Geräte anbringt, die sich dazu eignen, die oben genannten Mitteilungen abzuhören oder zu behindern. Für die Durchführung der Straftat ist daher das Eintreten des Ergebnisses nicht erforderlich. Auch für diese Straftat gelten die erschwerenden Umstände gemäß Art. 617-quater. Mit den Art. 615-ter, 615-quater und 615-quinquies werden diejenigen bestraft, die sich oder andere in die Lage versetzen, die Privatsphäre mittels der Benutzung des Computers zu verletzen. Mit dem betreffenden Artikel wird die Benutzung besonderer Geräte bestraft, die die Verbindungen abhören oder behindern.
METHODE: Die Mitteilungen können nur durch den Anschluss von eigens zu diesem Zweck angefertigten technischen Geräten abgehört oder teilweise oder vollständig blockiert werden. Das Verhalten erfolgt gegen den Willen (sowohl ausdrückliches als auch stillschweigendes als auch nur vermutetes Nichteinverständnis) des Inhabers des Rechts auf Ausschluss, das heißt desjenigen, der über das Datenverarbeitungssystem verfügt oder dieses benutzt.

2.9 Art. 617sexies des Strafgesetzbuches – Fälschung, Verfälschung oder Unterdrückung des Inhalts von Mitteilungen durch Datenverarbeitung oder Telekommunikation

Text des Artikels: Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, den auch nur zufällig abgehörten Inhalt irgendeiner Mitteilung durch ein Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem oder zwischen mehreren Systemen⁽²⁾ ganz oder fälschlich herstellt, verfälscht oder unterdrückt, wird, wenn er davon Gebrauch macht oder zulässt, dass eine anderer davon Gebrauch macht, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren bestraft⁽³⁾.

Die Strafe ist in den in Artikel 617quater vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren⁽⁵⁾.

In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall wird die Straftat auf Antrag der Person, gegenüber der die Gesetzesübertretung erfolgt ist, geahndet.

2.10 Art. 623quater des Strafgesetzbuches – Mildernde Umstände

Text des Artikels: *Die Strafen für die in den Artikeln 615ter, 615quater, 617quater, 617quinqües und 617sexies genannten Straftaten werden herabgesetzt, wenn die Tat wegen der Art, der Mittel, der Weise oder der Umstände der Handlung oder wegen der besonderen Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr von geringer Bedeutung ist.*

Die für die in Absatz 1 genannten Straftaten verhängten Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt, wenn derjenige sich dafür einsetzt, zu verhindern, dass die Straftat weitere Folgen nach sich zieht, unter anderem durch konkrete Unterstützung der Polizei oder der Justizbehörde bei der Erhebung von Beweisen oder bei der Wiedererlangung der Erträge aus den Straftaten oder der zu ihrer Begehung verwendeten Instrumente.

Das Verbot gemäß Artikel 69, Absatz 4 findet keine Anwendung

2.11 Art. 629, Absatz 3 des ital. Strafgesetzbuchs

Wortlaut des Artikels: *Wer durch die in den Artikeln 615-ter, 617-quater, 617-sexies, 635-bis, 635-quater e 635-quinqües genannten Handlungen oder unter Androhung dieser Handlungen eine Person zu einer Handlung oder Unterlassung nötigt und dadurch für sich oder andere einen ungerechtfertigten Gewinn zum Nachteil anderer erlangt, wird mit Gefängnisstrafe von sechs bis zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis 10.000 Euro bestraft. Die Strafe ist Gefängnisstrafe von acht bis zu zweiundzwanzig Jahren und Geldstrafe von 6.000 bis zu 18.000 Euro, wenn einer der in Artikel 628 Absatz 3 genannten Umstände vorliegt, sowie in dem Fall, dass die Tat an einer durch Alter oder Gebrechen behinderten Person begangen wird.*

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Vermögens vor betrügerischen Handlungen, bei denen eine durch eine elektronische Signatur qualifizierte Bescheinigung verwendet wird.

TÄTER: Der Systembediener, der Dienste im Rahmen der elektronischen Signatur erbringt (Sonderdelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Verwendung von durch eine elektronische Signatur qualifizierten Bescheinigungen.

TATBESTAND: Die sog. elektronische Signatur, die auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet wird, wird anhand einer bestimmten Computerfunktion erstellt. Praktisch verwendet der qualifizierte Systembediener für das Dokument eine Einwegfunktion (Hash), die nach ihrem Ausgang die Wiederherstellung des Eingangs nicht ermöglicht.

Da diese Nachricht praktisch mit anderen Nachrichten nicht wiederholbar ist, wird sie auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet. Obwohl die elektronische Signatur in der Praxis einige Schwachstellen aufweist, verbreitet sie sich zunehmend.

Von grundlegender Bedeutung ist die Ehrlichkeit desjenigen, der den Dienst im Rahmen der elektronischen Bescheinigung erbringt, und daher beinhaltet die betreffende Norm die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der rechtlichen Pflichten, die diese Person einhalten muss.

Die vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen ist der Kausalzusammenhang mit der Irreführung desjenigen, der auf die Zuverlässigkeit der Bescheinigung vertraut.

Es muss sich um einen erweiterten Vorsatz handeln.

Der Versuch ist möglich.

METHODEN: Die Methoden beziehen sich auf das Verfahren, das die für die Bescheinigung zuständige Person befolgen muss.

2.12 Art. 635-bis ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN

Wortlaut des Artikels: Wer fremde Informationen, Daten oder Datenverarbeitungsprogramme zerstört, beschädigt, löscht, verändert oder beseitigt, wird, sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, auf Strafantrag des Verletzten mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren:

1) wenn die Handlung von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

2) wenn der Täter zur Begehung der Straftat Drohungen oder Gewalt anwendet oder wenn er offenkundig bewaffnet ist.

Wortlaut

ZWECK DER RECHTSNORM:

Verbrechen gegen das Vermögen (Datenverarbeitung) mit Gewalt gegen Sachen (gehört zu den sog. Datenverarbeitungssabotagen). Der Tatbestand war allgemeiner im abgeschafften Art. 635-bis vorgesehen, die mehrere Güter zusammenfasste: Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme sowie Programme, Informationen usw., die mit derselben Strafe sanktioniert wurden. Beim aktuellen Tatbestand wird dieselbe Strafe für den Schutz derselben Güter beibehalten, mit Ausschluss der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme, für die eine entsprechende Rechtsnorm festgelegt wurde (Art. 635-quater).

TÄTER: Sonderdelikt (jeder); außer bei den erschwerenden Umständen gemäß Absatz 2, der dann zur Anwendung kommt, wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung oder durch Missbrauch der Eigenschaft als Systembediener begangen wird.

VORAUSSETZUNGEN: Zwecks der ital. gesetzesvertr. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 der Vorteil oder das Interesse, das der Körperschaft durch die erfolgte Beschädigung entstehen würde.

TATBESTAND: Erfolgsdelikt. Die Tat an sich (Zerstörung, Beschädigung, Löschen, Veränderung, Beseitigung von Informationen, Daten oder Programmen) lässt die Straftat zustande kommen. Der Versuch wird daher bestraft.

Das geschützte Rechtsgut sind die Informationen, Daten oder Programme, die zu einem Datenverarbeitungssystem gehören.

Tatbildvorsatz.

Für die Eröffnung des Strafverfahrens ist der Strafantrag seitens der verletzten Partei erforderlich. Vorgesehen ist eine erschwerende Form wenn Gewalt gegen Personen oder Drohung eingesetzt werden oder wenn der Systembediener, begünstigt durch seine besondere Funktion, die Beschädigung vornimmt.

METHODE: Zum Beispiel wenn jemand (eine mit der Körperschaft verbundene Person) eine Speichervorrichtung, die Informationen enthält, beschädigt, löscht oder unbrauchbar macht und ein Interesse oder einen Vorteil für die Körperschaft erzielt.

Oder wenn ein Virus verbreitet wird, um die Internetseite, das Netzwerk des Unternehmens oder das E-Mail-System des Konkurrenten zu beschädigen.

2.13 Art. 635-ter ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON INFORMATIONEN, DATEN UND DATENVERARBEITUNGSPROGRAMMEN, DIE VOM STAAT ODER EINER ANDEREN ÖFFENTLICHEN KÖRPERSCHAFT VERWENDET WERDEN ODER VON ÖFFENTLICHEM NUTZEN SIND

Wortlaut des Artikels: Sofern die Handlung keine schwerere Straftat darstellt, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wer eine Handlung begeht, die darauf abzielt, Informationen, Daten oder Computerprogramme, die von militärischem Interesse sind oder die sich auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die Gesundheit oder den Katastrophenschutz beziehen oder in jedem Fall von öffentlichem Interesse sind, zu zerstören, zu beschädigen, zu löschen, zu verändern oder zu unterdrücken.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren:

1) wenn die Handlung von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

2) wenn der Täter zur Begehung der Handlung Drohungen oder Gewalt anwendet oder wenn er offenkundig bewaffnet ist;

3) wenn die Handlung zur Vernichtung, Beschädigung, Löschung, Veränderung oder Unterdrückung von Informationen oder zur Entfernung, auch durch Vervielfältigung oder Übertragung, oder zur Unzugänglichkeit der Daten oder Computerprogramme für den rechtmäßigen Eigentümer führt.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren, wenn eine der in den Nummern 1) und 2) des zweiten Absatzes genannten Umstände mit einem der in Nummer 3) genannten Umstände zusammentrifft.

Wortlaut

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Norm bezweckt den spezifischen Schutz von Datenverarbeitungssystemen öffentlichen Nutzens. Aus diesem Grund wurde die Straftat von der ursprünglichen Vorschrift in 5. Titel des ital. StGB (Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung) unter den 13. Titel (Verbrechen gegen das Vermögen) verschoben.

Das geschützte Rechtsgut ist somit das öffentliche Gut in seinem Bestehen oder seiner Vollständigkeit im Hinblick auf den wirtschaftlichen Aspekt, den der Schaden beinhaltet.
TÄTER: Sonderdelikt (jeder); außer bei den erschwerenden Umständen gemäß Absatz 3, der dann zur Anwendung kommt, wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung oder durch Mißbrauch der Eigenschaft als Systembediener begangen wird.
VORAUSSETZUNGEN: Das Bestehen eines Datenverarbeitungssystems, das Informationen, Daten und Programme von öffentlichem Nutzen enthält, deren Zerstörung (gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001) einen Vorteil oder ein Interesse für die Körperschaft bewirken würde.
TATBESTAND: Mit dem ersten Absatz wird nur das Verhalten zum Erzielen des Resultats der Beschädigung der Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme von öffentlichem Nutzen bestraft. Damit die Straftat (sog. Zweckdelikt) vorliegt, ist somit Folgendes erforderlich: a) das Bestehen einer absichtlich vom Täter vorgenommenen Tat, die eine Beschädigung hervorruft; b) deren konkrete Eignung, um das Ergebnis zu erzielen; c) die Feststellung der Informationen oder Daten oder Datenverarbeitungsprogramme; d) deren Verwendung im öffentlichen Interesse. Der zweite Absatz betrifft einen erschwerenden Umstand, der das Verhalten (Zerstörung, Beschädigung, Löschen, Veränderung, Beseitigung) bestraft, das absichtlich den Schaden bezüglich der Informationen oder Daten oder Datenverarbeitungsprogramme hervorgerufen hat, die zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Der dritte Absatz schreibt einen weiteren erschwerenden Umstand bezüglich der in den vorhergehenden Absätzen beschriebenen Verhalten vor, das heißt, wenn diese mit Gewalt oder Drohung oder seitens einer Person, die rechtmäßig am Datenverarbeitungssystem arbeitet, erfolgen. Erweiterter Vorsatz. Bei Tatbildvorsatz oder bedingtem Vorsatz wird Art. 635-ter angewendet.
METHODE: Der Systembediener eines Unternehmens, der Assistenz für ein Datenverarbeitungssystem einer öffentlichen Körperschaft liefert, macht einen Teil der Daten unbrauchbar, um die Ausgaben für seinen Einsatz zu erhöhen.

2.14 Art. 635-quater ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNGS- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN

Wortlaut des Artikels: Sofern die Tat keine schwere strafbare Handlung darstellt, wird, wer mittels der Verhalten gemäß Artikel 635-bis bzw. durch die Eingabe oder die Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen fremde Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme zerstört, beschädigt und vollständig oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb schwerwiegend behindert, mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren:

1) wenn die Handlung von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

2) wenn der Täter zur Begehung der Handlung Drohungen oder Gewalt anwendet oder offenkundig bewaffnet ist

ZWECK DER RECHTSNORM: Das geschützte Rechtsgut ist das Vermögens, bestehend aus dem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem (wirtschaftliche Bewertung).
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt), außer bei den erschwerenden Umständen gemäß Absatz 2, der zur Anwendung kommt, wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung oder mit Mißbrauch der Eigenschaft als Systembediener besteht.
VORAUSSETZUNGEN: siehe vorhergehende Artikel
TATBESTAND: Die Beschreibung des Gebots entspricht im Wesentlichen der aus Art. 635-bis. Der Unterschied besteht darin, dass die betreffende Straftat schwerer ist, da es sich um die Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen handelt, während der Art. 635-bis die Beschädigung von Informationen, Daten und Datenverarbeitungsprogrammen betrifft. Die Strafe ist daher höher, und es wird von Amts wegen vorgegangen, da der Schaden höher ist. Erfolgsdelikt (zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht). Der Versuch ist möglich.
METHODE: Verbreitet wird ein Computervirus, um ein Datenverarbeitungssystem für finanzielle Transaktionen zu beschädigen.

2.15 Art. 635-quinquies ital. StGB – BESCHÄDIGUNG VON DATENVERARBEITUNG- ODER TELEKOMMUNIKATIONSSYSTEMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE

Wortlaut des Artikels:

Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft, wer mittels der Verhalten gemäß Artikel 635-bis bzw. durch die Eingabe oder die Übermittlung von Daten, Informationen oder Programmen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme von öffentlichem Interesse ganz oder teilweise zerstört, beschädigt und vollständig oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb schwerwiegend behindert.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren:

1) wenn die Handlung von einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unter Missbrauch ihrer Befugnisse oder unter Verletzung der mit ihrer Funktion oder ihrem Dienst verbundenen Pflichten begangen wird oder von jemandem, der, wenn auch unbefugt, den Beruf eines Privatdetektivs ausübt oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Operator des Systems;

2) wenn der Täter zur Begehung der Handlung Drohungen oder Gewalt anwendet oder wenn er offenkundig bewaffnet ist;

3) wenn die Handlung die Zerstörung, die Beschädigung, das Löschen, die Veränderung oder die Beseitigung der Informationen, Daten oder Datenverarbeitungsprogramme zur Folge hat.
Die Strafe ist Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren, wenn eine der in den Nummern 1) und 2) des zweiten Absatzes genannten Umstände mit einem der in Nummer 3) genannten Umstände zusammentrifft.

ZWECK DER RECHTSNORM: siehe oben Art. 635-ter
TÄTER: siehe oben Art. 635-quater
VORAUSSETZUNGEN: siehe vorhergehende Artikel
TATBESTAND: Der Tatbestand war als erschwerend in Art. 420 „Anschlag auf Anlagen, die zum öffentlichen Nutzen dienen“ vorgesehen. Mit der Einführung eines eigenständigen Tatbestands, fällt dieser Tatbestand nicht mehr unter die durch den Erfolg erschwerten Straftaten. Obwohl die Strafe unverändert ist (von einem bis zu vier Jahren), kann sie vom Gericht anhand des Vergleichs mit den mildernden Umständen nicht mehr gekürzt werden. Im Hinblick auf den ersten Absatz kommt die Straftat allein durch die Gefährdung des Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystems zustande. Im Hinblick auf den zweiten Absatz ist die Straftat durch den Erfolg erschwert. Erweiterter Vorsatz; die Beschädigung muss darauf ausgerichtet sein, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme, die dem öffentlichen Nutzen dienen, zu beschädigen, anderenfalls findet der Art. 635-quater Anwendung. Der Versuch ist möglich.
METHODE: Im Allgemeinen wie oben

2.16 Art. 639ter des Strafgesetzbuches – Mildernde Umstände

Text des Artikels: Die Strafen für die in den Artikeln 629, Absatz 3, 635ter, 635quater 1 und 635quiquies genannten Straftaten werden herabgesetzt, wenn die Tat wegen der Art, der Mittel, der Weise oder der Umstände der Handlung oder wegen der besonderen Geringfügigkeit des Schadens oder der Gefahr von geringer Bedeutung ist.

Die für die in Absatz 1 genannten Straftaten verhängten Strafen werden um die Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt, wenn derjenige sich dafür einsetzt, zu verhindern, dass die Straftat weitere Folgen nach sich zieht, unter anderem durch konkrete Unterstützung der Polizei oder der Justizbehörde bei der Erhebung von Beweisen oder bei der Wiedererlangung der Erträge aus den Straftaten oder der zu ihrer Begehung verwendeten Instrumente.

Das Verbot gemäß Artikel 69, Absatz 4 findet keine Anwendung

2.17 Art. 640-quinquies ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN IM RAHMEN DER DATENVERARBEITUNG SEITENS DES AUSSTELLERS DER ELEKTRONISCHEN SIGNATUR

Wortlaut des Artikels: Die Person, die Dienste im Rahmen der Bescheinigung von elektronischen Signaturen erbringt und die gesetzlich vorgesehenen Pflichten zur Ausstellung einer qualifizierten Bescheinigung verletzt, um sich selbst oder einem anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 51 bis 1032 Euro bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Vermögens vor betrügerischen Handlungen, bei denen ein durch eine elektronische Signatur qualifizierte Bescheinigung verwendet wird.

TÄTER: Der Systembediener, der Dienste im Rahmen der elektronischen Signatur erbringt (Sonderdelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Verwendung von durch eine elektronische Signatur qualifizierten Bescheinigungen.

TATBESTAND: Die sog. elektronische Signatur, die auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet wird, wird anhand einer bestimmten Computerfunktion erstellt. Praktisch verwendet der qualifizierte Systembediener für das Dokument eine Einwegfunktion (Hash), die nach ihrem Ausgang die Wiederherstellung des Eingangs nicht ermöglicht.

Da diese Nachricht praktisch mit anderen Nachrichten nicht wiederholbar ist, wird sie auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet. Obwohl die elektronische Signatur in der Praxis einige Schwachstellen aufweist, verbreitet sie sich zunehmend.

Von grundlegender Bedeutung ist die Ehrlichkeit desjenigen, der den Dienst im Rahmen der elektronischen Bescheinigung erbringt, und daher beinhaltet die betreffende Norm die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der rechtlichen Pflichten, die diese Person einhalten muss.

Die vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen ist der Kausalzusammenhang mit der Irreführung desjenigen, der auf die Zuverlässigkeit der Bescheinigung vertraut.

Es muss sich um einen erweiterten Vorsatz handeln.

Der Versuch ist möglich.

METHODE: Die Methoden beziehen sich auf das Verfahren, das die für die Bescheinigung zuständige Person befolgen muss.

**2.18 Verstoß gegen die Vorschriften über den nationalen
Cybersicherheitsperimeter Art. 1, Abs. 11, GD Nr. 105 VOM 21. SEPTEMBER
2019**

Wortlaut des Artikels: *Wer zum Zwecke der Behinderung oder Beeinträchtigung der Durchführung der Verfahren gemäß Absatz 2 Buchstabe b) oder Absatz 6 Buchstabe a) oder der Inspektions- und Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 6 Buchstabe c) unwahre Angaben, Daten oder Sachverhalte liefert, die für die Erstellung oder Aktualisierung der in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Listen oder für die Mitteilungen gemäß Absatz 6 Buchstabe a) oder für die Durchführung der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten gemäß Absatz 6 Buchstabe c) unwahre Angaben, Daten oder Sachverhalte liefert oder die genannten Daten, Informationen oder Sachverhalte nicht fristgerecht mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.*

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Vermögens vor betrügerischen Handlungen, bei denen eine durch eine elektronische Signatur qualifizierte Bescheinigung verwendet wird.

TÄTER: Der Systembediener, der Dienste im Rahmen der elektronischen Signatur erbringt (Sonderdelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Verwendung von durch eine elektronische Signatur qualifizierten Bescheinigungen.

TATBESTAND: Die sog. elektronische Signatur, die auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet wird, wird anhand einer bestimmten Computerfunktion erstellt. Praktisch verwendet der qualifizierte Systembediener für das Dokument eine Einwegfunktion (Hash), die nach ihrem Ausgang die Wiederherstellung des Eingangs nicht ermöglicht.

Da diese Nachricht praktisch mit anderen Nachrichten nicht wiederholbar ist, wird sie auch als digitaler Fingerabdruck des Textes bezeichnet. Obwohl die elektronische Signatur in der Praxis einige Schwachstellen aufweist, verbreitet sie sich zunehmend.

Von grundlegender Bedeutung ist die Ehrlichkeit desjenigen, der den Dienst im Rahmen der elektronischen Bescheinigung erbringt, und daher beinhaltet die betreffende Norm die strafrechtliche Verfolgung der Verletzung der rechtlichen Pflichten, die diese Person einhalten muss.

Die vorsätzliche Verletzung der Verpflichtungen ist der Kausalzusammenhang mit der Irreführung desjenigen, der auf die Zuverlässigkeit der Bescheinigung vertraut.

Es muss sich um einen erweiterten Vorsatz handeln.

Der Versuch ist möglich.

METHODEN: Die Methoden beziehen sich auf das Verfahren, das die für die Bescheinigung zuständige Person befolgen muss.

3. ART. 24-TER, ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 – DELIKTE IM RAHMEN DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT [Artikel hinzugefügt durch das ital. Gesetz Nr. 94 vom 15. Juli 2009 Art. 2 Abs. 29]

VORWORT: Die Zuordnung von Delikten im Rahmen der organisierten Kriminalität zu den Vortaten gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/01 ist keine absolute Neuheit.

In Art. 10 des ital. Gesetzes Nr. 146/2006 „Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität“ finden sich schon einige Vereinigungsdelikte bei den Vortaten, sofern es sich um Straftaten grenzüberschreitender Art handelt. Die Einführung und Erweiterung auch auf den innerstaatlichen Bereich entspricht der Notwendigkeit des Kampfes gegen die Unternehmenskriminalität (zum Beispiel Steuerbetrug, illegaler Müllhandel usw.).

Der neue Artikel 24-ter betrifft zwei neue Arten von Vortaten, die unterschiedlich geahndet werden. Im ersten Absatz sind schwerere Tatbestände vorgesehen, die zur Verhängung der höchsten Geldstrafe gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001 von vierhundert bis tausend Anteilen führen.

Vorgesehen sind folgende Delikte:

- Art. 416 Absatz 6, der mit den im selben Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen Delikte im Rahmen der kriminellen Vereinigung betrifft, die sich auf Folgendes beziehen: Versklavung oder Beibehaltung der Versklavung (Art. 600), Kinderprostitution (Art. 600-bis), Kinderpornografie (600-ter) sowie Straftaten betreffend die Verletzung der Vorschriften über die illegale Einwanderung gemäß Art. 12 ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 286/1998;
- 416-bis (Mafiaartige Vereinigung, auch ausländisch);
- 416-ter (Mafiaartiges politisches Tauschgeschäft bei Wahlen);
- 630 (Freiheitsberaubung zum Zweck der Erpressung);
- Delikte, die unter Inanspruchnahme der Bedingungen gemäß Art. 416-bis begangen werden (somit alle Delikte, die unter Inanspruchnahme der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht begangen werden);
- Delikte, die begangen werden, um die Tätigkeit der im selben Artikel vorgesehenen Vereinigungen zu fördern;
- Art. 74 der ital. Verordnung des Präsidenten der Republik (*Decreto del Presidente della Repubblica*) Nr. 309/90, das heißt die kriminelle Vereinigung zum Zweck des Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen.

Der zweite Absatz des Artikels betrifft die Verhängung einer etwas niedrigeren Geldstrafe von dreihundert bis achthundert Anteilen bei den Delikten gemäß den folgenden Artikeln:

416, mit Ausnahme des letzten Absatzes;

407 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. 5 der ital. StPO (wegen eines Fehlers bezieht sich der Text des Gesetzesentwurfs in Wirklichkeit auf den ersten Absatz), das heißt Vergehen betreffend die Herstellung von und den Handel mit Kriegswaffen, Sprengstoffen und geheimen Waffen.

Bei allen nun beschriebenen Vergehen wird zudem eines der Verbote gemäß Art. 9 Abs. 2 ital. gesetzessv. Rechtsverordnung 231/2001 für eine Dauer von mindestens einem Jahr verhängt.

Wenn die Körperschaft oder eine ihrer Organisationseinheiten dauerhaft in Anspruch genommen wird, um eines der oben genannten Vergehen zu begehen, kann das endgültige Verbot zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Art. 16 Abs. 3 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 verhängt werden.

Die erweiterte Kategorie der Vortaten zwingt die Körperschaften dazu, das Modell und die Kontrollen zu aktualisieren, um strafbare/unerlaubte Handlungen, die die verwaltungsrechtliche Haftung gemäß ital. gesetzesv. Rechtsverordn. 231/2001 nach sich ziehen könnten, zu verhüten.

Bei den spezifischen Kontrollen ist zu berücksichtigen, dass die „Gegenseite“ das größte Risiko im Hinblick auf die Verhütung von Vereinigungsdelikten darstellt: Die wichtigste Verhütungsmaßnahme bezüglich dieser Kategorie von Straftaten ist die Prüfung, dass die natürliche oder juristische Person, mit der die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, angemessene Eigenschaften in Bezug auf Professionalität und Zuverlässigkeit besitzt.

3.1. Art. 416 ital. StGB (mit Ausnahme von Absatz 6) – KRIMINELLE VEREINIGUNG

Wortlaut des Artikels: *Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, so werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen oder organisieren, schon deswegen mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft. Für die bloße Beteiligung an der Vereinigung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Anführer unterliegen derselben Strafe wie die Urheber. Durchstreifen die Mitglieder bewaffnet das Land oder die öffentlichen Straßen, so wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt. Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder aus zehn oder mehr Personen besteht.*

Wenn die Vereinigung auf das Begehen von Vergehen gemäß Art. 600, 601, und 602 sowie Art. 12 Abs. 3-bis des Einheitstextes betreffend Bestimmungen zur Zuwanderung und Normen über die Situation des Zuwanderers laut gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 286 vom 25. Juli 1998 ausgerichtet ist, wird eine Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren in den Fällen gemäß Absatz 1 und von vier bis neun Jahren in den Fällen gemäß Absatz 2 verhängt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der öffentlichen Ordnung vor dem Bestehen einer ständigen Vereinigung, die den Zweck hat, Straftaten zu begehen. Nur bei geregelten Lebensumständen können die Personen bezüglich ihrer Rechte geschützt werden.
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)
VORAUSSETZUNGEN: Einverständnis (<i>pactum sceleris</i>) von mindestens drei oder mehr Personen. Dauerhaftigkeit des Einverständnisses. Bestehen eines Plans zum Begehen mehrerer Straftaten in unbestimmter Menge. Eine Organisation, unter Umständen einfach, jedoch angemessen.
TATBESTAND: Der objektive Tatbestand sieht zwei kriminelle Handlungsweisen vor: das Gründen, Anregen und Organisieren der Vereinigung und die Teilnahme an ihr. Da es sich um ein Dauerdelikt handelt, kommt der Erfolg mit der Schaffung des Einverständnisses zustande,

unabhängig von der Durchführung des kriminellen Vorhabens. Der subjektive Tatbestand beinhaltet den erweiterten Vorsatz (Bewusstsein und Wille, zur Organisation zu gehören, um zur Verwirklichung eines kriminellen Vorhabens beizutragen). Den besonderen erschwerenden Umständen gemäß Absatz 4 (Räuberei) und 5 (beträchtliche Mitgliederzahl) wurde ein sechster Absatz (Versklavung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, illegale Einwanderung) hinzugefügt, auf den im Art. 24-ter der ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 231/01 verwiesen wird.

Die Dauerhaftigkeit der Bindung an die Vereinigung unterscheidet diese Straftat von der „Beteiligung an der strafbaren Handlung“.

METHODE: In Produktions- und Dienstleistungssektoren, wo ein hoher Konkurrenzkampf herrscht, ist dieses Vergehen häufiger anzutreffen als gedacht. Straftaten im Rahmen eines kriminellen Vorhabens müssen nicht unbedingt schwer sein (Raub, Entführungen usw.), sie können vielmehr jeder im Strafgesetzbuch und von den Sondergesetzen vorgesehenen Straftatenkategorie angehören. Beispiel: Eine Tätigkeit der Körperschaft, die bei einer oberflächlichen Bewertung als lohnendes Geschäft erscheinen kann, fällt in rechtlicher Hinsicht jedoch unter den einfachen, systematisch begangenen Betrug. Auch wenn der einfache Betrug nicht zu den „Vortaten“ gehört, haftet die Körperschaft auch, wenn einer ihrer Mitarbeiter das lohnende Geschäft mit zwei anderen Personen (kriminelle Vereinigung) durchgeführt hat und wenn aus dieser Tätigkeit ein Vorteil erzielt oder ein Interesse befriedigt wurde.

Um sich eine Vorstellung von der Schwere der Folgen machen zu können, ist zu berücksichtigen, dass für Tatbestände im Rahmen des Betrugs vom Gericht keine invasiven Ermittlungen genehmigt werden dürfen wie das Abhören von Telefonen, der Einsatz von Wanzen u. Ä., die jedoch bei Straftaten im Rahmen von kriminellen Vereinigungen genehmigt werden dürfen.

3.2. Art. 416-bis ital. StGB – MAFIAARTIGE VEREINIGUNG AUCH AUSLÄNDISCHER HERKUNFT

Wortlaut des Artikels: Wer einer aus drei oder mehr Personen bestehenden mafiaartigen Vereinigung angehört, wird mit Gefängnisstrafe **von zehn bis zu fünfzehn Jahren** bestraft. ⁽¹⁾

Diejenigen, die die Vereinigung anregen, leiten oder organisieren, werden schon deswegen mit Gefängnisstrafe **von zwölf bis zu fünfzehn Jahren** bestraft ⁽¹⁾.

Die Vereinigung ist mafiaartig, wenn ihre Mitglieder sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Verbrechen zu begehen, damit sie mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder sonst wie die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Ermächtigungen, öffentliche Vergaben und Dienste erlangen oder für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile erzielen, oder damit sie bei Wahlen die freie Ausübung des Stimmrechts verhindern oder behindern oder für sich oder andere Stimmen verschaffen.

Ist die Vereinigung bewaffnet, ist die Strafe in den im ersten Absatz vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe **von zwölf** ⁽¹⁾ bis zu zwanzig Jahren und in den im zweiten Absatz vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe **von fünfzehn** ⁽¹⁾ bis zu sechsundzwanzig Jahren.

Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Beteiligten zur Erreichung der Ziele der Vereinigung die Verfügungsgewalt über Waffen oder Sprengstoffe haben, auch wenn diese verborgen gehalten oder in einem Lager aufbewahrt werden.

Sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, über die die Mitglieder die Kontrolle anstreben oder behalten wollen, ganz oder teilweise mit dem Lohn, dem Ergebnis oder dem Ertrag von Verbrechen finanziert, werden die in den vorangehenden Absätzen festgesetzten Strafen um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht.

Gegen den Verurteilten ist die Einziehung der Sachen zwingend anzuordnen, die zur Begehung der Straftat dienten oder dafür bestimmt waren sowie der Sachen, die den Lohn, das Ergebnis oder den Ertrag der Straftat bilden oder die deren Verwendung darstellen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden auch auf die Camorra, auf die 'Ndrangheta und andere Vereinigungen, wie auch immer die örtliche Bezeichnung ist, **einschließlich ausländischer Vereinigungen** (1), angewendet, die unter Ausnutzung der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung Ziele verfolgen, die denen der mafiaartigen Vereinigung entsprechen.

(1) Änderungen gemäß ital. Gesetzesdekret Nr. 92 vom 23. Mai 2008.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der öffentlichen Ordnung vor Organisationen, die mithilfe der systematischen Einschüchterung und des Begehens von Zweckdelikten beabsichtigen, die Kontrolle über Gebiete, Gruppen und Produktionstätigkeiten zu erlangen.
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)
VORAUSSETZUNGEN: Die Straftat muss mindestens von drei Personen im gemeinsamen Einverständnis begangen werden. Diese müssen nicht unbedingt alle drei anklagbar sein oder sich kennen.
TATBESTAND: Im Unterschied zur einfachen „kriminellen Vereinigung“ weist diese Art einige weitere Elemente auf: <u>die eingesetzten Mittel</u> und die <u>Tragweite der verfolgten illegalen Zwecke</u> . Dies schafft jenen Zustand der Schweigepflicht seitens der Tatopfer, aufgrund derer ganze Ortschaften ihre normalen wirtschaftlichen, verwaltungsrechtlichen und politischen Ziele ändern. Aufgrund dieser Schweigepflicht wird das Funktionieren der Dienstleistungen des Staates für Prävention und Bekämpfung behindert (aus diesem Grund wird die Mafia als „Antistaat“ bezeichnet). Unter Berücksichtigung dieses Rahmens und des objektiven Tatbestands gemäß Art. 416 können die weiteren <u>objektiven Tatbestände</u> , die die betreffende Norm fordert, besser verstanden werden. <u>Einschüchternde Macht</u> : Gewaltanwendung ist nicht notwendig, ausreichend ist das Gefühl der Macht, das von den Mitgliedern aufgrund ihres Lebensstils ausgeht und bei den Opfern die Furcht vor wahrscheinlicher Unterdrückung und Gewalt auslöst, sollten sie sich ihrem Willen nicht unterwerfen. <u>Psychologische Abhängigkeit</u> (Unterwerfung) und <u>Schweigepflicht</u> (Unwillen des Opfers, mit den Staatsdiensten zusammenzuarbeiten). <u>Zwecke der Vereinigung</u> (deutlich angegeben im dritten Absatz) Subjektiver Tatbestand: Erweiterter Vorsatz. In den Absätzen 4, 5 und 6 dieses Artikels sind erschwerende Umstände beschrieben.

Im Absatz acht dagegen wird die Anwendung der Bestimmungen des Artikels auch auf andere ähnliche kriminelle Vereinigungen, einschließlich ausländischer Vereinigungen (z. B. die chinesischen Triaden, Medellin-Kartell usw.), erweitert.

Bei einer Verurteilung werden stets eine Sicherungsmaßnahme (im Allgemeinen Freiheit unter Polizeiaufsicht) sowie die Beschlagnahme der Güter und als Nebenstrafe das „Verbot, Verhandlungen mit der öffentlichen Verwaltung zu führen“, angeordnet.

METHODE: Die umfangreiche Zahl an illegalen Zwecken, die die kriminellen Vereinigungen verfolgen, beinhaltet die Gefahr für die Körperschaft, beteiligt oder, schlimmer noch, einverleibt zu werden.

Die sorgfältige Einhaltung der Vorschriften und Gesetze, die Kenntnis des Ursprungs von Finanzierungen und soweit möglich die Antimafia-Bescheinigung (natürlich zusätzlich zu einem seriösen Organisationsmodell) helfen der Körperschaft, die Gefahr der Beteiligung zu vermeiden.

3.3 Art. 416-bis. 1 des Strafgesetzbuches – Erschwerende und mildernde Umstände bei Straftaten in Zusammenhang mit mafiaartigen Vereinigungen

Bei Straftaten, die mit einer anderen Strafe als lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind und die unter Anwendung der in Artikel 416bis vorgesehenen Bedingungen oder zur Erleichterung der Tätigkeit der in demselben Artikel vorgesehenen Vereinigungen begangen werden, wird die Strafe um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht.

Andere als die in den Artikeln 98 und 114 vorgesehenen mildernden Umstände, die mit dem in Absatz 1 vorgesehenen erschwerenden Umstand konkurrieren, können diesem nicht gleichgestellt werden oder diesen überwiegen; die Strafmilderung wird auf das Strafmaß angewandt, das sich aus der Erhöhung aufgrund des genannten erschwerenden Umstands ergibt.

Für die in Artikel 416bis genannten Straftaten und für die Straftaten, die unter Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen oder mit dem Ziel begangen werden, die Tätigkeit mafiöser Vereinigungen zu erleichtern, wird für den Angeklagten, der durch seine Distanzierung von den anderen sich dafür einsetzt, zu verhindern, dass die kriminelle Tätigkeit weitere Folgen nach sich zieht, auch indem er die Polizei oder die Justizbehörde bei der Sammlung entscheidender Elemente für die Rekonstruktion des Sachverhalts und für die Identifizierung oder Ergreifung der Täter konkret unterstützt, die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Freiheitsstrafe von zwölf bis zwanzig Jahren ersetzt und die übrigen Strafen werden um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt.

In den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 keine Anwendung ⁽¹⁾.

Straftaten, die durch den in Absatz 1 genannten Umstand erschwert werden, werden stets von Amts wegen geahndet ⁽²⁾

3.4 Ital. Gesetz Nr. 203/91 zur Umsetzung der gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 152/91

Der Art. 7 der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 13.5.1991 (umgesetzt mit Änderungen in das Gesetz Nr. 203 vom 12.7.1991) legt fest, dass auf die unter Inanspruchnahme der Bedingungen gemäß Art.

416-bis begangenen Vergehen, das heißt, um die Tätigkeit der mafiaartigen Vereinigungen zu fördern (das heißt alle Vergehen, die zu mafiaartigen Zwecken begangen werden), besondere erschwerende Umstände mit Sonderwirkung angewandt werden, die nicht mit den mildernden Umständen abgewogen werden können.

Um die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden und der Polizei zu fördern, schreibt diese Verordnung die Anwendung besonderer mildernder Umstände (und Hafterleichterungen) vor, die besonders erheblich sind und ähnlich wie die 1980 bezüglich Terrorstraftaten für die sog. „Pentiti“ festgelegten formuliert wurden.

Die gesetzliche Bestimmung versuchte, für das juristische Problem der angemessenen Bestrafung derjenigen, die zwar nicht zu einer kriminellen Vereinigung gehören, jedoch mit den Mitgliedern dieser Vereinigung beim Begehen von Straftaten beteiligt waren, Abhilfe zu schaffen.

Die Schwierigkeit der angemessenen Bestrafung der „kriminellen Beteiligung“ entspringt der Tatsache, dass die Mittäterschaft oft extrem komplizierte und flexible Formen aufweist, die sich leicht den Rechtsnormen entziehen können und somit unverdient und unverständlicherweise für die öffentliche Meinung unbestraft bleiben.

Voraussetzung für die Beteiligung an einer strafbaren Handlung ist, dass die Vereinbarungen zwischen den Mittätern gelegentlich sind und auf das Begehen einer oder mehrerer bestimmter Straftaten abzielen.

Voraussetzung für die Vereinigungsdelikte ist dagegen das Bestehen einer dauerhaften Vereinbarung, um ein vorhergehendes kriminelles Vorhaben durchzuführen, das in Bezug auf die besonderen Vereinbarungen bezüglich der einzelnen Vergehen eigenständig ist.

Beispiel: Wenn mehrere Personen eine Erpressung begehen, werden sie gemeinschaftlich wegen Erpressung belangt. Wenn diese Personen einer dauerhaften Organisation, die dem Begehen von Erpressungen dient, angehört, werden sie sowohl wegen krimineller Vereinigung (Art. 416 ital. StGB) als auch gemeinschaftlich wegen der einzelnen Erpressung belangt. Wenn an derselben Erpressung eine andere Person beteiligt ist, die nicht zur Organisation gehört, wird diese nur wegen Erpressung belangt, denn die Bindung durch die Vereinigung ist früheren Datums, eigenständig und wird nicht gelegentlich betrachtet, sondern gilt auch für die Zukunft, das heißt das Begehen von Straftaten derselben Art.

Um das heikle rechtliche Problem im Hinblick auf die Verantwortung für jede einzelne Straftat zu erfassen, sei im Rahmen dieser (korrekten) Interpretationslogik an diejenigen zu denken, die zwar nicht an der Erpressung teilgenommen haben, jedoch zur Vereinigung gehören und sogar deren Vorhaben und Tätigkeit anregen.

Dies trifft normalerweise auf die Oberhäupter der kriminellen Vereinigung zu, die wegen krimineller Vereinigung, aber nicht wegen der bestimmten, von den Mitgliedern begangenen Straftaten (Mord, Entführung, Attentate usw.) belangt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass die kriminellen Organisationen in den meisten Fällen pyramidenförmig und mit Führungsspitzen aufgebaut sind, das es jedoch durch eine „Inselstruktur“ extrem schwierig wird, die notwendigen Beweise zu beschaffen, um die Verantwortung der Oberhäupter der Organisationen feststellen zu können.

Mit dem zu Beginn genannten ital. Gesetz Nr. 203/91 sollte eine Lösung zur Verfügung gestellt werden, um die unbedingt erforderliche strenge und aufmerksame Prüfung (auch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit) der Normen über die kriminellen Vereinigungen und ihre effektive Tragweite und Größe im Verlauf eines Prozesses durchführen zu können.

Daraus entsteht jedoch im Hinblick auf einen anderen, damit verbundenen Aspekt die grundlegende Notwendigkeit, kriminelle Handlungen aus Täterperspektive zu interpretieren, wobei der Beitrag von zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden willigen Personen unverzichtbar ist, obschon im Austausch gegen eine „begünstigende Norm“.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der öffentlichen Ordnung durch die Bekämpfung der kriminellen Kooperationen.
Gesetzliche Bestimmung, die eine beträchtliche Strafverschärfung beinhaltet.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Vergehen, das mafiaartige Zwecke verfolgt

TATBESTAND: Die grundlegenden Elemente für den objektiven und subjektiven Tatbestand für das Bestehen der Straftat, zu denen sich die typischen Elemente der mafiaartigen Situation (Einschüchterung durch die Bindung durch die Vereinigung, die zur Schweigepflicht führt) oder des mafiaartigen Ziels (die in Absatz 3 Art. 416-bis ital. StGB aufgeführten Zwecke) gesellen.

Besondere erschwerende Umstände mit besonderer Wirkung beziehen sich auf die Umstände der Straftat, durch die diese als mehr oder weniger schwer eingestuft wird, mit der entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der zu verhängenden Strafe.

Auf das Vergehen, das einen mafiaartigen Zweck verfolgt, werden die *besonderen erschwerenden Umstände* angewandt, die für das entsprechende Vereinigungsdelikt (Art. 416-bis ital. StGB) vorgesehen sind, und zwar mit besonderer Wirkung, da die genannten Umstände eine Erhöhung der Strafe von über einem Drittel der Grundstrafe beinhalten.

Das Verbot, mildernde und erschwerende Umstände gegeneinander abzuwägen, schränkt die Ermessensfreiheit des Gerichts bei der Bemessung der Strafe ein.

Dieselbe gesetzliche Bestimmung sieht für ein mit mafiaartigem Zweck begangenes Vergehen die Anerkennung von besonderen mildernden Umständen (deren Milderungsgrund die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden ist) vor, um die Zusammenarbeit mit den ermittelnden Behörden zu ermutigen.

3.5 **Art. 416-ter ital. StGB – MAFIÖSES POLITISCHES TAUSCHGESCHÄFT BEI WAHLEN**

Wortlaut des Artikels: Derjenige, der das Versprechen annimmt, dass für ihn Stimmen gemäß Absatz drei des Artikels 416 bis beschafft werden und der dafür im Tausch Geld bezahlt oder das Versprechen eingeht, Geld oder andere Vorteile zu gewähren, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe wird über denjenigen verhängt, der verspricht, Stimmen gem. Absatz eins zu beschaffen.

ZWECK DER RECHTSNORM: zielt hauptsächlich darauf ab, das Interesse in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Ordnung zu schützen, das durch die beunruhigende Verbindung von Mafia und Politik verletzt wird; das Wahlinteresse (das unmittelbar und mittelbar durch die Art. 96 und 97 der ital. Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 361/1957 geschützt wird) wird nur zweckdienlich geschützt.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt), in der Regel der Wahlkandidat

VORAUSSETZUNGEN: dass einer der Täter Wahlkandidat ist

TATBESTAND: Objektiver Tatbestand: Das typische Verhalten besteht darin, der mafiaartigen Vereinigung Geld zukommen zu lassen, um von dieser das Versprechen von Stimmen (= Tauschgeschäft bei Wahlen) zu erhalten.

Wenn der Geldbetrag nicht der mafiaartigen Vereinigung zukommt, damit diese die Wähler einschüchtert, sondern direkt dem Wähler gegeben wird, liegt dagegen die Straftat gemäß Art. 96 der ital. Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 361/1957 vor.

Wesentlich ist auch das Verhalten des Mafiamitglieds, das über die freie Ausübung des Stimmrechts überwiegen muss, das heißt: Die Angabe der Stimme muss von außen als Angabe des „Clans“ wahrgenommen werden.

Der Taterfolg tritt zum Zeitpunkt des Austauschs der gegenseitigen Versprechen ein, unabhängig davon, ob diese eingehalten werden.

Der Vorsatz ist erweitert.

Bei Versprechen oder Zuwendungen bezüglich anderer Vorteile wird der Kandidat wegen Beteiligung an der Straftat der „mafiaartigen Vereinigung“ (Absatz 3 des vorhergehenden Artikels) belangt.

Die eventuelle Beteiligung an der Straftat kommt dann zustande, wenn eine nicht zur Vereinigung gehörende Person dieser einen gelegentlichen und nicht institutionalisierten Zuschuss (Aufträge, Genehmigungen, Finanzierungen usw.) bietet, um die Zwecke des genannten dritten Absatzes zu erreichen.

Das Bestehen einer mafiaartigen Vereinigung kann auch an jedem beliebigen Ort im Staatsgebiet anerkannt werden, wo das Phänomen der Mafia zuvor unbekannt war.

Mit der Vorschrift wird mit derselben für die Beteiligung an der mafiaartigen Vereinigung festgelegten Strafe der Wahlkandidat sanktioniert, der unmittelbar oder durch einen Vermittler und im Tausch gegen eine Geldzuwendung von einer mafiaartigen Vereinigung Stimmen versprochen bekommt.

METHODE: Bekannt ist, dass die Mafia-Clans ihre Einschüchterungsmethoden anwenden, um sowohl die Stimme der „schwächsten“ Wähler auf „willfähige“ Listen und Kandidaten zu richten, als auch die Ausübung des Stimmrechts nicht „beeinflussbarer“ Wähler zu verhindern.

Das Verhalten der Mafia-Clans verfälscht die Wahlergebnisse und schafft eine gefährliche Verknüpfung von Interessen der Mafia und der Politik.

Offensichtlich ist, dass bei einer Wahl die „favorisierten“ (Listen) und Kandidaten bei der Ausübung ihres Mandats Entscheidungen treffen, die das Verfolgen der Vorhaben der kriminellen Organisationen begünstigen und so die abartigen Voraussetzungen für eine „Neuwahl“ und ein angestiegenes politisches Ansehen schaffen.

Die Verbindung mit der Körperschaft, die die Wahlkampagne eines Kandidaten finanziert, der seinerseits der mafiaartigen Vereinigung Geld zahlt, um Stimmen zu gewinnen, ist eine Verknüpfung von Interessen und Vorteilen, die in umfassendem Maße in der juristischen Erfahrung anzutreffen ist.

3.6 Art. 630 ital. StGB – FREIHEITSBERAUBUNG ZUM ZWECK DER ERPRESSUNG

Wortlaut des Artikels: Wer eine Person der Freiheit beraubt, um für sich oder einen anderen einen rechtswidrigen Vorteil als Lohn für die Freilassung zu erlangen, wird mit Gefängnisstrafe von fünfundzwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft.

Wird durch die Freiheitsberaubung aus irgendeinem Grund der Tod des der Freiheit Beraubten als eine vom Täter nicht gewollte Folge verursacht, wird der Täter mit Gefängnisstrafe von dreißig Jahren bestraft. Verursacht der Täter den Tod des der Freiheit Beraubten, wird lebenslange Gefängnisstrafe verhängt.

Gegen den Beteiligten, der sich von den anderen lossagt und dazu beiträgt, dass das Opfer die Freiheit wiedererlangt, ohne dass dieses Ergebnis eine Folge des Lohnes für die Freilassung ist, werden die in Artikel 605 vorgesehenen Strafen verhängt. Stirbt das Opfer infolge der Freiheitsberaubung nach der Freilassung ist die Strafe Gefängnisstrafe von sechs bis zu fünfzehn Jahren.

Für den Beteiligten, der sich von den anderen lossagt und der, abgesehen von dem im vorangehenden Absatz vorgesehenen Fall, dazu beiträgt, zu vermeiden, dass die verbrecherische Tätigkeit weitere Folgen hat, oder der Polizeibehörde oder den Gerichtsbehörden bei der Sammlung von entscheidenden Beweisen zur Feststellung oder der Festnahme der Beteiligten wirksam hilft, wird die Strafe der lebenslangen Gefängnisstrafe durch Gefängnisstrafe von zwölf bis zu zwanzig Jahren ersetzt und die anderen Strafen von einem Drittel bis zu zwei Dritteln ermäßigt.

Liegt ein mildernder Umstand vor, wird die in Absatz 2 vorgesehene Strafe durch Gefängnisstrafe von zwanzig bis zu vierundzwanzig Jahren ersetzt; an die Stelle der in Absatz 3 vorgesehenen Strafe tritt Gefängnisstrafe von vierundzwanzig bis zu dreißig Jahren. Liegen mehrere mildernde Umstände vor, beträgt die infolge der Ermäßigungen zu verhängende Strafe im Falle des Absatzes 2 nicht unter zehn Jahren und im Falle des Absatzes 3 nicht unter fünfzehn Jahren.

Die Rahmen der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Strafen können überschritten werden, wenn mildernde Umstände im Sinne des Absatzes 5 dieses Artikels vorliegen.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit des Vermögens (Straftat mit mehreren Rechtsgutsverletzungen)
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)
VORAUSSETZUNGEN: Die Freiheitsberaubung muss durch den spezifischen Zweck der Erpressung gekennzeichnet sein.
TATBESTAND: Obwohl diese Straftat unter die Delikte gegen das Vermögen eingereiht wurde, kam es leider in der Praxis und bei der Durchführung zu einer zunehmenden Abschwächung des vermögensbezogenen Aspekts zugunsten des vorherrschenden Aspekts der Verletzung der persönlichen Freiheit. Objektiver Tatbestand: Das Verhalten betrifft die Beraubung der Bewegungsfreiheit für einen beträchtlichen Zeitraum. Die Freiheit muss vollständig sein, das heißt, sie muss auch ohne

Inanspruchnahme außerordentlicher Mittel (z. B. indem man sich mit einem Seil herablässt), die nicht unverzüglich durchführbar sind, gegeben sein.

Das Verhalten kann nicht durch die Zustimmung der durch die strafbare Handlung verletzten Person gerechtfertigt werden. Das Recht auf Bewegungsfreiheit ist ein unverletzliches Recht.

Taterfolg: Dauerdelikt. Die Durchführung der Tat beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem die Freiheit beraubt wird, und endet zu dem Zeitpunkt, in dem deren komplette Ausübung wieder aufgenommen wird.

Subjektiver Tatbestand: erweiterter Vorsatz, dargestellt durch das Ziel, für sich oder andere einen widerrechtlichen Vorteil zu erzielen, dargestellt durch den Preis für die Befreiung des der Freiheit Beraubten.

Der Versuch ist zulässig.

Die übrigen Absätze dieses Artikels sehen Verschärfungen und Milderungen bei der Verhängung der Strafen vor.

Mit der ital. Gesetzesverordnung Nr. 8/1991 wurden Maßnahmen wie die „Sicherstellung von Vermögensgegenständen“ eingeführt, um die Zahlung des Lösegelds zu verhindern und die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbeamten obligatorisch zu machen (mehrere Jahre lang war dieses Phänomen ein Problem öffentlicher Ordnung).

Diese Maßnahmen betreffen die Vermögensgegenstände des der Freiheit Beraubten, des Ehepartners, der Verwandten, Schwägerten und Lebenspartner (vorsorgliche Pflichtbeschlagnahme).

Unter den anderen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass die abgeschlossenen Verträge für Lösegeldzahlungen an die Entführer null und nichtig sind. Dies gilt ebenfalls für Versicherungsverträge in Bezug auf Risiken der Freiheitsberaubung.

Mit diesen Maßnahmen werden im Wesentlichen alle Möglichkeiten ausgeschlossen, den Zweck der Freiheitsberaubung zu erreichen.

Auch Handlungen, die diese Maßnahmen verletzen, werden strafrechtlich sanktioniert.

(Die Maßnahmen mögen vor allem gegenüber den Familienangehörigen der der Freiheit Beraubten grausam erscheinen, aber das Zurückgehen des Phänomens bewies deren Notwendigkeit).

METHODE: Das Phänomen beinhaltet einen beträchtlichen Fluss an finanziellen Mitteln, die zur Beteiligung der Körperschaften führen können, wenn diese keine sorgfältige Kontrolle hinsichtlich deren Herkunft durchführen.

Der einfache Besitz von Geldscheinen, die zur Zahlung zur Befreiung der der Freiheit beraubten Person verwendet wurden, auch wenn Widersprüche beim Versuch, deren Herkunft zu rechtfertigen, vorliegen, ist in Ermangelung anderer Indizien oder symptomatischer Elemente, die auf das Bestehen der Freiheitsberaubung hinweisen, nicht ausreichend; es liegt jedoch der Tatbestand der *Geldwäsche* vor (siehe Art. 25-octies ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/01).

In die Organisation der Körperschaft nisten sich allgemeiner unmittelbare oder mittelbare Verbindungen mit der Ausführung der Straftat ein.

Alle Tätigkeiten im Rahmen der „Vermittlung“ oder die darauf abzielen, den Entführern das Lösegeld zu verschaffen, werden als „sachliche Begünstigung“ sanktioniert (vorausgesetzt sie dienen nicht zugunsten der Verwandten).

Vorbehaltlich dessen, dass die Körperschaft in allen Fällen einen Vorteil oder ein Interesse erzielen muss.

3.7 **Art. 74 ital. Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990 – VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES ILLEGALEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN**

Wortlaut des Artikels: 1. Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung, um mehrere Straftaten zu begehen, die unter denen gemäß Art. 73 aufgeführt sind, werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, allein deswegen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwanzig Jahren bestraft.

2. Wer an der Vereinigung beteiligt ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft.

3. Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder zehn oder mehr Personen beträgt oder wenn zu den Mitgliedern Personen gehören, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen verwenden.

4. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist, beträgt das Strafmaß in den Fällen gemäß Absatz 1 und 3 mindestens vierundzwanzig Jahre Freiheitsstrafe und im Fall gemäß Absatz 2 mindestens zwölf Jahre Freiheitsstrafe.

Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Beteiligten die Verfügungsgewalt über Waffen oder Sprengstoffe haben, auch wenn diese verborgen gehalten oder in einem Lager aufbewahrt werden.

5. Die Strafe wird erhöht, wenn Umstände gemäß Buchst. e) Absatz 1 Art. 80 vorliegen.

6. Wenn die Vereinigung gegründet wurde, um die Taten gemäß Absatz 5 Art. 73 zu begehen, werden Absatz 1 und 2 Art. 416 StGB angewandt.

7. Die Strafmaße gemäß Abs. 1 bis 6 werden für Personen, die sich wirksam dafür einsetzen, die Beweise für die Straftat sicherzustellen oder der Vereinigung entscheidende Mittel zum Begehen der strafbaren Handlungen zu entziehen, von der Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt.

8. Wenn die Straftat gemäß Art. 75 des Gesetzes Nr. 685 vom 22. Dezember 1975, das durch Art. 48 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 162 vom 26. Juni 1990 abgeschafft wurde, in Gesetzen und Verordnungen genannt ist, gilt die Verweisung bezogen auf diesen Artikel.

ZWECK DER RECHTSNORM: Geschützt werden sowohl die Gesundheit der Personen als auch die allgemeinen Interessen des Staats, das heißt die öffentliche Ordnung, vor dem Risiko, das der Schaffung einer kriminellen Organisation mit einer dauerhaften Bindung zwischen den Mitgliedern anhaftet, die abgesehen von der Durchführung der einzelnen Delikte auf gesellschaftlicher Ebene alarmierend ist.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Vereinigung mit ständigem und dauerhaftem Charakter, ausgestattet mit einem Mindestmaß an Organisation, die sich als angemessen für das kriminelle Vorhaben erweist, das diese durchzuführen beabsichtigt.

Die Vereinigung muss zum Ziel die Straftaten gemäß Art. 73 desselben Einheitstexts haben (Herstellung von und illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen).

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Gefährdungsdelikt; der objektive Tatbestand betrifft das reine Verhalten in freier und dauerhafter Form (die Durchführung wird so lange fortgeführt, bis die kriminelle Vereinigung bestehen bleibt).

Der Versuch ist sicherlich möglich.

Der subjektive Straftatbestand betrifft den erweiterten Vorsatz, der im Bewusstsein und dem Willen besteht, sich an einer Vereinigung von mindestens drei Personen zu beteiligen, um Straftaten zu begehen (die einzelnen Mitglieder müssen sich nicht unbedingt kennen).

Wenn die Tätigkeit lediglich die Beteiligung an einer einzigen kriminellen Handlung betrifft, schließt die Rechtsprechung die Verantwortung wegen Vereinigungsdelikts nicht aus, aber der Beweis bezüglich der freiwilligen Beteiligung an der Vereinigung „... muss besonders genau und akkurat sein“.

Die Bindung durch Vereinigung kann auch bei Personen festgestellt werden, die in der Kette des Drogenhandels entgegengesetzte Vertragspositionen einnehmen (wie die Großhandelslieferanten und die für den Vertrieb zuständigen Einkäufer). Dies gilt auch für Personen, die in gesonderten Gruppen, die eventuell miteinander konkurrieren, tätig sind, vorausgesetzt, die Taten stellen den Ausdruck eines unbestimmten Vorhabens dar, mit dem gemeinsamen Ziel, den sich aus ihnen ergebenden Gewinn zu erwirtschaften, und vorausgesetzt, die Betroffenen sind sich der Rolle, die sie in der Wirtschaft des Vereinigungsphänomens spielen, bewusst.

Im dritten, vierten und fünften Absatz sind besondere erschwerende Umstände beschrieben.

Im siebten Absatz ist dagegen vorgesehen, dass die Strafmaße gemäß Abs. 1 und 6 für Personen, die sich wirksam dafür einsetzen, die Beweise für die Straftat sicherzustellen oder der Vereinigung entscheidende Mittel zum Begehen der strafbaren Handlungen zu entziehen, von der Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt werden (mildernder Umstand).

Zum Bestehen der Straftat ist keine komplexe und gegliederte Organisation mit beträchtlichen verfügbaren finanziellen Mitteln notwendig. Ausreichend ist das Bestehen von auch ansatzweisen, grundlegenden und einfachen Strukturen, die sich zum Verfolgen des gemeinsamen Ziels eignen. Es muss sich daher um eine kriminelle Struktur handeln, die in der Lage ist, eine stabile Stütze für die einzelnen kriminellen Entscheidungen zu liefern, da die Verbindung (*pactum sceleris*) so lange fortbestehen muss, bis sie wirksam tätig werden kann.

Es muss auch eine effektive und reale Aufteilung der Aufgaben und operativen Rollen unter den Mitgliedern geben im Hinblick auf das geplante kriminelle System bezüglich der einzelnen Verantwortungen.

METHODE: Die Tätigkeiten der Körperschaft könnten als Deckmittel für den illegalen Handel verwendet werden. Die Bereiche, die medizinische Stoffe sowie die Beförderung von Personen, Gütern und Geldwerten betreffen, stellen daher das größte Risiko für das Unternehmen dar.

Im zweiten Absatz des Art. 24-ter der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 (Delikte im Rahmen der organisierten Kriminalität) wird auf den Art. 407 der ital. StPO verwiesen, um sich auf eine Reihe von in diesem Artikel aufgeführten Straftaten in puncto Waffen zu beziehen.

Bei der Regelung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durfte eine derer gefährlichsten Ausdrucksformen, das heißt die Verfügungsgewalt über Waffen, nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vom Gesetzgeber bei der Verfassung angewandten Technik, die mehrere indirekte Verweise auf die belastenden Normen (von den Juristen kritisiert) betrifft, ist die Interpretation der Rechtsnorm nicht einfach; in diesem Fall beziehen sich die genannten Straftaten auf verschiedene Gesetzesquellen (insbesondere auf das ital. Gesetz Nr. 110/75 und den Einheitstext der Gesetze der öffentlichen Sicherheit – *T.U.L.P.S.* – und die entsprechenden Durchführungsvorschriften) sowie eine komplexe verwaltungsrechtliche Ordnung.

Nach dieser notwendigen Vorbemerkung ist das, was zwecks dieser Abhandlung über die Haftung der Körperschaften maßgeblich ist, sich darauf zu beschränken, die inkriminierten Verhalten nach

groben Abschnitten zusammenzufassen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass einige der untersuchten Straftaten (Art. 416 und 416-bis ital. StGB, Art. 74 ital. Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 309/90 und Art. 12 des Einheitstextes über die Zuwanderung) die Verschärfung des Strafmaßes für die Schuldigen bei Waffenbesitz beinhalten.

3.8 Art. 407 Abs. 2 Buchst. a) Ziff. 5 ital. StPO – FRISTEN DER HÖCHSTDAUER DER VORERHEBUNGEN

Wortlaut des Artikels: 1. Vorbehaltlich der in Artikel 393 ... (omissis) ... vorgesehenen Vorschrift ... (omissis) ...

2. Die Höchstdauer beträgt allerdings zwei Jahre, wenn die Vorerhebungen betreffen:

a) Verbrechen, die zuvor angegeben sind:

.....(omissis).....

5) Verbrechen des **gesetzwidrigen Herstellens, Einführens ins Inland, In-Verkauf-Bringens, Abtretens, Innehabens sowie Tragens in der Öffentlichkeit oder an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort von Kriegswaffen oder kriegsähnlichen Waffen oder Teilen derselben, von Sprengstoffen, von geheimen Waffen sowie von mehreren gewöhnlichen Schusswaffen**, mit Ausnahme jener, die in Artikel 2, dritter Absatz, des Gesetzes vom 18. April 1975, Nr. 110, vorgesehen sind (*);

6) Verbrechen gemäß Artikel ... (omissis)

(*) Ausgeschlossen sind sog. „Zimmerstutzen“ oder Reizstoffwaffen sowie Luft- oder Gasdruckwaffen, sowohl lang als auch kurz, deren Kugeln eine kinetische Energie über 7,5 Joule abgeben, sowie Raketenwerfer/Signalwaffen, außer es handelt sich um Waffen zum Fischen bzw. Waffen und Instrumente für die die „Commissione consultativa centrale per il controllo delle armi“ (zentrale beratende Kommission für die Waffenkontrolle) je nach den jeweiligen Eigenschaften die Eignung zur Verletzung von Personen ausschließt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Waffen und Sprengstoffe besitzen den natürlichen Bestimmungszweck, eine Person zu verletzen, daher unterliegen sie einer strengen verwaltungsrechtlichen Regelung. Der Verstoß gegen diese Regelung wird strafrechtlich sanktioniert.

Der Schutz der Rechtsnorm richtet sich an die öffentliche Ordnung als Interesse zur Verhütung von Straftaten gegen das Leben und die Unversehrtheit von Personen.

TÄTER: Jeder (Sonderdelikte)

VORAUSSETZUNGEN: Fehlen der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Genehmigung

TATBESTAND: Objektiver Tatbestand: Die Handlungen beziehen sich auf die Herstellung (sowohl die Verarbeitung von Rohmaterial zur Herstellung als auch das Zusammenbauen von vorgefertigten Teilen), die Einfuhr (Import oder Transit im italienischen Hoheitsgebiet), den Verkauf, die Abtretung, den Besitz und das Tragen ohne die vorgeschriebene verwaltungsrechtliche Genehmigung.

Dauerdelikt. Die Straftat kommt mit der eigenständigen faktischen Verfügungsgewalt über die Waffe oder den Sprengstoff zustande (wo sich die Gegenstände befinden, ist unwichtig).

Der Versuch ist vorgesehen.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.

Öffentlicher Ort = jeder Bereich, der frei zugänglich ist (Straßen, Plätze, Parks usw.).

Der Öffentlichkeit zugänglicher Ort = Bereich, der frei, jedoch bedingt zugänglich ist (Kino, Kirchen, Restaurants, Züge, Stadien usw.).

Herkömmliche Schusswaffen = alle Feuerwaffen, die in der entsprechenden innerstaatlichen Liste (*Catalogo Nazionale*) eingetragen sind, die die Vermarktung bei Privatleuten rechtfertigt.

Kriegswaffen oder kriegsähnliche Waffen = alle Waffen, mit denen die Streitkräfte und die bewaffneten Korps des Staates und der ausländischen Nationen ausgerüstet sind, einschließlich aller Sprengvorrichtungen, Spreng- und Zündkörper sowie der tödlichen Waffen (Gaswaffen, chemische Waffen, kombinierte Waffen usw.).

Illegale Waffe = Feuerwaffe ohne Seriennummer oder deren Seriennummer abgeschliffen ist oder herkömmliche Schusswaffe, die nicht in der innerstaatlichen Liste aufgeführt ist. Der Besitz kann auf keinen Fall rechtmäßig sein.

METHODE: Risiko für die Körperschaft, die bei ihrer Tätigkeit legal eine Beziehung zu Waffen oder Sprengstoffen hat. Verwiesen wird zum Beispiel auf Arbeiten in Steinbrüchen oder zum Tunnelbau oder auf Wachpersonal, das die Vorschriften über Waffen nicht einhält.

4 ART. 25 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – VERUNTREUUNG, ERPRESSUNG, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG UND AMTSMISSBRAUCH

4.1 Art. 314 des Strafgesetzbuches – VERUNTREUUNG IM AMT (mit Beschränkung auf den Abs. 1)

Wortlaut des Artikels: *Gegen den Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, der, aufgrund seines Amtes oder seines Dienstes, im Besitz von Geld oder einer anderen bewegliche Sache anderer ist oder darüber verfügen kann, wird, wenn er sich dieses Geld oder diese Sache zu eigen macht, eine Freiheitsstrafe von vier Jahren bis zu zehn Jahren und sechs Monaten verhängt.*

ART. 314 bis des italienischen StGB – VERUNTREUUNG VON GELD ODER BEWEGLICHEN SACHEN

Wortlaut des Artikels: *Außer in den in Artikel 314 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wer als Amtsperson oder als mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, die aufgrund ihres Amtes oder Dienstes über Geld oder andere bewegliche Sachen anderer verfügt oder verfügen kann, dieses Geld oder diese Sachen zu einem anderen Zweck verwendet als dem, der in besonderen Rechtsvorschriften oder in Rechtsakten mit Gesetzeskraft, bei denen kein Ermessensspielraum verbleibt, vorgesehen ist, und dadurch vorsätzlich für sich oder einen anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil oder Schaden erlangt.*

Wenn die strafbare Handlung gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der ungerechtfertigte Vermögensvorteil oder Schaden mehr als Euro 100.000 beträgt, wird dies mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahre bestraft.

4.2 Art. 316 des Strafgesetzbuches – VERUNTREUUNG IM AMT DURCH AUSNUTZUNG EINES FEHLERS ANDERER

Wortlaut des Artikels: Gegen den Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, der, bei Ausübung seiner Funktionen oder seines Dienstes, durch Ausnützung der Fehler anderer für sich oder für einen Dritten ungerechtfertigterweise Geld oder einen anderen Vorteil erhält oder einbehält, wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verhängt.

Wenn die strafbare Handlung gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der Schaden oder der Profit mehr als Euro 100.000 betragen, wird dies mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahre bestraft.

4.3 Art. 317 ital. StGB – ERPRESSUNG IM AMT

Wortlaut des Artikels: Die Amtsperson oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, die unter Missbrauch ihrer Eigenschaft oder ihrer Befugnisse einen anderen zu Unrecht zur Hergabe oder zum Versprechen von Geld oder einem anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten zwingt oder ihn dazu veranlasst, wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Bei der Erpressung im Amt handelt es sich um eine Straftat, die mehrere Rechtsgutsverletzungen aufweist, da durch das Verhalten des Täters zwei verschiedene Arten von Interessen verletzt werden:

- das Interesse der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf ihr Ansehen und die Rechtschaffenheit ihrer Beamten
- das Interesse an der Erhaltung des Vermögens und der Freiheit der Zustimmung des Bürgers, der Geld oder einen anderen Vorteil hergibt oder verspricht

Geschütztes Rechtsgut: Schutz der ordnungsgemäßen Abwicklung und der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung vor Unterdrückung betreffendem Verhalten seitens der Angestellten im öffentlichen Dienst gegenüber den einzelnen Bürgern.

Die möglichen Verantwortungen seitens der Körperschaft in Bezug auf Erpressung im Amt sind äußerst selten im Vergleich zu den Verantwortungen der einzelnen Personen für dieselbe strafbare Handlung. Damit die Erpressung im Amt zwecks der Anwendung der ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 maßgeblich ist, muss sie *im Interesse oder zum Vorteil* der Körperschaft durchgeführt werden und nicht, wie es normalerweise geschieht, im ausschließlichen Interesse desjenigen, der sich der Erpressung im Amt schuldig macht.

TÄTER: Sonderdelikt, die *Amtsperson* und die mit einem *öffentlichen Dienst* beauftragten Person Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine Aktiengesellschaft und die entsprechende Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Privatpersonen infolge der Reform von 1990 nicht automatisch den Verlust des Status als Amtspersonen und mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen der jeweiligen Mitarbeiter haben. Die Körperschaft wird in jedem Fall weiterhin durch eine öffentlich-rechtliche Norm geregelt und verfolgt öffentlich-rechtliche Zwecke, wenn auch mit privatrechtlichen Mitteln der Aktiengesellschaft. Entsprechend werden die Bezeichnungen Amtsperson und mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person in „objektiv-funktioneller“ Weise ausgelegt, was eine schwierige Bewertung der einzelnen im Unternehmen durchgeführten Funktionen und Tätigkeiten *im Einzelfall* zur Folge hat, um

die Qualifikation der Person festzulegen (Amtsperson, mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person oder einfache Privatperson)
und entsprechend die Art der von der Person durchgeführten Handlungen festzulegen.

Das hat zur Folge, dass ein und dieselbe Person in strafrechtlicher Hinsicht unterschiedliche subjektive Qualifikationen aufweisen kann. Insbesondere gilt dies zwecks der Anwendung der ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 (eine Bank nach privatem Recht übt zum Beispiel bei der Unterhaltung von Girokonten für ihre Kunden privatrechtliche Tätigkeiten aus, übt jedoch eine öffentliche Funktion aus, wenn sie Steuerzahlungen entgegennimmt und die Bestätigung für die Einzahlungen ausstellt).

VORAUSSETZUNGEN: Der betreffende Tatbestand liegt im Rahmen der von einem Unternehmen der Privatwirtschaft durchgeführten Tätigkeit in Bezug auf Handlungen vor, für die der entsprechende Verantwortliche die subjektive Qualifikation und die oben beschriebenen Funktionen aufweist (Amtsperson oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person).

TATBESTAND: Erpressung durch eine *Amtsperson* oder eine mit einem *öffentlichen Dienst* beauftragte Person. Bei öffentlichen Aufträgen zur Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen kann sich der Mitarbeiter einer *mit einem öffentlichen Dienst beauftragten* Gesellschaft, der den Auftrag hat, Wettbewerbe für die Anschaffung von Gütern und Dienstleistungen zu verwalten, in der folgenden Gefahrensituation befinden: Der Mitarbeiter kann ein Interesse daran haben, seitens der Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen möchten, eine „nicht zustehende wirtschaftliche Leistung“ (Geld oder einen anderen Vorteil) zu erhalten.

Ein anderer Fall: Mitarbeiter einer Gesellschaft nach privatem Recht, die von der öffentlichen Verwaltung beauftragt ist, Subventionen zugunsten von Privatpersonen auszuzahlen. Der Mechanismus entspricht dem bei den öffentlichen Aufträgen.

Objektiver Tatbestand: Das Verhalten betrifft mehrere Elemente:

- Missbrauch der Eigenschaft des Täters
- widerrechtliche Forderung seitens der Amtsperson
- widerrechtliches Versprechen (Verpflichtung) oder widerrechtliche Hergabe (Übergabe) von Geld oder anderen Vorteilen
- Zwang (offene Androhung eines ungerechten Schadens), Nötigung (arglistige Drohung, oft implizit wie Überredung, Beeinflussung, Betrug, Behinderung, Verspätung usw.)

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Tatbildvorsatz.

Versuch: möglich

METHODE: Der Mitarbeiter einer Gesellschaft, die den Auftrag für einen öffentlichen Dienst hat, gibt einer oder mehreren Privatpersonen oder Unternehmen, die daran interessiert sind, eine Zuwendung in Anspruch zu nehmen oder an einem Wettbewerb zur Vergabe eines Auftrags teilzunehmen, zu verstehen, dass die unverzichtbare Voraussetzung dafür die Zahlung einer Geldsumme oder die Gewährung eines anderen Vorteils direkt an den Mitarbeiter ist.

4.4 Art. 318 ital. StGB – BESTECHUNG ZUR FUNKTIONSAUSÜBUNG

Wortlaut des Artikels: Die Amtsperson, die für die Ausübung ihrer Funktionen und Machtbefugnisse für sich oder für Dritte auf illegitime Weise Geld oder einen anderen Vorteil erhält, oder das Versprechen dazu akzeptiert, wird mit Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

4.5 Art. 319 ital. StGB – BESTECHUNG ZUR VORNAHME EINER GEGEN DIE AMTSPFLICHTEN VERSTOSSENEN AMTSHANDLUNG

Wortlaut des Artikels: Die Amtsperson, die für die Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder weil sie eine Amtshandlung unterlassen oder verzögert hat oder für eine gegen ihre Amtspflichten verstoßende Handlung oder weil sie eine solche begangen hat, Geld oder einen anderen Vorteil für sich oder für einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnisstrafe von sechs bis zu zehn Jahren bestraft.

4.6 Art. 319-bis ital. StGB – ERSCHWERENDE UMSTÄNDE

Wortlaut des Artikels: Die Strafe wird erhöht, wenn die in Artikel 319 vorgesehene Tat die Verschaffung einer öffentlichen Anstellung, einer Besoldung, eines Ruhegehalts oder den Abschluss eines Vertrages zum Gegenstand hat, bei denen die Verwaltung, der die Amtsperson angehört, beteiligt ist.

4.7 Art. 319-ter ital. StGB – BESTECHUNG BEI HANDLUNGEN DER JUSTIZ

Wortlaut des Artikels: Sind die in den Artikeln 318 und 319 vorgesehenen Taten begangen worden, um in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren eine Partei zu begünstigen oder zu benachteiligen, ist die Strafe Gefängnisstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren. Hat die Tat die ungerechtfertigte Verurteilung einer Person zu einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als fünf Jahren zur Folge, besteht die Strafe aus einer Gefängnisstrafe von sechs bis vierzehn Jahren; hat sie die ungerechtfertigte Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von über fünf Jahren oder zur lebenslänglichen Haft zur Folge, besteht die Strafe aus einer Gefängnisstrafe von acht bis zwanzig Jahren.

ZWECK DER RECHTSNORM: Mit der betreffenden Norm wird ein eigenständiger Tatbestand bei der Bestechung eingeführt, um härtere Strafen in besonders verwerflichen Fällen der Bestechung vorzusehen. Die härteren Strafen erklären sich durch die verfassungsrechtliche Bedeutung der Aufgabe in der Justiz und die absolute Notwendigkeit, zu verhindern, dass diese durch nicht objektive Handlungen und Verhalten beeinflusst wird.

TÄTER: Auch bei dieser strafbaren Handlung gelten dieselben Strafen für den „Bestechenden“ und den „Bestochenen“. Im betreffenden Fall kann der Mitarbeiter der Körperschaft nur als Bestechender auftreten (daher handelt es sich um *aktive Bestechung*), da aus der Rechtsnorm unter

Berücksichtigung deren Zwecks hervorgeht, dass es sich bei den möglichen Bestochenen ausschließlich um Personen handeln kann, die Aufgaben im Rahmen der Justiz ausüben.
VORAUSSETZUNGEN: Bestehen eines laufenden Straf- oder Zivilverfahrens, an dem die Gesellschaft oder einige ihrer Mitarbeiter beteiligt sind (zum Beispiel wegen Missmanagement angeklagte Geschäftsführer), dessen negativer Ausgang der Gesellschaft einen schweren Vermögensschaden zufügen könnte.
TATBESTAND: Es handelt sich um die Bestechung von Justizbehörden seitens Mitarbeiter und Funktionäre der Gesellschaft, um eine Partei in einem Zivil- oder Strafprozess zu begünstigen oder zu schädigen.
METHODE: Durch ihre Mitarbeiter, die materiell mit der Justizbehörde in Kontakt kommen, beschließt die Gesellschaft, das Gericht zu bestechen, um einen günstigen Prozessausgang zu bewirken.

4.8 Art. 320 ital. StGB – BESTECHUNG EINER MIT EINEM ÖFFENTLICHEN DIENST BEAUFTRAGTEN PERSON

Wortlaut des Artikels: Die Bestimmungen des Artikels 319 werden auch auf die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet; die des Artikels 318 werden ebenfalls auf die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet, sofern diese die Eigenschaft eines öffentlichen Angestellten hat.

In jedem Fall werden die Strafen um nicht mehr als ein Drittel herabgesetzt.

4.9 Art. 321 ital. StGB – STRAFEN FÜR DEN BESTECHENDEN

Wortlaut des Artikels: Die in den Artikeln 318 Absatz 1, 319, 319-bis, 319-ter und 320 hinsichtlich der in den Artikeln 318 und 319 genannten Fälle angedrohten Strafen werden auch gegen denjenigen verhängt, der der Amtsperson oder der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person Geld oder einen anderen Vorteil gewährt oder verspricht.

4.10 Art. 322 ital. StGB – AUFFORDERUNG ZUR BESTECHUNG

Wortlaut des Artikels: Wer einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person, für die Ausübung ihrer Funktionen und Machtbefugnisse, Geld oder einen anderen Vorteil als nicht geschuldetes Entgelt anbietet oder verspricht, unterliegt, sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird, der in Absatz 1 des Artikels 318 angedrohten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird..

Ist das Angebot oder das Versprechen erfolgt, um eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person zur Unterlassung oder Verzögerung einer Amtshandlung oder Dienstleistung oder zur Vornahme einer gegen ihre Pflichten verstoßenden Handlung zu veranlassen, unterliegt der Täter, sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird, der in Artikel 319 angedrohten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird.

Die in Absatz 1 genannte Strafe wird auf eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet, wenn sie ein Versprechen oder die Hergabe von Geld oder einen anderen Vorteil für die Ausübung ihrer Funktionen und Machtbefugnisse fordert.

Die in Absatz 2 genannte Strafe wird auf eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person angewendet, die ein Versprechen oder die Hergabe von Geld oder einen anderen Vorteil von einer Privatperson zu den in Artikel 319 bezeichneten Zwecken fordert.

ZWECK DER RECHTSNORM: Wie bei den Bestimmungen gemäß Art. 318 ff. betrifft das durch Art. 322 ital. StGB geschützte Rechtsgut die Grundsätze der *guten Führung und Unparteilichkeit* der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 97 Absatz 1 der ital. Verfassung.

TÄTER: Jeder innerhalb eines Unternehmens, der einen direkten Kontakt zu externen, der öffentlichen Verwaltung angehörenden Personen unterhält.

VORAUSSETZUNGEN: Voraussetzung für die strafbare Handlung gemäß Art. 322 ital. StGB ist die *nicht erfolgte Annahme* seitens des Beamten des Angebots oder des Versprechens einer Privatperson.

Der kriminelle Tatbestand stellt im Wesentlichen einen Versuch der aktiven Bestechung dar, den der Gesetzgeber zu einem eigenständigen Tatbestand erhoben hat, um zu vermeiden, dass Taten, die tendenziell die Rechtschaffenheit und Objektivität, die die Ausübung von öffentlichen Ämtern stets begleiten müssen, beeinträchtigen.

TATBESTAND: Es handelt sich um ein schlichtes Tätigkeitsdelikt, daher ist zur Durchführung die Annahme des Versprechens der Privatperson seitens der Gegenseite nicht erforderlich. Die strafbare Handlung liegt auch dann vor, wenn das Versprechen nicht sofort eingelöst wird und auch wenn dieses seitens der durch die strafbare Handlung verletzten Person, an die sich das Versprechen richtet, nicht als möglich darstellbar ist. Der betreffende kriminelle Tatbestand, und nicht der gemäß Art. 318, 319 oder 320 ital. StGB, liegt vor, wenn die Amtsperson die Annahme von Geld oder eines anderen Vorteils bzw. deren Versprechen simuliert, mit der Absicht, die Tat anzuzeigen und den Anstifter vor Gericht zu bringen.

Ein Beispiel für die Aufforderung zur Bestechung ist festzustellen, wenn das Unternehmen die Durchführung von Arbeiten beabsichtigt, die öffentliche Genehmigungen/Erlaubnisse erfordern. Diese unterliegen der Einhaltung technischer, durch staatliche Normen vorgeschriebener Bestimmungen (z. B. Normen über Umwelt, Hygiene, Sicherheit und Städteplanung). In diesem Fall gelten für den beauftragten Mitarbeiter folgende Umstände:

- Der Mitarbeiter hat ein Interesse daran, dass die Arbeiten in kürzester Zeit ausgeführt werden.
- Der Mitarbeiter ist sich des Widerspruchs zu den anwendbaren Normen bewusst oder sollte sich dessen bewusst sein.
- Der Mitarbeiter hat ein Interesse daran, zu verhindern, dass ein Konkurrenzunternehmen seine Leistung erbringt.

METHODE: Der Mitarbeiter kann unmittelbare Kontakte zur öffentlichen Verwaltung unterhalten oder dies über bestimmte Dritte erledigen, um seine gegen das Gesetz verstoßende Ziele zu erreichen.

4.11 Art. 322-bis ital. StGB – VERUNTREUUNG IM AMT, VERUNTREUUNG VON GELD ODER BEWEGLICHEN SACHEN, ERPRESSUNG IM AMT, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG UND AUFFORDERUNG ZUR BESTECHUNG VON MITGLIEDERN INTERNATIONALEN GERICHTSHÖFE ODER GREMIEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ODER INTERNATIONALER PARLAMENTSVERSAMMLUNGEN ODER INTERNATIONALER ORGANISATIONEN SOWIE VON FUNKTIONÄREN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND AUSLÄNDISCHEN STAATEN

Wortlaut des Artikels: Die Vorschriften der Artikel 314, 314-bis, 316, von 317 bis 320 und 322 Absatz 3 und 4 gelten auch für:

- 1) Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Justizhofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften;
 - 2) Beamte und Bedienstete, die mit Vertrag gemäß der Satzung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelung eingestellt wurden;
 - 3) Personen, die unter dem Befehl der Mitgliedstaaten oder einer beliebigen öffentlich-rechtlichen oder privaten Körperschaft bei den Europäischen Gemeinschaften stehen, die Aufgaben ausüben, die denen der Beamten oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen;
 - 4) Mitglieder und Mitarbeiter von Körperschaften, die auf der Grundlage der Verträge gegründet wurden, mit denen die Europäischen Gemeinschaften eingerichtet wurden;
 - 5) diejenigen, die im Bereich anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausführen, die denen der Amtspersonen und der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen entsprechen.
- 5-bis) Richter, Staatsanwälte, Oberstaatsanwälte, Funktionäre und Vertreter des internationalen Strafgerichtshofs, Personen; die von Vertragsstaaten des Vertrags zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs bestellt wurden, die Funktionen ausüben, die mit den Funktionen der Funktionäre und der Vertreter des Strafgerichtshofs gleichgestellt sind, Mitglieder oder Angestellte von Gremien, die auf Grundlage des Vertrags zur Gründung des internationalen Strafgerichtshofs gegründet wurden;
- 5-ter) Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen der Amtspersonen und der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen im Rahmen internationaler öffentlicher Organisationen gleichgestellt sind;
- 5-quater) Mitgliedern von internationalen Parlamentsversammlungen oder internationalen oder übernationalen Organisationen und Richtern und Funktionären internationaler Gerichtshöfe;

Die Vorschriften der 319-quater, Absatz 2, Artikel 321 und 322, Absatz 1 und 2, gelten auch, wenn das Geld oder der andere Vorteil, hergegeben, angeboten oder versprochen wird:

1) den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen;

2) Personen, die Aufgaben oder Tätigkeiten ausüben, die denen der Amtspersonen und der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen im Rahmen anderer ausländischer Staaten internationaler öffentlicher Organisationen gleichgestellt sind.

Die im ersten Absatz angegebenen Personen sind den Amtspersonen gleichgestellt, sofern sie gleichwertige Aufgaben ausführen. Anderenfalls sind sie den mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen gleichgestellt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Das durch die Vorschriften über Bestechung geschützte Rechtsgut betrifft die Grundsätze der *guten Führung und Unparteilichkeit* der öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 97 Absatz 1 der ital. Verfassung. Die Handlungen, die mit den betreffenden Rechtsnormen bekämpft werden sollen, betreffen die unehrlichen und bestechlichen Verhalten der Beamten der öffentlichen Verwaltung, die auch anhand des Erlasses förmlich ordnungsgemäßer Amtshandlungen gegen ihre institutionellen Aufgaben verstoßen können, indem sie diese Amtshandlungen in einem Rahmen ausführen, dessen Zwecke mit denen des öffentlichen Nutzens nicht übereinstimmen.

TÄTER: Sonderdelikt mit notwendiger Beteiligung. Im Unterschied zur Erpressung im Amt (bei der sich die Amtsperson die psychologische Benachteiligung der durch die strafbare Handlung verletzten Person zunutze macht) befinden sich die Privatperson und die Amtsperson bei der Bestechung auf gleicher Ebene (für die Straftat ist eine „freie Vereinbarung“ unbedingt erforderlich). Aus diesem Grund werden Bestechender und Bestochener gemäß Art. 321 ital. StGB mit denselben Strafen sanktioniert.

Vorliegen können zwei Arten der Bestechung. In beiden Fällen kann eine Haftung seitens der Körperschaft gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 bestehen: Der Mitarbeiter kann je nach Fall die Rolle des Bestechenden übernehmen, wenn die subjektiven Voraussetzungen vorliegen (Amtsperson oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person), oder des Bestochenen. Genauer gesagt, gibt es:

- sog. *aktive* Bestechungen (der Mitarbeiter besticht eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person, um für die Körperschaft etwas zu bekommen)
- sog. *passive* Bestechungen, die in der Praxis weniger häufig vorkommen (der Vertreter der Körperschaft nimmt in seiner Eigenschaft als Amtsperson oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person Geld entgegen, um eine gegen die Amtspflichten verstoßende Handlung vorzunehmen)

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, angesichts der kürzlichen gesetzgeberischen Reformen die Begriffe Amtsperson und mit einem öffentlichen Amt beauftragte Person „objektiv und funktionell“ neu zu definieren, wird auf die bereits in Bezug auf die Erpressung im Amt vorgenommenen Erwägungen verwiesen. Es wird im Übrigen unterstrichen, dass die Rolle des Bestochenen gemäß Art. 322-bis ital. StGB auch von internationalen Organismen der Europäischen Union übernommen werden kann.

Die Figuren der Amtsperson und der mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person unterscheiden sich dadurch, dass zwar beide eine öffentliche Aufgabe erfüllen, der zweiten jedoch die typischen Befugnisse der ersten fehlen (in puncto Gesetzgebung, Justiz oder Verwaltung).

VORAUSSETZUNGEN: Voraussetzung für den betreffenden Tatbestand ist ein Verwaltungsakt, der im ausschließlichen Interesse der öffentlichen Verwaltung vorzunehmen ist, bei dessen rechtzeitiger Vornahme (bei Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung) bzw. dessen Unterlassung/verspäteter Vornahme (bei Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung) auch die Gesellschaft als Privatperson ihre Erwartung hinzufügt.

TATBESTAND: Von den beiden Formen der Bestechung findet die ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 sicherlich weniger häufig Anwendung auf die zweite Form (passive Bestechung) als auf die erste (aktive Bestechung). In den meisten Fällen handelt es sich um Bestechungen im ausschließlichen Interesse der natürlichen Person, das heißt ohne *Interesse oder Vorteil* seitens der Körperschaft. Passive Bestechungen, die zur Haftung der Körperschaft führen, sind jedoch nicht auszuschließen: Eintreten können diese im Hinblick auf Personen nach privatem oder öffentlichem Recht (die sog. wirtschaftlichen öffentlichen Körperschaften), deren Tätigkeit vollständig oder teilweise als öffentliche Aufgabe oder öffentlicher Dienst einzustufen ist.

Beispiele für Zwecke, für die Bestechungen zustande kommen:

- Verkauf von Gütern, Erbringung von Dienstleistung und Ausführung von Arbeiten für die öffentliche Verwaltung
 - Erhalt von Erlaubnissen, Lizenzen und Genehmigungen seitens der öffentlichen Verwaltung
 - Erhalt von Vorzugsbehandlungen (zum Beispiel bei einem verwaltungsrechtlichen Vergleich) seitens der öffentlichen Verwaltung
- Erhalt von Vorzugsbehandlungen seitens der Kontroll- und/oder Aufsichtsbehörden

SUBJEKTIVER TATBESTAND: erweiterter Vorsatz in den Fällen, in denen eine vorzunehmende Handlung unterlassen oder verzögert wird oder eine gegen die Amtspflichten verstoßende Handlung vorgenommen wird.

Damit die Bestechung zustande kommt, muss das Entgelt proportional zur erhaltenen oder zu erhaltenden Gunst sein. Von einem strafbaren Entgelt kann daher bei Geschenken aus Höflichkeit oder der Wertschätzung halber nicht gesprochen werden.

Versuch: nicht möglich, denn die Straftat kommt auch beim einfachen Versprechen/der einfachen Annahme des Versprechens zustande.

Wenn das Versprechen nicht angenommen wird, gilt der eigenständige Tatbestand gemäß Art. 322 ital. StGB (Aufforderung zur Bestechung). Dieser besteht im Wesentlichen aus einem Bestechungsversuch und kann sowohl von einer Privatperson als auch einer Amtsperson begangen werden.

METHODE: Unabhängig von der Rolle (Bestochener oder Bestechender) des Mitarbeiters der Gesellschaft kann es sich bei dem Verhalten der betreffenden strafbaren Handlung je nach Fall um Folgendes handeln:

- *vorausgehende* Bestechung: das Versprechen/die Gewährung des widerrechtlichen Vorteils erfolgt vor der Vornahme der Handlung
- *nachfolgende* Bestechung: das Versprechen/die Gewährung des widerrechtlichen Vorteils erfolgt nach der Vornahme der Handlung

- Bestechung zur pflichtwidrigen Vornahme einer Amtshandlung: Gegenstand des Schachers ist eine gegen die Amtspflichten verstoßende Handlung
- Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung: Gegenstand des Schachers ist eine Amtshandlung

4.12 ART. 25, Absatz 3 des G.v.D. 231/01 VERUNTREUUNG IM AMT, ERPRESSUNG IM AMT, ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER VERSPRECHUNG VON VORTEILEN, BESTECHUNG

In Bezug auf die Begehung der Straftaten gemäß Artikel 317 und 319, gemäß Artikel 319-bis dadurch erschwert, dass sich für die Körperschaft daraus ein deutlicher Gewinn ergibt, und 319-ter, Absatz 2, 319-quater (*) sowie 321 des Strafgesetzbuches wird gegen die Körperschaft eine Geldstrafe in Höhe von dreihundert bis achthundert Einheiten verhängt.

(*) Artikel eingefügt kraft Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, „Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Gesetzeswidrigkeit in der Öffentlichen Verwaltung“, (Amtsblatt Nr. 265 vom 13/11/2012; in Kraft seit 28/11/2012).

4.13 Art. 319-quater des Strafgesetzbuches – ILLEGITIME ANSTIFTUNG ZUR GEWÄHRUNG ODER ZUM VERSPRECHEN VON VORTEILEN

1. Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, wird der Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, der unter Missbrauch seiner Stellung oder Befugnisse eine andere Person dazu anstiftet, ihm oder einem Dritten Geld oder andere Vorteile zu gewähren bzw. zu versprechen, mit einer Haftstrafe von sechs bis zehn Jahren bestraft.
2. In den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen wird gegen die Person, die Geld oder andere Vorteile gewährt oder verspricht, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Mit dem Gesetz 190/2012 (Antikorruptionsgesetz) wurde aus dem früheren abstrakten Tatbestand von Art. 317 des Strafgesetzbuches das alternative Verhalten der Anstiftung ausgegliedert. Dieser novellierte Artikel sieht nur das Verhalten der Nötigung im Bereich des Amtsmissbrauchs aufgrund von Anstiftung vor und reduziert so die Höhe der angedrohten Höchststrafen. Mit Absatz zwei bestraft er gleichzeitig auch die Privatperson, die mit ihrem Verhalten zum Vollzug der Straftat beigetragen hat.

TÄTER: Die Straftat kann nur vom Beamten oder vom Angestellten im öffentlichen Dienst begangen werden, es handelt sich also um ein Sonderdelikt.

VORAUSSETZUNGEN: jede moralische Gewalt, die unter Missbrauch der Stellung oder Befugnisse ausgeführt wird und zu einer impliziten oder expliziten Androhung eines Unrechts führt, mit immateriellen oder materiellen Nachteilen, die sich aus entstehenden Schäden oder Gewinneinbußen ergeben.

TATBESTAND: das objektive Merkmal des Tatbestands besteht im Verhalten des Beamten oder des Angestellten im öffentlichen Dienst, der eine indirekte Form des psychologischen Drucks spüren lässt (z. B. Anspielungen, Empfehlungen, Stillschweigen, Metaphern), welcher zwar als rechtswidrig wahrgenommen werden kann, aber die Freiheit zur Selbstbestimmung nicht aufhebt. Anders

ausgedrückt ist der ausgeübte Druck schwächer als bei dem tatbestandsgemäßen Verhalten der Korruption und gestaltet sich derart, dass dem Empfänger des Anspruchs eine marginale Entscheidungsfreiheit bleibt.

Im zweiten Absatz der gegenständlichen Straftat wird auch das Verhalten der kooperierenden Privatperson berücksichtigt, die vom Opfer so zum notwendigen Beteiligten an der Straftat wird.

Wenn es nicht zur Gewährung oder zum Versprechen kommt, würde die Straftat nicht vollzogen werden. Ein Versuch liegt vor, wenn der Amtsträger direkte Handlungen unternimmt, um jemanden zur Gewährung oder zum Versprechen zu nötigen oder zu verleiten, die Gewährung oder das Versprechen in der Folge aber nicht stattfinden.

Das psychologische Merkmal liegt im **allgemeinen** Vorsatz.

Der Unterschied zum Amtsmissbrauch liegt wie gesagt in der *Nötigung*, die im Sinne eines relativen psychischen Zwangs verstanden wird. Sie impliziert die Inaussichtstellung eines Unrechts gegenüber dem Opfer, dem dennoch die Freiheit bleibt, dem Ansuchen zuzustimmen oder das angedrohte Unrecht zu erleiden. Der Unterschied zum erschwerten Betrug liegt darin, dass die Stellung oder Funktion des Beamten zusätzlich dazu dient, auf die Willensbestimmung der verletzten Person einzuwirken, die mit Tricks und Schwindel davon überzeugt wird, eine vermeintlich erforderliche Leistung zu erbringen.

METHODE: für die Körperschaft besteht ein hohes Risiko, diesem Tatbestand ausgesetzt zu sein, wenn sie Beziehungen zu Gesellschaftsbereichen pflegt, in denen das System der **Korruption** eine **Umweltdimension** annimmt.

In diesen Gesellschaftsbereichen ist das Phänomen Teil einer bewährten Praxis, die von allen verwendet wird und derart verbreitet ist, dass die strafrechtlichen Konsequenzen neutralisiert werden, indem sie als, wenn nicht zulässig, so doch mindestens als „normal“ präsentiert wird. Von Seiten des untreuen Beamten besteht keine „Nötigung“:

Die Anstiftung wird durch Stillschweigen ausgedrückt.

Obwohl der Staat Italien zu einem der wirtschaftlich fortschrittlichsten Länder weltweit zählt, zeigt er im Bereich der Wahrnehmung von Gesetzeswidrigkeiten in Zusammenhang mit Korruption das schlechteste Ergebnis.

1. Einleitung

Die Korruption wurde auch von unserer Rechtsprechung stets als Phänomen wahrgenommen, das vor allem, wenn nicht ausschließlich, im Bereich der öffentlichen Gewalt angesiedelt ist. In diesem Sinne regelt auch das Strafgesetzbuch Straftaten der Korruption unter dem Titel der Straftaten gegen die Öffentliche Verwaltung.

Der private Aspekt der Korruption, oder besser, jene Formen der Korruption, die zwischen Privatpersonen stattfinden, wurde nach vermehrter internationaler Anmahnung vom nationalen Gesetzgeber erstmals im Zuge der Reform des Gesellschaftsrechts in Betracht gezogen, und zwar mit

Neuformulierung der Artikel 2634 und 2635 des Zivilgesetzbuches^[1]. Die im Jahr 2002 gesetzten Maßnahmen wurden von mehreren Seiten jedoch als nicht umfassend genug beurteilt, um den weiter gesteckten internationalen Zielen gerecht zu werden, die von einem Tatbestand ausgingen, bei dem die Straftat der Korruption von jedem ausgeführt werden kann, der im Namen einer natürlichen oder juristischen Person Führungs- oder Arbeitstätigkeiten im Privatbereich ausführt.

Der Gesetzesentwurf, der sich in das oben kurz angeführte Szenario einfügt und eine umfassende Neuordnung der Mittel zur Korruptionsbekämpfung vorsieht, scheint sich das Ziel gesetzt zu haben, die Mängel unserer Rechtsordnung auszugleichen, beispielsweise eben durch die Einführung der **illegitimen Anstiftung** und der **Korruption zwischen Privatpersonen**.

2. Der Gesetzesentwurf und das G.v.D. 231/01

Der Gesetzesentwurf nimmt Ergänzungen zum Verzeichnis der so genannten Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von Verbänden gemäß G.v.D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 vor, und hier im Detail:

- im Artikel 25, Absatz 3, wird der Verweis auf den neuen Art. 319-*quater* des Strafgesetzbuches hinzugefügt;
- im Artikel 25-*ter*, Absatz 1, wird der Buchstabe s-bis) hinzugefügt, dessen Wortlaut anschließend durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 38 vom 15. März 2017 abgeändert wurde.

Das Gv.D. 231/2001 verweist daher auf die folgenden Straftaten: Art. 319-*quater* StGB, „*Illegitime Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen*“: „1. Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, wird der Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, der unter Missbrauch seiner Stellung oder Befugnisse eine andere Person dazu anstiftet, ihm oder einem Dritten Geld oder andere Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, mit einer Haftstrafe von sechs bis zehn Jahren und sechs Monaten bestraft. 2. In den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen wird gegen die Person, die Geld oder andere Vorteile gewährt oder verspricht, eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren verhängt, wenn die Tat oder der Profit mehr als Euro 100.000 betragen.“

Die Einführung des Amtsmissbrauchs zur Anstiftung als selbständige Straftat ändert die ursprüngliche Anordnung des Strafgesetzbuches, das „*die Nötigung oder Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Geld oder anderen Vorteilen*“ in einer einzigen Norm zusammenfasste und derselben Sanktion unterstellte, wie auch dem beiliegenden Ministerialbericht zu entnehmen ist. Die Straftat würde in diesem Fall in der Willensbeschränkung der Privatperson liegen, die dann stattfindet, wenn der Beamte die Privatperson unter Missbrauch seiner Stellung oder Machtbefugnisse dazu bringt, seinen Forderungen nachzugeben.

Die neue Ausformulierung, die mit der Abänderung des Artikels 317 des Strafgesetzbuches einhergeht, bestätigt die konsolidierte Ausrichtung der Rechtsprechung im Bereich des Amtsmissbrauchs aufgrund von Anstiftung, senkt dabei jedoch die Höchststrafen^[3] herab und legt fest, dass auch die Privatperson, die der Gewährung zustimmt, strafbar ist.

Art. 2635 ZGB., „*Korruption zwischen Privatpersonen*“: „1. Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, werden die Verwalter/Geschäftsführer, die Generaldirektoren, die

mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft beauftragten Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren, die infolge der Gewährung oder des Versprechens von Geld oder anderen Vorteilen für sich oder andere Taten begehen oder unterlassen, die einen Verstoß gegen ihre Amtspflichten oder Treueverbindlichkeiten darstellen und dadurch der Gesellschaft schaden, mit einer Haftstrafe von einem bis drei Jahren bestraft. 2. Wenn die Tat von einer Person begangen wird, die der Führung oder Aufsicht einer der unter Absatz eins angeführten Personen untersteht, kommt eine Haftstrafe von bis zu eineinhalb Jahren zum Tragen. **3. Wer, auch über einen Dritten, den im ersten und im zweiten Absatz genannten Personen Geld oder einen anderen Vorteil verschafft oder verspricht, unterliegt den dort vorgesehenen Strafen.** 4. Die in den vorigen Absätzen festgelegten Strafen werden verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die in italienischen Märkten oder Märkten anderer Staaten der Europäischen Union börsennotiert ist oder deren Aktien gemäß Art. 116 des Einheitstextes der Bestimmungen zur Finanzvermittlung laut G.v.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 i.d.g.F. in erheblichem Ausmaß im öffentlichen Raum vertreten sind. 5. Es wird auf Antrag der verletzten Person vorgegangen, vorbehaltlich der Tatsache, dass sich aus der Tat eine Wettbewerbsverfälschung beim Kauf von Gütern oder Dienstleistungen ergibt. 6. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2641 darf der Umfang der Einziehung von entsprechendem Wert nicht geringer sein als der Wert der gewährten, versprochenen oder angebotenen Vorteile.”

Der Gesetzesentwurf ändert das Verzeichnis des Artikels 2635 ZGB, indem der explizite Verweis auf die Korruption zwischen Privatpersonen eingeführt wird, und macht die Anwendbarkeit des Tatbestands von der Tatsache abhängig, dass das Verhalten keine schwerere Straftat darstellt.

Im Vergleich zur zuvor geltenden Formulierung kann Folgendes festgestellt werden:

- i) Eine Erweiterung der Tätergruppe, indem auch Personen mit einbezogen wurden, die der Führung oder Aufsicht anderer unterstehen;
- ii) Die Einführung der autonomen rechtlichen Erheblichkeit des Verhaltens jener Person, die Geld oder andere Vorteile gewährt.

Eine weitere Neuheit besteht in der rechtlichen Erheblichkeit der Verletzung der Treueverbindlichkeiten, abgesehen von den „Amtspflichten“. Dieser Umstand scheint nochmals zu bestätigen, dass sich die sanktionierende *Ratio* der Norm in dem Bedürfnis erkennen lässt, Formen der *mala gestio* zu unterdrücken, die mit dem Phänomen der Abweichung von einer guten Unternehmensperformance einhergehen.

Darüber hinaus wurde eine Strafverschärfung festgesetzt, die nun eine Haftstrafe von ein bis drei Jahren vorsieht und dem Tatbestand der „Korruption zwischen Privatpersonen“ somit einen größeren Negativwert zuweist als dem ähnlichen Delikt der „Veruntreuung von Eigentum“ (Art. 2634 ZGB).

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass im Sinne der Haftung gemäß G.v.D. 231/01 das Verhalten der korrumpierenden Täter, das heißt jener, die den Geschäftsführern, den Generaldirektoren, den mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft beauftragten Führungskräfte, den Aufsichtsratsmitgliedern, den Liquidatoren und den Personen, die der Führung oder Aufsicht einer der oben angeführten Subjekte unterstellt sind, Geld oder Vorteil gewähren, ermittelt wird.

Zuletzt soll der Umstand unterstrichen werden, dass die Straftat im Gegensatz zur aktuellen Version von Amts wegen verfolgt werden kann, wenn sich aus der Tat eine Wettbewerbsverfälschung beim Kauf von Gütern oder Dienstleistungen ergibt.

Themenvertiefung „Korruption zwischen Privatpersonen“ und „Illegitime Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen“.

„Antikorruptionsgesetz“ Nr. 190 vom 6.11.2012 – Neue Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung G.v.D. 231/01: „Korruption zwischen Privatpersonen“ und „Illegitime Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen“

Mit dem Gesetz Nr. 190 vom 6.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt vom 13.11.2012, wollte der italienische Gesetzgeber die nationale Rechtsnormen an die Vorgaben der Straßburger Konvention vom 27. Januar 1999 anpassen, die mit Gesetz Nr. 110 vom 28.6.2012 bestätigt wurde.

Das Gesetz 190/12 trägt den Titel „Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Gesetzeswidrigkeit in der Öffentlichen Verwaltung“; es wird an zwei Stellen wirksam: 1) die Bestimmungen **zur Vorbeugung** definieren und regeln eine „Nationale Antikorruptionsbehörde“, führen neue Pflichten für die Öffentlichen Verwaltungen ein, die auch für die Gesellschaften gelten, an denen sie beteiligt sind oder die von ihnen kontrolliert werden (beschränkt auf die Tätigkeiten von öffentlichem Interesse), nehmen Änderungen an den bestehenden Normen vor und beauftragen die Regierung mit zusätzlichen Maßnahmen in diesem Bereich (Gesetz 190/12, Artikel 1, Absatz 1 bis 74);

2) die Bestimmungen **zur Unterdrückung** stellen eine Erneuerung des Strafgesetzbuches im Bereich Amtsmissbrauch und Korruption dar, indem der Artikel 2635 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Korruption zwischen Privatpersonen geändert und neue Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung gemäß G.v.D. 231/01 (Gesetz 190/12, Artikel 1, Absatz 75ff.) eingeführt werden.

Soweit hier von Interesse, wollen wir uns mit diesem letzten Teil der Norm auseinandersetzen, um Betrachtungen über die wichtigsten Schritte anzustellen.

Die Abteilung für Rechtsstudien des Obersten Kassationsgerichtshofs hat sich bereits mit überaus kritischen Worten in einem Bericht zu dem neuen Text geäußert, und ihm muss zugestimmt werden, wenn man die folgenden Aspekte bedenkt.

Die Änderungen am Strafgesetzbuch

Der Artikel 1, Absatz 75, des Gesetzes 190/2012 greift wie folgt ins Strafgesetzbuch ein:

- durch einige grundlegende Änderungen der Artikel 317 StGB. (Amtsmissbrauch), 318 StGB. (so genannte missbräuchliche Korruption) und 322 StGB. (Verleitung zur Korruption);
- durch Einführung von zwei neuen Straftaten unter den Artikeln 319-*quater* StGB. (Illegitime Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen) und 346-bis (unerlaubter Austausch von Einfluss);
- mit einer allgemeinen Verschärfung der Strafsanktionen.

In Bezug auf die normative Überarbeitung der zuvor bestehenden Straftat des Amtsmissbrauchs gemäß Art. 317 StGB kann festgestellt werden, dass das ursprüngliche kriminelle Verhalten in zwei

unterschiedliche kriminelle Tatbestände geteilt wurde, die nun im novellierten Art. 317 und im Art. 319-*quater* angeführt sind.

Früher wurde für die Straftat des Amtsmissbrauchs „*der Beamte oder der Angestellte im öffentlichen Dienst*“ bestraft, der unter Missbrauch seiner Stellung oder seiner Machtbefugnisse jemanden dazu „*zwingt oder verleitet*“, ihm oder Dritten Geld bzw. andere Vorteile zu gewähren oder zu versprechen.

Heute:

- wird für die Straftat des Amtsmissbrauchs (Art. 317 StGB) **nur *der Beamte*** (und nicht mehr der Angestellte im öffentlichen Dienst) bestraft, und **nur dann**, wenn er jemanden dazu ***zwingt*** (und nicht mehr auch *verleitet*), Geld oder andere Vorteile zu gewähren oder zu versprechen;

- **wenn *der Beamte oder der Angestellte im öffentlichen Dienst*** jedoch jemanden dazu ***verleiten***, Geld oder andere Vorteile zu gewähren oder zu versprechen, begehen sie die nun eigenständige Straftat der „Illegitimen Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen“ (Art. 319-*quater* StGB).

Das Ergebnis, das sich aus der wörtlichen Deutung ableiten lässt, ist das folgende: ***der Angestellte im öffentlichen Dienst, der heute jemanden zur Gewährung von Vorteilen zwingt, ist nicht mehr verfolgbar***, weder gemäß Art. 317 StGB noch gemäß dem neuen Art. 319-*quater*.

Näheres zu den **Änderungen an den Straftaten der Korruption** im Zuge einer Amtshandlung (Art. 318 StGB) und Anstiftung zur Korruption (Art. 322 StGB):

Es sollen hier die Abweichungen des Gesetzgebers beim Zweck der Gewährung oder Versprechung deutlich gemacht werden,

- sowohl von der vorherigen Fassung, die festlegte: „bei Ausübung einer *Amtshandlung*“, ,
- als auch von den Vorgaben der Straßburger Konvention, die unter Art. 2 und 3 festlegt, dass sowohl die aktive als auch die passive Korruption im Falle von Versprechen, Angeboten oder getätigten Gewährungen, die dazu dienen, dass der Amtsträger „bei der Ausübung seiner Funktionen eine *Handlung* ausübt oder unterlässt“, als Straftaten zu gelten haben.

Die Beteiligten werden gemäß Artikel 318 und 322 StGB wie folgt bestraft:

- der Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, der die Gewährung oder das Versprechen (318 StGB) entgegennimmt bzw. der zur Gewährung oder zum Versprechen auffordert (322, Absatz 3, StGB), einfach „*für die Ausübung seiner Funktionen und Machtbefugnisse*“ und
- all jene, die dem Beamten oder dem Angestellten des öffentlichen Dienstes die Gewährung anbieten oder versprechen (322, Komma 1, StGB), und zwar „*für die Ausübung seiner Funktionen und Machtbefugnisse*“.

Es ist offensichtlich, dass diese Änderung nicht nur terminologischer, sondern grundlegender Natur ist, da sie das kriminelle Verhalten von der Ausübung *einer Handlung* trennt.

Vielmehr wird eine weiter gefasste Formulierung verwendet, die garantiert jedoch ebenso viele Graubereiche offenlässt und zu unzähligen Interpretationsproblemen bei der Anwendung des rechtlichen Tatbestands auf die konkreten Fälle führt.

Korruption zwischen Privatpersonen

Art 1, Absatz 76 des Gesetzes 190/2012 ändert Art. 2635 ZGB ab und führt die Straftat der „Korruption zwischen Privatpersonen“ ein.

Tatsächlich handelt es sich dabei um eine nur dem Namen und Konzept nach und nicht tatsächlich und grundsätzlich bestehende Form der Korruption zwischen Privatpersonen.

So wird auch hier deutlich, dass der Gesetzgeber von den Vorgaben der Straßburger Konvention abgewichen ist und der bereits zuvor bestehenden Straftat der „Veruntreuung infolge von Gewährung oder Versprechen von Vorteilen“ gemäß dem alten Artikel 2635 ZGB verbunden blieb.

Die Straßburger Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten auf Grundlage der Artikel 7 und 8 dazu, die **aktive und passive Korruption im Privatbereich** als Straftat zu bestrafen, die im Versprechen, im Anbieten oder in der Gewährung sowie in der Einmahnung oder dem Erhalt eines unrechtmäßigen Vorteils für sich oder Dritte besteht, und zwar für Personen, die eine private Einrichtung leiten oder für sie arbeiten, damit diese eine Tat begehen oder unterlassen und damit ihre Pflichten verletzen.

Der italienische Gesetzgeber hat im Gesetz 190/2012 hingegen verordnet, dass die Straftat nur dann zustande kommt, **wenn die Person tatsächlich Taten begeht oder unterlässt, die gegen die eigenen Pflichten verstoßen und demnach der Gesellschaft schaden.**

Es handelt sich also nicht um eine eigentliche Korruption zwischen Privatpersonen, sondern vielmehr um eine Straftat aus dem Bereich der „Wirtschaftskriminalität“, da es sich nur um einen Verstoß im Verhältnis zwischen Person und Unternehmen, für das er tätig ist, handelt.

Während die Straßburger Konvention darauf abzielt, das Verhalten dessen zu bestrafen, der einen unrechtmäßigen Vorteil gewährt oder verspricht und der die Gewährung oder das Versprechen eines Vorteils annimmt, um eine Tat auszuüben, die seinen Pflichten widerspricht,

liegt die Straftat gemäß novelliertem Art. 2635 ZGB **heute** nur vor, wenn die Person, die den unrechtmäßigen Vorteil annimmt, ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt und der Gesellschaft so Schaden zufügt. Andernfalls ist die Korruption nicht verfolgbar.

Die vom italienischen Gesetzgeber vorgesehene Straftat ist in dieser Fassung also nicht geeignet, um ein ethisch vertretbares Verhalten auf dem Markt und im Wettbewerb zu garantieren.

Der einzig positive Aspekt in diesem Zusammenhang, der unserer Meinung nach jedoch praktisch schlecht umsetzbar ist, liegt in der Vorgabe einer **Verfolgung von Amts wegen**, wenn sich aus der Straftat eine **Wettbewerbsverfälschung** ergibt.

Beobachtungen und Fragen stellen sich bei der Korruption zwischen Privatpersonen auch, wenn es um die aktive Seite des Korumpierenden geht. Die novellierte Norm definiert wie folgt: *„Wer den im ersten und zweiten Absatz angeführten Personen Geld oder andere Vorteile gewährt oder verspricht, wird ... bestraft.“*

Zu welchem Zweck muss der Vorteil aber gewährt oder versprochen werden, um eine Straftat darzustellen?

Muss der Korruptierte im Verstoß gegen seine Pflichten eine Tat begehen oder unterlassen, damit der Korumpierende bestraft wird?

Muss der Gesellschaft des Korruptierten ein konkreter Schaden entstehen?

In ihrer unglücklichen Formulierung gibt die Norm auf diese Fragen keine Antwort, die daher einer normativen oder rechtlichen Korrektur bedarf.

Erweiterung der Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung G.v.D. 231/01

Es ist wichtig, die strategische Bedeutung zu verstehen, die sich für Unternehmen aus dem Rechtstext des Gesetzes 190/2012, Art. 1, Absatz 77 ergibt, der sich auf die Ausweitung der Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung bezieht.

Art. 1, Absatz 77 des Gesetzes 190/2012 führt unter den Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung G.v.D. 231/01 die folgenden Straftaten ein:

- **unter Art. 25 des G.v.D. 231/01** die Straftat der „Illegitimen Anstiftung zur Gewährung oder zum Versprechen von Vorteilen“ (Art. 319-*quater* StGB)
- und **unter dem neuen Buchstaben s-bis des Artikels 25-ter** die Straftat der „Korruption zwischen Privatpersonen“, wenn auch nur für das aktive Verhalten des Korruptierenden (Art. 2635, Absatz 3, ZGB).

Die Einführung des Artikels 319-*quater* StGB ins G.v.D. 231/01 stellt eigentlich keine Neuerung dar, da das nun als Vortat geltende Verhalten schon im alten Artikel 317 StGB berücksichtigt wurde und schon eine Vortat darstellte.

Als tatsächlich neue Vortat gilt hingegen die „Korruption zwischen Privatpersonen“ **auf aktiver Seite des Korruptierenden**, die unter Art. 2635, Absatz 3, ZGB angeführt ist und die bereits erläuterten Probleme hinsichtlich der genauen Grenzen dieses kriminellen Verhaltens mit sich bringt.

Deutlich wird dabei der Grund, weshalb **die passive Korruption zwischen Privatpersonen nicht in die Vortaten aufgenommen wurde**. Die Formulierung der Norm durch den italienischen Gesetzgeber verlangt im Gegensatz zur Straßburger Konvention, dass die Tat die Gesellschaft des Korruptierten zu schädigen hat, damit sie als Straftat gilt.

Vom **strafbaren Verhalten ausgeschlossen ist demnach das Interesse oder der Vorteil der Behörde, die hingegen geschädigt wird. Im Gegenteil besteht ein ausschließliches Interesse am Verhältnis Korruptierender-Korruptierter** (Art. 5, Absatz 2, G.v.D. 231/01).

Wie bereits unzählige Male zuvor hat der Gesetzgeber also wieder einmal eine Erweiterung der Vortaten im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von Gesellschaften und Verbänden vorgenommen.

4.14 ART. 346-bis “UNZULÄSSIGE EINFLUSSNAHME“

Wortlaut des Artikels: *Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an strafbaren Handlungen gemäß Artikel 318, 319 und 319-ter und an Bestechung gemäß Artikel 322-bis, unter beabsichtigter Nutzung bestehender Beziehungen zu einer Amtsperson oder einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person oder einer anderen Person gemäß Artikel 322-bis, unrechtmäßigerweise für sich oder für andere Geld oder andere wirtschaftliche Vorteile annimmt, um eine Amtsperson oder eine mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person oder eine andere Person gemäß Artikel 322-bis im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen zu belohnen, beziehungsweise um eine andere rechtswidrige Vermittlung durchzuführen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft.*

Im Hinblick auf den ersten Absatz gilt als sonstige rechtswidrige Vermittlung die Vermittlung mit dem Ziel, die Amtsperson oder die mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Person oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen zu einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Handlung zu veranlassen, die eine Straftat darstellt und aus der ein ungerechtfertigter Vorteil gezogen werden kann.

Die gleiche Strafe wird über denjenigen verhängt, der unrechtmäßig Geld oder andere wirtschaftliche Vorteile gewährt oder verspricht.

Das Strafausmaß erhöht sich, wenn die Person, die für sich oder für andere unrechtmäßigerweise Geld oder andere wirtschaftliche Vorteile annimmt oder versprechen lässt, ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst oder eines der in Artikel 322-bis genannten Ämter bekleidet.

Das Strafausmaß erhöht sich weiters, wenn die strafbaren Handlungen in Verbindung mit der Ausübung von gerichtlichen Tätigkeiten oder zur Belohnung von Amtspersonen oder von mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Personen oder von anderen Personen gemäß Artikel 322-bis in Verbindung mit der Ausübung einer gegen die Amtsverpflichtungen verstoßende Handlung oder der Unterlassung oder der Verzögerung von Amtshandlungen begangen werden.

**4.15 ART. 25-ter, Absatz 1, s-bis) des G.v.D. 231/01 -
WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT**

s-bis) Die Straftat der Korruption zwischen Privatpersonen wird in den Fällen, die unter Artikel 2635, Absatz 3, des Zivilgesetzbuches angeführt sind, mit einer Geldstrafe in der Höhe von vierhundert bis sechshundert Einheiten geahndet und, in den vom ersten Absatz des Artikels 2635-bis des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fällen, mit einer Geldstrafe in der Höhe von zweihundert bis vierhundert Anteilen. Darüber hinaus kommen die im Artikel 9, Absatz 2 vorgesehenen Verbotsstrafen zur Anwendung (*).

(*) Absatz eingefügt kraft Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, „Bestimmungen zur Prävention und Unterdrückung von Korruption und Gesetzeswidrigkeit in der Öffentlichen Verwaltung“, (Amtsblatt Nr. 265 vom 13/11/2012; in Kraft seit 28/11/2012); in Kraft seit 28/11/2012) und anschließend abgeändert gem. Art. 6 des Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017 (im BGBl. Nr. 75 vom 30.03.2017).

4.16 Art. 2635 ZGB – KORRUPTION ZWISCHEN PRIVATPERSONEN (*)

Wortlaut des Artikels:

1. Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, werden die Verwalter/Geschäftsführer, die Generaldirektoren, die mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft beauftragten Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren, von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen, die - auch über einen Dritten - für sich oder für Dritte Geld oder sonstige nicht zustehende Vorteile verlangen oder erhalten, oder das Versprechen annehmen, um unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht, eine Rechtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.

2. Wenn die Tat von einer Person begangen wird, die der Führung oder Aufsicht einer der unter Absatz eins angeführten Personen untersteht, kommt eine Haftstrafe von bis zu einem Jahr und sechs Monaten zum Tragen.

3. Wer, auch über einen Dritten, den im ersten und im zweiten Absatz genannten Personen nicht zustehendes Geld oder andere Vorteile verschafft oder verspricht, unterliegt den dort vorgesehenen Strafen.

4. Die in den vorigen Absätzen festgelegten Strafen werden verdoppelt, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die auf italienischen Märkten oder den Märkten anderer Staaten der Europäischen Union börsennotiert ist oder deren Wertpapiere gemäß Art. 116 des Einheitstextes der Bestimmungen zur Finanzvermittlung laut G.v.D. Nr. 58 vom 24. Februar 1998 i.d.g.F. in erheblichem Ausmaß in der Öffentlichkeit verbreitet sind.

6. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2641 darf der Umfang der Einziehung von entsprechendem Wert nicht geringer sein als der Wert der gewährten, versprochenen oder angebotenen Vorteile.

(*) *Titel und Artikel novelliert kraft Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012, „Bestimmungen zur Prävention und Unterdrückung von Korruption und Gesetzeswidrigkeit in der Öffentlichen Verwaltung“, (Amtsblatt Nr. 265 vom 13/11/2012; in Kraft seit 28/11/2012), abgeändert durch Art. 6 Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017 (im BGBl Nr. 75 vom 30.03.2017). Nachfolgend durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 3 von 9/1/2019 novelliert.*

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT:

Das Phänomen der Korruption wird traditionell im Kontext der Gesetzeswidrigkeiten im Rahmen der öffentlichen Behörden gesehen. Das Strafgesetzbuch regelt die Tatbestände unter den Straftaten gegen die Öffentliche Verwaltung.

Die immer zwingender werdenden internationalen Beziehungen haben den nationalen Gesetzgeber jedoch dazu veranlasst, die Korruption auch hinsichtlich ihrer Bedeutung zwischen Privatpersonen zu berücksichtigen.

Als erster Ansatz dahingehend gilt die Reform des Gesellschaftsrechts, im Rahmen derer die Artikel 2634 und 2635 des Zivilgesetzbuches (Veruntreuung von Eigentum und Veruntreuung in Folge von Gewährung oder Versprechen von Vorteilen) abgeändert wurden.

Mit dem Gesetz Nr. 190/2012 „*Bestimmungen zur Prävention und Unterdrückung von Korruption und Gesetzeswidrigkeit in der Öffentlichen Verwaltung*“ wurde die neue Straftat „Korruption zwischen Privatpersonen“ (Art. 2635 ZGB) eingeführt.

Mit Hinzufügen der *littera s-bis*) unter Artikel 25-ter, Absatz 1 verweist der Gesetzgeber ausdrücklich auf Absatz 3 der neuen Straftat „Korruption zwischen Privatpersonen“.

Mit dem Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017 „*Umsetzung der Rahmenentscheidung 2003/568/GAI des Rates, vom 22. Juli 2003, betreffend die Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor.*“ sollen die

internen Regelungen zur Gänze mit den Bestimmungen der Rahmenentscheidung 2003/568/GAI betreffend die Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor in Einklang gebracht werden.

Die neue Formulierung des Art. 2635 des ital. ZGB erweitert den Kreis der Täter, indem sie in diesen, abgesehen von den mit Führungspositionen in der Verwaltung oder der Kontrolle betrauten Personen, auch Personen aufnimmt, die leitende Funktionen in Gesellschaften oder privaten Einrichtungen ausüben.

TÄTER UND GESCHÄDIGTE: Verwalter/Geschäftsführer; Generaldirektoren; mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft beauftragte Führungskräfte; Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren; Personen, die der Leitung oder der Aufsicht einer der o. g. Subjekte unterliegen.

VORAUSSETZUNGEN: Dass das Verhalten keine schwerere Straftat darstellt und dass sie, für sich oder für Andere, auch über einen Dritten, nicht zustehendes Geld oder sonstige Vorteile verlangen oder erhalten. **TATBESTAND:** Die sanktionierende *Ratio* der Norm zeigt sich in dem Bedürfnis, Formen der *mala gestio* zu unterdrücken, die mit dem Phänomen der Abweichung von einer guten Unternehmensführung einhergehen. Der objektive Tatbestand sieht ein beidseitiges Verhalten vor, und zwar sowohl die begangene als auch die unterlassene Tat, wenn diese jeweils zu einem Verstoß gegen die rechtlichen Verpflichtungen führt, die sowohl *Amtspflichten als auch Treueverbindlichkeiten* umfassen.

Im Sinne der Verantwortlichkeit gemäß G.v.D. 231/01 überwiegt das Verhalten der *aktiven Korruption*, das heißt also der korrumpierenden Täter oder jener, die den Geschäftsführern, den Generaldirektoren, den mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft beauftragten Führungskräften, den Aufsichtsratsmitgliedern, den Liquidatoren und den Personen, die der Führung oder Aufsicht einer der eben angeführten Subjekte unterstellt sind, Geld oder Vorteile versprechen.

Es handelt sich um ein Erfolgsdelikt. Der Taterfolg *oder die Unterlassung einer Rechtshandlung unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder unter Verletzung der Treuepflicht*, muss also als Folge des Verstoßes gegen die oben genannten rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

Der subjektive Tatbestand liegt im erweiterten Vorsatz, da die aktiven Subjekte sich der Tatsache bewusst zu sein haben, dass sie sich durch Annahme des Geldes oder eines anderen Vorteils eines Verhaltens schuldig machen, das gegen ihre Amtspflichten oder ihre Treueverpflichtungen verstößt.

Der Versuch ist möglich.

Für die vorherrschende Rechtslehre und Rechtsprechung handelt es sich bei der Straftat um einen Delikt mit notwendiger Beteiligung.

Die Straftat ist von Amts wegen (Offizialdelikt) nur dann verfolgbar, wenn sich aus der Tat eine Wettbewerbsverfälschung beim Kauf von Gütern oder Dienstleistungen ergibt.

ANWENDUNG: unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht, Geld oder einen sonstigen Vorteil (oder das entsprechende Versprechen) für eine die Gesellschaft schädigende Rechtshandlung erhalten. Verschaffen oder Versprechen von Geld oder sonstigen Vorteilen an eine der oben erwähnten Personen.

4.17 Art. 2635-bis des ital. ZGB – ANSTIFTUNG ZUR BESTECHUNG UNTER PRIVATPERSONEN (*)

Wortlaut des Artikels:

1. Jeder, der den Verwaltern/Geschäftsführern, Generaldirektoren, den mit der Verfassung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft betrauten leitenden Angestellten, den Überwachungsratsmitgliedern und den Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen, sowie Personen, die darin leitende Funktionen ausüben, Geld oder sonstige nicht zustehende Vorteile verspricht, damit die genannten Personen unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht eine Rechtshandlung vornehmen oder unterlassen, unterliegt - sofern das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird - der im ersten Absatz des Artikels 2635 festgelegten Strafe, die um ein Drittel herabgesetzt wird. Die im ersten Absatz genannte Strafe kommt auf die Verwalter/Geschäftsführer, die Generaldirektoren, die mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft beauftragten Führungskräfte, die Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren von Gesellschaften oder privaten Einrichtungen, sowie auf all jene, die darin leitende Funktionen ausüben, zur Anwendung, die für sich oder für Dritte, auch über einen Dritten, ein Versprechen bzw. die Hergabe von Geld oder sonstigen Vorteilen verlangen, um unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht eine Rechtshandlung durchzuführen oder zu unterlassen, falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

(*) Der gegenständliche Artikel wurde mit dem Art. 4 des Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017, mit Wirkung ab dem 14.04.2017, eingefügt. Die Überschrift des ggst. Artikels wurde somit durch den Art. 2 des Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017, mit Wirkung ab 14.04.2017, ersetzt. Nachfolgend wird der davor geltende Wortlaut angegeben: „Strafrechtliche Bestimmungen über Gesellschaften und Konsortien“.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Mit der Einführung des Art. 2635-bis des ital. Zivilgesetzbuchs wird der Tatbestand der Anstiftung zur Bestechung unter Privatpersonen eingeführt. Aus Sicht des Täters wird konkret jeder bestraft, der - zwecks Vornahme oder Unterlassung von Rechtshandlungen unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht - einem qualifizierten Täter Geld oder sonstige nicht zustehende Vorteile anbietet oder verspricht, sofern das Angebot bzw. das Versprechen nicht angenommen wird (Art. 2635-bis, Absatz 1 des ital. ZGB). Aus Sicht des Geschädigten ist hingegen die Strafbarkeit des qualifizierten Täters vorgesehen, der ein Versprechen bzw. die Hergabe von Geld oder eines sonstigen Vorteils, zwecks Vornahme oder Unterlassung von Rechtshandlungen unter Verletzung derselben Pflichten verlangt, sofern dieser Vorschlag nicht angenommen wird (Art. 2635-bis, Absatz 2 ital. ZGB).

Für beide Straftatbestände bleibt die Verfolgbarkeit der Straftat, trotz der stark ausgeprägten Natur der Gefährdungsdelikte, an den Antrag der geschädigten Person gebunden.

TÄTER UND GESCHÄDIGTE: Verwalter/Geschäftsführer; Generaldirektoren; mit der Erstellung der Rechnungsunterlagen einer Gesellschaft beauftragte Führungskräfte; Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren; Personen, die der Leitung oder der Aufsicht einer der o. g. Subjekte unterliegen.

VORAUSSETZUNGEN: Anbieten oder Versprechen von Geld oder sonstigen nicht zustehenden Vorteilen, falls das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird. Für sich oder für andere,

auch über einen Dritten, ein Versprechen oder die Hergabe von Geld oder einen sonstigen Vorteil verlangen, falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

TATBESTÄNDE: Es wird ein neuer Straftatbestand eingeführt, dessen Merkmale - die in einigen Fällen wahrhaft übertrieben weit von der Gefahrenschwelle entfernt sind - so markant sind, dass sie die Wahrnehmung der strafrechtlichen Relevanz noch deutlicher vorwegnehmen. In diesem Fall bezieht sich die Neuheit auf die Absicht des Gesetzgebers, auch indirekte Formen von aufkommenden Korruptionsphänomenen zu bekämpfen und zu bestrafen.

Der neue Art. 2635-bis führt einen Tatbestand ein, der zwei Varianten vorsieht:

1. Angebot oder Versprechen von Geld oder anderen, nicht zustehenden Vorteilen an die mit Führungsaufgaben oder leitenden Funktionen in Gesellschaften oder privaten Einrichtungen beauftragten Personen, um unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht eine Rechtshandlung durchzuführen oder zu unterlassen, wenn das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird (Absatz 1);
2. für sich oder für andere, auch über einen Dritten, ein Versprechen bzw. die Hergabe von Geld oder anderen Vorteilen verlangen, um unter Verletzung der Pflichten, die sich aus ihrer Position ergeben, oder der Treuepflicht eine Rechtshandlung durchzuführen oder zu unterlassen, falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird (Absatz 2).

Die Tat wird – wie für den Fall gem. Art. 2635 des ital. ZGB –auf Antrag der geschädigten Person verfolgt.

ANWENDUNG: Verschaffen oder Versprechen von Geld oder sonstigen Vorteilen an eines der oben erwähnten Rechtssubjekte, wenn das Angebot oder das Versprechen nicht angenommen wird. Für sich oder für andere, auch über einen Dritten, ein Versprechen oder einen sonstigen Vorteil verlangt, falls falls der Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

4.18 Art. 2635-ter des ital. ZGB – NEBENSTRAFEN (*)

Wortlaut des Artikels:

1. Die Verurteilung wegen der Straftat gem. Artikel 2635, erster Absatz, bewirkt in jedem Fall das vorläufige Verbot der Ausübung von leitenden Funktionen für die im Artikel 32-bis des Strafgesetzbuches genannten Rechtspersonen und Unternehmen, gegen die bereits zuvor eine Verurteilung wegen derselben Straftat oder wegen der Straftat gem. Artikel 2635-bis, zweiter Absatz, ergangen war.

(*) Dieser Artikel wurde gem. Gv.D. Nr. 38 vom 15. März 2017, mit Wirkung ab dem 14.04.2017, eingeführt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT:

Der neue Art. 2635-ter sieht, im Fall einer Verurteilung wegen der Straftat der Bestechung unter Privatpersonen, das vorläufige Verbot der Ausübung von leitenden Funktionen für jene Rechtspersonen und Unternehmen vor, gegen die bereits zuvor eine Verurteilung wegen derselben Straftat oder wegen Bestechung laut Absatz 2 des Art. 2635-bis ergangen war.

5 ART. 25-bis ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 – FÄLSCHUNG VON GELD, ÖFFENTLICHEN WERTPAPIEREN, WERTZEICHEN UND ANERKENNUNGSPAPIERE

Artikel hinzugefügt durch die Gesetzesverordnung Nr. 350 vom 25. September 2010, Art. 6, Gesetzesverordnung umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 409 vom 23.11.2001, geändert durch das Gesetz Nr. 99 vom 23.07.09

SANKTIONEN FÜR DIE KÖRPERSCHAFT:

GELDSTRAFE: BIS 500 ANTEILE

VERBOTE: GEMÄSS ART. ABS. 2 MIT EINER DAUER BIS ZU EINEM JAHR

5.1 Art. 453 ital. StGB – GELDFÄLSCHUNG, AUSGABE VON FALSCHGELD UND EINFUHR IN DAS INLAND NACH VERARBREDUNG

Wortlaut des Artikels: Mit Gefängnisstrafe von drei bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 516 bis 3098 Euro wird bestraft:

1. wer inländisches oder ausländisches Geld, das im Inland oder Ausland gesetzlichen Kurs hat, nachmacht;
2. wer auf irgendeine Weise echtes Geld verfälscht, indem ihm der Anschein eines höheren Wertes gegeben wird;
3. wer, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, jedoch im Einverständnis mit dem Täter oder einem Mittelsmann nachgemachtes oder verfälschtes Geld in das Staatsgebiet einführt, in Gewahrsam hat, ausgibt oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld vom Fälscher oder einem Mittelsmann erwirbt oder sonst wie entgegennimmt, um es in Verkehr zu bringen.

Dieselbe Strafe wird gegenüber jenen Personen verhängt, die gesetzlich zur Münzproduktion ermächtigt sind und unrechtmäßig, durch Mißbrauch von ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten und Materialien, eine höhere als in den Vorschriften vorgesehene Menge an Münzen herstellen.

Die Strafe wird um ein Drittel reduziert, wenn die Verhaltensweisen gem. erstem und zweitem Absatz Münzen mit gesetzlichem Kurs zum Gegenstand haben und der Anfangszeitpunkt dieses Kurses festgelegt ist.

5.2 Art. 454 ital. StGB – VERFÄLSCHUNG VON GELD

Wortlaut des Artikels: Wer Geld der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art verfälscht, indem er auf irgendeine Weise dessen Wert verringert, oder wer hinsichtlich des so verfälschten Geldes eine der in den Ziffern 3 und 4 des vorgenannten Artikels bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von 103 bis zu 516 Euro bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens (in diesem Fall allgemeines Vertrauen auf die Vollständigkeit einiger spezifischer Symbole, die notwendig sind, um die Sicherheit des Wirtschaftsverkehrs zu garantieren). Die betreffenden Bestimmungen haben den Zweck, Handlungen zu sanktionieren, die von irgendeiner Person begangen werden und die die Legalität und die Zuverlässigkeit des Geldverkehrs gefährden können.

TÄTER: Die betreffenden strafbaren Handlungen (insbesondere in Bezug auf den Besitz, den Empfang und das Inverkehrbringen von Falschgeld) können von Funktionären von Körperschaften im gemeinsamen Einverständnis mit Fälschern begangen werden.

VORAUSSETZUNGEN: Voraussetzung für die Handlung (siehe Beschreibung oben) seitens des Mitarbeiters einer Körperschaft ist im Allgemeinen die vorherige Nachahmung/Fälschung/Verfälschung von Geld durch Berufsfälscher.

TATBESTAND: Festzustellen sind vier verschiedene Handlungen:

- Nachmachen (Herstellung seitens einer nicht dazu befugten Person)
- Verfälschung (Änderung der Eigenschaften, indem dem Geld der Anschein eines höheren oder niedrigeren Werts gegeben wird)
- Einfuhr, Gewahrsam, Ausgabe, Inverkehrbringen (in gemeinsamem Einverständnis mit den Personen, die die Nachahmung/Verfälschung durchgeführt haben, oder mit Mittelsmännern)
- Erwerb oder Empfang von Falschgeld, um dieses in Verkehr zu bringen

Versuch: zulässig

METHODE: Wenn man sich auf die Tatbestände von Taten beschränkt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit seitens des Mitarbeiters einer Gesellschaft begangen werden können:

- sorgt dieser für die Einfuhr von anderswo gefälschtem Geld in das italienische Staatsgebiet;
- verfügt dieser auch vorübergehend über Falschgeld
- verwendet dieser besagtes Falschgeld als Zahlungsmittel oder lässt es aus seinem Gewahrsam heraustreten;
- erwirbt dieser Falschgeld, auch wenn er nicht in dessen materiellen Besitz gelangt;
- empfängt dieser besagtes Falschgeld aufgrund einer Übertragung, die kein Verkauf ist.

In allen Fällen muss sich der Mitarbeiter seiner Tat bewusst sein und den Willen haben, mit einem Fälscher oder einem Mittelsmann zu handeln.

Der Mitarbeiter kann Mittel der Körperschaft einsetzen, die sich zur Nachahmung oder Verfälschung von Geld eignen.

5.3 Art. 455 ital. StGB – AUSGABE VON FALSCHGELD UND EINFUHR IN DAS INLAND OHNE VERABREDUNG

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen von den in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen, nachgemachtes oder verfälschtes Geld in das Staatsgebiet einführt, erwirbt oder in Gewahrsam hat, um es in Verkehr zu bringen, oder es ausgibt oder sonst in Verkehr bringt, unterliegt den in den genannten Artikeln angeordneten Strafen, die um ein Drittel bis um die Hälfte herabgesetzt werden.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens (für diesbezügliche Vertiefungen wird auf die Ausführungen in Bezug auf die Art. 453 und 454 ital. StGB verwiesen).

TÄTER: Diese strafbare Handlung kann (wie die gemäß den zwei vorhergehenden Artikeln) prinzipiell von Funktionären von Körperschaften begangen werden. Der Unterschied des betreffenden Tatbestands zu denen gemäß Art. 453 und 454 ital. StGB besteht darin, dass in diesem Fall die Voraussetzung der Absprache mit dem Täter und dem Urheber der Nachahmung/Verfälschung (das heißt im Einverständnis mit dem oder infolge von unmittelbaren oder mittelbaren Beziehungen zum Fälscher oder seinem Mittelsmann) nicht erforderlich ist.

VORAUSSETZUNGEN: Wie bei den vorhergehenden strafbaren Handlungen besteht die materielle Voraussetzung für die Handlung seitens des Mitarbeiters einer Körperschaft in der vorherigen Nachahmung/Fälschung/Verfälschung von Geld durch Berufsfälscher.

TATBESTAND: Einfuhr, Gewahrsam, Erwerb oder Empfang, Ausgabe, Inverkehrbringen (ohne gemeinsames Einverständnis mit den Personen, die die Nachahmung/Verfälschung durchgeführt haben oder mit Mittelsmännern).

Besonders bedeutend ist der subjektive Tatbestand, der den *Tatbildvorsatz* betrifft. Gemäß einem Teil der Rechtsprechung wäre der einfache Zweifel und nicht die richtige Kenntnis bezüglich der Echtheit des Gelds bei dessen Empfang ausreichend. Das Fehlen des Vorsatzes, wenn auch in Form des Zweifels, führt zur Anwendbarkeit der Bestimmungen gemäß Art. 457 ital. StGB.

Versuch: zulässig

Die Handlung muss dem Inverkehrbringen dienen (der Empfang des Gelds zu Sammlerzwecken ist daher nicht ausreichend).

METHODE: Wenn man sich auf die Tatbestände von Taten beschränkt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit seitens des Mitarbeiters begangen werden können:

- sorgt dieser für die Einfuhr von anderswo gefälschtem Geld in das italienische Staatsgebiet;
- verfügt dieser auch vorübergehend über Falschgeld
- verwendet dieser besagtes Falschgeld als Zahlungsmittel oder lässt es aus seinem Gewahrsam heraustreten;
- erwirbt dieser Falschgeld, auch wenn er nicht in dessen materiellen Besitz gelangt;
- empfängt dieser besagtes Falschgeld aufgrund einer Übertragung, die kein Verkauf ist.

5.4 Art. 457 ital. StGB – AUSGABE VON FALSCHGELD, DAS IN GUTEM GLAUBEN ANGENOMMEN WORDEN IST

Wortlaut des Artikels: Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, das er in gutem Glauben angenommen hat, ausgibt oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1032 Euro bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens (für diesbezügliche Vertiefungen wird auf die Ausführungen in Bezug auf die Art. 453 und 454 ital. StGB verwiesen). Auf jeden Fall vermeiden, dass das Falschgeld weiter im Umlauf ist.

TÄTER: Jeder Mitarbeiter der Gesellschaft (immer vorausgesetzt, dass die Ausgabe im Interesse oder zum Vorteil der Gesellschaft erfolgt).

VORAUSSETZUNGEN: Empfang oder Gewahrsam von Falschgeld in gutem Glauben seitens einer natürlichen Person gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001.
Die rechtliche Verpflichtung, an die sich jeder halten muss, der sich bewusst ist, dass das empfangene oder in Gewahrsam befindliche Geld falsch ist, ist es, dieses nicht in Verkehr zu bringen.

TATBESTAND: Der weniger schwere Tatbestand gemäß Art. 457 ital. StGB wird bei vorsätzlicher Ausgabe von Falschgeld angewandt, wenn der Beweis des anfänglichen guten Glaubens des Ausgebers vorliegt bzw. wenn dieser Beweis vollständig oder teilweise fehlt, jedoch nicht bewiesen werden kann, dass der Erwerb des unechten Gelds im Bewusstsein dessen Falschheit erfolgte.
Versuch: zulässig

METHODE: Das Verhalten, durch das der Tatbestand zustande kommt, liegt in allen Fällen der vorsätzlichen Ausgabe infolge des Gewahrsams *in gutem Glauben* vor, einschließlich der Ausgabe infolge eines vollkommen zufälligen Funds von Falschgeld seitens des Mitarbeiters (z. B. auf dem Fußboden oder in einem Schrank).

5.5 Art. 459 ital. StGB – WERTZEICHENFÄLSCHUNG, EINFUHR IN DAS INLAND, ERWERB ODER INVERKEHRBRINGEN GEFÄLSCHTER WERTZEICHEN ODER GEWAHRSAM AN IHNEN

Wortlaut des Artikels: Die Bestimmungen der Artikel 453, 455 und 457 werden auch auf das Nachmachen oder Verfälschen von Wertzeichen und auf die Einfuhr in das Staatsgebiet, auf den Erwerb und das Inverkehrbringen nachgemachter Wertzeichen und den Gewahrsam an ihnen angewendet; jedoch werden die Strafen um ein Drittel herabgesetzt.

Im Sinne des Strafgesetzes gelten als Wertzeichen: Stempelpapier, Stempelmarken, Briefmarken und andere Wertmarken, die diesen durch spezielle Gesetze gleichgestellt sind.

5.6 Art. 464 ital. StGB – VERWENDUNG VON NACHGEMACHTEN ODER VERFÄLSCHTEN WERTZEICHEN

Wortlaut des Artikels: Wer, ohne am Nachmachen oder Verfälschen teilgenommen zu haben, von nachgemachten oder verfälschten Wertzeichen Gebrauch macht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 516 Euro bestraft. Sind die Wertzeichen in gutem Glauben angenommen worden, so wird die in Artikel 457 angedrohte Strafe unter Herabsetzung um ein Drittel verhängt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens mit besonderem Bezug auf die Garantie der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verkehrs von Wertzeichen.

TÄTER: Jeder Mitarbeiter der Gesellschaft (immer vorausgesetzt, dass die Ausgabe im Interesse oder zum Vorteil der Gesellschaft erfolgt).

VORAUSSETZUNGEN: Verwiesen wird auf die Voraussetzungen bezüglich der oben untersuchten Bestimmungen, angewandt auf die Besonderheit der Wertzeichen.

TATBESTAND: Mit der ersten der beiden Bestimmungen werden Handlungen gemäß den vorhergehenden Artikeln geahndet, die bezüglich Wertzeichen begangen werden, das heißt mit:

- Stempelpapier
- Stempelmarken
- andere durch spezielle Gesetze gleichgestellte Wertmarken

Für Vertiefungen bezüglich der Handlungen wird auf die Ausführungen für die vorhergehenden Straftaten verwiesen.

Mit der zweiten Bestimmung wird dagegen die einfache Verwendung von Wertzeichen seitens derer sanktioniert, die sich nicht an der Fälschung beteiligten, jedoch sich schon zum Zeitpunkt ihres Empfangs deren Falschheit bewusst waren.

METHODE: Nachahmung, Verfälschung, Einfuhr ins Inland, Erwerb, Gewahrsam, Inverkehrbringen, Verwendung von Wertzeichen

5.7 Art. 460 ital. StGB – NACHMACHEN VON FILIGRANPAPIER, DAS FÜR DIE HERSTELLUNG VON WERTPAPIEREN ÖFFENTLICHER SCHULD ODER WERTZEICHEN VERWENDET WIRD

Wortlaut des Artikels: Wer Filigranpapier nachmacht, das für die Herstellung von Wertpapieren öffentlicher Schuld oder Wertzeichen verwendet wird, oder derart nachgemachtes Papier erwirbt, in Gewahrsam hat oder veräußert, wird, sofern die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnisstrafe von zwei Jahren bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe von 309 bis 1032 Euro bestraft.

5.8 Art. 461 ital. StGB – HERSTELLUNG VON FILIGRANSTEMPELN ODER GERÄTEN ZUR FÄLSCHUNG VON GELD, WERTZEICHEN ODER FILIGRANPAPIER ODER GEWAHRSAM AN IHNEN

Wortlaut des Artikels: Wer Filigranstempel, EDV-Programme und –Daten oder Geräte, die zum Nachmachen oder Verfälschen von Geld, Wertzeichen oder Filigranpapier bestimmt sind, herstellt, erwirbt, in Gewahrsam hat oder veräußert, wird, sofern die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe von 103 bis 516 Euro bestraft.

Dieselbe Strafe wird verhängt, wenn die Handlungen gemäß dem ersten Absatz Hologramme oder andere Elemente des Gelds betreffen, die dazu bestimmt sind, den Schutz gegen das Nachahmen oder Verfälschen zu gewährleisten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Mittelbarer Schutz des öffentlichen Glaubens durch die Einführung eigenständiger strafbarer Handlungen, um Vorbereitungshandlungen zu sanktionieren.
TÄTER: Jeder Mitarbeiter der Gesellschaft
VORAUSSETZUNGEN: siehe oben
TATBESTAND: Die Tatbestände gemäß Art. 460–461 ital. StGB betreffen typische Gefährungsdelikte, anhand deren Bestrafung reine Vorbereitungshandlungen sanktioniert werden sollen, die der Gesetzgeber in Bezug auf die ihnen anhaftende Gefährlichkeit als strafrechtlich relevant einstuft. Mit dem Art. 5 Absatz 1 ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 350/2001 wurden in den Art. 461 das Wort „Datenverarbeitungsprogramme“ sowie der Absatz 2 eingefügt, die sich auf neuere, zur Fälschung geeignete Instrumente beziehen. Mit dem Art.1, Absatz 1 des Gv.D. Nr. 125/2016 werden unter Art. 461 des StGB, nach dem Wort “Programme”, die Wörter „und Daten“ eingefügt.
METHODE: Nachahmen von Filigranpapier, Herstellung, Erwerb, Gewahrsam oder Veräußerung von Instrumenten, die ausschließlich zur Herstellung von Geld dienen (z. B. Zinkplatten mit Geldscheinabdruck, entsprechende lithografische Materialien für den Probedruck usw.).

5.9 Art. 473 ital. StGB – NACHMACHEN, VERFÄLSCHEN ODER VERWENDEN VON MARKEN ODER UNTERSCHIEDUNGSZEICHEN BZW. VON PATENTEN, GEBRAUCHSMUSTERN UND ZEICHNUNGEN

Wortlaut des Artikels: Wer inländische oder ausländische Marken oder Unterscheidungszeichen gewerblicher Erzeugnisse nachmacht oder verfälscht und dabei Kenntnis über das Bestehen des Rechts an gewerblichem Eigentum haben kann, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, von solchen

nachgemachten oder verfälschten Marken oder Zeichen Gebrauch macht, wird mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 2500 bis 25.000 Euro bestraft.

Jeder, der inländische oder ausländische Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster nachmacht oder verfälscht bzw. diese nachgemachten oder verfälschten Patente, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster verwendet, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt gewesen zu sein, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 3500 bis 35.000 Euro bestraft.

Die Delikte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind strafbar, vorausgesetzt, es wurden die Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze, der gemeinschaftlichen Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten.

Wer inländische oder ausländische Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Schöpfungen oder gewerblicher Erzeugnisse nachmacht oder verfälscht oder wer, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, von solchen nachgemachten oder verfälschten Marken oder Zeichen Gebrauch macht, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2065 Euro bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer inländische oder ausländische Patente, gewerbliche Entwürfe oder Modelle nachmacht oder verfälscht, oder wer, ohne am Nachmachen oder Verfälschen beteiligt zu sein, von solchen nachgemachten oder verfälschten Patenten, Entwürfen oder Modellen Gebrauch macht.

Die vorhergehenden Bestimmungen werden unter der Voraussetzung angewendet, dass die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums beachtet worden sind.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens vor bestimmten Angriffen, bestehend aus dem Nachahmen oder Verfälschen von Marken oder anderen Unterscheidungszeichen.

Der Gesetzgeber beabsichtigte den Schutz des öffentlichen Glaubens, d. h. des Interesses aller, sich auf die Echtheit der Zeichen, die geistige Werke oder gewerbliche Erzeugnisse unterscheiden, verlassen zu können. Geschützt wird auch das Interesse des rechtmäßigen Inhabers des Zeichens bezüglich dessen ausschließlicher Verwendung.

TÄTER: Jeder (Sonderdelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Die betrügerischen Handlungen des Täters müssen anhand des Verfälschens oder Nachmachens von Originalmarken, -etiketten oder -siegeln erfolgen. Die Interpretation ist mit den Bestimmungen gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 30/2005 (Gesetzbuch zum gewerblichen Rechtsschutz – *Codice della proprietà industriale*) und insbesondere mit den Art. 126 und 127 zu koordinieren.

TATBESTAND: Der subjektive Tatbestand des ersten Absatzes betrifft die kriminelle Handlung, die inländische oder ausländische Marken oder Unterscheidungszeichen geistiger Werke oder gewerblicher Erzeugnisse zum Gegenstand hat. Die Marke kann als Unterscheidungszeichen schlechthin betrachtet werden.

In technischer Hinsicht stellt sie einen Hinweis über die Herkunft dar, da sie die Aufgabe hat, die Sache, an der sie angebracht ist, mit der Person in Verbindung zu bringen, die diese geschaffen hat.

Die Marke garantiert dem Käufer, dass das, was er kauft, von einem bestimmten Rechtssubjekt und von niemandem sonst, stammt. Im zweiten Absatz des Art. 473 hat die kriminelle Handlung zum Gegenstand: inländische oder ausländische Patente, gewerbliche Geschmacks- oder Gebrauchsmuster. Das Patent ist in technischer Hinsicht eine Betätigung, auf deren Grundlage eine bestimmte Erfindung auf eine bestimmte Person bezogen wird, der der Staat das Recht der ausschließlichen Nutzung gewährt.

Die Bestätigung ist somit eine Urkunde zur offiziellen Anerkennung des Rechts des Erfinders auf die ausschließliche Nutzung seiner Erfindung.

Mit den Begriffen „Geschmacksmuster/Entwurf“ und „Gebrauchsmuster/gewerbliches Modell“ bezieht sich der Gesetzgeber auf den Schutz des Designs/Geschmacksmusters und des Gebrauchsmusters, dahingehend, dass das Design/Geschmacksmuster und das Gebrauchsmuster geistige Schöpfungen sind, die erst nach der Anmeldung geschützt sind.

Geschützt wird daher die entsprechende Anmeldung, die die Ausschließlichkeit des Designs und des Musters für den Erfinder bescheinigt.

Was die Handlungen/Verhalten angeht:

a) Beim Nachmachen handelt es sich um eine unbefugte Erstellung einer oder mehrerer Kopien des Originalzeichens, die die Fähigkeit haben, den Käufer zu täuschen, der angesichts des Zeichens davon überzeugt wird, dass das, was er kauft, von einem bestimmten Rechtssubjekt (das eventuell auf dem Markt bekannt ist, da seine Erzeugnisse qualitativ die besten sind und auf ausgeklügelten Ver-/Bearbeitungstechniken basieren) oder aus einer bestimmten Region stammt (z. B. Herkunfts-/Ursprungsbezeichnung);

b) Die Verfälschung dagegen betrifft die materielle Änderung des Originalzeichens.

In diesem Rahmen erfolgen unmittelbare und konkrete Änderungen am echten Zeichen (in der Praxis kommt dies äußerst selten vor).

c) Die Verwendung betrifft den Gebrauch zu Zwecken, die nicht ausschließlich dem Handel dienen, des gefälschten Zeichens seitens einer Person, die nicht an der Fälschung beteiligt war.

Für den subjektiven Tatbestand ist der Tatbildvorsatz ausreichend, d. h. das Bewusstsein, Echtes zu fälschen oder gefälschte Erzeugnisse zu verwenden.

Der dritte und letzte Absatz des betreffenden Artikels besagt schließlich, dass die beiden vorherigen Absätze „unter der Voraussetzung“ angewendet werden, „dass die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts oder der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums beachtet worden sind“.

Dadurch entsteht die Vermutung, dass der strafrechtliche Schutz nicht bei Marken und/oder Patenten anerkannt wird, die nicht eingetragen/angemeldet oder die widerrechtlich eingetragen/angemeldet sind.

METHODE: Verwiesen wird auf die Ausführungen bezüglich Art. 514, 515, 517, 517-ter und 517-querter.

5.10 Art. 474 ital. StGB – EINFUHR VON ERZEUGNISSEN MIT FALSCHEN ZEICHEN IN DAS INLAND UND HANDEL MIT IHNEN

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an den strafbaren Handlungen gemäß Art. 473, gewerbliche Erzeugnisse mit nachgemachten oder verfälschten inländischen oder ausländischen Marken oder anderen Unterscheidungszeichen in das Staatsgebiet einführt, um einen Vorteil

daraus zu erwirtschaften, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und mit einer Geldstrafe von 3500 bis 35.000 Euro bestraft.

Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung am Nachmachen, Verfälschen und Einführen in das Staatsgebiet, die Erzeugnisse gemäß dem ersten Absatz für den Verkauf in Gewahrsam hat, zum Verkauf oder sonst wie in Verkehr bringt, um einen Vorteil zu erwirtschaften, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

Die Delikte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind strafbar, vorausgesetzt, es wurden die Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze, der gemeinschaftlichen Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums eingehalten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Glaubens und Bekämpfung eines allseits bekannten Phänomens, das heißt des Verkaufs von in ausländischen Staaten „nachgeahmten“ Erzeugnissen im Staatsgebiet, die nicht nur der gängigen Kundschaft wohl bekannt sind. Das geschützte Rechtsgut ist das Vertrauen, das das unbestimmte Publikum der Verbraucher in die Allgemeinheit der Unterscheidungszeichen der geistigen Werke oder der gewerblichen Erzeugnisse hat.

TÄTER: Jeder (Sonderdelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Erforderlich ist ein effektives Nachmachen oder Verfälschen von im Staatsgebiet oder im Ausland geschützten und anerkannten Marken oder Unterscheidungszeichen von Waren. Die Interpretation ist mit den Bestimmungen gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 30/2005 (Gesetzbuch zum gewerblichen Rechtsschutz – *Codice della proprietà industriale*) und insbesondere mit den Art. 126 und 127 zu koordinieren.

TATBESTAND: Tatobjekt der Handlungen sind stets nachgemachte oder verfälschte inländische oder ausländische Marken oder andere Unterscheidungszeichen, vorausgesetzt, die Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze, der gemeinschaftlichen Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen oder gewerblichen Eigentums wurden eingehalten. Für eine genaue Erklärung zu diesen Elementen wird auf den vorhergehenden Tatbestand gemäß Art. 473 ital. StGB verwiesen. Der objektive Tatbestand der Handlung gemäß dem ersten Absatz betrifft ausschließlich die Einfuhr (Einfuhr von Erzeugnissen in das Staatsgebiet). Im zweiten Absatz betreffen die bestraften Handlungen die Lagerung, den Verkauf und den (entgeltlichen) Vertrieb. Mit diesem Absatz wird das Schutzsystem abgeschlossen, um Lücken im Hinblick auf die Strafbarkeit von widerrechtlichen Verhalten zu vermeiden. Die Strafbarkeit des reinen Besitzes zum Zweck des Verkaufs, eine Beschreibung, die im Übrigen im Vergleich zur vorhergehenden Fassung unverändert blieb, nimmt den strafrechtlichen Schutz vorweg, um einen höheren Schutz der durch die Norm geschützten Interessen zu gewährleisten. Diese Bestimmung ist subsidiär im Vergleich zum Art. 473 ital. StGB, daher ist nur derjenige, der nicht am Nachmachen beteiligt war, für die Einfuhr in das Staatsgebiet oder das Inverkehrbringen haftbar.

Die Fälschung von Unterscheidungszeichen zeichnet sich durch zwei Handlungen aus: das Anbringen der nachgemachten Marke am Erzeugnis (schwererer Tatbestand gemäß Art. 473) und das In-Verkauf-Bringen der falsch ausgezeichneten Waren (weniger schwerer Tatbestand, geregelt durch diesen Artikel 474).

Subjektiver Tatbestand: erweiterter Vorsatz mit dem Zweck der Erwirtschaftung eines Vorteils. Die Strafbarkeit richtet sich daher vor allem an Profis (unabhängig davon, ob es sich um einzelne Personen oder Unternehmen handelt), die auf dem Markt der nachgemachten Erzeugnisse tätig sind. Der Versuch ist vorsehbar.

Für die Rechtsprechung hängt das Delikt mit der Hehlerei zusammen, da der abstrakte Tatbestand gemäß Art. 474 ital. StGB nicht alle Tatbestandsmerkmale der Hehlerei aufweist.

Unterschiede zum Art. 517 ital. StGB (Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen). Dieser Artikel ist (wegen des Grundsatzes der Spezialität) subsidiär zum betreffenden Artikel, da er den Schutz der wirtschaftlichen Ordnung betrifft und die einfache Nachahmung von nicht unbedingt eingetragenen oder anerkannten Marken oder Unterscheidungszeichen voraussetzt, die jedoch dazu geeignet sein muss, den Kunden irrezuführen.

Wer im Bewusstsein der kriminellen Herkunft eine Menge an Erzeugnissen mit nachgemachter Marke erwirbt oder entgegennimmt und diese in Gewahrsam hat, um sie zu verkaufen, kann für beide strafrechtliche Tatbestände gemäß Art. 474 und Art. 648 ital. StGB (Hehlerei) verfolgt werden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, das Phänomen des Nachmachens in jedem Fall bekämpfen zu wollen, veranlasste ihn dazu, den Polizeikräften bei der Bekämpfung des Handels mit nachgemachten Erzeugnissen weitere Instrumente zu liefern. Dazu gehört, dass sich die Gerichtspolizei bei den sog. „verdeckten Ermittlungen“ nicht strafbar macht.

METHODE: Das Risiko besteht für Körperschaften, die bei der Einfuhr von illegalen Erzeugnissen, deren Lagerung und deren späterer Vermarktung tätig sind.

6 ART. 25-bis 1 ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 – VERBRECHEN GEGEN DAS GEWERBE UND DEN HANDEL

Für die Art. 513, 515, 516, 517, 517-ter und 517 quater ital. StGB

SANKTIONEN FÜR DIE KÖRPERSCHAFT:

GELDSTRAFE: BIS 500 ANTEILE

VERBOTE: KEINE

Für die Art. 513-bis und 514 ital. StGB

SANKTIONEN FÜR DIE KÖRPERSCHAFT:

GELDSTRAFE: BIS 800 ANTEILE

VERBOTE: GEMÄSS ART. 9 ABSATZ 2

Vorwort: Diese Gruppe an strafbaren Handlungen, die durch das Gesetz Nr. 99 vom 23. Juli 2009 Absatz 7 Buchst. b) hinzugefügt wurden, gehören zu den Delikten gegen das Gewerbe und den Handel.

Der Grund, weshalb einige dieser mit einem spezifischen Profil in den Rahmen der Wirtschaftstätigkeiten fallen, beinhaltet auch die folgenden gemeinsamen Bewertungen bei der Definition der Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung.

Geschütztes Rechtsgut: Mit diesen Bestimmungen beabsichtigt der Gesetzgeber, die Loyalität und Fairness beim Handel zu schützen, um Beeinträchtigungen des inländischen Wirtschaftssystems zu vermeiden. Im Gesetz von 1889 waren diese Delikte unter den strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Glauben aufgeführt. Sie unterscheiden sich von den Straftaten gegen das Vermögen, da sie darauf abzielen, die Interessen eines unbestimmten Personenkreises und nicht einer einzelnen Person zu schützen: Der Gesetzgeber hat die Absicht, zu verhindern, dass sich eine Beziehung zwischen Käufer und Händler, die ohne Einhaltung der Regeln in Bezug auf Fairness und Loyalität zustande kam, negativ auf die Staatswirtschaft auswirkt, unabhängig von den Folgen, die dem Verbraucher entstehen können. Der Käufer könnte nämlich sogar einen Vorteil erzielen, wenn ihm eine Ware übergeben wird, deren Wert den geforderten Wert überschreitet, unabhängig von den Nachteilen für das staatliche Wirtschaftssystem. So erklärt sich, warum im Rahmen dieser Tatbestände keine entlastenden Umstände vorgesehen sind wie z. B. die Zustimmung des Käufers, eine andere Sache als die vereinbarte anzunehmen. In jedem Fall werden diese widerrechtlichen Handlungen nur dann bestraft, sofern keine Handlungen vorliegen, die eine schwerere Straftat darstellen.

Vermutete oder effektive Rechtsgutsverletzungen beim Taterfolg: In derselben Hinsicht kommen einige strafbare Handlungen mit der Gefahrensituation zustande, die gegenüber den Interessen nicht einer einzelnen Person, sondern einer unbestimmten Menge an Personen mit potenzieller umfassender Verbreitung entsteht. Andere strafbare Handlungen liegen dagegen mit dem Verletzungserfolg vor. Gefährdungsdelikte sind das strafrechtliche Instrument schlechthin, um den Schutz der rechtlichen Interessen zu stärken und die Schwelle der Strafbarkeit auf einen Augenblick zurückzusetzen, der vor dem liegt, zu dem das Gut effektiv „beschädigt“ wird. Die Formulierung mit der Technik der Gefährdung ist auch zweckmäßig, um neue Formen der Aggression zu bestrafen, die Handlungsmethoden auszeichnen, die eng mit den Gefahren des technischen Fortschritts verknüpft sind. Auf jeden Fall muss bei jedem dieser Tatbestände die Gefährdung stets konkret festgestellt werden.

Allgemeindelikte: Die Täter sind in erster Linie die Hersteller und Händler (im weitesten Sinn wie Verteiler, Groß- und/oder Einzelhändler, um als Beispiel nur einige Kategorien zu nennen). Die entsprechenden Vorschriften richten sich jedoch nicht nur an Hersteller und Händler als (den einzigen und unmittelbaren) Empfänger, da nicht wenige Bestimmungen eine allgemeine Subjektivität aufweisen und somit auf „jeden“ zutreffen (dies, um korrekterweise Lücken beim Schutz zu vermeiden, wobei der Gedanke in erster Linie an die Personen geht, die unentgeltlich veräußern), auch wenn die Struktur der Tatbestände in der Regel konkret den Kreis der möglichen Täter auf die Hersteller und Händler beschränkt.

6.1 Art. 513 ital. StGB – STÖRUNG DER FREIHEIT VON GEWERBE UND HANDEL

Wortlaut des Artikels: Wer Gewalt gegen Sachen oder betrügerische Mittel anwendet, um die Ausübung eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes zu verhindern oder zu stören, wird auf Strafantrag des Verletzten, sofern die Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe von 103 bis zu 1032 Euro bestraft.

(Für die Geldstrafen für die Körperschaft siehe Art. 25-bis ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01)

--

ZWECK DER RECHTSNORM: Die betreffende strafbare Handlung ist eine „Voraussetzung“ für den Schutz des Rechts auf die freie Ausübung der Privatinitiative in der Wirtschaft gemäß Art. 41 der Verfassung.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt); daher nicht nur diejenigen, die als Unternehmer eingestuft werden können.

VORAUSSETZUNGEN: Da es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, muss die Handlungsweise des Täters konkret dazu geeignet sein, die Ausführung eines Gewerbes oder des Handels zu stören oder zu behindern, und gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 muss ein Kausalzusammenhang mit dem Vorteil und dem Interesse der Körperschaft bestehen. Die durch die strafbare Handlung verletzte Person muss der Kategorie gemäß Art. 2082 ital. BGB angehören.

TATBESTAND: Der subjektive Tatbestand betrifft das alternative Verhalten unter Anwendung von Gewalt gegen Sachen (Art. 392 ital. StGB) oder betrügerischen Handlungen (Kunstgriffe, Vorspiegelung und Lügen) gegenüber bestimmten oder bestimmbaren Personen. Die Handlung kann auch mäßig sein, darauf ausgerichtet, geringfügige Störungen zu verursachen, mit dem Zweck, bei anderen Personen Schwierigkeiten hervorzurufen. Der subjektive Tatbestand setzt den erweiterten Vorsatz voraus, das heißt, das Ziel, das Recht auf die Ausübung der Unternehmenstätigkeit zu behindern bzw. zu stören, muss ersichtlich sein. Es handelt sich um eine subsidiäre Vorschrift im Vergleich zu den anderen strafbaren Handlungen derselben Art, die jedoch schwerwiegender sind und im 2. Abschnitt des ital. Strafgesetzbuches enthalten sind. Aus diesem Grund wird auf Strafantrag vorgegangen. Unterschiede zum „unlauteren Wettbewerb“ (Art. 2598 ital. BGB). Für die betreffende strafbare Handlung muss eine unmittelbare Verbindung zwischen dem betrügerischen Mittel und der Behinderung oder Störung bestehen. Für die unerlaubte Handlung ist die Verwendung von betrügerischen Mitteln ausreichend, um dem Täter einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

METHODE: Es gibt verschiedene Methoden, z. B. das Schaffen eines Einschüchterungsklimas bei den „Konkurrenten“. Oder der Geschäftsführer einer Aktiengesellschaft gibt betrügerisch Know-how, Zeichnungen und industrielle Verfahren an eine andere Gesellschaft, über die er die Kontrolle hat, ab und stört den Betrieb des Gewerbes und des Handels der ursprünglichen Gesellschaft in erheblichem Maß. Auch wer in den Quellcode seiner Internetseite, über die er Werbung für sein Erzeugnis betreibt, Schlüsselwörter, die direkt auf die Person, das Unternehmen und das Produkt bezogen werden können, eingibt, um seiner Internetseite eine höhere „Sichtbarkeit“ in den Suchmaschinen zu verschaffen, indem er die geschäftliche Bekanntheit und die Verbreitung des Konkurrenzprodukts nutzt.

6.2 Art. 513-bis ital. StGB – UNLAUTERER WETTBEWERB UNTER ANWENDUNG VON DROHUNG ODER GEWALT

Wortlaut des Artikels: Wer bei der Ausübung einer Tätigkeit in Handel oder Gewerbe oder allgemein der Erzeugung Wettbewerbshandlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen begeht, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Wettbewerbshandlungen eine Tätigkeit betreffen, die ganz oder teilweise auf irgendeine Art vom Staat oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft finanziert wird.

ZWECK DER RECHTSNORM: Durch die Sanktionierung dieser strafbaren Handlung wird tendenziell die fortschreitende Übernahme der ordnungsgemäßen Wirtschaft seitens mit der organisierten Kriminalität in Verbindung stehenden Unternehmen bekämpft; diese Infiltration setzt den gesamten Wettbewerb in einem bestimmten Gebiet außer Kraft, was nicht nur die Wettbewerbsteilnehmer, die ordnungsgemäß handeln, sondern auch das ganze sozialwirtschaftliche Gefüge schwerwiegend schädigt.

TÄTER: Sonderdelikt, da der Täter eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Produktionsbereich ausführen muss. Diese Eigenschaft ist jedoch nicht nur im rein förmlichen Sinn aufzufassen, da es ausreichend ist, dass es sich um einen Wirtschaftsteilnehmer handelt, auch wenn dieser seine Tätigkeit faktisch ausübt, der sich dafür engagiert, die Konkurrenz seitens anderer Wirtschaftsteilnehmer zu beseitigen.

VORAUSSETZUNGEN: In der Bestimmung fehlt jegliche Verweisung auf Taten der organisierten Kriminalität.

Obwohl die berücksichtigten Handlungen die typischen Verhalten der Mafia-Unternehmen betreffen, bedeutet das, dass auf strafrechtlicher Ebene auch Handlungen maßgeblich sein können, die die strafbare Handlung gemäß Art. 513-bis darstellen können, jedoch seitens der Unternehmer, die nicht mit kriminellen Vereinigungen in Verbindung stehen. Dieses Delikt kann daher angewendet werden, unabhängig davon, ob der Täter an organisierten kriminellen Gruppen beteiligt ist.

Wie bereits erwähnt, muss der Täter kein Unternehmer gemäß der Definition im Bürgerlichen Gesetzbuch sein, da die Formulierung alle Personen mit einschließt, die „Produktionstätigkeiten“ ausüben, vorausgesetzt, diese Tätigkeiten werden nicht nur einmal durchgeführt.

Handlungen der Gewalt oder Drohung, die dem Wettbewerb dienlich sind.

TATBESTAND: Beim objektiven Tatbestand werden Handlungen berücksichtigt, die zwar kriminell sind, in deren Mittelpunkt jedoch rechtmäßige Unternehmen stehen, die gegründet wurden, um einen gesetzlichen Gesellschaftszweck zu verfolgen und die sich mehr oder weniger durch Zufall einer widerrechtlichen Vorgehensweise bedienen. Der Kausalzusammenhang muss daher zwischen den strafbaren Handlungen und den Wettbewerbsbedingungen bestehen.

Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand besteht kein Einverständnis. Aufgrund der besonderen Zweckorientierung der Tat sind einige der Meinung, es sei der erweiterte Vorsatz notwendig, bestehend aus dem Bewusstsein und dem Willen, Gewalt oder Drohung anzuwenden, um die Konkurrenz Dritter zu beseitigen oder diese zu entmutigen. Andere stufen den Vorsatz als Tatbildvorsatz ein und stützen sich dabei auf den Wortlaut der Bestimmung, in der eine ausdrückliche Feststellung des vom Täter verfolgten Ziels fehlt.

Die strafbare Handlung liegt vor, wenn die Gewalt- oder Drohungshandlungen angewandt werden, wobei weder die reale Einschüchterung des Opfers noch eine Veränderung der Marktgleichgewichte notwendig sind.

Der Versuch ist möglich.

Gewalt- oder Drohungshandlungen zum Opfer fallen kann nicht nur der unmittelbar konkurrierende Unternehmer, sondern auch seine Verwandten oder Mitarbeiter:

Im zweiten Absatz der Bestimmung ist zudem ein erschwerender Umstand enthalten, um die Tätigkeiten zu schützen, die vollständig oder teilweise mit öffentlichen Geldern finanziert werden.

Die Rechtsprechung erkennt die Möglichkeit des Zusammentreffens der betreffenden Tatbestände und das Delikt der mafiaartigen Vereinigung gemäß Art. 416-bis ital. StGB stillschweigend an, vorausgesetzt, dass die Handlungen wie bereits zuvor erwähnt in den meisten Fällen im Rahmen von Tätigkeiten der organisierten Kriminalität begangen werden.

Wenn die Handlungen sowohl die Tatbestandsmerkmale für das betreffende Delikt als auch die für das Delikt der Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel gemäß Art. 513 ital. StGB aufweisen, ist der einzig maßgebliche Tatbestand der unlautere Wettbewerb unter Anwendung von Gewalt oder Drohung, der im Hinblick auf den vorhergehenden von besonderer Art ist.

Für das betreffende Vergehen sind für die Körperschaft Geldstrafen bis zu 800 Anteilen sowie ein Verbot mit einer maximalen Dauer von einem Jahr vorgesehen. Korrekterweise hat das Delikt somit für die Körperschaft eine schwerere Strafe als die anderen Vergehen im selben Abschnitt wie betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäfts oder Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel zur Folge.

METHODE: Die Rechtsprechung interpretierte die dort vorgesehene Handlung in umfassendem Maß und stellt die Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung auch bei rechtswidrigen Absprachen zwecks der Zuschlagserteilung von Aufträgen zum Nachteil anderer Mitbewerber fest, die nicht zum *pactum sceleris* gehörten und die durch die Einschüchterungsgewalt, die die anderen Unternehmen kraft ihrer Zugehörigkeit zur Mafia-Vereinigung umsetzen konnten, entmutigt wurden, wettbewerbsfähige Angebote zu unterbreiten.

Berücksichtigt werden müssen auch die Fälle kleiner Einzelunternehmen, bei denen der Unternehmer Drohungen oder Gewalt anwendet, um sich von Konkurrenten derselben Größe zu befreien.

6.3 Art. 514 ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN GEGEN DAS INLÄNDISCHE GEWERBE

Wortlaut des Artikels: *Wer auf inländischen oder ausländischen Märkten gewerbliche Erzeugnisse mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen zum Verkauf oder sonstwie in Verkehr bringt und dadurch dem inländischen Gewerbe einen Nachteil zufügt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe nicht unter 516 Euro bestraft.*

Sind bei den Marken oder Unterscheidungszeichen die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Abkommen über den Schutz des gewerblichen Eigentums beachtet worden, so wird die Strafe erhöht und werden die Bestimmungen der Artikel 473 und 474 nicht angewendet.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der wirtschaftlichen Produktion des Staates (im Wesentlichen Schutz des *Made in Italy*).

Mit dem Artikel soll der Umlauf von gewerblichen Erzeugnissen mit gefälschten Zeichen auf den in- oder ausländischen Märkten bekämpft werden, durch den die innerstaatliche Wirtschaft beeinträchtigt werden kann. Das Ziel ist es, die innerstaatliche wirtschaftliche Ordnung vor einem Ereignis beträchtlicher Tragweite zu bewahren, das das italienische Gewerbe insgesamt schädigen kann. Diesbezüglich ist es zweckmäßig, die folgenden bedeutsamen Worte aus dem geschätzten Handbuch für Strafrecht (*Manuale di diritto penale*) von GIOVANNI FIANDACA und ENZO MUSCO wörtlich zu zitieren: „Dieser niemals angewandte Tatbestand soll die wirtschaftliche Ordnung schützen und dreht sich um einen Taterfolg: die Schädigung des innerstaatlichen Gewerbes in beträchtlichem Ausmaß, was schwer zu prüfen und zu beweisen ist.“

TÄTER: Die Vorschrift reiht diese strafbare Handlung in die große Gruppe der Allgemeindelikte ein, da sie von jedem begangen werden kann.

VORAUSSETZUNGEN: Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen müssen verfälscht oder nachgemacht werden (wenn sie dagegen irreführend sind, wird Art. 517 ital. StGB angewandt). Die Gefährdung ist konkret festzustellen.

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand betrifft das In-Verkauf- oder Inverkehrbringen von falschen gewerblichen Erzeugnissen und zeichnet sich daher durch alle beliebigen Handlungen aus, anhand derer die Erzeugnisse konkret auf den Markt gebracht werden können.

Da dieser Tatbestand niemals zur Anwendung kam, könnte hinzugefügt werden, dass der Erfolg bei dieser strafbaren Handlung eine Art leere Idee bleibt. Auch wenn der Erfolg vollkommen und einwandfrei denkbar ist, kann er doch kaum auf der Erfahrung basieren.

Die kriminelle Handlung kann nur gewerbliche Erzeugnisse und nicht auch geistige Werke betreffen. Wie festgestellt werden kann, muss sich der Verletzungserfolg auf die Wirtschaft des italienischen Staats beziehen.

Nicht angewandt werden kann der Artikel bei einer Handlung, die dem Wirtschaftssystem eines ausländischen Staats Schaden zufügt.

Damit der subjektive Tatbestand vorliegt, ist der Tatbildvorsatz ausreichend, d. h. das Bewusstsein und der Wille, falsche gewerbliche Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, einhergehend mit dem Bewusstsein, dass daraus ein schwerer Schaden für die Wirtschaft des Landes entstehen könnte.

Im Absatz des Artikels wird ein erschwerender Umstand festgestellt, sofern betreffend der Marken und/oder Unterscheidungszeichen die Vorschriften des innerstaatlichen oder internationalen Rechts bezüglich des Schutzes des gewerblichen Eigentums eingehalten wurden.

METHODE: Aus den oben genannten Gründen werden die vorstellbaren Tatbestände mit konkreten Verweisen durch die Art. 473 und 474 ital. StGB geschützt, wenn eine Nachahmung oder Verfälschung vorliegt bzw. bezüglich der allgemeinen Rechtsfigur der Irreführung durch Art. 517 ital. StGB.

6.4 Art. 515 ital. StGB – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI DER AUSFÜHRUNG EINES HANDELSGESCHÄFTS

Wortlaut des Artikels: Wer in Ausübung einer Handelstätigkeit oder in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsstelle dem Erwerber eine bewegliche Sache für eine andere liefert oder eine bewegliche Sache, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wird, sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2065 Euro bestraft.

Handelt es sich um Wertgegenstände, so ist die Strafe Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 103 Euro (für die Geldstrafen für die Körperschaft siehe Art. 25-bis ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/01).

ZWECK DER RECHTSNORM: Aufgrund der beträchtlichen Expansion des Massenkonsums ist die Norm eher auf den überindividuellen Schutz als auf den Schutz des einzelnen Käufers ausgerichtet. Vorherrschend ist daher der Schutz der Ehrlichkeit und Fairness der Geschäftsbeziehungen. Durch die strafbare Handlung kann die öffentliche Wirtschaft durch die Schaffung eines auf Misstrauen beruhenden Klimas beim Handelsverkehr gefährdet werden, was nicht nur das Vermögensinteresse des Einzelnen betrifft, sondern das einer unbestimmten Zahl von Personen.

TÄTER: Jeder, vorausgesetzt er nimmt die Handlung bei der Ausübung einer Geschäftstätigkeit vor. Die Eigenschaft als Händler/Kaufmann ist nicht erforderlich. Betroffen sein kann somit auch ein Landwirt oder ein Handwerker, der seine Erzeugnisse direkt an den Verbraucher verkauft. Die strafbare Handlung liegt auch dann vor, wenn die Lieferung/Übergabe durch einen Mitarbeiter/Arbeitnehmer erfolgte.

VORAUSSETZUNGEN: Bestehen und Feststellung der übergebenen beweglichen Sache. Ausgeschlossen sind Geld oder Arzneimittel (für diese gilt Art. 445 ital. StGB). Die Unterschiedlichkeit muss den Herstellungsort, das Unternehmen oder den Hersteller oder Urheber betreffen bzw. den Wert oder die Nutzbarkeit oder auch das Gewicht oder die Zahl oder die Größe oder eine Sache für eine andere (absichtliche Falschlieferung – *aliud pro alio*).

TATBESTAND: Die Handlung betrifft die Übergabe einer beweglichen Sache an den Käufer, die der vertraglich vereinbarten Sache nicht entspricht.
Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.
Für die Rechtsprechung ist die psychologische Einstellung des Käufers nicht maßgeblich (z. B. geringe Sorgfalt oder geringe Kenntnis), da sie hauptsächlich auf den Schutz von nicht abdingbaren Rechten abzielt. Aus diesem Grund wird von Amts wegen vorgegangen.
Der Versuch ist möglich.
Die örtliche Zuständigkeit ist der Verkaufsort.
Vorgesehen ist der besondere erschwerende Umstand, wenn es sich um Wertgegenstände handelt.
Subsidiäres Delikt: zulässig, wenn die Tat keine schwerere strafbare Handlung betrifft.

Unterschiede zu anderen Straftaten: Beim Betrug werden die Kunstgriffe und Vorspiegelungen vor der vertraglichen Vereinbarung eingesetzt, bei der betreffenden Straftat erfolgt die Täuschung nach Vertragsabschluss.

Deutliche Unterschiede bestehen zu den Taten gemäß Art. 443 ital. StGB (verdorbene Arzneimittel), Art. 444 (schädliche Nahrungsmittel) und Art. 445 (Abgabe von Arzneimitteln in einer die öffentliche Gesundheit gefährdender Weise).

Eine starke Ähnlichkeit besteht zum Art. 516 (Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte) und zu Art. 517 (Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen) des ital. StGB. Der Unterschied besteht darin, dass es sich in den ersten beiden Fällen um das einfache Inverkehrbringen des Erzeugnisses handelt, während die betrügerischen Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäfts den Verkauf voraussetzen.

Die Unterschiede zu Art. 516 ital. StGB ergeben sich aus der nachfolgenden Untersuchung.

Die Unterschiede zu Art. 252 ital. StGB (betrügerische Handlungen bei Lieferungen in Kriegszeiten) und Art. 356 (betrügerische Handlungen bei öffentlichen Lieferungen) bestehen darin, dass die durch die strafbare Handlung verletzte Partei die öffentliche Verwaltung sein muss.

Mit Art. 13 des ital. Gesetzes Nr. 283/62 wird ausdrücklich die Verwendung von unechten Namen beim Verkauf von oder der Werbung für Lebensmittel(n) verboten; daher wird davon abgesehen, ob das Handelsgeschäft zustande kommt oder nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese strafbare Handlung, unabhängig von den Bestimmungen gemäß Art. 18 der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 bei einer Verurteilung als Nebenstrafe die Veröffentlichung des Urteils (Art. 518 in Bezug auf Art. 36 ital. StGB) beinhaltet.

Ernsthafte Folgen für die Unternehmenstätigkeit sind ebenso die Nebenstrafen (Tätigkeitsverbot oder Widerrufung der Verwaltungsgenehmigungen), die mit den erschwerenden Umständen gemäß Art. 517-bis ital. StGB vorgesehen sind.

METHODE: Eine strafbare Handlung stellt der Verkauf z. B. von Verpackungen mit „augenscheinlichem“ Olivenöl mit der Aufschrift „nativ“ dar, da dem Käufer ein Erzeugnis übergeben wurde, dessen Güte den Angaben nicht entspricht; dies gilt ebenso für die Übergabe von Mozzarella an die Käufer mit der Bezeichnung „Bufala Campana D.O.P.“, dessen Güte der vereinbarten und erklärten nicht entspricht.

Die Aufbewahrung von tiefgekühlten Erzeugnissen zum Verkauf in einem Restaurant, die in der Speisekarte nicht als solche ausgewiesen sind.

Die „Übergabe/Lieferung“ liegt auch bei den sog. Selbstbedienungssystemen vor, bei denen das Erzeugnis nicht nur angeboten, sondern den Kunden auch vollständig zur Verfügung gestellt wird, wobei das „Angebot zum Verkauf“ der möglichen „Übergabe/Lieferung“ entspricht.

6.5 Art. 516 ital. StGB – VERKAUF VON UNECHTEN NAHRUNGSMITTELN ALS ECHTE

Wortlaut des Artikels: Wer unechte Nahrungsmittel als echte zum Verkauf oder sonst wie in den Handel bringt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1.032 Euro bestraft.

(Für die Geldstrafen für die Körperschaft siehe Art. 25-bis ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01)

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Zwecke entsprechen denen gemäß dem vorhergehenden Art. 515, d.h.: Bestrafung des Verhaltens desjenigen, der das Vertrauen in den Handel gefährdet.

TÄTER: Jeder, unabhängig davon, ob er als Händler/Kaufmann eingestuft werden kann oder nicht.

VORAUSSETZUNGEN: Aufgrund der erheblichen, auf dem Markt verfügbaren Menge an Nahrungsmittelprodukten durch die beträchtliche Expansion des entsprechenden Massenkonsums findet die strafbare Handlung in umfassendem Maße Anwendung, wobei unter das Konzept der Echtheit nicht nur das „natürliche“ Aussehen (die Substanz muss derjenigen entsprechen, die gewöhnlich in der Natur vorkommt und darf nicht durch Menschenhand verändert worden sein), sondern eventuell auch die Form fallen (Übereinstimmung des Produkts mit den gesetzlichen Vorgaben, sofern vorgesehen, die sein Inverkehrbringen regeln).

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand beinhaltet das Angebot zum Verkauf (entgeltliche Veräußerung einer Substanz) oder das Inverkehrbringen (Veräußerung von Waren in einer beliebigen Form, auch unentgeltlich). Für das Bestehen der strafbaren Handlung reicht es daher aus, dass die Nahrungsmittel zum Verkauf angeboten oder sonst wie in Verkehr gebracht werden.

Der Erfolg tritt zum Zeitpunkt und an dem Ort des Angebots zum Verkauf ein, die strafbare Handlung ist somit dann vollzogen, wenn die Geschäftstätigkeit begonnen und aufgenommen wird (z. B. Lagerung), und nicht zum Zeitpunkt der Verhandlungen mit Kunden, Gästen oder Käufern.

Der subjektive Tatbestand erfordert das Bewusstsein der Nichtechtheit der Sache und den Willen, diese als echt darzustellen.

Da der Zweck nicht maßgeblich ist, handelt es sich um einen Tatbildvorsatz.

Für dieses Delikt ist der **Versuch** möglich, der dann zustande kommt, wenn die Ware noch dem Verkäufer zur Verfügung steht, dieser jedoch eindeutige Handlungen zur effektiven Vermarktung des Produkts vorgenommen hat.

Die Rechtsprechung lässt das Zusammentreffen mit den strafbaren Handlungen gemäß den einschlägigen Sondergesetzen zu (diskutabel).

Die Rechtswidrigkeit der Handlung fällt auf jeden Fall unter die allgemeine Bestimmung gemäß dem vorhergehenden Artikel 516 ital. StGB (betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäfts).

Unterschied zu Art. 442 ital. StGB: Im italienischen Strafgesetzbuch ist sowohl das Vergehen betreffend den Handel mit verfälschten oder nachgemachten (und somit nicht echten) Stoffen vorgesehen, wenn diese die öffentliche Gesundheit gefährden (Art. 442 StGB), als auch der Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte (Art. 516 StGB): Im ersten Fall soll die allgemeine Gesundheit geschützt werden, da die Unechtheit mit potenzieller Schädlichkeit einhergeht; im zweiten Fall wird nur die Loyalität des Handels geschützt.

Unterschiede zu den Art. 443 (verdorbene Arzneimittel) und 444 (Nahrungsmittel, die weder nachgemacht noch verfälscht, sondern schädlich sind) ital. StGB: In diesen beiden Fällen müssen die in den Verkehr gebrachten Stoffe die öffentliche Gesundheit gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese strafbare Handlung, unabhängig von den Bestimmungen gemäß Art. 18 der ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 bei einer Verurteilung als Nebenstrafe die Veröffentlichung des Urteils (Art. 518 in Bezug auf Art. 36 ital. StGB) beinhaltet.

Ernsthafte Folgen für die Unternehmenstätigkeit sind ebenso die Nebenstrafen (Tätigkeitsverbot oder Widerrufung der Verwaltungsgenehmigungen), die mit den erschwerenden Umständen gemäß Art. 517-bis ital. StGB vorgesehen sind.

METHODE: Die einschlägige Kasuistik ist umfassend und betrifft alle, die an der gesamten Produktionskette beteiligt sind (bewusst oder die Verantwortungen im Rahmen der Aufsicht und Kontrolle haben) – von der Herstellung über den Großhandel bis zum Einzelhandel. Daher reicht es aus, unechte Nahrungsmittel zum Verkauf anzubieten oder sonst wie in den Handel zu bringen. Der erste Fall beinhaltet einen entgeltlichen Handel, beim zweiten Fall muss die Ware lediglich, auch unentgeltlich, mit der Öffentlichkeit in Berührung gebracht werden.

Die Sache muss zudem unter Simulation der Echtheit in den Handel gebracht werden, wobei jedoch der Einsatz besonderer Kunstgriffe oder Vorspiegelungen seitens des Verkäufers nicht erforderlich sind.

6.6 Art. 517 ital. StGB – VERKAUF VON GEWERBLICHEN ERZEUGNISSEN MIT IRREFÜHRENDEN ZEICHEN

Wortlaut des Artikels: Wer geistige Werke oder gewerbliche Erzeugnisse mit inländischen oder ausländischen Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Werkes oder des Erzeugnisses täuschen können, zum Verkauf oder sonst wie in Verkehr bringt, wird, wenn die Tat nicht durch eine andere Gesetzesbestimmung mit Strafe bedroht ist, mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

(Für die Geldstrafen für die Körperschaft siehe Art. 25-bis ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/01)

ZWECK DER RECHTSNORM: Schützt das Rechtsgut der wirtschaftlichen Ordnung und insbesondere die Ehrlichkeit im Handel.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt); die Eigenschaft als Händler/Kaufmann ist nicht notwendig.

VORAUSSETZUNGEN: Nachahmung des Namens oder der Marke oder des Unterscheidungszeichens eines anderen gewerblichen Erzeugnisses, sodass eine Irreführung über den Ursprung, die Herkunft oder die Güte des Werks oder des Erzeugnisses hervorgerufen wird. Untersucht wird daher das Fälschungsergebnis, d. h., seine Fähigkeit, in die Irre zu führen.

Die Verfälschung des Erzeugnisses darf nicht von offensichtlicher Einfachheit sein.

Zu berücksichtigen ist der Unterschied zu den Konzepten „Nachmachen“ und „Verfälschen“ gemäß den Art. 473 und 474 ital. StGB, die im Folgenden behandelt werden.

Die Interpretation ist mit den Bestimmungen gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 30/2005 (Gesetzbuch zum gewerblichen Rechtsschutz – *Codice della proprietà industriale*) und insbesondere mit den Art. 126 und 127 zu koordinieren.

TATBESTAND: Da es sich um ein Gefährdungsdelikt handelt, betrifft der objektive Tatbestand das Angebot zum Verkauf oder das Inverkehrbringen (somit auch unentgeltlich) und die einfache Nachahmung (vorausgesetzt, sie eignet sich dazu, in die Irre zu führen).

Das Angebot zum Verkauf oder das Inverkehrbringen tritt dann ein, wenn das Erzeugnis zu irgendeinem Zweck, bei dem die Möglichkeit des Umlaufs nicht ausgeschlossen ist, aus dem Verwahrungsbereich des Herstellers heraustritt.

Die Straftat gilt als vollzogen, wenn das Erzeugnis der Öffentlichkeit oder dritten Käufern zur Verfügung gestellt wurde.

Der alleinige Gewahrsam stellt keine strafbare Handlung dar, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um die Lagerung zwecks Handel (in einem besonderen Fall wurden Erzeugnisse mit irreführenden Zeichen im Lager eines Einkaufszentrums verwahrt, in Erwartung ihrer endgültigen Verteilung an die Verkaufsstellen).

Der psychologische Tatbestand betrifft den Tatbildvorsatz.

Der Versuch ist ausgeschlossen (jedoch nicht vollständig, siehe hierzu METHODE).

Für die Rechtsprechung ist das Zusammentreffen mit Art. 515 ital. StGB (betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäfts) möglich.

Unterschiede: Mit Art. 473 ital. StGB (Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse) und Art. 474 ital. StGB (Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen in das Inland und Handel mit ihnen) wird das Rechtsgut des öffentlichen Glaubens geschützt, der objektive Tatbestand beschränkt sich auf das Nachmachen oder Verfälschen, und außerdem ist die internationale Eintragung und Anerkennung der geschützten Sachen erforderlich. Art. 517 ital. StGB hat somit im Vergleich zu den Art. 473 und 474 ital. StGB einen subsidiären Charakter.

Ein Nachmachen liegt vor, wenn die wesentlichen Elemente der nachgemachten Marke die eingetragene Marke so wiedergeben, dass bei der Öffentlichkeit Verwirrung hinsichtlich der Herkunft des Erzeugnisses gestiftet wird.

Eine Verfälschung liegt dagegen vor, wenn die nachgemachte Marke eine Nachahmung der echten ist, bei der marginale Elemente hinzugefügt oder entfernt wurden.

Das Konzept der Irreführung ist umfassender, denn die Gefahr der Täuschung muss nicht unbedingt auf der Verwechselbarkeit der Zeichen basieren, sondern auf ihrer Täuschungsfähigkeit, die auch unter Berücksichtigung der Güte des Erzeugnisses zu bewerten ist und die den Verbraucher dazu veranlasst, eine Verbindung zwischen den Erzeugnissen und einer bestimmten Güte, Herkunft oder einem bestimmten Ursprung herzustellen. Bei den ersten beiden Konzepten ist die Fälschung im Wesentlichen nur „äußerlich“, während sie bei der Irreführung auch „innerlich“ ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese strafbare Handlung, unabhängig von den Bestimmungen gemäß Art. 18 der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 bei einer Verurteilung als Nebenstrafe die Veröffentlichung des Urteils (Art. 518 in Bezug auf Art. 36 ital. StGB) beinhaltet.

Ernsthafte Folgen für die Unternehmenstätigkeit sind ebenso die Nebenstrafen (Tätigkeitsverbot oder Widerrufung der Verwaltungsgenehmigungen), die mit den erschwerenden Umständen gemäß Art. 517-bis ital. StGB vorgesehen sind.

METHODE: Der Tatversuch ist möglich, vorausgesetzt gewerbliche Erzeugnisse mit irreführenden Zeichen werden verzollt, da dies eine geeignete, mittelbare und unmissverständliche Handlung darstellen kann, um die Ware in Verkehr zu bringen oder zum Verkauf anzubieten.

Im Falle eines Händlers, der Kleidungsstücke mit seinen Initialen (Vor- und Nachname) zum Verkauf angeboten hatte, die jedoch denen einer bekannten Bekleidungsfirma entsprachen (G. A.), wurde das Bestehen der strafbaren Handlung festgestellt.

Das Angebot zum Verkauf oder das Inverkehrbringen tritt dann ein, wenn das Erzeugnis zu irgendeinem Zweck, bei dem die Möglichkeit des Umlaufs nicht ausgeschlossen ist, aus dem Verwahrungsbereich des Herstellers heraustritt. (Im besonderen Fall wurden die Erzeugnisse mit den irreführenden Zeichen im Lager eines Einkaufszentrums verwahrt, um endgültig an die Verkaufsstellen verteilt zu werden).

6.7 Art. 517-ter ital. StGB – HERSTELLUNG VON GÜTERN UNTER WIDERRECHTLICHER ANEIGNUNG VON RECHTEN AN GEWERBLICHEM EIGENTUM UND HANDEL MIT DIESEN

Wortlaut des Artikels: Vorbehaltlich der Anwendung der Art. 473 und 474 wird jeder, der sich des Bestehens eines Rechts an gewerblichem Eigentum bewusst sein kann und der Gegenstände oder andere Güter unter Aneignung eines Rechts an gewerblichem Eigentum oder anhand eines Verstoßes gegen dieses Recht herstellt oder verwendet, auf Strafantrag der geschädigten Person mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

Mit derselben Strafe wird auch derjenige belegt, der die Güter gemäß dem ersten Absatz in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf verwahrt, mittels eines unmittelbaren Angebots an die Verbraucher zum Verkauf anbietet oder sonst wie in Verkehr bringt.

Angewandt werden die Bestimmungen gemäß Art. 474-bis, 474-ter Absatz 2 und 517-bis Absatz 2.

Die Delikte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind strafbar, vorausgesetzt, es wurden die Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze, der gemeinschaftlichen Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz des gewerblichen Eigentums eingehalten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Einführung dieser strafbaren Handlung in den 2. Abschnitt des 2. Buchs des ital. StGB (Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel) kennzeichnen deren Zweckorientierung.

Insbesondere sollen die Herstellung von und der Handel mit Gütern, die unter Aneignung von Rechten an gewerblichem Eigentum realisiert wurden, bekämpft werden.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt); auch wenn die Art der strafbaren Handlung das rechtswidrige Verhalten auf jene beschränkt, die eine erkennbare Fähigkeit besitzen, Gegenstände oder Güter herzustellen oder gewerblich zu nutzen bzw. diese zu importieren oder zu vertreiben.

VORAUSSETZUNGEN: das Bestehen von Gegenständen oder Gütern, deren Güte rechtmäßig anerkannt ist, sodass sie ein gewerbliches Eigentumsrecht verdienen.

Die Interpretation ist mit den Bestimmungen gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 30/2005 (Gesetzbuch zum gewerblichen Rechtsschutz – *Codice della proprietà industriale*) und insbesondere mit den Art. 126 und 127 zu koordinieren.

Die Tat darf nicht unter die Delikte gegen den öffentlichen Glauben gemäß Art. 473 (Nachmachen, Verfälschen oder Verwenden von Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerbliche Erzeugnisse) und gemäß Art. 474 (Einfuhr von Erzeugnissen mit falschen Zeichen in das Inland und Handel mit ihnen) ital. StGB fallen.

Als Voraussetzung ist schließlich ein ganz neues Element zu verzeichnen, das in einem gewissen Maß in einem Strafverfahren nur schwierig bewiesen werden kann und das die Möglichkeit betrifft, dass der Täter in der Lage war „Kenntnis über das Bestehen des Rechts an gewerblichem Eigentum“ zu haben; die Überlegung, die dieser neuen Bestimmung zugrunde liegt, ist deutlich (ausgeschlossen werden soll der Vorsatz immer dann, wenn es materiell nicht möglich ist, das Bestehen von Marken, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Unterscheidungszeichen, die bereits gesetzlich geschützt sind, zu erkennen), aber ebenso sicher ist, dass der Beweis für eine Tatvoraussetzung schwierig zu erbringen ist.

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand betrifft ein Verhalten, das allen Tätigkeiten dienlich ist, die in großem Maßstab das widerrechtliche Herstellen, Verwenden, Einführen, Vertreiben und Verteilen der gewerblichen Gegenstände oder Güter betreffen.

Im ersten Absatz bezieht sich das Verhalten gemeinschaftlich oder getrennt auf die Tätigkeiten im Rahmen der Verwendung oder Herstellung; in Bezug auf den zweiten Absatz betrifft das inkriminierte Verhalten das Einführen oder den Verkauf oder das Inverkehrbringen von illegalen Gütern.

Subjektiver Tatbestand: Bezüglich des ersten Absatzes ist der Tatbildvorsatz ausreichend, da nur die Kenntnis erforderlich ist, dass die Gegenstände oder Güter bereits von Dritten hergestellt werden und rechtmäßig gegen die widerrechtliche Vervielfältigung geschützt sind; bezüglich des zweiten Absatzes handelt es sich um erweiterten Vorsatz, da auch das Ziel, einen Vorteil zu erwirtschaften, zwingend ist.

Der Versuch ist möglich.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Herstellung sowie die gewerbliche Verwendung von Gegenständen und anderen Gütern unter Aneignung eines Rechts an gewerblichem Eigentum oder durch den Verstoß gegen dieses Recht auf Strafantrag der geschädigten Person verfolgt werden (die Bestimmung hinsichtlich der Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens wurde kritisiert).

Der Strafantrag kann bei nicht immer klar nachvollziehbaren Konfliktsituationen bei den Verhandlungen zur Zurücknahme des Strafantrags benutzt werden (ungeachtet des Schutzes des Made in Italy und des erheblichen Schadens für die Staatskassen aufgrund beträchtlicher Steuerhinterziehungen, da die illegalen Produkte in ein zum herkömmlichen Kreislauf paralleles System eingebracht werden).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Art. 517-quinquies ital. StGB für die Tatbestände gemäß Art. 517-ter und 517-quater StGB eine erhebliche Herabsetzung der Strafe (von der Hälfte bis zu zwei Dritteln) für diejenigen vorsieht, die aktiv mit der Justizbehörde kooperieren, um die gegenständlichen Delikte festzustellen oder um bedeutende Elemente zur Rekonstruktion der Handlungen oder der Festnahme der Beteiligten zu liefern.

Der dritte Absatz dieses Artikels verweist ausdrücklich auf den besonderen erschwerenden Umstand gemäß Art. 474-bis ital. StGB (erhebliche Warenmenge und komplexe, organisierte und andauernde Tätigkeit) sowie auf die Beschlagnahme gemäß Art. 474-ter Absatz 2 StGB (Beschlagnahme aller dem Täter gehörenden Vermögensgegenstände im dem Gewinn entsprechenden Wert). Eine

besondere Bedeutung zwecks ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 erhält durch den genannten Absatz die Verweisung auf Art. 517-bis Absatz 2 ital. StGB, gemäß dem das Gericht bei besonderer Schwere der Handlung oder bei spezifischem Rückfall die vorläufige Schließung des Betriebs oder des Werks bzw. die Widerrufung der geschäftlichen Genehmigungen anordnen kann.

METHODE: Was einst ein vor allem italienisches (richtiger neapolitanisches), weltweit bekanntes Randphänomen war (Fälschungen im Bereich der Kleidung), wurde im Zuge der sog. Globalisierung in den letzten Jahren zu einem Massenphänomen, das in die Weltwirtschaftsproduktion Einzug hielt. Ausländer, vor allem Asiaten, sind (unter illegalen Arbeitsbedingungen, die an die traurigen Umstände der europäischen Arbeitnehmer des 19. Jahrhunderts erinnern) eifrig damit beschäftigt, zu äußerst geringen Kosten Produkte herzustellen, die eine komplette Nachahmung der von Unternehmen geschaffenen Erfolgsprodukte sind, die viel höhere Fertigungskosten aufwenden müssen.

Ganz zu schweigen von den ungeheuren Schäden, die dieses Phänomen der Wirtschaft und dem Sozialsystem vor allem in Italien zufügt, das exzellente Produktionsformen, die als „Made in Italy“ oder „Italian Style“ bekannt sind, besitzt.

Leider nehmen auch bedeutende nationale Unternehmen in letzter Zeit immer häufiger dieses illegale ausländische Produktionssystem in Anspruch, und zwar auf der Basis rechtlicher Beziehungen, die in förmlicher Hinsicht legal erscheinen können und vor jeder Verantwortung/Haftung geschützt sind. Im Strafrecht ist das aber nicht ganz so. Es ist darauf hinzuweisen, dass die strafrechtliche Haftung, abgesehen von den rechtlichen Formalismen, konkret bei Personen bewertet wird, die Interessen oder einen Vorteil erzielen.

6.8 Art. 517-quater ital. StGB – FÄLSCHUNG VON GEOGRAFISCHEN ANGABEN ODER URSPRUNGS-/HERKUNFTSBEZEICHNUNGEN VON AGRARERZEUGNISSEN UND LEBENSMITTELN

Wortlaut des Artikels: Wer geografische Angaben oder Ursprungs-/Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln nachmacht oder auf irgendeine Weise verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro bestraft.

Mit derselben Strafe wird auch derjenige belegt, der diese Produkte mit den gefälschten Angaben oder Bezeichnungen in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf verwahrt, mittels eines unmittelbaren Angebots an die Verbraucher zum Verkauf anbietet oder sonst wie in Verkehr bringt, um einen Vorteil zu erwirtschaften.

Angewandt werden die Bestimmungen gemäß Art. 474-bis, 474-ter Absatz 2 und 517-bis Absatz 2.

Die Delikte gemäß den Absätzen 1 und 2 sind strafbar, vorausgesetzt, es wurden die Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetze, der gemeinschaftlichen Verordnungen und der internationalen Abkommen über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungs-/Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln eingehalten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Besonderer Wert wird eigenständig auf die Fälschung von geografischen Angaben oder Ursprungs-/Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gelegt; es handelt sich um einen Sektor, in dem die Fälschung solcher Produkte vor

allem in den letzten Jahren erheblich zunahm, auch ohne die organoleptischen Eigenschaften der Produkte zu verändern, jedoch sicherlich in der betrügerischen Absicht, dem Endverbraucher eine falsche Botschaft bezüglich der Ursprungs-/Herkunftsbezeichnung zu vermitteln.

Geschützt werden die innerstaatliche Wirtschaft und auch die Verbraucher, die Vertrauen in die „Güte“, „Echtheit“ und „Richtigkeit der Inhalte“ der von ihnen erworbenen/empfangenen und/oder verzehrten/verbrauchten Produkte haben.

TÄTER: Jeder, und zwar auf jede beliebige Weise und in jeder beliebigen Hinsicht, der an der Umgehung von Vorschriften zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungs-/Herkunftsbezeichnungen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln beteiligt ist.

Die strafbaren Handlungen können sowohl unter Beteiligung mehrerer Täter als auch unabhängig von denen, die in der Handelskette zuvor oder danach kommen, sowie in einigen besonderen Fällen von „Profis“, die Handel zu unentgeltlichen oder humanitären Zwecken treiben, vollzogen werden.

VORAUSSETZUNGEN: Im vierten Absatz ist ausdrücklich angegeben, dass die Delikte gemäß Absatz 1 und 2 Art. 517-quater natürlich für die Fälschung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gelten, die den einschlägigen Vorschriften und Regelungen unterliegen, da es sich um „Made-in-Italy-Produkte“ mit höherem wirtschaftlichem Ansehen handelt, die einen höheren Schutz anhand von Sanktionen erfordern.

Die neue Norm kann nicht für herkömmliche Agrarerzeugnisse und Lebensmittel angewandt werden, die ohne die besonderen Maßnahmen, Zutaten, Verfahren, Methoden und hochwertigen Rohmaterialien entstanden, die für die typischen innerstaatlichen Produktionen erforderlich sind.

TATBESTAND: Objektiver Tatbestand:

In Bezug auf den ersten Absatz wird darauf hingewiesen, dass die spezifische strafbare Handlung bezüglich der Fälschung von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, gezielt bezogen auf die Produkte hinsichtlich der geografischen Angaben oder der Ursprungs-/Herkunftsbezeichnung von Erzeugnissen (*D.O.P.* – g.U. und *I.G.P.* – g.g.A.) und Weinen (*D.O.C.* – kontrollierte Ursprungsbezeichnung, *D.O.C.G.* – kontrollierte und garantierte Ursprungsbezeichnung – sowie *I.G.T.* – Tafelwein mit typischer geografischer Angabe) zum ersten Mal in das italienische Strafrecht aufgenommen wird.

Die Verfälschungshandlung betrifft die Manipulation von bereits bestehenden Angaben oder Bezeichnungen durch Ersetzen, Hinzufügen, Streichen, Korrigieren.

Das Nachmachen besteht darin, eine Angabe oder Bezeichnung mit vollständig oder teilweise unterschiedlichen Elementen neu zu schaffen.

Der zweite Absatz besagt, dass die Strafe gemäß dem ersten Absatz nicht nur gegen diejenigen verhängt wird, die die Angaben oder Bezeichnungen der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nachmachen, sondern auch gegen diejenigen, die Produkte mit nachgemachten Angaben oder Bezeichnungen in das Staatsgebiet einführen, verwahren, zum Verkauf anbieten, in Verkehr bringen, um einen Vorteil zu erwirtschaften.

Diese Vorschrift vervollständigt den Rahmen der Handlungen und legt eine Reihe von Handlungen fest, deren widerrechtliche Vornahme das Nachmachen der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel darstellt.

Auch der Erfolg ist unterschiedlich. Bezüglich des ersten Absatzes liegt der Erfolg der strafbaren Verhandlung mit der bestehenden Nachahmung der Angabe oder der Bezeichnung des

Agrarerzeugnisses/Lebensmittels vor. Bezüglich des zweiten Absatzes kommt es zum Erfolg, wenn diese Produkte in irgendeiner Weise in den Konsumkreislauf eingeleitet werden.

Bezüglich beider Absätze betrifft der subjektive Tatbestand den Tatbildvorsatz, der im Übrigen leicht festzustellen ist, da die strafbare Handlung die Absicht beinhaltet, eine Herkunft fälschlich hervorzuheben.

Der Versuch ist möglich.

Damit die strafbare Handlung vorliegt, muss darauf hingewiesen werden, dass das Nachmachen dazu geeignet sein muss, auch auf den ausländischen Märkten Verwirrung zu stiften und zu täuschen (z. B. Parmigiano und Parmigianito).

Der dritte Absatz widmet sich der Beschlagnahme der Gegenstände (Art. 474-bis) und den straferschwerenden Umständen (Art. 474-ter), die bedeutende Folgen haben: Vorgesehen ist stets die Beschlagnahme der Sachen, die in irgendeiner Hinsicht mit der strafbaren Handlung verbunden sind, und eine Strafverschärfung wird eingeführt, wenn die Straftaten systematisch und organisiert begangen werden.

Interessant ist, dass der Gesetzgeber im letztgenannten Fall einen neuen Tatbestand eingeführt hat, der unter das Vereinigungsdelikt (Art. 416 ital. StGB) fällt, sowie die strafbare Handlung der Beteiligung (Art. 110 StGB), und dass in den weniger schweren Fällen der kriminellen Vereinigungen, die jedoch schwerwiegender im Hinblick auf die einfache strafbare Handlung der Beteiligung sind, das „organisierte und systematische“ Nachmachen sanktioniert wird.

Art. 517-quinquies ital. StGB sieht einen besonderen mildernden Umstand für den sog. „Pentito“ vor.

METHODE: Die Existenz von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die fälschlicherweise die geografische Angabe oder die Ursprungs-/Herkunftsbezeichnung von Agrarerzeugnissen/Lebensmitteln tragen, weist darauf hin, dass es – wenn auch in einem Mindestmaß – eine Unternehmerorganisation gibt, die bereits im Sektor arbeitet (d. h., man kann nicht improvisieren), der sicherlich der Zweck, den die am Produkt aufgeführten Angaben und die zu deren Schutz bestehenden Vorschriften haben, bekannt ist (Beweislastumkehr).

7 ART. 25ter ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DAS GESELLSCHAFTSRECHT

7.1 Art. 2621 ital. ZGB – UNWAHRE UNTERNEHMENSBEZOGENE MITTEILUNGEN

Wortlaut des Artikels: *Verwalter, Generaldirektoren, die für die Erstellung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen Führungskräfte, die Überwachungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren, die in der Absicht, für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in Berichten oder in anderen gesetzlich vorgesehenen, für die Gesellschafter oder für die Allgemeinheit bestimmten unternehmensbezogenen Mitteilungen bewusst unwahre Tatsachen anführen oder aber relevante gesetzlich vorgeschriebene Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, zurückhalten, die konkret darauf abzielen, die Adressaten über die vorgenannte Lage in Irrtum zu versetzen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2622 mit einer Haftstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Dieselbe Strafe wird angewendet, wenn die Unwahrheiten oder die zurückgehaltenen Informationen Güter betreffen, die im Eigentum Dritter stehen bzw. für diese verwaltet werden.*

7.2 Art. 2621-bis ital. ZGB – TATEN VON GERINGFÜGIGER BEDEUTUNG

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tat stellt eine schwererwiegendere strafbare Handlung dar, wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren verhängt, wenn es sich bei den im Artikel 2621 genannten Tatbeständen um minderschwere Tatbestände handelt, wobei die Art und die Größe der Gesellschaft und die Art und Auswirkungen des Verhaltens berücksichtigt werden. Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird die im vorherigen Absatz genannte Strafe verhängt, wenn die im Artikel 2621 genannten Taten Gesellschaften betreffen, welche die im Artikel 1, Absatz 2 des Königlichen Dekrets Nr. 267 vom 16. März 1942 festgelegten Beschränkungen einhalten. In diesem Fall wird das Delikt auf Strafantrag vonseiten der Gesellschaft, der Gesellschafter, der Gläubiger oder anderer Empfänger der unternehmensbezogenen Mitteilungen verfolgt.

7.3 Art. 2621-ter ital. ZGB – STRAFAUFHEBUNG WEGEN BESONDERER GERINGFÜGIGKEIT

Wortlaut des Artikels: Im Hinblick auf die Strafaufhebung wegen besonderer Geringfügigkeit der Tat, wie in Artikel 131-bis ital. Strafgesetzbuch dargestellt, bewertet der Richter vorwiegend das Ausmaß des Schadens, der der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder den Gläubigern infolge der Tatbestände gemäß Artikel 2621 und 2621-bis eventuell zugefügt wurde.

7.4 Art. 2622 ital. ZGB – UNWAHRE UNTERNEHMENSBEZOGENE MITTEILUNGEN VON BÖRSENNOTIERTEN GESELLSCHAFTEN

Wortlaut des Artikels: Verwalter, Generaldirektoren, die für die Erstellung der Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen Führungskräfte, die Überwachungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieder und die Liquidatoren, von Gesellschaften, die Finanzinstrumente ausstellen und zum Handel in einem reglementierten Markt in Italien oder in einem anderen Land der Europäischen Union zugelassen sind, die - in der Absicht, für sich selbst oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, in den Jahresabschlüssen, in Berichten oder in anderen für die Gesellschafter oder für die Allgemeinheit bestimmten unternehmensbezogenen Mitteilungen bewusst unwahre Tatsachen anführen oder aber gesetzlich vorgeschriebene Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, zurückhalten, die konkret darauf abzielen, die Adressaten über die vorgenannte Lage in Irrtum zu versetzen, werden mit einer Haftstrafe von drei bis acht Jahren bestraft.

Den im vorangegangenen Absatz beschriebenen Gesellschaften werden gleichgestellt:

- 1) Gesellschaften, die Finanzinstrumente ausstellen, für die ein Antrag auf Zulassung zum Handeln in einem reglementierten Markt in Italien oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union gestellt wurde;
- 2) Gesellschaften, die Finanzinstrumente ausstellen, die zum Handel innerhalb eines Multilateralen Handelssystems in Italien zugelassen sind;
- 3) Gesellschaften, die andere Gesellschaften kontrollieren, die Finanzinstrumente ausstellen, die zum Handel in einem reglementierten Markt in Italien oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zugelassen sind;
- 4) Gesellschaften, die im öffentlichen Sparwesen tätig sind oder dieses leiten.

Die Bestimmungen gemäß der vorangegangenen Absätze werden auch angewendet, wenn die unwahren oder die zurückgehaltenen Informationen Güter betreffen, die im Eigentum Dritter stehen bzw. für diese verwaltet werden.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der finanziellen flüssigen Mittel der Körperschaft. Mit Art. 2621 wird die Handlung bestraft, durch die eine Gefährdung entsteht, damit der Verletzungserfolg nicht eintritt. Vermieden werden sollen betrügerische Absichten. Geschützt werden Personen, die Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten und sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsunterlagen und die allgemeinere Verpflichtung in Bezug auf die Redlichkeit bei Vertragsverhältnissen (Art. 1175 ital. BGB) verlassen.

Die Art. 2621-bis und 2621-ter sehen spezifische Regelungen der Strafmilderung vor. Art. 2622 greift dieselben Prinzipien hinsichtlich börsennotierter Gesellschaften, die Finanzinstrumente ausstellen und die im öffentlichen Sparwesen tätig sind oder dieses leiten, auf.

TÄTER: Geschäftsführer/Verwalter, Generaldirektoren, leitende Angestellte, die für die Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft zuständig sind, Überwachungsratsmitglieder, Liquidatoren. Der Täterkreis ist nun infolge der Einführung der Figur des „für die Erstellung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen leitenden Angestellten“ gemäß Art. 14 des ital. Gesetzes Nr. 262/2005 über den Schutz der Ersparnis erweitert.

Die Taten gemäß Art. 2621 und 2622 ital. BGB können nur von diesen Tätern begangen werden: Relevant in dieser Hinsicht ist nicht einmal die Bevollmächtigung von anderen Personen mit Aufgaben, da die Kontrollaufgaben typisch für die genannten Personen sind.

VORAUSSETZUNGEN: Gesetzlich vorgeschriebene Angabe von Informationen über die Wirtschafts-, Finanz- oder Vermögenslage der Gesellschaft. Die betreffenden strafbaren Handlungen können nur begangen werden, wenn die unwahren und zurückgehaltenen Informationen *Jahresabschlüsse, Berichte oder andere, gesetzlich vorgesehene unternehmensbezogene Mitteilungen an Gesellschafter oder an die Öffentlichkeit* betreffen.

TATBESTAND: Im Strafrecht, in Hinblick auf die Bilanzfälschung (nach Änderungen Gesetz Nr. 69 vom 27. Mai 2015) ist die strafrechtliche Relevanz der neuen Tatbestände nicht mehr quantitativen Kriterien untergeordnet, da die Schwellen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wie sie in der früheren Beschreibung dieser gesetzeswidrigen Handlung vorgesehen waren, abgeschafft wurden; Der Tatbestand liegt dann vor, wenn die Täter widerrechtlich relevante unwahre Tatsachen anführen oder aber gesetzlich vorgeschriebene Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der Gesellschaft oder des Konzerns, dem die Gesellschaft angehört, zurückhalten, die konkret darauf abzielen, die Adressaten über die vorgenannte Lage in Irrtum zu versetzen. Die Verantwortlichkeit bezieht sich auf bestimmte Berufsbilder (Verwalter, Generaldirektoren, für die Erstellung der Buchhaltungsunterlagen zuständige Führungskräfte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren).

METHODE:

- Unwahre Erklärungen betreffend die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, obgleich diese Bewertungen unterliegt.
- Unterlassung von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen über die wirtschaftliche, vermögensbezogene und finanzielle Lage der Gesellschaft.

7.5 Art. 2623 ital. BGB – UNWAHRE AUSSAGEN IN EINEM PROSPEKT

In der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 genannter Artikel, Art. 25-ter Buchst. d), abgeschafft durch das ital. Gesetz 262/2005. An seiner Stelle eingeführt wurde Art. 173-bis der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 58/98, der die Anwendbarkeit der Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 nicht vorsieht.

7.6 Art. 2624 ital. BGB – UNWAHRE AUSSAGEN IN BERICHTEN ODER IN MITTEILUNGEN DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Artikel außer Kraft gesetzt durch das ital. G.v.D. Nr. 39, veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. April 2010, Inkrafttreten der Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 39 vom 27.01.2010 mit den neuen Bestimmungen über die gesetzliche Rechnungsprüfung, Durchführungsbestimmung der Richtlinie 2006/43/EG

7.7 Art. 2625 ital. ZGB – VEREITELUNG EINER KONTROLLE

Artikel geändert durch das ital. G.v.D. Nr. 39, veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. April 2010, Inkrafttreten des G.v.D. Nr. 39 vom 27.01.2010 mit den neuen Bestimmungen für die gesetzliche Rechnungsprüfung, Durchführungsbestimmung der Richtlinie 2006/43/EG

Wortlaut des Artikels: Art. 2625 (1)

Vereitelung einer Kontrolle

Verwalter, die durch das Zurückhalten von Urkunden oder durch andere geeignete Machenschaften die Vornahme von Kontrolltätigkeiten, die den Gesellschaftern oder anderen Gesellschaftsorganen gesetzlich zuerkannt sind, vereiteln oder wie auch immer behindern, werden mit einer in Geld abzuleistenden Verwaltungsstrafe bis zu 10.329 Euro bestraft.

Wenn das Verhalten den Gesellschaftern Schaden zugefügt hat, ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen und es ist auf Antrag der verletzten Person vorzugehen.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um Gesellschaften mit Wertpapieren handelt, die an italienischen Börsen oder Börsen anderer Staaten der europäischen Union notiert sind oder in erheblichem Ausmaß unter der Allgemeinheit verteilt sind gemäß Art. 116 des Einheitstextes laut Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998.

(1) Geänderte Fassung des Artikels gemäß ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 39 vom 27. Januar 2010

ZWECK DER RECHTSNORM: Garantie der ordnungsgemäßen Kontrolle der Geschäftsführung der Gesellschaft seitens des Überwachungsrats, der einzelnen Gesellschafter und der anderen zuständigen Personen (Prüfungsgesellschaft). Schutz des Vermögens der Gesellschaft (nur bei Straftatbestand bei effektivem Schaden).

TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer von Gesellschaften, die zur Registrierung/Eintragung verpflichtet sind.

VORAUSSETZUNGEN: Die Personen, die mit der internen Kontrolle der Gesellschaft beauftragt werden (einschließlich externer Personen, z. B. Prüfungs- und/oder Beratungsgesellschaften) müssen in die Lage versetzt werden, die genaue Situation der Gesellschaft zu kennen, um ihre Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

TATBESTAND: Der Tatbestand der Vereitelung einer Kontrolle umfasst zwei unterschiedliche Fälle:

- einen Tatbestand *verwaltungsrechtlicher Art*
- einen Tatbestand *strafrechtlicher Art*; dieser wird auf Strafantrag verfolgt und liegt nur dann vor, wenn die Handlung im Rahmen der „Vereitelung und Behinderung einer Kontrolle“ seitens der Verwalter/Geschäftsführer den Gesellschaftern einen Schaden zufügt.

Sowohl die Ordnungswidrigkeit als auch die strafbare Handlung werden als Vorsatz bestraft (ein fahrlässiges psychologisches Verhalten wäre mit der vom Gesetz typisierten Handlung nicht vereinbar).

Gemäß Art. 25-ter der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 haftet die Gesellschaft nur für die strafbare Handlung gemäß dem zweiten Absatz.

METHODE: Zurückhalten von Urkunden; Inanspruchnahme geeigneter Machenschaften, um die ordnungsgemäße Kontrolle oder Prüfung seitens Befugter zu behindern/verhindern.

7.8 Art. 2626 ital. BGB – UNGERECHTFERTIGTE RÜCKERSTATTUNG VON EINLAGEN

Wortlaut des Artikels: *Verwalter, die außer in Fällen einer gesetzmäßigen Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auch nur zum Schein die Einlagen zurückerstatten oder sie von der Pflicht zu deren Vornahme befreien, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.*

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Gesellschaftskapitals und seiner effektiven Garantiefunktion gegenüber gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft und Dritten. Mit der Reform wurden keine wesentlichen Neuerungen bezüglich der alten Vorschriften gemäß Art. 2623 ital. BGB eingeführt.

TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer
VORAUSSETZUNGEN: Die Voraussetzung für den Tatbestand betrifft das Vorhandensein von unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen über Verfahren in Bezug auf die Einlagen seitens der Gesellschafter, die von den Verwaltern/Geschäftsführern einzuhalten sind.
TATBESTAND: Die Rechtsvorschrift zielt darauf ab, die Verwalter/Geschäftsführer zu bestrafen, die das Gesellschaftskapital anhand der Rückerstattung der Einlagen an die Gesellschafter (bzw. der Kapitalbeiträge, die eine Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrags zur Zeichnung des Gesellschaftskapitals bei der Errichtung sowie der Erhöhung des Kapitals darstellen) oder durch die Befreiung der Gesellschafter von der Verpflichtung, diese Einlagen zu tätigen, beeinträchtigen. Dies gilt natürlich nicht in den Fällen, in denen die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals gesetzlich zugelassen ist. Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand ist der Tatbildvorsatz ausreichend.
METHODE: Die Rückerstattung kann in erster Linie <i>offensichtlich</i> sein und mit der die Einlage betreffenden Übertragung ohne angemessene Vergütung erfolgen. Die Rückerstattung kann auch <i>zum Schein</i> erfolgen. Dieser Schein kann auch durch Verhalten erweckt werden, die unterschiedliche strafbare Handlungen darstellen (z. B. Ausschüttung von Vorauszahlungen bezüglich der Dividenden oder Verwendungen zum Schein durch Inanspruchnahme von dem Gesellschaftskapital entnommenen Beträgen).

7.9 Art. 2627 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE VERTEILUNG VON GEWINNEN UND VON RÜCKLAGEN

Wortlaut des Artikels: *Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt, werden Verwalter, welche Gewinne oder Vorschüsse auf Gewinne verteilen, die nicht tatsächlich erzielt worden sind oder gemäß dem Gesetz zur Bildung von Rücklagen bestimmt sind, oder welche Rücklagen einschließlich der nicht aus Gewinnen erwirtschafteten Rücklagen verteilen, die gemäß dem Gesetz nicht ausgeschüttet werden dürfen, mit einer Haftstrafe bis zu einem Jahr bestraft.*

Die Rückerstattung der Gewinne oder die Wiederherstellung der Rücklagen vor Ablauf der Frist, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses vorgesehen ist, bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der Gläubiger der Gesellschaft vor der Manipulation ihrer allgemeinen Sicherheiten, dargestellt durch das Gesellschaftskapital und die gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen. Der Art. 2627 wurde zum Ersatz der Ziff. 2 und 3 des alten Art. 2621 ital. BGB eingeführt.
TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer
VORAUSSETZUNGEN: Je nach Fall können folgende Voraussetzungen bestehen:

Gewinne wurden effektiv nicht erwirtschaftet (es liegen keine Vermögenselemente vor, die die Verbindlichkeiten übersteigen).

Vorhandensein echter Gewinne, die jedoch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in Rückstellungen eingestellt werden müssen (z. B. gesetzliche Rückstellung).

Vorherige Rückstellung von Gewinnen mit der Bildung von Rücklagen, die vollständig bleiben müssen und deren obligatorischer Verwendungszweck nicht entfremdet werden darf.

TATBESTAND: Die zwei Delikte, die zuvor unter Ziff. 2 und 3 Art. 2621 aufgeführt waren, wurden im Zuge der Reform in Zuwiderhandlungen, die in struktureller Hinsicht vorsätzlich sind, umgewandelt. Dies beinhaltet ernsthafte Probleme im Hinblick auf deren Bestrafung bei Fahrlässigkeit, die wünschenswert ist, da eine illegale Aufteilung aufgrund eines unvorsichtigen Verhaltens seitens der Verwalter/Geschäftsführer in hohem Maße anzunehmen ist (z. B. unvorsichtiges Verhalten aufgrund des Wunsches seitens der Verwalter/Geschäftsführer, sich das Wohlbefinden von Gesellschaftern zu sichern).

Im Unterschied zu Delikten ist es bei der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen unwichtig, ob es sich um vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten handelt (Art. 42 Abs. 4); die Strafbarkeit liegt in beiden Fällen vor.

Die Klausel „Sofern die Tat keine schwerer wiegende strafbare Handlung darstellt“ bezieht sich im Allgemeinen auf den Fall, für den Art. 646 ital. StGB in Bezug auf die Unterschlagung Anwendung findet. Nicht auszuschließen sind im Übrigen andere strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder die Handlungen im Rahmen des Bankrotts.

METHODE: Verteilung von Gewinnen oder Vorschüssen auf Gewinne, die nicht effektiv erwirtschaftet wurden; Verteilung von Vorschüssen auf Dividenden oder Scheingewinne, vorgenommen mittels von aus dem Gesellschaftskapital entnommenen Beträgen, die ihrem Bestimmungszweck nicht entfremdet werden durften.

7.10 Art. 2628 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE GESCHÄFTE MIT AKTIEN ODER ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ODER DER BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFT

Wortlaut des Artikels: Verwalter, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile der Gesellschaft erwerben oder zeichnen und dadurch eine Beeinträchtigung des Bestandes des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Eine ebensolche Strafe ist über Verwalter zu verhängen, die außer in den vom Gesetz zugelassenen Fällen Aktien oder Anteile erwerben oder zeichnen, die von der beherrschenden Gesellschaft ausgegeben worden sind, und dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen, die gemäß dem Gesetz nicht verteilt werden dürfen, herbeiführen.

Wenn das Gesellschaftskapital oder die Rücklagen vor Ablauf der Frist wiederhergestellt werden, die für die Genehmigung des Jahresabschlusses für jenes Geschäftsjahr vorgesehen ist, auf welches sich das bezeichnete Verhalten bezogen hat, erlischt die strafbare Handlung.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der effektiven Funktion des Gesellschaftskapitals als Instrument zur Garantie der Rechte seitens der Gläubiger vor Maßnahmen in Bezug auf dessen Abschwächung.

Die aktuelle Fassung der betreffenden Vorschrift umfasst zwei Fälle, die der zuvor geltende Text gemäß den Art. 2630 und 2630-bis ital. BGB vorgesehen hatte, d. h. Geschäfte bezüglich eigener Geschäfte oder der beherrschenden Gesellschaft. Die Neuerung besteht darin, dass die strafrechtliche Regelung der betreffenden Tatbestände nun vollkommen unabhängig von den zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kauf oder die Unterzeichnung von eigenen Aktien ist.

TÄTER:

- Verwalter/Geschäftsführer
- Verwalter/Geschäftsführer der beherrschenden Gesellschaft (nur unter Beteiligung beim Vollzug bzw. bei der Aufforderung, die Tat zu begehen)
- Veräußernder Gesellschafter (nur unter Beteiligung beim Vollzug bzw. bei der Aufforderung, die Tat zu begehen)

VORAUSSETZUNGEN: Bestehen eines Vermögens aufgrund dessen Höhe eventuelle Geschäfte wie die in der Vorschrift beschriebenen das Gesellschaftskapital oder die nicht abdingbaren Rückstellungen beeinträchtigen würden und daher gesetzlich nicht genehmigt werden würden.

TATBESTAND: Der Tatbestand wird festgestellt basierend auf:

- Art der Handlung (Kauf oder Zeichnung)
- Tatobjekt (Aktien oder Anteile)
- effektiver Verletzungsfähigkeit des Geschäfts betreffend das Gesellschaftskapital oder die verbindlichen Rückstellung

Die strafbare Handlung wird als Tatbildvorsatz bestraft. Der Vorsatz der Verwalter/Geschäftsführer ist beim Fehlen hinsichtlich der effektiven Unabdingbarkeit der für den Kauf verwendeten Mittel ausgeschlossen.

METHODE: Kauf- und Zeichnungsgeschäfte von eigenen Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft, um das Gesellschaftskapital oder die Rückstellungen, die gesetzlich nicht verteilt werden dürfen, zu schädigen.

7.11 Art. 2629 ital. BGB – GESCHÄFTE ZUM SCHADEN DER GLÄUBIGER

Wortlaut des Artikels: Verwalter, die unter Verletzung der dem Schutz der Gläubiger dienenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen des Gesellschaftskapitals oder Verschmelzungen mit anderen

Gesellschaften oder Spaltungen vornehmen und dadurch Gläubigern Schaden verursachen, werden auf Antrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommene Ersatz des Schadens bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Gesellschaftskapitals als Garantie der Rechte der Gläubiger.

In Bezug auf die innovative Tragweite sowie die Eigenständigkeit/Selbstständigkeit des betreffenden Artikels, der Art. 2623 Ziff. 1 ital. BGB ersetzt, im Vergleich zu den zivilrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Kapitalherabsetzungen, Verschmelzungen und Spaltungen, gelten die bereits bezüglich der vorherigen Vorschrift und ihres Verhältnisses zu den zivilrechtlichen Normen über Kauf/Zeichnung von eigenen Aktien angeführten Ausführungen.

TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer

VORAUSSETZUNGEN: Bestehen einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die die detaillierte Beschreibung der Ausführung enthalten und die von den Verwaltern/Geschäftsführern eingehalten werden müssen, in Anbetracht der grundlegenden Bedeutung, die die in der Rechtsnorm beschriebenen Geschäfte für die Existenz der Gesellschaft haben.

TATBESTAND: Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Gläubiger in Bezug auf die folgenden Änderungen an der Gründungsurkunde:

- Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
- Verschmelzung mit anderen Gesellschaften
- Spaltung

Für die Strafbarkeit ist der Tatbildvorsatz ausreichend.

Die strafbare Handlung wird auf Strafantrag der verletzten Person verfolgt.

METHODE: Z. B. Handlungen im Rahmen zur Rückerstattung des Kapitals oder zur Freistellung der Gesellschafter von weiteren Zahlungen ohne vorherige Eintragung des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsstelle des Gerichts.

7.12 Art. 2629-bis ital. BGB – UNTERLASSENE ANGABE VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Wortlaut des Artikels: *Verwalter/Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft, deren Wertpapiere an geregelten italienischen Märkten oder Börsen eines anderen Staats der Europäischen Union notiert sind oder in erheblichem Maße unter der Öffentlichkeit verbreitet sind gemäß Art. 116 des vereinheitl. Gesetzestextes laut gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der geltenden Fassung, oder einer der Aufsicht unterliegenden Rechtsperson gemäß vereinheitl. Gesetzestext laut gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 385 vom 1. September 1995, genanntem vereinheitl. Gesetzestext laut*

gesetzesvertr. Rechtsverordnung Nr. 58 von 1998, dem Gesetz Nr. 576 vom 12. August 1982 oder der gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 124 vom 21. April 1993, die gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 2391 Abs. 1 verstoßen, werden mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren belegt, wenn der Verstoß Schäden für die Gesellschaft oder Dritte beinhaltet.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der Ersparnisse und der ordnungsgemäßen Durchführung der Finanzgeschäfte vor der Gefährdung durch Schäden, um betrügerische Geschäfte zu verhüten. Die Vorschrift soll anhand der Kriminalisierung der Handlungen seitens des Verwalters/Geschäftsführers die zivilrechtliche Sanktion (Anfechtung des Beschlusses des Verwaltungsrats) verschärfen, die bei Verstößen gemäß Art. 2391 ital. BGB vorgesehen ist.

TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer (oder Vorstandsmitglieder) der Gesellschaften gemäß der Definition durch die Rechtsvorschrift (siehe unten).

VORAUSSETZUNGEN: Die Rechtsvorschrift gilt für Gesellschaften, deren Wertpapiere an geregelten italienischen Märkten oder Börsen anderer Länder der Europäischen Union notiert sind oder in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße kursieren, für Banken oder andere Rechtspersonen, die der Aufsicht gemäß dem vereinheitlichten Gesetzestext über Bankwesen T.U.B. oder dem vereinheitlichten Gesetzestext über die Finanzvermittlung T.U.F. unterliegen, sowie für Versicherungen und Zusatzrentenformen angesichts ihrer besonderen Bedeutung allgemeinen Interesses.

Voraussetzung ist das Bestehen eines Interesses seitens eines Verwalters/Geschäftsführers, ein Geschäft zu tätigen, das in Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht.

TATBESTAND: Bestraft wird der Verstoß gegen die Verpflichtungen im Hinblick auf Mitteilung und Transparenz seitens der qualifizierten Personen, vorausgesetzt, dass „*der Verstoß Schäden für die Gesellschaft oder Dritte beinhaltet*“. Nicht deutlich ist, ob der Gesetzgeber dieser Folge die Natur eines Taterfolgs als Straftatbestandsmerkmal angesichts der Tatsache beimessen wollte, dass eine Straftat die Voraussetzungen der Handlung oder der Rechtsgutsverletzung erfüllen muss, oder in ihr eine objektive Voraussetzung für die Strafbarkeit sieht.

Hinzuweisen ist auf die nicht perfekte Übereinstimmung zwischen der sanktionierenden und der sanktionierten Norm („... *der gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 2391 Abs. 1 verstößt*“). Mit Art. 2629-bis wird die unterlassene Angabe des Interessenskonflikts bestraft, Art. 2391 regelt dagegen die Interessen der Verwalter/Geschäftsführer, die nicht unbedingt in Konflikt zu denen der Gesellschaft stehen müssen (im Unterschied zum zuvor geltenden Text, der sich dagegen ausdrücklich auf den Interessenskonflikt bezog).

Die ersten namhaften Experten, die das neue Gesetz kommentierten, wiesen zudem darauf hin, dass eine Haftung seitens der Körperschaft in diesem Fall nicht in vollem Umfang gerechtfertigt ist, da die Körperschaft normalerweise das „Opfer“ und nicht der Begünstigte eines Interessenskonfliktes mit den Verwaltern/Gesellschaftsführern ist.

METHODE:

– Ein Verwalter/Geschäftsführer, der auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter ein Interesse

an einem bestimmten Geschäft der Gesellschaft hat, unterlässt es, die anderen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und den Überwachungsrat über dessen Art, Bedingungen, Ursprung und Tragweite zu informieren.

- Ein beauftragter Verwalter/Geschäftsführer, der sich in derselben Situation befindet, unterlässt es, vom entsprechenden Geschäft abzulassen und damit den Überwachungsrat zu beauftragen.
- Ein Alleinverwalter/alleiniger Geschäftsführer, der sich in derselben Situation befindet, unterlässt es, vom entsprechenden Geschäft abzulassen und bei der nächsten Hauptversammlung über den Interessenskonflikt zu berichten.

7.13 Art. 2632 ital. BGB – VORGETÄUSCHTE BILDUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS

Wortlaut des Artikels: Die Verwalter oder die eine Einlage leistenden Gesellschafter, die, auch nur teilweise, die Bildung oder die Erhöhung des Gesellschaftskapitals vortäuschen, indem sie Aktien oder Gesellschaftsanteile in einem Ausmaß, das insgesamt die Höhe des Gesellschaftskapitals übersteigt, zuteilen, Aktien oder Gesellschaftsanteile gegenseitig zeichnen oder Einlagen von Gütern in Natur oder von Forderungen oder im Fall einer Umwandlung das Vermögen der Gesellschaft erheblich überbewerten, werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz von Vermögensgegenständen und Forderungen der Gesellschaft oder des Vermögens bei Umwandlung

TÄTER:

In erster Linie Verwalter/Geschäftsführer, da sie den größten Anteil der Befugnis zur Vornahme der beschriebenen Handlungen haben.

Einlagen leistende Gesellschafter

VORAUSSETZUNGEN: Bestehen einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die die Ausführung der betreffenden Geschäfte verbieten, die die Garantiefunktion seitens des Gesellschaftskapitals schwerwiegend schädigen, da sie den Prozess zur Bildung des Vermögenskerns beeinträchtigen.

TATBESTAND: Die strafbare Handlung gilt mit der vorgetäuschten Bildung bzw. Erhöhung des Gesellschaftskapitals als vollzogen, sodass keine Übereinstimmung mit dem Vermögenswert der Einlage vorliegt. Es handelt sich um eine strafbare Handlung, die von Amts wegen verfolgt wird. Der Vorsatz besteht im Bewusstsein und dem Willen, das Gesellschaftskapital auf vorgetäuschte Art und Weise zu bilden/zu erhöhen.

METHODE:

Zuweisung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen in Höhe einer Summe, die unter ihrem Nennwert liegt

Gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen

Erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Sachwerten oder von Forderungen oder des Vermögens der Gesellschaft bei Umwandlung

7.14 Art. 2633 ital. BGB – UNGERECHTFERTIGTE VERTEILUNG VON GESELLSCHAFTSGÜTERN DURCH LIQUIDATOREN

Wortlaut des Artikels: Liquidatoren, die Gesellschaftsgüter an Gesellschafter verteilen, noch bevor die Gläubiger der Gesellschaft bezahlt worden oder die zu ihrer Befriedigung erforderlichen Beträge zurückgelegt worden sind, und den Gläubigern dadurch Schaden zufügen, werden auf Antrag der verletzten Person mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der noch vor dem Verfahren zugunsten der Gläubiger vorgenommene Ersatz des Schadens bringt die strafbare Handlung zum Erlöschen.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der Garantie für die Gläubiger, bezüglich ihrer Forderungen gemäß den jeweiligen Vorrechten am Gesellschaftsvermögen befriedigt zu werden. Im Unterschied zu den anderen Normen, die das Gesellschaftskapital als Garantie zur Erfüllung der gesellschaftlichen Verpflichtungen schützen, greift diese Norm zu einem späteren Zeitpunkt.

TÄTER:

- Liquidatoren der Gesellschaft
- Gesellschafter, wenn diese die Aktiva verteilen, ohne Liquidatoren zu bestellen (in diesem Fall werden sie als faktische Liquidatoren wegen der strafbaren Handlung belangt).

VORAUSSETZUNGEN: Eingreifen der Liquidatoren im Zeitraum zwischen der Auflösung der Gesellschaft und ihrem Erlöschen, die die Aufgabe haben, zuerst die Gläubiger zu befriedigen und anschließend die restlichen Vermögensgegenstände unter den Gesellschaftern zu verteilen.

TATBESTAND: Aufteilung der Gesellschaftsgüter an die Gesellschafter vor der Bezahlung der Gläubiger der Gesellschaft oder der Rückstellung der zu deren Befriedigung notwendigen Beträge mit entsprechendem Schaden für die Gläubiger.

Das Vergehen wurde durch die Reform in ein Erfolgs-/Verletzungsdelikt umgewandelt, für dessen Verfolgung der Tatbildvorsatz ausreicht (Bewusstsein, den Gläubigern durch die Aufteilung einen Schaden zuzufügen). Eingeführt wurde außerdem die Verfolgbarkeit auf Strafantrag der verletzten Person.

METHODE: Die Liquidatoren entziehen den Gläubigern Gesellschaftsgüter und verteilen diese widerrechtlich an die Gesellschafter. Um widerrechtliche Aufteilung handelt es sich auch, wenn diese vor der *Rückstellung* der zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Beträge erfolgt.

7.15 Art. 2636 ital. BGB – RECHTSWIDRIGE EINFLUSSNAHME AUF DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Wortlaut des Artikels: Wer durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen eine Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung zu dem Zweck herbeiführt, für sich oder für andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der ordnungsgemäßen Abwicklung der Handlungen im Rahmen der Gesellschafterversammlung (besonders bedeutender und wichtiger Augenblick für die Gesellschaft) und insbesondere der Bildung einer dem Willen der Gesellschafter anhaftenden Mehrheit, die nicht von außen beeinflusst wird.

TÄTER: Auch wenn die Rechtsvorschrift *ad abstractum* den Begriff „wer“ verwendet (und sich somit auch auf nicht der Gesellschaft angehörende Personen bezieht), ist es konkret unwahrscheinlich, dass die betreffende strafbare Handlung von Personen begangen wird, die nicht mindestens Gesellschafter sind.

Die Tat kann jedoch auch von beauftragten Funktionären und Mitarbeitern auf verschiedenen hierarchischen Ebenen der Gesellschaft begangen werden.

VORAUSSETZUNGEN: Sitzung einer Gesellschafterversammlung

TATBESTAND: Der Tat müssen vorgetäuschte oder betrügerische Handlungen zugrunde liegen. Es handelt sich um eine strafbare Handlung mit erweitertem Vorsatz, die durch *animus lucrandi* (die Absicht, sich oder anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen) gekennzeichnet sein muss.

Alle Handlungen, die die widerrechtliche Bildung einer Mehrheit bei der Gesellschafterversammlung beinhalten und nicht unmittelbar Vermögenszwecke betreffen, sind daher aus dieser Rechtsvorschrift ausgeschlossen.

METHODE: Einsatz widerrechtlicher Mittel (konkret gesehen alle Handlungen, anhand derer die Ausübung des Stimmrechts als rechtmäßig vorgetäuscht werden soll), der die Bildung einer konstruierten Mehrheit bei der Gesellschafterversammlung zur Folge hat.

7.16 Art. 2637 ital. BGB – AGIOTAGE

Wortlaut des Artikels: Wer unwahre Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten, die nicht börsennotiert sind oder für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde, herbeizuführen oder in beträchtlichem Ausmaß das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der öffentlichen Wirtschaft, insbesondere durch den Schutz der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Markts und der korrekten Bildung des Preises der Finanzinstrumente.

TÄTER: Auch in diesem Fall ist der Begriff „wer“ als bezogen auf jede Person auszulegen, die in der Lage ist, Einfluss auf die Angelegenheiten der Gesellschaft zu nehmen: Konkret gesehen handelt es sich dabei um Verwalter/Geschäftsführer, Generaldirektoren, Überwachungsratsmitglieder, Liquidatoren, für die Prüfung verantwortliche Personen.

VORAUSSETZUNGEN: Notwendigkeit, die Entwicklung der Wertpapiermärkte nicht zu stören, um schädliche Auswirkungen auf das allgemeine Vertrauen der Sparer in die Zuverlässigkeit des Markts zu vermeiden.

TATBESTAND: Die strafbare Handlung weist im Hinblick auf die der „Marktmanipulation“ (Art. 185 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1988) einen residualen operativen Rahmen auf, wobei sich die beiden Straftaten lediglich in Bezug auf das Tatobjekt unterscheiden, das beim betreffenden Delikt Finanzinstrumente betrifft, die „nicht börsennotiert sind oder für die kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde.“ Der Artikel umfasst infolge der Reform drei verschiedene Tatbestände: betrügerische Handlungen in Bezug auf Wertpapiere der Gesellschaft (Art. 2628 ital. BGB, abgeschafft), Agiotage und Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten.
Für die Strafbarkeit ist der einfache Tatbildvorsatz ausreichend.

METHODE:

- Verbreitung von unwahren Informationen an eine unbestimmte Personenzahl
- Vorgetäuschte Geschäfte:
 - *Geschäfte, die die Parteien nicht durchzuführen beabsichtigen*
 - *Geschäfte, die eine Realität darstellen, die von der effektiv gewünschten abweicht*
- Kunstgriffe bzw. betrügerische oder täuschende Handlungen

7.17 Art. 2638 ital. BGB – BEHINDERUNG DER TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

Wortlaut des Artikels: *Verwalter, Generaldirektoren, für die Abfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft zuständige leitende Angestellte, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben und bei gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen an die vorgenannten Behörden zum Zweck der Behinderung ihrer Aufsichtstätigkeit unwahre Tatsachen, einschließlich solcher, die Gegenstand einer Wertung sind, über die wirtschaftliche, vermögensbezogene oder finanzielle Lage der unter Aufsicht stehenden Personen darlegen*

oder zum nämlichen Zweck mit anderen betrügerischen Mitteln ganz oder teilweise mitteilungspflichtige Tatsachen über diese Lage verheimlichen, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Fall, in dem die Informationen sich auf Güter beziehen, die von der Gesellschaft auf Rechnung Dritter besessen oder verwaltet werden.

Eine ebensolche Strafe ist über die Verwalter, Generaldirektoren, die für die Abfassung der Rechnungsunterlagen der Gesellschaft zuständigen leitenden Angestellten, Überwachungsratsmitglieder und Liquidatoren von Gesellschaften oder Körperschaften sowie über sonstige Personen, die kraft Gesetzes öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen haben, zu verhängen, wenn sie in welcher Form auch immer deren Tätigkeit wissentlich behindern, und sei es auch nur dadurch, dass sie es unterlassen, den vorgenannten Behörden geschuldete Mitteilungen zukommen zu lassen.

Die Strafe wird verdoppelt, wenn es sich um Gesellschaften mit Wertpapieren handelt, die an italienischen geregelten Märkten oder Börsen anderer Staaten der Europäischen Union notiert sind oder in erheblichem Ausmaß in der Öffentlichkeit kursieren gemäß Art. 116 des vereinheitl. Gesetzestextes laut gesetztesv. Rechtsverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der Kontrollfunktion der Tätigkeit der Gesellschaft seitens der öffentlichen Behörde. Ersichtlich wird die Besorgnis des Gesetzgebers, dem Markt transparente und korrekte Informationen über die der Aufsicht unterstehenden Gesellschaften zu liefern.

TÄTER: Verwalter/Geschäftsführer, Generaldirektoren, Überwachungsratsmitglieder, Liquidatoren und sonstige Personen, die von Gesetzes wegen öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen (festzustellen im Einzelfall gemäß den einschlägigen Vorschriften).

VORAUSSETZUNGEN: Vorschriftsmäßige Verpflichtung, den öffentlichen Aufsichtsbehörden bestimmte Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft mitzuteilen.

TATBESTAND: Die Vorschrift umfasst eine Reihe krimineller Handlungen, die nicht im Gesetzbuch vorgesehen sind (z. B. Behinderung der Bankaufsicht, falsche Mitteilungen an die ital. Börsenaufsichtsbehörde CONSOB usw.), um die Regelung der Sanktionen zu rationalisieren und zu vereinheitlichen.

Das Unterscheidungsselement in Bezug auf die strafbare Handlung der unwahren unternehmensbezogenen Mitteilungen (Art. 2621 ital. BGB) besteht in der Direktionalität der Handlung, die sich auf Aufsichtsbehörden konzentriert.

Das Tatobjekt betrifft die unwahre Darstellung oder die betrügerische Verheimlichung von mitteilungspflichtigen Tatsachen, die sich auf die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft beziehen.

Es handelt sich um einen erweiterten Vorsatz, der im Willen besteht, die Ausübung der Aufgaben im Rahmen der Aufsicht zu behindern.

METHODE: Gemäß der Rechtsnorm gelten als „Behinderung“ Handlungen, die die Behinderung oder die Nichtzusammenarbeit zum Zweck haben wie:

- Widersetzung bei Inspektionen
- ungerechtfertigte/r Verspätung/Verzug
- vorgeschobenes Verhalten bei der Übermittlung von Urkunden

8 ART. 25-quater ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – DELIKTE ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG

In Bezug auf die strafbaren Handlungen gemäß den nächsten Art. 25-quater und 25-quinquies der Gesetzesv. Rechtsverordnung, die in diese durch im Lauf des Jahrs 2003 verabschiedete gesetzgeberische Verfügungen aufgenommen wurden, halten wir es an dieser Stelle für ausreichend, die entsprechenden normativen Daten aufzuführen, da die jeweiligen kriminellen Tatbestände eine sehr begrenzte Bedeutung (in statistischer Hinsicht und bezüglich der prognostischen Wahrscheinlichkeit) in diesem Rahmen oder besser gesagt im Hinblick auf „die Interessen oder Vorteile“, die die Körperschaft durch ihr Begehen objektiv und unmittelbar erzielen könnte, haben.

HINWEIS: Die strafbaren Handlungen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung weisen eine geringe Kohärenz zur Unternehmensrealität auf, und die Wahrscheinlichkeit, dass sie begangen werden, ist äußerst gering. Als Beispiele werden daher einige der wichtigsten Artikel des italienischen Strafgesetzbuches, die sich auf diese Handlungen beziehen, aufgeführt, da die anderen Vorschriften nicht organisch zusammengefasst, sondern in diesem Gesetzbuch und in zahlreichen Sondergesetzen fragmentarisch enthalten sind.

8.1 Art. 270-bis ital. StGB – VEREINIGUNGEN ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN UND ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG

Wortlaut des Artikels: Wer Vereinigungen anregt, gründet, organisiert, leitet oder finanziert, die durch die Begehung von Gewalttaten terroristische Zwecke oder die Beseitigung der demokratischen Ordnung anstreben, wird mit Gefängnisstrafe von sieben bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wer sich an solchen Vereinigungen beteiligt, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Hinsichtlich des Strafrechts liegen die terroristischen Zwecke auch dann vor, wenn sich die Gewalttaten gegen einen ausländischen Staat, eine Einrichtung und einen internationalen Organismus richten.

Gegen den Verurteilten ist die Einziehung der Sachen zwingend anzuordnen, die zur Begehung der Straftat dienten oder dafür bestimmt waren, sowie der Sachen, die den Lohn, das Ergebnis oder den Ertrag der Straftat bilden oder die deren Verwendung darstellen.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

GESCHÜTZTES RECHTSGUT: Die Vorschrift wurde während der terroristischen Notlage eingeführt, um die <i>verfassungsmäßige Ordnung</i> zu schützen.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Die Handlungen können betreffen: das <i>Anregen</i> (die Initiative ergreifen), das <i>Gründen</i> (Mitglieder anwerben und Mittel beschaffen), das <i>Organisieren</i> (ein System geben), das <i>Leiten</i> (die Vereinigung führen und verwalten) und die <i>Beteiligung</i> (sich beteiligen und Aufgaben ausführen, auch gelegentlich). Die Vereinigung muss ein konkretes Programm zur gewaltsamen Beseitigung oder zu terroristischen Zwecken besitzen.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz.
TATAUSFÜHRUNG: Es handelt sich um ein Dauerdelikt, der Versuch ist zulässig.

8.2 Art. 270-ter ital. StGB – HILFELEISTUNG FÜR DIE VEREINIGUNGSMITGLIEDER

Wortlaut des Artikels: Wer außer bei Beteiligung an der strafbaren Handlung oder bei Begünstigung Personen, die an den Vereinigungen gemäß Art. 270 und 270-bis beteiligt sind, Zuflucht gewährt oder sie verköstigt, ihnen Unterschlupf, Transport- oder Kommunikationsmittel bietet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Die Strafe wird erhöht, wenn dieser Beistand kontinuierlich geleistet wird.

Nicht strafbar sind Personen, die die Tat zugunsten eines Verwandten begehen.

Es handelt sich um eine strafbare Handlung, anhand deren Bestrafung Personen sanktioniert werden, die Terroristen oder Umstürzern Hilfe leisten.

8.3 Art. 280 ital. StGB – ANSCHLAG ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUR BESEITIGUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG

Wortlaut des Artikels: Wer zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung einen Anschlag auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines anderen verübt, wird im ersten Fall mit Gefängnisstrafe nicht unter zwanzig Jahren, im zweiten Fall mit Gefängnisstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft.

Wird durch den Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit eines anderen eine sehr schwere Körpverletzung verursacht, wird auf Gefängnisstrafe nicht unter achtzehn Jahren erkannt; wird dadurch eine schwere Körpverletzung verursacht, wird auf Gefängnisstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt.

Sind die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Handlungen gegen Personen, die gerichtliche Funktionen oder solche im Strafvollzug oder in der öffentlichen Sicherheit ausüben, in Ausübung oder wegen ihrer Funktion gerichtet, werden die Strafen um ein Drittel erhöht.

Wird durch die in den vorhergehenden Absätzen genannten Handlungen der Tod eines anderen verursacht, wird im Falle eines Anschlags auf das Leben auf lebenslange Gefängnisstrafe, im Falle eines Anschlags auf die körperliche Unversehrtheit auf Gefängnisstrafe von dreißig Jahren erkannt.

Mildernde Umstände, die nicht jene gemäß Art. 98 und 114 betreffen, die mit den im zweiten und vierten Absatz vorgesehenen erschwerenden Umständen zusammentreffen, können im Verhältnis zu diesen nicht als gleichwertig oder überwiegend angesehen werden, und die Herabsetzungen des Strafmaßes erfolgen bezüglich des Strafmaßes, das sich durch die Erhöhung infolge der genannten erschwerenden Umstände ergibt.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)
GESCHÜTZTES RECHTSGUT: Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Einzelpersonen, jedoch im Hinblick auf den Schutz des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung.
OBJEKTIVER TATBESTAND: Das Verhalten betrifft den Anschlag auf das Leben oder die Gesundheit von Personen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz (beim Anschlag sind terroristische Zwecke oder die Beseitigung der demokratischen Ordnung anzustreben).
TATAUSFÜHRUNG: Der Versuch ist nicht vorgesehen, da es sich um einen Anschlag handelt.

8.4 Art. 289-bis ital. StGB – FREIHEITSBERAUBUNG ZU TERRORISTISCHEN ZWECKEN ODER ZUM ZWECKE DES UMSTURZES

Wortlaut des Artikels: Wer zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung eine Person der Freiheit beraubt, wird mit Gefängnisstrafe von fünfundzwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft.

Tritt durch die Freiheitsberaubung aus irgendeinem Grund der Tod des der Freiheit Beraubten als eine vom Täter nicht gewollte Folge ein, wird der Täter mit Gefängnisstrafe von dreißig Jahren bestraft.

Verursacht der Täter den Tod des der Freiheit Beraubten, wird lebenslange Gefängnisstrafe verhängt.

Sagt sich ein Beteiligter von den anderen los und trägt er dazu bei, dass das Opfer die Freiheit wiedererlangt, wird er mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft; stirbt das Opfer infolge der Entführung nach der Befreiung, ist die Strafe Gefängnisstrafe von acht bis zu achtzehn Jahren.

Liegt ein mildernder Umstand vor, tritt anstelle der in Absatz 2 vorgesehenen Strafe Gefängnisstrafe von zwanzig bis zu vierundzwanzig Jahren. An die Stelle der in Absatz 3 vorgesehenen Strafe tritt Gefängnisstrafe von vierundzwanzig bis zu dreißig Jahren. Liegen mehrere mildernde Umstände vor, kann die infolge der Ermäßigung zu verhängende Strafe im Falle des Absatzes 2 nicht weniger als zehn Jahre und im Falle des Absatzes 3 nicht weniger als fünfzehn Jahre betragen.

(Diese Vorschrift wurde nach der Entführung des Abgeordneten Moro und der Ermordung der Männer seiner Eskorte durch Mitglieder der „Roten Brigaden“ eingeführt.)

TÄTER: Die Handlung entspricht der gemäß Art. 605 ital. StGB, der die Freiheitsberaubung regelt.
GESCHÜTZTES RECHTSGUT: Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Einzelpersonen, jedoch im Hinblick auf den Schutz des Staates und der verfassungsmäßigen Ordnung.
OBJEKTIVER TATBESTAND: Das Verhalten betrifft den Anschlag auf das Leben oder die Gesundheit von Personen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz (beim Anschlag sind terroristische Zwecke oder die Beseitigung der demokratischen Ordnung anzustreben).
TATAUSFÜHRUNG: Der Versuch ist zulässig.

9 ART. 25-quinquies ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – VERBRECHEN GEGEN DIE PERSÖNLICHKEIT DES EINZELNEN

9.1 Art. 600 ital. StGB – VERSKLAVUNG ODER KNECHTSCHAFT

Wortlaut des Artikels: Wer über eine Person Macht ausübt, die der des Eigentumsrechts entspricht oder wer eine Person in einen Zustand der dauerhaften Unterwerfung bringt oder diesen Zustand aufrechterhält und diese Person zu Arbeit oder sexuellen Leistungen oder zur Bettelei oder zu Leistungen zwingt, die deren Ausbeutung/Ausnutzung beinhalten, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren belegt.

Die Unterwerfung oder die Aufrechterhaltung des Zustands der Unterwerfung liegt vor, wenn das Verhalten durch Gewalt, Drohung, Täuschung, Missbrauch einer Gewaltbefugnis oder Nutzung einer Situation der physischen oder psychischen Unterlegenheit oder einer Notsituation oder durch das Versprechen oder die Hergabe von Geldsummen oder anderen Vorteilen an diejenigen, die eine Gewaltbefugnis über die Person haben, ausgeführt wird.

Die Strafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht, wenn die Handlungen gemäß Absatz 1 zum Nachteil Minderjähriger unter achtzehn Jahren vorgenommen werden oder der Ausbeutung der Prostitution dienen oder vorgenommen werden, um dem Opfer Organe zu entnehmen.

9.2 Art. 600-bis ital. StGB – KINDERPROSTITUTION

Wortlaut des Artikels: Wer eine Person unter achtzehn Jahren zur Prostitution veranlasst oder deren Prostitution begünstigt oder ausnutzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 15.493 bis 154.937 Euro belegt.

Außer die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird, wer sexuelle Handlungen mit einer minderjährigen Person im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren im Austausch für Geld oder andere

wirtschaftliche Vorteile vollzieht, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 5164 Euro belegt.

Wenn die Tat gemäß Absatz 2 gegen eine Person begangen wird, die ihr sechzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis zu fünf Jahren verhängt. Wenn es sich beim Täter gemäß Absatz 2 um eine minderjährige Person handelt, werden die Freiheitsstrafe oder die Geldstrafe um ein bis zwei Drittel herabgesetzt.

9.3 Art. 600-ter ital. StGB – KINDERPORNOGRAFIE

Wortlaut des Artikels: Wer Minderjährige unter achtzehn Jahren zu pornografischen Vorführungen oder zur Herstellung pornografischen Materials ausnutzt bzw. Minderjährige unter achtzehn Jahren dazu anstiftet, an pornografischen Vorführungen teilzunehmen, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 25.822 bis 258.228 Euro bestraft.

Dieselbe Strafe wird auch gegen diejenigen verhängt, die Handel mit dem pornografischen Material gemäß Absatz 1 treiben.

Wer, abgesehen von den Fällen gemäß Absatz 1 und 2, mit irgendeinem Mittel auch per Telekommunikation pornografisches Material gemäß Absatz 1 verteilt, verbreitet, veröffentlicht oder dafür wirbt oder Angaben oder Informationen verteilt, verbreitet oder veröffentlicht, um Minderjährige unter achtzehn Jahren sexuell anzulocken oder auszunutzen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 2582 bis 51.645 Euro bestraft.

Wer, außer in den Fällen gemäß Absatz 1, 2 und 3 anderen auch unentgeltlich pornografisches Material gemäß Absatz 1 anbietet oder veräußert, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 1549 bis 5164 Euro bestraft.

In den Fällen gemäß Absatz 2 und 4 wird die Strafe um maximal zwei Drittel erhöht, wenn es sich um Material in großen Mengen handelt.

9.4 Art. 600-quater ital. StGB – BESITZ VON PORNOGRAFISCHEM MATERIAL

Wortlaut des Artikels: Wer sich, außer in den Fällen gemäß Art. 600-ter, bewusst pornografisches Material, das unter Inanspruchnahme Minderjähriger unter achtzehn Jahren realisiert wurde, verschafft oder dieses besitzt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von mindestens 1549 Euro bestraft.

9.5 Art. 600-quater ital. StGB – VIRTUELLE PORNOGRAFIE

Wortlaut des Artikels: Die Vorschriften gemäß Art. 600-ter und 600-quater gelten auch, wenn das pornografische Material virtuelle Bilder darstellt, die unter Verwendung von Bildern Minderjähriger unter achtzehn Jahren oder Teilen davon realisiert wurden, wobei die Strafe jedoch um ein Drittel herabgesetzt wird.

Unter virtuellen Bildern sind Bilder zu verstehen, die anhand von Techniken der grafischen Verarbeitung realisiert wurden und nicht vollkommen oder teilweise mit realen Situationen verbunden sind, deren Darstellungsqualität nicht echte Situationen als real erscheinen lässt.

9.6 Art. 600-quinquies ital. StGB – TOURISTISCHE INITIATIVEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG DER KINDERPROSTITUTION

Wortlaut des Artikels: Wer Reisen zum Zweck der Ausbeutung von Prostitution zum Schaden Minderjähriger oder von Tätigkeiten, die eine solche Tätigkeit umfassen, organisiert oder für diese wirbt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs bis zwölf Jahren und einer Geldstrafe von dreißig Millionen bis dreihundert Millionen Lire bestraft.

9.7 Art. 601 ital. StGB – MENSCHENHANDEL

Wortlaut des Artikels: Wer Handel mit Menschen betreibt, die sich unter den Bedingungen gemäß Art. 600 befinden, bzw. diese durch Täuschung oder Gewaltanwendung, Drohung, Missbrauch der Gewaltbefugnis oder Ausnutzung einer physischen oder psychischen Unterlegenheit oder einer Notsituation oder durch Versprechen oder Hergabe von Geldbeträgen oder anderen Vorteilen an die Person, die Gewaltbefugnis über diese ausübt, dazu veranlasst oder zwingt, ins Staatsgebiet einzureisen, sich darin aufzuhalten oder daraus auszureisen oder den Wohnsitz innerhalb des Staatsgebiets zu wechseln, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Die Strafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht, wenn die Delikte gemäß diesem Artikel zum Nachteil Minderjähriger unter achtzehn Jahren begangen werden und die Ausbeutung der Prostitution betreffen oder darauf ausgerichtet sind, dem Opfer Organe zu entnehmen.

9.8 Art. 601-bis des ital. Strafgesetzbuchs – HANDEL MIT ORGANEN LEBENDER PERSONEN

Wortlaut des Artikels: Jeder, der in irgendeiner Weise illegal mit Organen oder Teilen von Organen einer lebenden Person handelt, diese verkauft bzw. kauft, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu zwölf Jahren und einer Geldstrafe von 50.000 bis zu 300.000 Euro bestraft. Wenn die Straftat von einer Person, die einen Gesundheitsberuf ausübt, begangen worden ist, wird die schuldige Person dauerhaft von der Ausübung dieses Berufs ausgeschlossen.

Sofern es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt, wird jede Person, die Reisen zum Zweck der Organtransplantation unternimmt oder die Veröffentlichung bzw. die Verbreitung, auch über Computer oder Telematik, von Werbung für den Absatz von Organen oder Teilen von Organen gem. Absatz 1, vornimmt, mit einer Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren und mit einer Geldstrafe von 50.000 bis zu 300.000 Euro bestraft.

9.9 Art. 602 ital. StGB – KAUF UND VERKAUF EINES SKLAVEN

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen in den Fällen des Art. 601, eine Person, die sich in einem der Zustände gemäß Art. 600 befindet, kauft oder verkauft oder abtritt, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Die Strafe wird um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht, wenn das Opfer jünger als achtzehn Jahre ist bzw. wenn die Handlungen gemäß Absatz 1 die Ausbeutung der Prostitution betreffen oder den Zweck haben, dem Opfer Organe zu entnehmen.

9.10 Art. 603-bis Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung der Arbeitskraft:

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird jeder eingestellte Arbeiter mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren und mit einer Geldstrafe von 500 bis zu 1.000 Euro bestraft, der:

1) Arbeitskräfte einstellt, mit dem Zweck, diese bei Dritten in ein Arbeitsverhältnis zu bringen, bei dem die betroffenen Personen ausgebeutet und deren Hilflosigkeit ausgenutzt wird;

2) auch durch die im Absatz 1) genannte Vermittlungstätigkeit Arbeitskräfte benutzt, einstellt oder einsetzt und die Arbeiter dabei ausbeutet und deren Hilflosigkeit ausnutzt.

Wenn die Taten durch Gewalt oder Drohung begangen werden, wird jeder eingestellte Arbeiter mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu acht Jahren und mit einer Geldstrafe von 1.000 bis zu 2.000 Euro bestraft.

Für die Zwecke des vorliegenden Artikels stellt das Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen eine Ausnützungsziffer dar:

1) die wiederholte Auszahlung von Vergütungen auf eine Art und Weise, die offensichtlich von den nationalen oder territorialen Kollektivverträgen abweicht, die von den auf nationaler Ebene am meisten vertretenen Gewerkschaftsorganisationen abgeschlossen wurden, oder jedenfalls unverhältnismäßig zur Anzahl und zur Qualität der geleisteten Arbeit;

2) der wiederholte Verstoß gegen die Vorschriften betreffend Arbeitszeiten, Ruhezeiten, wöchentliche Ruhezeiten, obligatorischen Mutterschaftsurlaub, Urlaub;

3) das Vorliegen von Verstößen gegen die Vorschriften im Bereich Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz;

4) wenn die Arbeiter entwürdigenden Arbeitsbedingungen oder Überwachungsmethoden ausgesetzt oder in menschenunwürdigen Unterkünften untergebracht werden.

Die folgenden Bedingungen stellen einen straferschwerenden Umstand dar und führen zur Erhöhung der Geldstrafe von einem Drittel auf die Hälfte:

1) wenn die Anzahl der eingestellten Arbeitern größer ist als drei;

2) wenn einer oder mehrere der eingestellten Arbeiter minderjährig bzw. im nicht erwerbsfähigen Alter ist;

wenn die ausgebeuteten Arbeiter bei der Begehung der Tat in gefährliche Situationen gebracht wurden, wenn man die Merkmale der durchzuführenden Leistungen und der Arbeitsbedingungen berücksichtigt.

10 ART. 25-sexies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – MARKTMISSBRAUCH

10.1 Art. 184 ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998 – INSIDERHANDEL

Wortlaut des Artikels: Mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren und einer Geldstrafe von zweihunderttausend bis drei Millionen Euro werden alle bestraft, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines Emittenten, ihrer Beteiligung am Kapital eines Emittenten bzw. der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, eines Berufs oder einer Aufgabe, auch öffentlich, oder eines Amtes, im Besitz von Insiderinformationen sind und:

- a) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter unmittelbar oder mittelbar Kauf-, Verkauf- oder andere Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente unter Nutzung dieser Informationen ausführen;
- b) die Informationen außerhalb der normalen Ausübung der Arbeit, des Berufs, der Funktion oder des Amtes an Dritte weitergeben;

- c) Dritten auf der Grundlage dieser Informationen Geschäfte gemäß Buchst. a) empfehlen oder diese zu deren Ausführung veranlassen.

Dieselbe Strafe gemäß Absatz 1 wird auch gegen diejenigen verhängt, die Insiderinformationen besitzen, um strafbare Handlungen vorzubereiten oder vorzunehmen und Handlungen gemäß Absatz 1 ausführen.

Das Gericht kann die Geldstrafe bis um das Dreifache bzw. um einen Betrag erhöhen, der das Zehnfache des durch die strafbare Handlung erzielten Lohns oder Vorteils beträgt, wenn das Strafmaß, auch wenn es in der maximalen Höhe verhängt wird, aufgrund der erheblichen Rechtsgutsverletzung, der persönlichen Eigenschaften des Täters oder der Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Lohns oder Vorteils nicht angemessen erscheint.

Im Hinblick auf diesen Artikel sind unter Finanzinstrumenten auch die Finanzinstrumente gemäß Art. 1 Absatz 2 zu verstehen, deren Wert von einem anderen Finanzinstrument gemäß Art. 180 Abs. 1 Buchst. a) abhängt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Delikt gegen das einwandfreie Funktionieren des Finanzsystems. Geschützt wird die Sicherheit des Rechts für die Marktteilnehmer anhand der Regelung zur öffentlichen Verbreitung der Informationen, die sich auf die Emittenten von börsennotierten Finanzinstrumenten beziehen und deren Veröffentlichung sich auf die Preise der emittierten Finanzinstrumente oder der damit verbundenen derivativen Finanzinstrumente auswirken könnte.

TÄTER: Jeder, der Finanzinstrumente beeinflusst, da er aufgrund seiner Eigenschaft beim Emittenten oder seiner beruflichen Tätigkeit, seines Berufs oder seiner Funktion (auch öffentlich) oder seines Amts im Besitz von Insiderinformationen ist. Daher handelt es sich um ein Sonderdelikt. Neben den Personen, die Geschäftsführungsorganen der börsennotierten Gesellschaft angehören (Verwalter/Geschäftsführer, Generaldirektoren, Überwachungsratsmitglieder, Liquidatoren) können auch andere Personen die betreffende strafbare Handlung begehen, die aufgrund ihres Amts oder ihrer Leistung Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten.

VORAUSSETZUNGEN: Die Verwendung von Insiderinformationen setzt voraus, dass bekannt ist oder dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass es sich bei den besessenen Informationen um Insiderinformationen handelt.

Die Informationen, die unter die Anwendung der Rechtsnorm fallen:

- sind präzise.
- können, wenn sie an die Öffentlichkeit gelangen, die Preise beeinflussen.
- können von einem vernünftigen Anleger als Element eingestuft werden, auf das sich seine Investmententscheidungen gründen.

TATBESTAND: Der Tatbestand besteht darin, dass Personen nicht öffentliche Informationen zu ihrem Vorteil oder zum Vorteil Dritter verwenden.

Insiderinformationen (Art. 114 Abs. 1 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998) müssen präzise sein und könnten bei Veröffentlichung die Preise von Finanzinstrumenten erheblich beeinflussen.

OBJEKTIVER TATBESTAND: Finanzgeschäfte (Kauf, Verkauf o. Ä.);

Wenn eine Person präzise Informationen über Finanzinstrumente mittelbar oder unmittelbar für sich selbst oder für andere verwendet, verschafft sie sich einen Vorteil und ändert das Marktgleichgewicht zum Schaden der anderen Sparer.

METHODE: Die typischen Handlungen, die bei der Rechtsnorm berücksichtigt werden, sind:

- Vornahme von Kauf-, Verkauf- oder anderen Geschäften in Bezug auf Finanzinstrumente unter Nutzung dieser Informationen unmittelbar oder mittelbar auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter
- Weitergabe der Informationen an Dritte außerhalb der normalen Ausübung der Arbeit, des Berufs, der Funktion oder des Amts
- Dritten auf der Grundlage dieser Informationen den Kauf, Verkauf oder ein anderes Geschäft in Bezug auf Finanzinstrumente zu empfehlen oder diese dazu zu veranlassen

10.2 Art. 185 ital. gesetzesv. Rechtsverordnung 58/1998 – MARKTMANIPULATION

Wortlaut des Artikels: Wer unwahre Nachrichten verbreitet oder zum Schein Geschäfte vornimmt oder sonstige Machenschaften in Gang setzt, die tatsächlich geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von Finanzinstrumenten herbeizuführen, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und einer Geldstrafe von zwanzigtausend bis fünf Millionen Euro belegt.

Das Gericht kann die Geldstrafe bis um das Dreifache bzw. um einen Betrag erhöhen, der das Zehnfache des durch die strafbare Handlung erzielten Lohns oder Vorteils beträgt, wenn das Strafmaß, auch wenn es in der maximalen Höhe verhängt wird, aufgrund der erheblichen Rechtsgutsverletzung, der persönlichen Eigenschaften des Täters oder der Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Lohns oder Vorteils nicht angemessen erscheint.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der Finanzmärkte und des Vertrauens der Öffentlichkeit in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente durch die Bestrafung hinterlistiger oder heimtückischer Handlungen, um die Anleger in die Irre zu führen.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt). Die Tat kann daher von jeder Person begangen werden, die natürlich – hinsichtlich der Haftung der Gesellschaft – ein Mitarbeiter oder ein Beschäftigter dieser sein muss.

VORAUSSETZUNGEN: Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Norm ist die korrekte Bestimmung des Begriffs „Finanzinstrument“.

Finanzinstrumente sind:

- Wertpapiere gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen
- Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen
- Geldmarktinstrumente
- Terminkontrakte (Futures) an Finanzinstrumenten, einschließlich gleichgestellter Instrumente, die in bar geregelt werden
- Tauschgeschäfte (*Swaps*), die auf Zinssätzen, Währungen oder Aktienindices (*Equity-Swaps*) basieren
- Optionen zum Kauf oder Verkauf von zu diesen Kategorien gehörenden Instrumenten, einschließlich gleichwertiger Instrumente, die in bar geregelt werden Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Währungs- und Zinsoptionen
- Geldmarktinstrumente
- alle anderen Instrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem solchen Markt gestellt wurde

TATBESTAND: Zweckdelikt.

Der Zweck muss nicht unbedingt erreicht werden, vorausgesetzt, die Handlungen zu dessen Verursachung sind geeignet oder sie sind objektiv geeignet, um die Folge zu erzielen.

Das Verhalten besteht darin, Handlungen vorzunehmen, anhand derer der Mechanismus zum Festlegen des Preises von Finanzinstrumenten verfälscht werden kann (Verbreitung unwahrer Informationen, Vornahme von Scheingeschäften oder Inanspruchnahme anderer Machenschaften).

Machenschaft = Verfälschung der externen Realität (Inszenierung), objektiver unwahrer Schein von Tatsachen

METHODE: Beispiele für die Marktmanipulation sind:

- das Verhalten einer oder mehrerer Personen, die zusammenarbeiten, um eine vorherrschende Position am Angebot oder der Nachfrage bezüglich eines Finanzinstruments zu erwerben, die die Wirkung hat, die Kauf- oder Verkaufspreise oder andere nicht korrekte Handelsbedingungen unmittelbar oder mittelbar festzulegen;
- der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Marktschluss mit der Wirkung, die Investoren zu täuschen, die auf der Grundlage der Schlusskurse tätig sind;
- die Beschaffung eines Vorteils durch einen gelegentlichen oder regelmäßigen Zugang zu den herkömmlichen oder elektronischen Informationsmitteln unter Verbreitung einer Bewertung eines Finanzinstruments (oder indirekt über den Emittenten), nachdem zuvor eine Position an diesem Finanzinstrument übernommen wurde und indem folglich von der Auswirkung der später über den Preis des genannten Instruments verbreiteten Bewertung profitiert wird, ohne gleichzeitig das Bestehen eines eigenen Interesses im Konflikt zu dem eines nicht verfälschten Marktes korrekt und wirksam öffentlich bekannt gegeben zu haben.

Haftung der Körperschaft: Gemäß Art. 25-sexies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 kann die betreffende strafbare Handlung direkt der Vereinigung zugeschrieben werden, wenn diese einen Vorteil oder ein Interesse, auch teilweise, aus dem kriminellen Verhalten der Personen gemäß Art. 5 der genannten Gesetzesv. Rechtsverordnung erzielt hat.

Die festgelegte Sanktion betrifft nur eine Geldstrafe, wenn die Körperschaft keine geeigneten Organisationsmodelle realisierte.

Wenn der Zweck erreicht wird und wenn dieser ein erhebliches Ausmaß hat, wird die Strafe bis um das Zehnfache des erzielten Lohns oder Vorteils erhöht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Körperschaft gemäß Art. 187-quinquies des vereinheitlichten Gesetzestextes über die Finanzvermittlung T.U.F. auch für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Missbrauch und der Manipulation gemäß Art. 187-ter und 187-ter durch die Personen gemäß Art. 5 der ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 231/2001 haftet.

Die Anwendung der beiden strafbaren Handlungen, steht, obschon es sich um zwei identische Tatbestände handelt, nicht im Widerspruch zum Grundsatz „*ne bis in idem*“, da sie Verstöße betreffen, die durch eine unterschiedliche rechtliche Natur gekennzeichnet sind und in verschiedenen Verfahren behandelt werden (strafrechtlich und verwaltungsrechtlich).

10.3 Art. 187 ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 58/1998 – HAFTUNG DER KÖRPERSCHAFT

Wortlaut des Artikels:

1. Die Körperschaft haftet für die Zahlung einer Summe in der Höhe des Betrags der verwaltungsrechtlichen Sanktion, die für strafbare Handlungen gemäß diesem Abschnitt verhängt wurde, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen wurden von:

a) Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Geschäftsführungsfunktionen der Körperschaft oder einer ihrer Organisationseinheiten mit finanzieller und funktionaler Selbstständigkeit ausführen, sowie von Personen, die auch faktisch Geschäftsführung und Controlling durchführen;

b) Personen, die der Leitung oder Aufsicht durch eine der Personen gemäß Buchstabe a) unterstehen.

2. Wenn das Ergebnis oder der Ertrag, das/den die Körperschaft infolge des Begehens der Delikte gemäß Abs. 1 erzielt/erwirtschaftet hat, von beträchtlichem Ausmaß ist, wird die Strafe bis um das Zehnfache dieses Ergebnisses oder Ertrags erhöht.

3. Die Körperschaft haftet nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen die Handlungen im ausschließlichen eigenen Interesse oder im Interesse Dritter ausgeführt haben.

4. In Bezug auf die strafbaren/unerlaubten Handlungen gemäß Absatz 1 kommen, da vereinbar, die Artikel 6, 7, 8 und 12 der gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 zur Anwendung. Der Justizminister formuliert die Erwägungen gemäß Art. 6 gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231 vom 8. Juni 2001 nach Anhörung der CONSOB in Bezug auf die in diesem Abschnitt vorgesehenen Delikte.

11 ART. 25-septies ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 231/2001 – FAHRLÄSSIGE TÖTUNG UND SCHWERE ODER SEHR SCHWERE FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG UNTER VERSTOSS GEGEN DIE VORSCHRIFTEN ÜBER UNFALLVERHÜTUNG UND DEN SCHUTZ VON HYGIENE UND GESUNDHEIT AM ARBEITSPLATZ

11.1 Art. 589 ital. StGB – FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Wortlaut des Artikels: Wer aus Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird die Tat unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Im Fall des Todes mehrerer Personen oder im Fall des Todes einer oder mehrerer Personen und der Körperverletzung einer oder mehrerer Personen wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Strafe darf jedoch zwölf Jahre nicht überschreiten.

11.2 Art. 590 ital. StGB – FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG

Wortlaut des Artikels: Wer aus Fahrlässigkeit einem anderen eine Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 309 Euro bestraft.

Liegt eine schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 123 bis 619 Euro; liegt eine sehr schwere Körperverletzung vor, ist die Strafe Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von 309 bis zu 1239 Euro.

Werden die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Taten unter Verletzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen begangen, so ist die Strafe bei schwerer Körperverletzung Gefängnisstrafe von zwei bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 500 bis 2000 Euro, bei sehr schwerer Körperverletzung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Jahren.

Werden mehrere Personen verletzt, wird die Strafe, die für die schwerste der begangenen Gesetzesverletzungen verhängt werden müsste, unter Erhöhung um das Dreifache angewendet; die Gefängnisstrafe darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Das Verbrechen ist, mit Ausnahme der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Fälle, auf Strafantrag des Verletzten strafbar, abgesehen von Taten, die begangen wurden unter Verletzung von Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen oder zur gesundheitlichen Vorsorge bei der Arbeit oder die eine Berufskrankheit verursacht haben.

ZWECK DER RECHTSNORMEN: Schutz der wesentlichen Güter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Personen als Individuen (dieselben Verletzungen gegen eine unbestimmte Personenzahl würden unter den 6. Titel „Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit“ fallen).

VORAUSSETZUNGEN: Auf die in Art. 589 und 590 Abs. 3 ital. StGB enthaltenen Vorschriften wird in Art. 25-septies ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 nur unter Bezugnahme auf den erschwerten Umstand des Verstoßes gegen die Vorschriften zur „Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz“ verwiesen.

Der letztgenannte Begriff muss unter Bezugnahme auf die ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 626/94 ausgelegt werden, d. h. auch unter Verstoß gegen die Vorschriften über den „Schutz der Hygiene“ und die „Gesundheit am Arbeitsplatz“.

Die Verpflichtung seitens der Körperschaft, um möglichst alles so zu gestalten, dass die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten garantiert wird, beinhaltet Kosten, verlangsamt die Arbeit und fällt nicht unter ihre vorrangigen Ziele. Aufgrund des gesamten Rahmens der Vorschriften über die Unfallverhütung sowie den Schutz von Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz muss die Körperschaft innerhalb ihrer Organisation ein ernsthaftes System aufrechterhalten, das sich dazu

eignet, das Eintreten von Schadensereignissen für die Mitarbeiter wirksam zu verhüten. Voraussetzung für die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten (oder aller anderen Tätigkeiten z. B. auch derer der Organisationen ohne Gewinnabsichten) ist daher die Beachtung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften zur Verhütung der betreffenden strafbaren Handlungen (fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung).

Daraus folgt, dass es für die Haftung wegen Ordnungswidrigkeit seitens der Körperschaft bezüglich der beiden betreffenden Straftaten von grundlegender Bedeutung ist, dass der belegte Beweis vorliegt, die einschlägige Norm beachtet zu haben, d. h.: Maßnahmen (wirksame Aufsicht und Kontrolle) getroffen und deren Bestehen garantiert zu haben, die in funktioneller Hinsicht geeignet sind, das Eintreten der betreffenden kriminellen Handlungen im Rahmen der von den Mitarbeitern ausgeführten Tätigkeiten zu verhindern.

TÄTER: bei beiden strafbaren Handlungen „jeder“, auch wenn in dieser Abhandlung auf die besondere Eigenschaft des Täters, der eine „Körperschaft“ ist, verwiesen wird. Das Verhalten betrifft die Organisation der „Körperschaft“ in Form von Handlung oder Unterlassung. In letzterem Fall reicht kein einfaches passives Verhalten aus. Wer unterlassen hat, muss auch eine rechtliche Verpflichtung zum Handeln haben.

TATBESTAND: Die betreffenden strafbaren Handlungen dürfen nicht mit Tatbildvorsatz (Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis) sondern mit erweiterter Vorsatz (Missachtung von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Regelungen, Ordnungen oder Vorschriften) ausgeführt worden sein. Daraus folgt z. B., dass der Unternehmer sowohl dafür haftet, dass er die gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallverhütung missachtet hat, als auch dafür, dass er die ergänzenden Bestimmungen bezüglich desselben Themas oder bezüglich der Kontrolle der Tätigkeiten im Werk, die durch den Arbeitsvertrag eingeführt wurden, nicht beachtet hat.

Der Verstoß gegen die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen am Arbeitsplatz (der, wie bereits gesagt, das besondere Verschulden für diese strafbaren Handlungen darstellt) bildet einen erschwerenden Umstand der beiden Straftaten und beinhaltet ein höheres Strafmaß.

Von grundlegender Bedeutung ist das Bestehen des Kausalzusammenhangs, der das Fehlen oder das teilweise Bestehen von wirksamen Maßnahmen zur Verhütung des eingetretenen Unfalls verdeutlicht.

Art. 25-septies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 legt dieselbe verwaltungsrechtliche Sanktion für die Körperschaft sowohl bei fahrlässiger Tötung als auch bei mehrfacher fahrlässiger Tötung fest (wenn durch Fahrlässigkeit der Tod mehrerer Personen oder der Tod einer oder mehrerer Personen sowie die Körperverletzung anderer Personen verursacht wurden). Die Geldstrafe beträgt mindestens tausend Anteile; zu dieser kommt eine Untersagungsmaßnahme für eine Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens einem Jahr. Im Rahmen dieser Untersagungsmaßnahme werden alternativ zwei Strafen verhängt: a) Verbot der Ausübung der Tätigkeit oder b) Aussetzung oder Widerrufung der Genehmigungen, Lizenzen oder Erlaubnisse, die dem Begehen des Vergehens zweckdienlich waren.

Die Geldstrafe und die genannten Untersagungsmaßnahmen werden in derselben Höhe gemäß Art. 25-septies auch dann verhängt, wenn die fahrlässige Körperverletzung mehrere Personen betrifft (Abs. 3 Art. 590 ital. StGB).

Nicht zu vergessen ist, dass auch für diese fahrlässigen Delikte die Sanktionen gemäß der Verordnung ausschließlich dann verhängt werden können, wenn diese im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft begangen wurden. Diesbezüglich kann angenommen werden, dass diese

Voraussetzungen vorliegen, wenn der Verstoß gegen die Vorschriften über die Unfallverhütung auf eine wirtschaftliche Einsparung oder auch einfach auf die Einsparung von Zeit zweckgerichtet ist.

METHODE: Bei beiden strafbaren Handlungen haftet die Körperschaft dafür, dass sie die entsprechenden vorgeschriebenen Verhütungsmaßnahmen gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 626/94 nicht in ihrer Organisation umgesetzt hat.

Nützlich ist daher Folgendes: a) Erwerb des Dokuments zur Bewertung der Risiken gemäß ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 626/94 als Anhang zum Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell; b) Festlegung der Leitlinien und Formalisierung des Prozesses zur Risikobewertung, was auch die Tätigkeit zur Prüfung der normativen Aktualisierungen über Unfallverhütung sowie Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz umfasst; c) Festlegung der Leitlinien und Formalisierung des Prozesses zur Überwachung der effektiven Durchführung des im Dokument über die Bewertung der Risiken beschriebenen Kontrollsystems, was auch die Festlegung entsprechender Korrektur- und Präventivmaßnahmen beinhaltet, soweit nicht konforme Situationen festgestellt wurden.

12 ART. 25-octies ital. gesetzsv. Rechtsverordnung 231/2001 – HEHLEREI, GELDWÄSCHE UND VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT

12.1 Art. 648 ital. StGB – HEHLEREI

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung, in der Absicht, für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren, erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist, wird mit Gefängnisstrafe von zwei bis zu acht Jahren und mit Geldstrafe von 516 bis 10.329 Euro bestraft.

Die Strafe ist Gefängnisstrafe bis zu sechs Jahren und Geldstrafe bis zu 516 Euro, wenn die Tat besonders geringfügig ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet, wenn der Täter des Verbrechens, aus dem das Geld oder die Sachen herrühren, nicht zurechnungsfähig oder nicht strafbar ist oder auch wenn eine Strafverfolgungsvoraussetzung für dieses Verbrechen nicht vorliegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des Interesses, um zu vermeiden, dass Sachen krimineller Herkunft in Umlauf gelangen.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt) mit Ausnahme derjenigen, die sich am Begehen der Vortat beteiligten (der strafbaren Handlung, aus der die von Hehlerei betroffenen Sachen stammen).

VORAUSSETZUNGEN: Das Geld oder die Sachen müssen aus Delikten stammen und somit den Lohn, das Ergebnis oder den Ertrag einer zuvor begangenen strafbaren Handlung darstellen.

TATBESTAND: Die typische Handlung (objektiver Tatbestand) betrifft den Erwerb, die Annahme, das Verbergen oder die Vermittlung beim Erwerb, der Annahme und dem Verbergen durch andere von Geld oder (beweglichen) Sachen aus einer strafbaren Handlung. Bei der Vortat kann es sich um irgendeine andere strafbare Handlung (auch Hehlerei), jedoch nicht um eine Übertretung handeln.

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz; der Täter muss sich der kriminellen Herkunft der Sachen bewusst sein, anderenfalls liegt die Übertretung gemäß Art. 712 ital. StGB (unvorsichtiger Erwerb) vor.

Wenn der Täter keinen Gewinn für sich oder für andere erzielt, sondern nur dem Täter der Vortat geholfen hat, liegt keine Hehlerei, sondern eine sachliche Begünstigung (Art. 379 ital. StGB) vor. Der Versuch ist möglich.

METHODE: Die Körperschaft dazu veranlassen, Sachen krimineller Herkunft zu erwerben, anzunehmen, zu verbergen usw.

Art. 648-bis ital. StGB – GELDWÄSCHE

Wortlaut des Artikels: *Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen herrühren, austauscht oder weiterleitet oder damit andere Machenschaften vornimmt, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren, wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 25000 Euro bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen wird.*

Die Strafe wird herabgesetzt, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile aus einem Verbrechen herrühren, für das Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren angedroht ist. Die Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels 648 wird angewendet.

ZWECK DER RECHTSNORM: Bekämpfung der Handlungen zum Ersatz (sog. Wäsche) und Weiterleiten von Geld (aus kriminellen Handlungen), von Gütern und anderen Vorteilen aus nicht fahrlässigen Delikten und allgemeiner aus allen Tätigkeiten, die dazu dienen, die Feststellung der Herkunft illegaler Erträge zu behindern.

TÄTER: Jeder (jedoch handelt es sich um ein Sonderdelikt, da sich der Täter in einer besonderen Position befinden muss, um die strafbare Handlung zu begehen), vorausgesetzt, ihm ist die kriminelle Herkunft des Gelds oder der Vorteile bekannt.

VORAUSSETZUNGEN: Befugnis des für die Körperschaft tätigen Täters, die Weiterleitung oder Verwendung des Gelds, der Güter oder anderen Vorteile anzuordnen. Der Täter darf nicht an der Vortat beteiligt gewesen sein.

TATBESTAND: Damit die strafbare Handlung zustande kommt, müssen Geld oder andere Vorteile ersetzt oder weitergeleitet werden bzw. Tätigkeiten vorgenommen werden, um die Feststellung deren Herkunft zu behindern.

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Tatbildvorsatz.

Der Versuch ist möglich, vorausgesetzt die Handlungen sind geeignet und eindeutig auf die Durchführung der strafbaren Handlung ausgerichtet.

METHODE: Inanspruchnahme jenes Teils der Organisation der Körperschaft, die mit Geld zu tun hat.

12.2 Art. 648-ter ital. StGB – VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung und den in den Artikel 648 und 648-bis vorgesehenen Fällen, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem Verbrechen herrühren, in wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten anlegt, wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 25.000 Euro bestraft.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Die Strafe wird im Fall des zweiten Absatzes des Artikels 648 herabgesetzt. Die Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels 648 wird angewendet.

ZWECK DER RECHTSNORM: Rechtsvorschrift mit residualem Charakter im Vergleich zur Hehlerei und Geldwäsche. Schutz des Interesses daran, den Umlauf von Sachen krimineller Herkunft zu vermeiden und Bekämpfung der Etablierung von illegal erworbenen Vermögenssituationen (aus nicht fahrlässigen Delikten).

TÄTER: Jeder (Sonderdelikt), der Geld oder (bewegliche) Sachen krimineller Herkunft erwirbt, annimmt, verbirgt bzw. beim Erwerb, bei der Annahme oder beim Verbergen seitens Dritter als Vermittler auftritt.

VORAUSSETZUNGEN: Kenntnis der kriminellen Herkunft (Vortat). Befugnis des Täters, die Weiterleitung oder Verwendung des Gelds, der Güter oder anderen Vorteile anzuordnen.

TATBESTAND: Weiterverwendung des Gelds, der Güter oder der Vorteile krimineller Herkunft im Rahmen von Wirtschafts- oder Finanztätigkeiten. Der Täter darf an den Delikten, auf denen das Geld, die Güter oder anderen Vorteile beruhen, nicht beteiligt sein.

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Tatbildvorsatz.

METHODE: Inanspruchnahme der Organisation, die mit Geld, Gütern oder anderen Vorteilen zu tun hat, bzw. diese müssen den das Delikt betreffenden Sachen entsprechen.

12.3 Art. 648-ter-1 ital. StGB– EIGENGELDWÄSCHE

Wortlaut des Artikels: Art. 648-ter.1. - (Eigengeldwäsche). -- Es wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und eine Geldstrafe von 5.000 Euro bis 25.000 Euro für jede Person verhängt, die infolge einer nicht fahrlässigen Straftat oder einer Beteiligung an einer Straftat, Gelder, Güter oder sonstige Vorteile aus der Begehung der besagten Straftat in Wirtschafts-, Finanz- Geschäfts- oder Spekulationstätigkeiten einsetzt, ersetzt, überweist und somit konkret die Nachvollziehbarkeit der kriminellen Herkunft dieser Mittel behindert.

Es wird eine Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und eine Geldstrafe von 2.500 bis 12.500 Euro angewendet, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen herrühren, das mit einer höchsten Freiheitsstrafe von weniger als fünf Jahren bestraft wird.

Die Sanktionen laut erstem Absatz werden jedenfalls verhängt, wenn die Gelder, Güter oder sonstigen Vorteile durch eine Straftat beschafft wurden, die mit den im Artikel 7 des GD Nr. 152 vom 13. Mai 1991, das mit Änderungen in das Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 i.d.g.F. umgewandelt wurde, dargestellten Bedingungen bzw. mit dem darin dargelegten Zweck begangen wurde.

Abgesehen von den in den vorhergehenden Absätzen genannten Fällen sind jene Handlungen strafbar, aufgrund welcher die Gelder, Güter oder sonstigen Vorteile dem reinen Gebrauch oder dem persönlichen Nutzen dienen.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Taten im Rahmen der Ausübung einer Bank- oder Finanzdienstleistung oder bei einer sonstigen beruflichen Tätigkeit begangen werden.

Das Strafmaß wird für Personen bis zur Hälfte reduziert, die sich erfolgreich dafür engagiert haben, dass die Handlungen keine weiteren Folgen nach sich ziehen oder dass die Beweise der Straftat und die Ermittlung der aus der Straftat stammenden Güter, Gelder und sonstigen Nutzen sichergestellt werden können.

Es kommt der letzte Absatz des Artikels 648 zur Anwendung».

ZWECK DER RECHTSNORM: Bekämpfung der Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch nicht fahrlässige Delikte erhaltenes (sog. „schmutziges“) Geld und andere Vorteile durch Verwendung, Ersatz und Weiterleitung in bzw. über wirtschaftliche, finanzielle, unternehmerische und spekulative Tätigkeiten und im Allgemeinen alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Feststellung der Herkunft illegaler Erträge zu behindern.

Schutz des Interesses daran, die Weiterverwendung von Erträgen aus verbrecherischen Handlungen zu vermeiden und Bekämpfung der Etablierung von illegal erworbenen Vermögenssituationen (aus nicht fahrlässigen Delikten).

TÄTER: Wer, nach Begehung eines oder Beihilfe zu einem nicht fahrlässigen Verbrechen, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus der Begehung dieses Verbrechens stammen, in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt, ersetzt oder weiterleitet, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren.
VORAUSSETZUNGEN: Kenntnis der kriminellen Herkunft (Vortat). Befugnis des Täters, die Weiterleitung oder Verwendung des Gelds, der Güter oder anderen Vorteile anzuordnen.
TATBESTAND: Der Täter muss die Weiterverwendung des Gelds, der Güter oder der Vorteile krimineller Herkunft im Rahmen von Wirtschafts- oder Finanztätigkeiten begangen haben oder daran beteiligt gewesen sein.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Tatbildvorsatz.
METHODE: Nutzung des Ertrags vonseiten der Organisation, die den illegalen Ertrag erzeugt hat, für die Finanzierung der unternehmerischen Tätigkeiten.

13 Ital. Gesetz Nr. 146/2006 (LÄNDERÜBERGREIFENDE STRAFBARE HANDLUNGEN)

13.1 Art. 3 und 10 des Gesetzes Nr. 146/2006:

In Art. 10 ist die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften für die strafbaren Handlungen gemäß Art. 3 desselben Gesetzes in Bezug auf folgende Tatbestände vorgesehen:

Im Hinblick auf dieses Gesetz gilt als länderübergreifende strafbare Handlung eine strafbare Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter vier Jahren bedroht ist, wenn eine organisierte kriminelle Vereinigung beteiligt ist, sowie:

- a. wenn sie in mehr als einem Staat begangen wird*
- b. oder wenn sie in einem Staat begangen wird, ein wesentlicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle jedoch in einem anderen Staat erfolgt*
- c. oder wenn sie in einem Staat begangen wird, jedoch an ihr eine organisierte kriminelle Vereinigung beteiligt ist, die in mehr als einem Staat kriminelle Handlungen vollzieht*
- d. oder wenn sie in einem Staat begangen wird, jedoch wesentliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat*

13.2 Art. 416 ital. StGB – KRIMINELLE VEREINIGUNG

Wortlaut des Artikels: Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, so werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen oder organisieren, schon deswegen mit Gefängnisstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft.

Für die bloße Beteiligung an der Vereinigung ist die Strafe Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Die Anführer unterliegen derselben Strafe wie die Urheber.

Durchstreifen die Mitglieder bewaffnet das Land oder die öffentlichen Straßen, so wird auf Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren erkannt.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder aus zehn oder mehr Personen besteht.

Hat die Vereinigung den Zweck, eine der strafbaren Handlungen gemäß Art. 600, 601 und 602 zu begehen, wird eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren in den Fällen gemäß Absatz 1 und von vier bis zu neun Jahren in den Fällen gemäß Absatz 2 verhängt.

13.3 Art. 416-bis ital. StGB – MAFIAARTIGE VEREINIGUNG

Wortlaut des Artikels: Wer einer aus drei oder mehr Personen bestehenden mafiaartigen Vereinigung angehört, wird mit Gefängnisstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Diejenigen, die die Vereinigung anregen, leiten oder organisieren, werden schon deswegen mit Gefängnisstrafe von sieben bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Vereinigung ist mafiaartig, wenn ihre Mitglieder sich der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung und der daraus folgenden Bedingung der Unterwerfung und der Schweigepflicht bedienen, um Verbrechen zu begehen, damit sie mittelbar oder unmittelbar die Leitung oder sonst wie die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten, Konzessionen, Ermächtigungen, öffentliche Vergaben und Dienste erlangen oder für sich oder andere ungerechtfertigte Erträge oder Vorteile erzielen, oder damit sie bei Wahlen die freie Ausübung des Stimmrechts verhindern oder behindern oder für sich oder andere Stimmen verschaffen.

Ist die Vereinigung bewaffnet, ist die Strafe in den im ersten Absatz vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von sieben bis zu fünfzehn Jahren und in den im zweiten Absatz vorgesehenen Fällen Gefängnisstrafe von zehn bis zu vierundzwanzig Jahren.

Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Beteiligten zur Erreichung der Ziele der Vereinigung die Verfügungsgewalt über Waffen oder Sprengstoffe haben, auch wenn diese verborgen gehalten oder in einem Lager aufbewahrt werden.

Sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, über die die Mitglieder die Kontrolle anstreben oder behalten wollen, ganz oder teilweise mit dem Lohn, dem Ergebnis oder dem Ertrag von Verbrechen finanziert, werden die in den vorangehenden Absätzen festgesetzten Strafen um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht.

Gegen den Verurteilten ist die Einziehung der Sachen zwingend anzuordnen, die zur Begehung der Straftat dienten oder dafür bestimmt waren, sowie der Sachen, die den Lohn, das Ergebnis oder den Ertrag der Straftat bilden oder die deren Verwendung darstellen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels werden auch auf die Camorra und andere Vereinigungen, wie auch immer die örtliche Bezeichnung ist, angewendet, die unter Ausnutzung der einschüchternden Macht der Bindung an die Vereinigung Ziele verfolgen, die denen der mafiaartigen Vereinigung entsprechen.

13.4 Art. 291-quater des ital. vereinheitlichen Gesetzestextes über die Zollbestimmungen mit Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 43/73 – KRIMINELLE VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES SCHMUGGELS MIT AUSLÄNDISCHEN TABAKWAREN

Wortlaut des Artikels: Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung, um mehrere Delikte gemäß Art. 291-bis zu begehen, werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, allein deswegen mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

Wer an der Vereinigung beteiligt ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder aus zehn oder mehr Personen besteht.

Ist die Vereinigung bewaffnet bzw. liegen die Umstände gemäß Buchst. d) oder e) Abs. 2 Art. 291-ter vor, wird in den Fällen gemäß Abs. 1 dieses Artikels eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren und in den Fällen gemäß Abs. 2 eine Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren verhängt. Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Beteiligten zur Erreichung der Ziele der Vereinigung die Verfügungsgewalt über Waffen oder Sprengstoffe haben, auch wenn diese verborgen gehalten oder in einem Lager aufbewahrt werden.

Sagt sich der Angeklagte von den anderen los und trägt dazu bei, dass vermieden wird, dass die kriminelle Tätigkeit weitere Folgen hat, auch indem er die Polizeibehörden oder Gerichtsbehörden beim Erheben entscheidender Elemente zur Rekonstruktion der Tatsachen oder zur Feststellung oder Festnahme der Täter oder zur Feststellung von zum Begehen der Delikte erheblichen Mitteln unterstützt, werden die Strafen gemäß Art. 291-bis, 291-ter und diesem Artikel um ein Drittel bis zur Hälfte herabgesetzt.

13.5 Art. 74 ital. vereinheitl. Gesetzestext Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 309 – VEREINIGUNG ZUM ZWECK DES ILLEGALEN HANDELS MIT BETÄUBUNGSMITTELN ODER PSYCHOTROPEN STOFFEN

Wortlaut des Artikels:

1. Bilden drei oder mehr Personen eine Vereinigung, um mehrere Straftaten zu begehen, die unter denen gemäß Art. 73 aufgeführt sind, werden diejenigen, die die Vereinigung anregen, gründen, leiten, organisieren oder finanzieren, allein deswegen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwanzig Jahren bestraft.
2. Wer an der Vereinigung beteiligt ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bestraft.
3. Die Strafe wird erhöht, wenn die Zahl der Mitglieder zehn oder mehr Personen beträgt oder wenn zu den Mitgliedern Personen gehören, die Betäubungsmittel oder psychotrope Substanzen verwenden.
4. Wenn die Vereinigung bewaffnet ist, beträgt das Strafmaß in den Fällen gemäß Absatz 1 und 3 mindestens vierundzwanzig Jahre Freiheitsstrafe und im Fall gemäß Absatz 2 mindestens zwölf Jahre Freiheitsstrafe. Die Vereinigung gilt als bewaffnet, wenn die Beteiligten die Verfügungsgewalt über Waffen oder Sprengstoffe haben, auch wenn diese verborgen gehalten oder in einem Lager aufbewahrt werden.
5. Die Strafe wird erhöht, wenn Umstände gemäß Buchst. e) Absatz 1 Art. 80 vorliegen.
6. Wenn die Vereinigung gegründet wurde, um die Taten gemäß Absatz 5 Art. 73 zu begehen, werden Absatz 1 und 2 Art. 416 StGB angewandt.

7. Die Strafmaße gemäß Abs. 1 bis 6 werden für Personen, die sich wirksam dafür einsetzen, die Beweise für die Straftat sicherzustellen oder der Vereinigung entscheidende Mittel zum Begehen der strafbaren Handlungen zu entziehen, von der Hälfte bis zu zwei Dritteln herabgesetzt.
8. Wenn die Straftat gemäß Art. 75 des Gesetzes Nr. 685 vom 22. Dezember 1975, das durch Art. 48 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 162 vom 26. Juni 1990 abgeschafft wurde, in Gesetzen und Verordnungen genannt ist, gilt die Verweisung bezogen auf diesen Artikel.

ZWECK DER RECHTSNORMEN: Es handelt sich um Delikte, die ein Gemeingut, d. h. die öffentliche Ordnung, verletzen. Sie können vorliegen, unabhängig davon, ob die spezifischen strafbaren Handlungen, die verfolgt werden, eintreten. Aufgrund der großen Besorgnis des Gesetzgebers hinsichtlich des Bestehens dieses Dauer- und Gefährdungsdelikts (organisierte Kriminalität) erlaubte er den Ermittlungsbeamten, im Rahmen der Ermittlungen alle die Freiheit von Personen beeinträchtigenden Befugnisse in Anspruch zu nehmen und fügte für Personen, die mit der Justiz zusammenarbeiten, bei der Zumessung des Strafmaßes eine belohnende Norm ein.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt) zusammen mit mindestens drei Personen, wobei mindestens eine in funktioneller Hinsicht für die Körperschaft erheblich sein muss.

VORAUSSETZUNGEN: Eine dauerhafte Vereinbarung und ein kriminelles Vorhaben (das vor den besonderen Vereinbarungen bezüglich der einzelnen Delikte bestehen und eigenständig sein muss) sind die notwendigen Tatbestandsmerkmale für Vereinigungsdelikte.

TATBESTAND: Bestraft werden zwei unterschiedliche kriminelle Handlungen: das Gründen, Anregen und Organisieren der Vereinigung sowie die Beteiligung an ihr. Es handelt sich um ein Dauerdelikt. Die Dauerhaftigkeit der Bindung an die Vereinigung ist eines der Tatbestandsmerkmale, das das Vereinigungsdelikt von der „Beteiligung an einer strafbaren Handlung“ unterscheidet. Von einem Vereinigungsdelikt kann man sprechen, wenn: 1) eine Bindung an die Vereinigung besteht, die auch nach dem Begehen der einzelnen spezifischen Delikte zur Durchführung des Vorhabens der Vereinigung weiterbesteht (dauerhafte Vereinbarung); 2) die Bindung sich nicht auf eines oder mehrere bestimmte Delikte beschränkt, sondern auf ein allgemeines, umfassenderes kriminelles Programm/Vorhaben ausgedehnt ist; 3) die Vereinigung auf eine dem zu erreichenden Ziel angemessene Struktur zählen kann. (ausreichend ist eine einfache, jedoch angemessene Struktur). Bei der mafiaartigen Vereinigung (und beim mafiaartigen politischen Tauschgeschäft) muss zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Art. 416 auch mindestens eines der folgenden Tatbestandsmerkmale vorliegen: 4) einschüchternde Macht der Bindung an die Vereinigung, Unterwerfung und Schweigepflicht der Beteiligten ; 5) Begehen von Delikten, Kontrollieren der Abwicklung von Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmenstätigkeiten, öffentlichen und privaten Tätigkeiten (mit dem Zweck der Monopolisierung); 6) Erzielen von widerrechtlichen Gewinnen oder Vorteilen für sich oder für andere; 7) Behindern der freien Ausübung des Stimmrechts. Bei den anderen beiden Vereinigungsdelikten muss zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen gemäß Art. 416 ital. StGB das

Element des Vereinigungszwecks, d. h. jeweils der Schmuggel mit ausländischen Tabakwaren bzw. der illegale Handel mit Betäubungsmittel oder psychotropen Stoffen vorliegen.
SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz.
TATAUSFÜHRUNG: Die Straftat ist vollzogen, wenn die Vereinigungsbeziehung zustande kam (Gefährungsdelikt).
HAFTUNG DER KÖRPERSCHAFT: Nur wenn für die Körperschaft ein Interesse oder ein Vorteil (auch teilweise) besteht, das/der auf irgendeine Art und Weise auf die Existenz der kriminellen Vereinigung zurückzuführen ist. Wenn die Organisation kein System zur Bekämpfung der Bildung der spezifischen Vereinigungen besitzt oder wenn dieses System unwirksam ist. Konkret: Wenn im Rahmen des Strafverfahrens bewiesen wird, dass der Körperschaft durch die begangene strafbare Handlung ein Vorteil entstand, muss diese aufgrund des Vorwurfs der Ordnungswidrigkeit beweisen, dass sie über ein wirksames System verfügt, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Art. 6 ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001), wenn sie die Folgen aufgrund der Ordnungswidrigkeit vermeiden will.
METHODE: Die Durchführung des kriminellen Vorhabens basiert bei jedem der vier Tatbestände auf der Existenz von Sachen (Betäubungsmittel, Tabak, Waffen usw.) und der Inanspruchnahme der Organisation (vollständig oder teilweise) der Körperschaft zum Begehen der strafbaren Handlung.

13.6 Art. 648-bis ital. StGB – GELDWÄSCHE

Wortlaut des Artikels: *Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen herrühren, austauscht oder weiterleitet oder damit andere Machenschaften vornimmt, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren, wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 25.000 Euro bestraft. Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen worden ist.*

Die Strafe wird herabgesetzt, wenn das Geld, die Güter oder die anderen Vorteile aus einem Verbrechen herrühren, für das Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren angedroht ist. Die Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels 648 wird angewende.

ZWECK DER RECHTSNORM: Bekämpfung der Handlungen zum Ersatz (sog. Wäsche) und Weiterleiten von Geld (aus kriminellen Handlungen), von Gütern und anderen Vorteilen aus nicht fahrlässigen Delikten und allgemeiner aus allen Tätigkeiten, die dazu dienen, die Feststellung der Herkunft illegaler Erträge zu behindern.

TÄTER: Jeder (jedoch handelt es sich um ein Sonderdelikt, da sich der Täter in einer besonderen Position befinden muss, um die strafbare Handlung zu begehen), vorausgesetzt, ihm ist die kriminelle Herkunft des Gelds oder der Vorteile bekannt.
VORAUSSETZUNGEN: Befugnis des für die Körperschaft tätigen Täters, die Weiterleitung oder Verwendung des Gelds, der Güter oder anderen Vorteile anzuordnen. Der Täter darf nicht an der Vortat beteiligt gewesen sein.
TATBESTAND: Damit die strafbare Handlung zustande kommt, müssen Geld oder andere Vorteile ersetzt oder weitergeleitet werden bzw. Tätigkeiten vorgenommen werden, um die Feststellung deren Herkunft zu behindern.
SUBJEKTIVES ELEMENT: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich, vorausgesetzt die Handlungen sind geeignet und eindeutig auf die Durchführung der strafbaren Handlung ausgerichtet.
METHODE: Inanspruchnahme jenes Teils der Organisation der Körperschaft, die mit Geld zu tun hat.

13.7 Art. 648-ter ital. StGB – VERWENDUNG VON GELD, GÜTERN ODER VORTEILEN UNRECHTMÄSSIGER HERKUNFT

Wortlaut des Artikels: *Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung und den in den Artikel 648 und 648-bis vorgesehenen Fällen, Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus einem Verbrechen herrühren, in wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten anlegt, wird mit Gefängnisstrafe von vier bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe von 5.000 bis zu 25.000 Euro bestraft.*

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit begangen worden ist.

Die Strafe wird im Fall des zweiten Absatzes des Artikels 648 herabgesetzt. Die Vorschrift des letzten Absatzes des Artikels 648 wird angewendet.

ZWECK DER RECHTSNORM: Rechtsvorschrift mit residualem Charakter im Vergleich zur Hehlerei und Geldwäsche. Schutz des Interesses daran, den Umlauf von Sachen krimineller Herkunft zu vermeiden und Bekämpfung der Etablierung von illegal erworbenen Vermögenssituationen (aus nicht fahrlässigen Delikten).
TÄTER: Jeder (Sonderdelikt), der Geld oder (bewegliche) Sachen krimineller Herkunft erwirbt, annimmt, verbirgt bzw. beim Erwerb, bei der Annahme oder beim Verbergen seitens Dritter als Vermittler auftritt.
VORAUSSETZUNGEN: Kenntnis der kriminellen Herkunft (Vortat). Befugnis des Täters, die Weiterleitung oder Verwendung des Gelds, der Güter oder anderen Vorteile anzuordnen.

TATBESTAND: Weiterverwendung des Gelds, der Güter oder der Vorteile krimineller Herkunft im Rahmen von Wirtschafts- oder Finanztätigkeiten. Der Täter darf an den Delikten, auf denen das Geld, die Güter oder anderen Vorteile beruhen, nicht beteiligt sein.

SUBJEKTIVES ELEMENT: Tatbildvorsatz.

METHODE: Inanspruchnahme der Organisation, die mit Geld, Gütern oder anderen Vorteilen zu tun hat, bzw. diese müssen den das Delikt betreffenden Sachen entsprechen.

13.8 Art. 12 Abs. 3, 3-bis, 3-ter und 5 ital. vereinheitl. Gesetzestext gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 286/98 – VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ILLEGALEN EINWANDERUNG

Text der Absätze des Artikels:

3. Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird jeder, der Handlungen vornimmt, um einer Person Zugang zum Staatsgebiet unter Verstoß gegen die in diesem vereinheitlichten Gesetzestext enthaltenen Bestimmungen zu verschaffen oder um ihr den illegalen Zugang zu einem anderen Staat zu verschaffen, dessen Bürger die betreffende Person nicht ist und in dem sie keine Berechtigung für den dauerhaften Aufenthalt besitzt, um sich einen auch indirekten Vorteil zu verschaffen, mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zu fünfzehn Jahren und mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro pro Person belegt. [Dieselbe Strafe wird auch verhängt, wenn eine oder mehrere Personen gemeinsam oder unter Inanspruchnahme internationaler Transportdienste oder gefälschter oder verfälschter oder auf irgendeine Weise illegal beschaffter Unterlagen die Tat begehen.]

3-bis. Die Strafen gemäß Abs. 1 und 3 werden erhöht, wenn: a) die Tat den Zugang zum oder den illegalen Aufenthalt im Staatsgebiet von fünf oder mehr Personen betrifft; b) das Leben oder die Gesundheit der Person gefährdet wurden, um ihr Zugang oder illegalen Aufenthalt zu verschaffen; c) die Person unmenschlich oder unwürdig behandelt wurde, um ihr Zugang oder illegalen Aufenthalt zu verschaffen. c-bis) die Tat von drei oder mehr Personen gemeinsam oder unter Inanspruchnahme internationaler Transportdienste oder gefälschter oder verfälschter oder auf irgendeine Weise illegal beschaffter Unterlagen begangen wird.

3-ter. Wenn die Taten gemäß Abs. 3 begangen werden, um Personen für die Prostitution oder zur sexuellen Ausnutzung anzuwerben, oder wenn sie den Zugang von Minderjährigen betreffen, die bei illegalen Tätigkeiten einzusetzen sind, um die Ausnutzung zu begünstigen, wird die Freiheitsstrafe um ein Drittel bis zur Hälfte erhöht und für jede Person eine Geldstrafe von 25.000 Euro verhängt.

5. Abgesehen von den Fällen gemäß den vorangehenden Absätzen und es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird jeder, der, um sich einen widerrechtlichen Vorteil aus der Illegalität des Ausländers oder im Rahmen der gemäß diesem Artikel bestraften Tätigkeiten zu verschaffen, den Aufenthalt dieser Person im Staatsgebiet unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels begünstigt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe bis zu dreißig Millionen Lire belegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Bekämpfung des Verstoßes gegen die oder der Umgehung der Vorschriften zur Regelung der legalen Einwanderung von Ausländern ins Staatsgebiet.
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)
VORAUSSETZUNGEN: Die Körperschaft unterhält Beziehungen mit Personen aus dem Ausland.
TATBESTAND: Zweckdelikt (der Taterfolg ist irrelevant); Eindeutigkeit der Handlungen.
METHODE: Möglichkeit zur Beförderung von, in und zwischen ausländischen Staaten: Fahrzeuge und/oder Personen oder der Unterlagen in Bezug auf die genannten Beförderungen.

13.9 Art. 377-bis ital. StGB – VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird jeder, der unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung oder mittels des Angebots oder des Versprechens von Geld oder anderen Vorteilen eine Person, die vor eine Justizbehörde vorgeladen wurde, um Aussagen zu machen, die in einem Strafverfahren verwendet werden können, dazu verleitet, Erklärungen zu unterlassen oder Falschaussagen zu machen, wenn diese das Recht hat, die Aussage zu verweigern, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren belegt.

13.10 Art. 378 ital. StGB – PERSÖNLICHE BEGÜNSTIGUNG

Wortlaut des Artikels: Wer einem anderen nach der Begehung eines Verbrechens, für das das Gesetz die Todesstrafe ⁽¹⁾, lebenslange Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe androht, und abgesehen von den Fällen der Beteiligung an diesem Verbrechen, dabei hilft, die Ermittlungen der Behörde zu vereiteln oder sich der Fahndung zu entziehen, wird mit Gefängnisstrafe bis zu vier Jahren bestraft.

Ist das begangene Verbrechen die in Art. 416-bis vorgesehene Tat, ist die Strafe in diesem Fall Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren.

Handelt es sich um Verbrechen, für die das Gesetz eine andere Strafe androht, oder um Übertretungen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 516 Euro.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet, wenn der Begünstigte nicht zurechnungsfähig ist oder sich ergibt, dass er das Verbrechen nicht begangen hat.

ZWECK DER RECHTSNORMEN: Behinderung oder Vereitelung der Arbeit der Justiz (sowohl bei den Ermittlungen als auch im Rahmen des Verfahrens).
VORAUSSETZUNGEN: Ein Strafverfahren ist anhängig.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt): In Bezug auf Art. 377-bis ital. StGB muss der Täter die objektive Fähigkeit zur Verleitung haben (Unterwerfungsverhältnis), in Bezug auf Art. 378 ital. StGB muss ein Verhältnis irgendeiner Art bestehen.

TATBESTAND: Der Taterfolg liegt auch dann vor, wenn es nicht gelungen ist, die Arbeit der Justiz zu behindern oder zu vereiteln.

14 Art. 25-novies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung 231/2001 – DELIKTE GEGEN DAS URHEBERRECHT

Wortlaut des Artikels:

1. In Bezug auf die Begehung der in Artikel 171 Absatz 1 Buchstabe a-bis) und Absatz 3, 171-bis, 171-ter, 171-septies und 171-octies des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 vorgesehenen Straftaten wird eine Geldstrafe von bis zu fünfhundert Quoten gegen das Unternehmen verhängt.
2. Im Falle einer Verurteilung wegen der in Absatz 1 genannten Straftaten wird die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehene Sanktion des Ausschlusses für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr gegen das Unternehmen verhängt. Die Bestimmungen des Artikels 174-quinquies des oben genannten Gesetzes Nr. 633 von 1941 bleiben davon unberührt.

SANKTIONEN FÜR DIE KÖRPERSCHAFT

GELDSTRAFE: BIS 500 ANTEILE

VERBOTE: GEMÄSS ART. 9 ABS. 2 (BIS ZU EINEM JAHR)

Das „Urheberrecht“ ist geschützt: auf internationaler Ebene, in der italienischen Rechtsordnung und in anderen Ordnungen.

In der objektiven Auffassung werden der Person, die ein geistiges Werk schöpferischen Charakters realisiert, mit diesem Recht eigene und ausschließliche Fähigkeiten zuerkannt, und entsprechend deren moralische und wirtschaftliche Rechte geschützt.

Da dieses Recht äußerst einfach verletzt werden kann (dank der enormen Verbreitung von technischen Mitteln zur Vervielfältigung des Originals) und aufgrund des komplexen Umfangs des Themas und seiner Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen, ist das Urheberrecht ein eigenständiger gleichnamiger Bereich im Rahmen der rechtlichen Ordnung. Zum Bereich des sog. Urheberrechts gehören insbesondere das ital. Gesetz Nr. 633 (sog. Urheberrechtsgesetz) vom 22. April 1941 sowie Titel 9 Buch 5 des ital. BGB.

Das Bedürfnis, dieses Recht zu schützen, findet durch das Gesetz Nr. 633 von 1941 rechtliche Anerkennung, das unter Umsetzung der „Berner Übereinkunft“ einen – wenn auch minimalen – Schutz des Rechts lieferte. In den folgenden Jahren wurde das Gesetz Nr. 633/41 mehrmals geändert, da mehrere „gemeinschaftliche Bestimmungen“ umgesetzt wurden und die Anpassung an die Vorschriften der „Verfassung“ erfolgen musste.

Der ursprüngliche Ansatz blieb jedoch unverändert. Bei den „durch das Urheberrecht geschützten Werken“ handelt es sich um alle geistigen Werke, die schöpferischen Charakter haben, unabhängig von ihrer Form oder Ausdrucksweise.

Diese diesen Schutz betreffenden Werke sind in Art. 2 des ital. UrhG (mit reinem Richtwert) aufgeführt und fallen unter folgende Bereiche:

- a) Literatur: literarische, dramatische, wissenschaftliche, didaktische und religiöse Werke – sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form
- b) Musik: musikalische Werke und Kompositionen mit oder ohne Worte, dramatisch-musikalische Werke und musikalische Variationen, vorausgesetzt, sie stellen ein Original an sich dar
- c) Bildende Kunst: Werke der Bildhauerei, Malerei, Zeichnungen, Stiche/Schnitte oder anderen ähnlichen bildenden Künsten angehörende Werke, einschließlich Bühnengestaltung
- d) Baukunst: Zeichnungen/Entwürfe und Werke der Baukunst sowie Werke des Industriedesigns, die einen schöpferischen Charakter und einen künstlerischen Wert aufweisen
- e) Theater: choreografische und pantomimische Werke (mit oder ohne schriftlicher Vorlage)
- f) Film: Stumm- oder Tonfilme, fotografische Werke

Ebenso werden die sog. „Bearbeitungen schöpferischen Charakters“ wie zum Beispiel die Übersetzungen in eine andere Sprache, die Umwandlungen einer literarischen oder künstlerischen Form in eine andere, die Anpassungen, die Verkleinerungen/Kürzungen usw. geschützt. Infolge der Umsetzung der Richtlinien 96/9/EG und 91/250/EWG wurden in die Liste aufgenommen:

- g) Computerprogramme
- h) Datenbanken

Für den Fall der Mitwirkung mehrerer Urheber (Miturheber) am schöpferischen Werk (sog. komplexes Werk) wurden, um die Feststellung des Urhebers zu erleichtern oder die Beziehungen zwischen den einzelnen Urhebern festzulegen, folgende Aufteilungen nach Typen ausgearbeitet: 1) einfache schöpferische Werke, 2) zusammengesetzte Werke, 3) Sammelwerke, 4) Sonderfälle.

Die ausschließlichen Rechte (*non facere* seitens anderer), die dem Urheber eines Werks zuerkannt und durch das Urheberrechtsgesetz geschützt werden, sind:

- a) Veröffentlichung
- b) Vervielfältigung
- c) Wiedergabe/Übertragung
- d) Vortrag, Aufführung oder Vorführung in der Öffentlichkeit
- e) öffentliche Zugänglichmachung, d. h. Verbreitung mittels technischer Verbreitungsmittel (Telegraf, Telefon, Drahtfunk, Fernsehen und ähnliche Mittel, u. a. Satelliten, Kabel und Internet), sodass jeder an den jeweils individuell gewählten Orten und Zeitpunkten Zugang haben kann (sog. Nutzung auf Anfrage)
- f) Verbreitung
- g) Übersetzung und/oder Bearbeitung
- h) Verkauf
- i) Vermietung und Verleihen

Alle genannten Rechte sind voneinander unabhängig: Die Ausübung eines Rechts schließt die Ausübung aller anderen nicht aus. Diese Rechte betreffen sowohl das Werk insgesamt als auch all seine Teile.

Das subjektive Recht besteht aus dem „moralischen Recht“ und dem „Recht zur wirtschaftlichen Nutzung“.

Das „moralische Recht“ steht (außer in seltenen Fällen) ausschließlich dem Urheber zu.

Das „Recht zur wirtschaftlichen Nutzung“ steht ursprünglich dem Urheber zu, der dieses einer anderen Person (Lizenznehmer) verkaufen (oder auch unentgeltlich abtreten kann), die dieses ihrerseits erneut im Rahmen des Abtretungsvertrags und des anwendbaren Gesetzes verkaufen kann. Unbeschadet bleiben die „moralischen Rechte“.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der moralischen Rechte bekam der Bereich des Urheberrechts mit der Verbreitung von Datenverarbeitungssystemen und der Entwicklung der Potenziale im Zusammenhang mit den entsprechenden Telekommunikationsverbindungen wie dem „Internet“. Dieses Phänomen, das sich mit beeindruckender Geschwindigkeit durchsetzt, wirft das Problem des Schutzes der Rechte der Personen mit dem damit zusammenhängenden natürlichen Recht der Menschen auf die Unterhaltung von gegenseitigen Beziehungen auf.

1992 wurde in das ital. Gesetz Nr. 633/41 der Abschnitt 6 „Computerprogramme“ eingeführt, der mit dem Artikel 64-bis eingeleitet wird. Die Software wird einem geistigen Werk gleichgestellt und somit unter die durch das Urheberrecht geschützten Werke aufgenommen.

Mit Art. 6 der ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 518/92 wird der ital. Gesellschaft der Urheber und Verleger SIAE die Führung eines öffentlichen Sonderverzeichnisses für Computerprogramme anvertraut.

Das genannte Gesetz schützt die Computerprogramme sowohl in ihrer Form als Quellcode, d. h. in Bezug auf die Sprache, in der sie geschrieben sind, als auch in ihrer Form als Objektcode, verstanden als die Übersetzung der Programmiersprache in Bit oder Maschinensprache.

Ausgeschlossen aus dem Schutz durch das Gesetz sind „die Ideen und Grundsätze, die an der Grundlage eines beliebigen Programmelements stehen, einschließlich derer an der Basis seiner Schnittstellen“ (Art. 2 Ziff. 8 ital. Gesetz Nr. 633/41).

Die ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 169/99, die die Richtlinie 96/9/EG umsetzt, schützt die „Datenbanken“ im Rahmen des Urhebergesetzes und definiert diese als „Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind“ (Art. 2 Ziff. 9 ital. Gesetz Nr. 633/41).

14.1 Art. 171 ital. Gesetz 633/1941 Abs. 1 Buchst. a) bis – ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHMACHUNG IN EINEM SYSTEM VON TELEKOMMUNIKATIONSNETZEN MITTELS IRGENDWELCHER VERBINDUNGEN EINES GESCHÜTZTEN GEISTIGEN WERKS ODER SEINER TEILE

Wortlaut des Artikels: Art. 171 ital. Gesetz Nr. 633/1941 [Angeführt wird der gesamte Art. 171, wobei der im ersten Absatz Buchst. a-bis) enthaltene Teil, auf den in Art. 25-novies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 verwiesen wird, besonders hervorgehoben ist.]

Vorbehaltlich der Vorschriften gemäß Art. 171-bis und Art. 171-ter wird jeder mit einer Geldstrafe von 51 bis 2065 Euro bestraft, der, ohne dazu berechtigt zu sein, zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form:

a) ein Werk eines Dritten vervielfältigt, überträgt, öffentlich aufführt/vorträgt/vorführt, verbreitet, verkauft oder zum Verkauf anbietet oder sonst wie in Verkehr bringt oder dessen Inhalt offenbart, bevor dieses veröffentlicht wird, oder im Ausland im Widerspruch zum italienischen Recht hergestellte Exemplare in das Staatsgebiet einführt oder dort in Verkehr bringt;

a-bis) ein geschütztes geistiges Werk oder dessen Teile öffentlich zugänglich macht, indem er es mittels irgendwelcher Verbindungen in ein System an Telekommunikationsnetzen eingibt;

b) ein Werk Dritter, das sich für die öffentliche Vorführung eignet, oder eine musikalische Komposition mit oder ohne Änderungen oder Hinzufügungen öffentlich aufführt, ausführt, vorträgt oder vorführt oder verbreitet. Das Vorführen, Aufführen, Vortragen oder Ausführen umfasst das öffentliche Vorführen eines

Filmwerks, das öffentliche Vortragen von musikalischen Kompositionen in Filmwerken und die Drahtfunkübertragung mittels öffentlicher Lautsprecher.

c) die Handlungen gemäß den vorhergehenden Buchstaben mittels einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Formen der Bearbeitung vornimmt;

d) mehr Exemplare vervielfältigt oder mehr Vorführungen oder Vorträge ausführt oder darstellt, als er jeweils berechtigt war zu vervielfältigen oder auszuführen/darzustellen;

e) (abgeschafft)

f) unter Verletzung von Art. 79 per Draht- oder Funkübertragung Funksendungen oder Weiterschaltungen überträgt oder auf Schallplatten oder anderen entsprechenden Geräten aufzeichnet oder mit den widerrechtlich aufgenommenen Schallplatten oder anderen Geräten Handel betreibt.

1-bis. Wer die Verletzung gemäß Abs. 1 Buchst. a-bis) begeht, kann vor Eröffnung der Verhandlung, d. h. vor Erlassen des Strafbefehls, einen Betrag zahlen, der der Hälfte der in Abs. 1 für die begangene strafbare Handlung festgelegten Höchststrafe, zuzüglich Prozesskosten, entspricht. Bei Zahlung erfolgt die Tilgung der strafbaren Handlung.

Bedroht ist die strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 516 Euro, wenn die oben genannten Straftaten ein nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Werk eines Dritten betreffen bzw. unter Aneignung der Urhebererschaft des Werks bzw. anhand der Verunstaltung, Verstümmelung oder einer anderen Änderung des Werks begangen werden, sofern dadurch die Ehre oder der Ruf des Urhebers verletzt werden.

Der Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 Art. 68 beinhaltet die Aussetzung der Tätigkeit im Rahmen des Fotokopierens, der Xerokopie oder eines anderen Vervielfältigungssystems von sechs Monaten bis zu einem Jahr sowie die Verhängung eines Bußgelds in Höhe von 1032 bis 5164 Euro.

ZWECK DER RECHTSNORM: In Art. 25-novies ital. gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 ist von Art. 171 nur der erste Absatz Buchst. a-bis) angegeben, der sich ausschließlich auf das System der Telekommunikationsnetze bezieht.

Im Vergleich zu den nächsten Vorschriften (Art. 171-bis und 171-ter) handelt es sich bei dieser Vorschrift um eine residuale Norm allgemeinen Inhalts zum Schutz des Urheberrechts, das durch die unbefugte Eingabe der Werke in Systeme von Telekommunikationsnetzen und deren öffentliche Zugänglichmachung verletzt wird.

TÄTER: Jeder (Sonderdelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Vom Urheber nicht genehmigte Eingabe von Werken schöpferischen Charakters, die unter die in Art. 2 des ital. Gesetzes Nr. 633/41 als Beispiel genannte fallen (ohne einen Vorteil zu erzielen), mit dem Ergebnis, diese Dritten zugänglich zu machen.

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand betrifft die widerrechtliche Eingabe geschützter geistiger Werke, die Dritten gehören.

Der Taterfolg besteht darin, jedem die Möglichkeit eines kostenlosen Zugangs zu geben, anderenfalls liegen die schwereren Tatbestände gemäß Art. 171-bis und 171-ter vor.

Der subjektive Tatbestand sieht den Tatbildvorsatz vor (... zu irgendeinem Zweck ...).

Der Versuch ist möglich.

In Absatz 2 Art. 171 ist hinsichtlich des Tatbestands der betreffenden strafbaren Handlung ausdrücklich eine besondere Abgeltung vorgesehen (die strafrechtliche Abgeltung ist gemäß Art. 162 und 162-bis nur bei Übertretungen vorgesehen), d. h.: Bei freiwilliger Zahlung der Strafe in der Prozessphase kommt es zur Tilgung der strafbaren Handlung.

Der juristischen Logik gemäß würde in letzterem Fall auch die „Vortat“ zum Erlöschen kommen.

Dies entspricht dem Umstand, dass dieses Delikt durch eine geringere soziale Gefährlichkeit ausgezeichnet eingestuft wird. Die Handlung wird nämlich normalerweise von einer Einzelperson oder vom Lizenznehmer durchgeführt.

METHODE: Die Ausführung dieses Delikts, dem nicht der geringste Zweck des Profits zugrunde liegt, im Zusammenhang mit dem Erzielen eines Interesses oder Vorteils für die Körperschaft ist kaum vorstellbar.

Wie von mehreren Seiten kommentiert wurde, scheint es logischer, dem Art. 25-novies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 die Bedeutung einer Aufforderung, die Infrastrukturen des Unternehmens zu überwachen, um eventuelle Mitarbeiter zu entdecken, die betriebsintern illegal durch Urheberrecht geschützte Inhalte verbreiten, beizumessen.

Für alle in der Organisation des Unternehmens muss es offensichtlich sein, dass: das Herunterladen eines Programms aus dem Netz ohne die erforderliche Lizenz, das Schaffen von Link-Systemen zu illegalen Werken, der Austausch von Musikdateien in Newsgroups sowie alle anderen Formen der unbefugten Nutzung eines geistigen Werks im Netz den Art. 171 verletzen.

Einschlägige Veröffentlichungen bestätigen, dass der Anteil der Verwendung von Produkten ohne Lizenz in Italien heute zirka 51 % beträgt, wobei dieses Phänomen in den Unternehmen weit verbreitet ist: Im letzten Jahr wurden über 7000 illegale Softwareprogramme in Büros und Unternehmen beschlagnahmt und insgesamt Sanktionen in Höhe von über 8,6 Millionen Euro verhängt.

14.2 Art. 171 ital. Gesetz 633/1941 Abs. 3 – STRAFBARE HANDLUNGEN GEMÄSS DEM VORHERGEHENDEN PUNKT AN WERKEN ANDERER, DIE NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT SIND, SOFERN EHRE UND RUF VERLETZT WERDEN

Wortlaut des Artikels: Vorbehaltlich der Vorschriften gemäß Art. 171-bis und Art. 171-ter wird jeder mit einer Geldstrafe von 51 bis 2065 Euro bestraft, der, ohne dazu berechtigt zu sein, zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form:

a) ein Werk eines Dritten vervielfältigt, überträgt, öffentlich aufführt/vorträgt/vorführt, verbreitet, verkauft oder zum Verkauf anbietet oder sonst wie in Verkehr bringt oder dessen Inhalt offenbart, bevor dieses veröffentlicht wird, oder im Ausland im Widerspruch zum italienischen Recht hergestellte Exemplare in das Staatsgebiet einführt oder dort in Verkehr bringt;

a-bis) ein geschütztes geistiges Werk oder dessen Teile öffentlich zugänglich macht, indem er es mittels irgendwelcher Verbindungen in ein System an Telekommunikationsnetzen eingibt;

b) ein Werk Dritter, das sich für die öffentliche Vorführung eignet, oder eine musikalische Komposition mit oder ohne Änderungen oder Hinzufügungen öffentlich aufführt, ausführt, vorträgt oder vorführt oder verbreitet. Das Vorführen, Aufführen, Vortragen oder Ausführen umfasst das öffentliche Vorführen eines

Filmwerks, das öffentliche Vortragen von musikalischen Kompositionen in Filmwerken und die Drahtfunkübertragung mittels öffentlicher Lautsprecher.

c) die Handlungen gemäß den vorhergehenden Buchstaben mittels einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Formen der Bearbeitung vornimmt;

d) mehr Exemplare vervielfältigt oder mehr Vorführungen oder Vorträge ausführt oder darstellt, als er jeweils berechtigt war zu vervielfältigen oder auszuführen/darzustellen;

e) (abgeschafft)

f) unter Verletzung von Art. 79 per Draht- oder Funkübertragung Funksendungen oder Weiterschaltungen überträgt oder auf Schallplatten oder anderen entsprechenden Geräten aufzeichnet oder mit den widerrechtlich aufgenommenen Schallplatten oder anderen Geräten Handel betreibt.

1-bis. Wer die Verletzung gemäß Abs. 1 Buchst. a-bis) begeht, kann vor Eröffnung der Verhandlung, d. h. vor Erlassen des Strafbefehls, einen Betrag zahlen, der der Hälfte der in Abs. 1 für die begangene strafbare Handlung festgelegten Höchststrafe, zuzüglich Prozesskosten, entspricht. Bei Zahlung erfolgt die Tilgung der strafbaren Handlung.

Bedroht ist die strafbare Handlung mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe in Höhe von mindestens 516 Euro, wenn die oben genannten Straftaten ein nicht zur Veröffentlichung bestimmtes Werk eines Dritten betreffen bzw. unter Aneignung der Urheberschaft des Werks bzw. anhand der Verunstaltung, Verstümmelung oder einer anderen Änderung des Werks begangen werden, sofern dadurch die Ehre oder der Ruf des Urhebers verletzt werden.

Der Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 Art. 68 beinhaltet die Aussetzung der Tätigkeit im Rahmen des Fotokopierens, der Xerokopie oder eines anderen Vervielfältigungssystems von sechs Monaten bis zu einem Jahr sowie die Verhängung eines Bußgelds in Höhe von 1032 bis 5164 Euro.

ZWECK DER RECHTSNORM: Besonderer erschwerender Umstand, auf den bei den in Art. 171 aufgeführten Tatbeständen zu erkennen ist, wenn das Werk nicht nur unbefugt veröffentlicht wird, sondern auch so verwendet wird, dass das Eigentumsrecht des Urhebers (verstanden als Recht in Bezug auf die Unversehrtheit des Werks, so wie er es geschaffen hat) in höherem Maße verletzt wird. Daraus folgt, dass alle in Art. 171 beschriebenen Handlungen im Hinblick auf Art. 25-novies ital. gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 als „Vortaten“ für die Körperschaft gelten, wenn die Vollendung durch die Umstände gemäß Absatz 3 desselben Artikels erschwert wird.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Geistiges Werk, das mit Sicherheit der Person, die es geschaffen hat, zugewiesen werden kann.
Die Methoden, anhand derer es zur widerrechtlichen Verwendung des Werks kommt, verletzen die Ehre und den Ruf des Urhebers.

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand sieht zusätzlich zu den zahlreichen Handlungen im Rahmen der Veröffentlichung/Verbreitung, die in den Buchst. a), a-bis), b), c), e) und f) Abs. 1 Art. 171 aufgeführt sind, auch folgende weitere Handlungen vor (die die Straftat erschweren): a) Verletzung des Wunschs des Urhebers, sein Werk nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; b) Angabe einer Person als Urheber, die nicht der wirkliche Urheber ist; c) Vornahme von willkürlichen Änderungen am Werk.

Der Tatbestand gemäß Abs. 3 (jedoch auch bei der Vortat gemäß ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 231/01) kommt mit der Ausführung der Straftat und dem Vorliegen des erschwerenden Umstands zustande. Der Täter macht daher nicht nur widerrechtlich das Werk zugänglich, sondern erschwert die Rechtsgutsverletzung durch die strafbare Handlung.

Für den subjektiven Tatbestand ist der Tatbildvorsatz ausreichend.

Der Versuch ist möglich.

Wie bereits kurz vorher erwähnt, liegt die strafbare Handlung ohne den Zweck, einen Vorteil zu erzielen (was jedoch von Art. 171-bis und 171-ter gefordert ist), vor. Das Vervielfältigen, Verbreiten und der Austausch von geschützten Werken zu persönlichen und privaten Zwecken stellt daher im Hinblick auf Art. 171 trotzdem eine strafrechtliche Verletzung dar. Wenn diese Handlungen durch die Umstände gemäß Absatz 3 begleitet werden, liegen erschwerende Umstände bei der strafbaren Handlung vor, was die Haftbarkeit seitens der Körperschaft, die daraus einen Vorteil oder ein Interesse erzielt, zur Folge hat.

METHODE: Art. 171 wird auf jede beliebige Form der Vervielfältigung, Verbreitung, des Verkaufs, des Inverkehrbringens, der Ausführung sowie der Bearbeitung von geistigen Werken angewandt.

Abgesehen von der hohen Gefährdung (in Bezug auf die betreffenden Straftaten) der Körperschaften, deren Tätigkeiten die Verwendung von durch das „Urheberrecht“ geschützten geistigen Werken beinhalten, ist zu berücksichtigen, dass das Risiko für jede beliebige betriebliche Organisation besteht, die – wenn auch in geringfügigem Maße – Geräte/Vorrichtungen zur Vervielfältigung, Übertragung und Verbindung im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung verwenden muss.

Die genannten Tätigkeiten werden aus dem einfachen Grund, dass sie durchgeführt werden, bestraft, und, sollten sie unter die Vorschriften hinsichtlich der erschwerenden Umstände gemäß Abs. 3 fallen, kann sich die Körperschaft (oder der Inhaber des Unternehmens) nur der Haftung entziehen, wenn sie ein seriöses „Organisations- und Verwaltungsmodell“ mit entsprechenden „Vorschriften“ umgesetzt hat (z. B. Liste für jedes Kopiergerät, in der die Anzahl an Fotokopien vermerkt wird, Datenverarbeitungsprogramme mit verschiedenen Berechtigungsebenen für den Zugriff auf sensible Daten usw.).

14.3 Art. 171-bis ital. Gesetz 633/1941 – WIDERRECHTLICHE VERVIELFÄLTIGUNG VON COMPUTERPROGRAMMEN, UM EINEN VORTEIL ZU ERZIELEN; EINFUHR, VERTRIEB, VERKAUF ODER BESITZ VON PROGRAMMEN AUF NICHT VON DER SIAE GEKENNZEICHNETEN TRÄGERN ZU GESCHÄFTLICHEN ODER UNTERNEHMERISCHEN ZWECKEN ODER ZU LEASINGZWECKEN; EINRICHTUNG VON MITTELN ZUR BESEITIGUNG ODER UMGEHUNG VON SCHUTZEINRICHTUNGEN VON COMPUTERPROGRAMMEN

Wortlaut des Artikels: Art. 171-bis

1. Jeder, der widerrechtlich und um einen Vorteil zu erzielen, Computerprogramme vervielfältigt oder zum selben Zweck auf nicht durch die italienische Gesellschaft der Urheber und Verleger (SIAE) gekennzeichneten Trägern enthaltene Programme zu geschäftlichen oder unternehmerischen Zwecken einführt, vertreibt, verkauft, besitzt oder verleast, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von fünf Millionen bis dreißig Millionen Lire bestraft. Dieselbe Strafe wird verhängt, wenn die Tat irgendwelche Mittel betrifft, die ausschließlich dazu dienen, die willkürliche Beseitigung oder die funktionelle Umgehung von Vorrichtungen zum Schutz eines Computerprogramms zu ermöglichen oder zu erleichtern. Wenn die Tat erheblich schwer ist, betrifft das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und eine Geldstrafe von dreißig Millionen Lire.

2. Jeder, der, um einen Vorteil zu erzielen, auf nicht von der SIAE gekennzeichneten Trägern den Inhalt einer Datenbank vervielfältigt, auf einen anderen Träger überträgt, verteilt, weitergibt, präsentiert oder in der Öffentlichkeit vorführt und damit gegen die Bestimmungen gemäß Art. 64-quinquies und 64-sexies verstößt oder der die Datenbank unter Verstoß gegen die Art. 102-bis und 102-ter extrahiert oder wiederverwertet bzw. eine Datenbank verteilt, verkauft oder verleast, muss mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 2582 bis 15.493 Euro rechnen. Wenn die Tat erheblich schwer ist, betrifft das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und eine Geldstrafe von 15.493 Euro.

ZWECK DER RECHTSNORM: Das Kennzeichen der SIAE hat den Zweck, das subjektive Recht des Urhebers des Werks und die entsprechenden Rechte, die anderen Personen rechtmäßig erwachsen (und somit nicht nur den Urheber, sondern auch z. B. den Hersteller des Trägers des darauf enthaltenen Werks betreffen) zu schützen.

Dieses Kennzeichen garantiert zudem öffentlich die Originalität und Echtheit der Produkte.

Der Schutz durch die betreffende Rechtsvorschrift ist in diesem Rahmen unter besonderem Bezug auf Software und Datenbanken zu interpretieren.

Im Vergleich zum vorhergehenden Art. 171 wird die Verletzung gemäß diesem Artikel härter bestraft, da sie eine höhere soziale Gefährdung darstellt.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Ein Minimum an Organisation und der Zweck, einen Vorteil zu erzielen (anderenfalls greift die allgemeine Vorschrift gemäß Art. 171). Zudem müssen Computerprogramme und Datenbanken, die auf nicht von der SIAE gekennzeichneten Trägern enthalten sind, vorhanden sein.

TATBESTAND: Der objektive Tatbestand betrifft eine Liste an kasuistisch aufgeführten Handlungen (Vervielfältigung, Einfuhr, Verteilung, Verkauf usw.), um die Vollendungsschwelle der strafbaren Handlung, unabhängig vom Erreichen des Zwecks, vorwegzunehmen.

Im ersten Absatz müssen die strafbaren Handlungen den Zweck der Softwarevervielfältigung aufweisen.

Im zweiten Absatz müssen die strafbaren Handlungen den Zweck haben, den Inhalt von Datenbanken unter Verstoß gegen Art. 64-quinquies (ausschließliche Rechte des Urhebers an einer Datenbank) und 64-sexies (Einschränkungen in Bezug auf das ausschließliche Recht seitens des Urhebers einer Datenbank) sowie auch gegen Art. 102-bis (Rechte des Erstellers einer Datenbank) und 102-ter (Rechte und Pflichten des Benutzers einer Datenbank) zu verschieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter die Vorschrift gemäß Art. 171-bis auch die teilweise Vervielfältigung fällt, vorausgesetzt, die Kopie enthält einen eigenständigen Kern, der das Originalprogramm kennzeichnet.

In beiden Absätzen ist die Erhöhung der Strafe bei „erheblicher Schwere“ vorgesehen.

Der subjektive Tatbestand sieht den erweiterten Vorsatz vor (den Zweck, einen Vorteil zu erzielen).

Bei einigen Handlungen ist der Versuch möglich (Einfuhr, Vervielfältigung usw.), auch wenn ein Teil der Rechtsprechung dies leugnet, da es sich um ein sog. Vorbereitungsdelikt handelt.

Die Unbestimmtheit des Zwecks „um einen Vorteil zu erzielen“ (im Unterschied zur präziseren Wortwahl „mit Gewinnabsicht“) beinhaltet eine umfassende Interpretation, die jeglichen Vorteil betrifft, der nicht nur wirtschaftlicher Art (z. B. zur Kosteneinsparung), sondern auch moralischer Art ist, d. h. nicht unbedingt unmittelbare Vermögenszwecke aufweist.

Um den Zweck „einen Vorteil zu erzielen“ vom Zweck „zum persönlichen Gebrauch“ zu unterscheiden, verwendete die Rechtsprechung für letzteren eine einschränkende Interpretation: unter „persönlichem Gebrauch“ ist ein privater und genau abgegrenzter Gebrauch zu verstehen.

Daraus folgt, dass die Vervielfältigung von Software und von Datenbankinhalten zum persönlichen Gebrauch seitens einer Privatperson, die nicht darauf abzielt, einen Vorteil zu erzielen, keine strafrechtliche Verletzung ist (sie beinhaltet die verwaltungsrechtliche Sanktion gemäß Art. 174-bis). Anders stellt das Vervielfältigen von Software und von Datenbankinhalten, das nicht die Veräußerung oder den Verkauf zum Zweck hat, die zum persönlichen Gebrauch dienen, jedoch in einem Bereich, der über den, was man allgemein als privat ansieht, hinausgeht (z. B. Eingliederung in die berufliche Tätigkeit) das betreffende Delikt dar.

Das Tatobjekt darf nicht mit der nicht erfolgten Zahlung der Gebühren für die Urheberrechte verwechselt werden, die auf zivilrechtlichem Wege von der SIAE vorgenommen wird, sondern betrifft die Software oder den Datenbankinhalt auf Trägern ohne SIAE-Kennzeichen.

Die verletzten Parteien sind daher sowohl der Urheber des Werks als auch alle, die mit diesem rechtmäßig ein Recht begründet haben (z. B. Vervielfältigung auf Trägern, Inverkehrbringen usw.).

[Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Norm durch die damit zusammenhängende „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 633/41“ ergänzt wird, die die verwaltungsrechtlichen Sanktionen für den Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung festlegt].

Die Rechtsprechung hob bei der Untersuchung der rechtlichen Funktion des Kennzeichens hervor, dass dieses eine „rasche Identifizierung der widerrechtlichen Produkte“ ermöglicht und so „einen höheren und besseren Schutz gegen die Verletzung des Urheberrechts gewährleistet“. Daraus folgt ein wichtiges Kriterium für die Bewertung der Tat: „Wenn das Anbringen des Zeichens obligatorisch ist, ist sein Fehlen ein Hinweis auf die illegale Herkunft des Trägers, da anhand der SIAE-Kennzeichnung das Originalprodukt vom gefälschten Produkt unterschieden werden kann“ (ital. ob. Gerichtshof 32064/2008).

Anhand dieses Kriteriums kann sich eine Person, die von Dritten Computerprogramme oder den Inhalt von Datenbanken erwirbt, deren Träger keine Kennzeichnung aufweisen, nicht darauf berufen, dass ihr die illegale Herkunft nicht bekannt war (da es sich um ein Delikt handelt).

Das Fehlen des SIAE-Kennzeichens an Software-Datenträgern und an Datenträgern von Datenbanken führt daher zu folgenden rechtlichen Situationen:

1) Der widerrechtliche Erwerb, egal wie er zustande kam, zum einfachen (ausschließlichen) persönlichen Gebrauch, ohne einen merklichen Vorteil zu erzielen, beinhaltet die Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 174-ter.

2) Wenn sie vom Besitzer vervielfältigt wurden und dieser sie persönlich mit einem nicht unerheblichen Vermögensvorteil verwendet (wenn sie z. B. konkret seine Geschäfts- oder

Unternehmenstätigkeit begünstigten) oder wenn er diese mit demselben Ergebnis Dritten zur Verfügung stellt, wird Art. 171-bis verletzt.

3) Wenn sie von Dritten erworben wurden mit dem Zweck, einen Vorteil zu erzielen, und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, liegen Hehlerei (Art. 648 ital. StGB) sowie die Verletzung des Art. 171-bis vor.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sowohl die Rechtslehre als auch die Rechtsprechung sich mehrmals verschieden in Bezug auf das Verhältnis zwischen der komplexen Gesetzgebung über den Urheberrechtsschutz und die Hehlerei äußerten.

Hinsichtlich der nun dargestellten rechtlichen Situationen ist daher das Anführen folgender Entscheidungen des obersten ital. Gerichtshofs (*Corte di Cassazione*) zweckmäßig.

Die erste Entscheidung ist nunmehr konsolidiert und betrifft die unter Punkt 2) dargestellte Situation. Ausgeschlossen wird das Zusammentreffen mit der strafbaren Handlung der Hehlerei auf der Grundlage des Grundsatzes „ne bis in idem“ gemäß Art. 9 des ital. Gesetzes Nr. 689/81.

Die zweite Entscheidung wird in den drei Urteilen der 3. Strafkammer – Nr. 13810, 13816 und 13853 –, hinterlegt am 2.4.2008, wiederholt, mit denen das zuständige Gericht die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 2007, Schwibbert, übernahm, die gemäß 234 des EWG-Vertrags getroffen worden war.

Die Entscheidung des Gerichtshofs wies darauf hin, dass die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats 98/48/EG vom 20. Juli 1998 unter Bezugnahme auf die Richtlinie des Rats 83/189/EWG vom 28. März 1983 ein „Informationsverfahren“ auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften“ vorsieht und erklärte Folgendes: „... die Verpflichtung eingeführt wurde, auf CDs mit Werken der bildenden Kunst für deren Inverkehrbringen in dem betreffenden Mitgliedstaat das Kennzeichen „SIAE“ anzubringen, eine technische Vorschrift darstellen, die in Ermangelung ihrer Mitteilung an die Kommission einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann“.

Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass Italien das „Informationsverfahren“ nicht erfüllt hat und daher einem Einzelnen die Verpflichtung zur Anbringung des SIAE-Kennzeichens nicht entgegengehalten werden kann und somit die Voraussetzungen für die strafbaren Handlungen gemäß Art. 171-bis und 171-ter Buchst. d) nicht vorliegen, was jedoch nicht für die gemäß Art. 171-ter Buchst. c) gilt, bei dem sich die Rechtswidrigkeit nur auf das widerrechtliche Verhalten in Bezug auf die Vervielfältigung und die Verteilung der geistigen Werke beschränkt, jedoch keinen Verweis auf die SIAE-Kennzeichnung enthält.

Hinsichtlich dieser Entscheidung ist absehbar (und wünschenswert), dass Italien der zuständigen EG-Kommission kurzfristig das Informationsverfahren des SIAE-Kennzeichens unterbreitet.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Prozessmodell in unserer Rechtsordnung das „Civil Law“ und nicht das angelsächsische „Common Law“ ist. Dies bedeutet, dass im Unterschied zu letzterem Modell, bei dem das Gericht bei der Entscheidung das Urteil auf den sog. Präzedenzfall gründen muss, das Gericht bei unserem Zivilverfahren frühere Entscheidungen des obersten Gerichtshofs (Gericht zur Wahrung der einheitlichen Auslegung des Rechts) nicht unbedingt berücksichtigen muss, da es nur dem Gesetz untersteht (die Vorschrift über das Maximarium in der ital. gesetzessv. Rechtsverordnung Nr. 40/06 ist nicht in der Lage, diesen maßgeblichen Grundsatz der Verfassung zu berühren).

Damit soll gesagt werden, dass für dieselben Taten Entscheidungen mit Verurteilungen vorliegen können, die nicht mit dem zuvor genannten Urteil des ital. obersten Gerichtshofs übereinstimmen.

Zuletzt wird auf die beharrliche Position derjenigen hingewiesen (für Details siehe ital. ob. Gerichtshof, 3. Strafkammer, Nr. 230172/04), die der Meinung sind, das Zusammentreffen zwischen dem Besitz zum Verkauf oder das Inverkehrbringen von widerrechtlich vervielfältigten Audio-/Videoträgern (in unserem Fall für Software oder Datenbanken) und der Hehlerei sei auszuschließen, da zwischen den beiden Delikten ein Rechtsabhängigkeitsverhältnis bestehe.

Mit anderen Worten: Die Tatbestandsmerkmale der Hehlerei sind in Art. 171-bis (und auch in Art. 171-ter) enthalten, der die kriminellen Handlungen präziser angibt, und aus diesem Grund steht letztgenannte strafbare Handlung in einem Verhältnis der Spezialität zur ersten.

Andererseits ist zu bemerken, dass die beiden Tatbestände, da sie sich in struktureller Hinsicht voneinander unterscheiden, nicht gegenseitig aufgenommen werden können.

Genauer gesagt: Die Ausführung der strafbaren Handlung der Hehlerei greift vor den Vorschriften gemäß Art. 171-bis.

Die unterschiedliche Interpretation des Grundsatzes der Spezialität (gemäß Art. 15 ital. StGB) beinhaltet erhebliche Folgen für die Zumessung des Strafmaßes gegenüber denjenigen, die sich illegales Material beschaffen, um einen Vorteil zu erzielen, im Vergleich zur schwereren strafbaren Handlung der Hehlerei, die eine Freiheitsstrafe von maximal acht Jahren vorsieht.

In Bezug auf die Haftung der Körperschaft wird auf Art. 25-octies ital. Gesetzesv. Rechtsverordnung Nr. 231/01 verwiesen, der unter den Vortaten die Hehlerei umfasst.

METHODE: Zahlreich sind die Verurteilungen von Inhabern von Unternehmen und Studios aufgrund des Besitzes und der Verwendung von Softwareprogrammen ohne SIAE-Kennzeichen.

Die Verwendung vervielfältigter Software bei den unterschiedlichen Wirtschaftstätigkeiten beinhaltet zweifelsohne eine Einsparung von Kosten gegenüber den Konkurrenten.

Die Zahl dieser Delikte in Bezug auf den Inhalt von Datenbanken ist deutlich niedriger.

Die Organisation der Körperschaft ist natürlich in den Sektoren gefährdet, die solche Instrumente benutzen.

14.4 Art. 171-ter ital. Gesetz 633/1941 – WIDERRECHTLICHE DUPLIKATION, VERVIELFÄLTIGUNG, ÜBERTRAGUNG ODER ÖFFENTLICHE VERBREITUNG VON VOLLSTÄNDIGEN GEISTIGEN WERKEN ODER DEREN TEILEN UNTER INANSPRUCHNAHME EINES BELIEBIGEN VERFAHRENS, DIE FÜR FERNSEHEN, FILM, DEN VERKAUF ODER VERLEIH VON CDs, BÄNDERN ODER ÄHNLICHEN TRÄGERN ODER ANDEREN BELIEBIGEN TRÄGERN, DIE PHONOGRAMME ODER VIDEOGRAMME VON MUSIK-, FILM- ODER GLEICHGESTELLTEN AUDIO-/VIDEOWERKEN ODER BILDERFOLGEN IN BEWEGUNG, LITERARISCHEN, DRAMATISCHEN, WISSENSCHAFTLICHEN ODER DIDAKTISCHEN, MUSIKALISCHEN ODER DRAMATISCH-MUSIKALISCHEN, MULTIMEDIALEN WERKEN, AUCH WENN DIESE IN SAMMELWERKE ODER ZUSAMMENGESETZTE WERKE EINGEFÜGT SIND ODER DATENBANKEN ENTHALTEN; WIDERRECHTLICHE VERVIELFÄLTIGUNG, DUPLIKATION, ÜBERTRAGUNG ODER VERBREITUNG, VERKAUF ODER HANDEL, ABTRETUNG AUS IRGEND EINEM GRUND ODER WIDERRECHTLICHE EINFUHR VON ÜBER FÜNFZIG KOPIEN ODER EXEMPLAREN VON DURCH DAS URHEBERRECHT UND DAMIT VERBUNDENE RECHTE GESCHÜTZTEN WERKEN; EINGABE IN EIN TELEKOMMUNIKATIONSNETZSYSTEM MITTELS VERBINDUNGEN IRGENDWELCHER ART EINES GEISTIGEN WERKS, DAS DURCH URHEBERRECHT GESCHÜTZT IST, ODER SEINER TEILE

Wortlaut des Artikels: Art. 171-bis

1. Wenn die Tat nicht zum persönlichen Gebrauch begangen wird, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 2582 bis 15.493 Euro bestraft, wer, um einen Vorteil daraus zu erzielen: (*)

a) ein geistiges Werk oder seine Teile, das für Fernsehen, Film, den Verkauf oder den Verleih bestimmt ist, CDs, Bänder oder ähnliche Träger bzw. alle anderen Träger, die Phonogramme oder Videogramme von Musik-, Film- oder gleichgestellten Audio-/Videowerken oder Bilderfolgen in Bewegung enthalten, widerrechtlich mit irgendeinem Verfahren dupliziert, vervielfältigt, überträgt oder öffentlich verbreitet;

b) literarische, dramatische, wissenschaftliche oder didaktische, musikalische oder dramatisch-musikalische bzw. multimediale Werke oder Teile davon, auch wenn diese in Sammelwerken oder zusammengesetzten Werken oder Datenbanken enthalten sind, widerrechtlich mit irgendeinem Verfahren vervielfältigt, übermittelt oder in der Öffentlichkeit verbreitet;

c) zwar nicht an der Duplikation oder Vervielfältigung beteiligt ist, jedoch die widerrechtlichen Duplikationen oder Vervielfältigungen gemäß Buchst. a) und b) in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung in Gewahrsam hat, verteilt, in Verkehr bringt, verleiht oder sonst wie abgibt, in der Öffentlichkeit vorführt, anhand eines beliebigen Verfahrens per Fernsehen sendet, per Funk sendet, in der Öffentlichkeit hören lässt;

d) Videokassetten, Musikkassetten, sonstige Träger mit Phonogrammen oder Videogrammen von Musik-, Film- oder Audio-/Videowerken oder Bilderfolgen in Bewegung oder einen anderen Träger, für den gemäß diesem Gesetz das Anbringen eines Kennzeichens seitens der italienischen Gesellschaft der Urheber und Verleger (S.I.A.E.) vorgeschrieben ist, ohne dieses Kennzeichen oder mit einem gefälschten oder verfälschten Kennzeichen für den Verkauf oder die Verteilung in Gewahrsam hat, in den Verkehr bringt, verkauft, vermietet, sonst wie abgibt, in der Öffentlichkeit vorführt, per Funk oder Fernsehen mittels irgendeines Verfahrens sendet;

e) ohne Vereinbarung mit dem rechtmäßigen Verteiler, mit irgendeinem beliebigen Mittel einen verschlüsselten Dienst weiterschaltet oder verbreitet, der mithilfe von Geräten oder Gerätegruppen durch Entschlüsselung von Zugangsgeschützten Sendungen empfangen wurde;

f) Vorrichtungen oder Elemente zur besonderen Entschlüsselung, die den Zugriff auf einen verschlüsselten Dienst ohne Zahlung der zu entrichtenden Gebühr ermöglichen, in das Staatsgebiet einführt, für den Verkauf oder die Verteilung in Gewahrsam hat, verteilt, verkauft, verleiht oder sonst wie abgibt, deren Absatz fördert oder diese installiert;

f-bis) Ausrüstungen, Produkte oder Komponenten herstellt, einführt, verteilt, verkauft, verleiht, sonst wie abgibt, Werbung für den Verkauf oder den Verleih betreibt oder diese zu geschäftlichen Zwecken besitzt bzw. Dienstleistungen erbringt, die den vorherrschenden Zweck oder die geschäftliche Verwendung haben, wirksame technische Maßnahmen gemäß Art. 102-quater zu umgehen bzw. die vorwiegend dazu konzipiert, hergestellt, angepasst oder realisiert wurden, um die Umgehung der genannten Maßnahmen zu ermöglichen. Zu den technischen Maßnahmen gehören jene, die infolge der Entfernung dieser Maßnahmen durch eine absichtliche Handlung der Inhaber der Rechte oder infolge von Vereinbarungen zwischen diesen und den Berechtigten in Sonderfällen bzw. infolge von Maßnahmen seitens der Verwaltungs- oder Justizbehörden angewandt werden oder bestehen bleiben;

h) die elektronischen Informationen gemäß Art. 102-quinquies widerrechtlich entfernt oder verändert bzw. Werke oder andere geschützte Materialien, deren elektronische Informationen entfernt oder verändert wurden, verteilt, zwecks der Verteilung einführt, per Funk oder Fernsehen verbreitet, weitergibt oder öffentlich zugänglich macht.

h-bis) auch auf die unter Art. 85-bis Abs. 1 des Einheitstexts der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, gemäß dem Königlichen Erlass Nr. 773 vom 18. Juni 1931 angeführte Art und Weise missbräuchlich Filme, audiovisuelle Werke oder Verlagswerke zur Gänze oder teilweise auf digitalen Datenträgern, Audio-,

Video- oder Audiovideodatenträgern speichert oder die missbräuchliche Speicherung vervielfältigt, ausführt oder der Öffentlichkeit mitteilt.

2. Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe von 2582 bis 15.493 Euro wird bestraft, wer:

a) über fünfzig Kopien oder Exemplare von durch ein Urheberrecht und damit verbundene Rechte geschützten Werken widerrechtlich vervielfältigt, dupliziert, übermittelt oder verbreitet, verkauft oder sonst wie in Verkehr bringt, sonst wie abtritt oder einführt;

a-bis) ein durch ein Urheberrecht geschütztes geistiges Werk oder dessen Teile unter Verstoß gegen Art. 16 mit Gewinnabsichten öffentlich zugänglich macht, indem er es mittels irgendwelcher Verbindungen in ein System von Telekommunikationsnetzen eingibt;

b) in Unternehmensform eine Tätigkeit zur Vervielfältigung, Verteilung, zum Verkauf oder zum Vertrieb oder zur Einfuhr von durch ein Urheberrecht und die verbundenen Rechte geschützten Werken ausübt und sich der Taten gemäß Abs. 1 schuldig macht;

c) die illegalen Tätigkeiten gemäß Abs. 1 fördert oder organisiert.

3. Die Strafe wird herabgesetzt, wenn die Tat besonders geringfügig ist.

4. Die Verurteilung wegen einer der strafbaren Handlungen gemäß Abs. 1 beinhaltet:

a) die Verhängung der Nebenstrafen gemäß Art. 30 und 32-bis StGB.

b) die Veröffentlichung des Urteils in einer oder mehreren Tageszeitungen, von denen mindestens eine auf nationaler Ebene verbreitet sein muss, sowie in einer oder mehreren Fachzeitschriften;

c) den vorläufigen Entzug der Genehmigung oder Erlaubnis für die Verbreitung über Rundfunk/Fernsehen zur Ausübung der produktiven und geschäftlichen Tätigkeit für ein Jahr;

5. Die sich aus der Verhängung der Geldstrafen gemäß den vorhergehenden Absätzen ergebenden Beträge werden an die italienische Für- und Vorsorgeanstalt für Maler, Bildhauer, Musiker, Schriftsteller und Bühnenschriftsteller – Ente nazionale di previdenza ed assistenza per i pittori e scultori, musicisti, scrittori ed autori drammatici – gezahlt.

(*) Mit der Urbani-Verordnung (Urbani-Verordnung und Gesetz Nr. 128 vom 22. Mai 2004) wurde u. a. der erste Abs. des Art. 171-ter des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 geändert. Genauer gesagt, wurde der vorherige Wortlaut „Gewinnabsicht“ durch den umfassender auszulegenden Wortlaut „um einen Vorteil zu erzielen“ ersetzt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Mit einer als „übertrieben kasuistisch“ definierten normativen Technik ist diese Rechtsvorschrift der Grundstein des strafrechtlichen Schutzes für alle schöpferischen Werke, denen das „Urheberrecht“ anerkannt wurde.

Mit der Norm soll die sog. „Produkt- und Markenpiraterie“ bekämpft werden, und zwar durch die Drohung mit ziemlich harten Strafen für die umfassende Liste an Handlungen, die die Urheberrechte und die damit verbundenen Rechte verletzen.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Die Widerrechtlichkeit, d. h. das Fehlen der vorgeschriebenen Genehmigung seitens des Inhabers des Rechts, der Zweck, einen Vorteil zu erzielen, die Verwendung

nicht zum persönlichen Gebrauch (anderenfalls fällt die Handlung unter den Verstoß gegen das Urheberrecht gemäß Art. 171), die Zugänglichmachung auch für andere Personen.

TATBESTAND: Mit einer übertriebenen Liste an Handlungen vereint dieser Artikel jeglichen spezifischen Missbrauch, der sich auf die ausschließlichen Rechte der Urheber bezieht.

Entsprechend betrifft der objektive Tatbestand die überaus zahlreichen Handlungen, die in Abs. 1 Art. 171-ter aufgeführt sind (Duplizieren, Vervielfältigen, Übermitteln, Verbreiten usw.), auf den der Kürze halber verwiesen wird.

Die Widerrechtlichkeit der Täterhandlungen ist wie folgt unterteilt:

Buchst. a), b), c): Die widerrechtliche Handlung wird nicht zum persönlichen Gebrauch vollzogen, sondern um das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Buchst. d): Die widerrechtliche Handlung wird mit Werken vollzogen, die kein SIAE-Kennzeichen aufweisen oder deren Kennzeichen gefälscht oder verfälscht ist.

Buchst. d): Die widerrechtliche Handlung wird vollzogen, um den rechtmäßigen Verteiler der Werke zu betrügen.

Buchst. f): Die widerrechtliche Handlung wird vollzogen, um die Zahlung der zu entrichtenden Gebühr zu umgehen.

Buchst. f-bis): Die widerrechtliche Handlung wird vollzogen, um die wirksamen technischen Maßnahmen (zum Schutz), die in Art. 102-quater enthalten sind, zu umgehen.

Buchst. h): Die widerrechtliche Handlung wird vollzogen, um die elektronischen Informationen (über die Regelung der Rechte) gemäß Art. 102-quinquies unwirksam zu machen.

Der Taterfolg wird durch die reine Handlung erzielt.

Der subjektive Tatbestand sieht den erweiterten Vorsatz mit dem (allgemeinen) Konzept „einen Vorteil zu erzielen“ vor.

Der Versuch ist möglich, außer bei der Vorschrift gemäß Buchst. d), denn gemäß der Rechtsprechung handelt es sich um ein Vorbereitungsdelikt.

Der zweite Absatz wird im Allgemeinen als besonderer erschwerender Umstand eingestuft. Ein jüngst ergangenes Urteil des ital. Obersten Gerichtshofs enthielt dagegen die Feststellung, dass dieser Absatz einen eigenständigen Straftatbestand darstellt, denn er sieht keine Gewinnabsicht vor, die nur ausdrücklich beim Tatbestand gemäß Buchst. a-bis) vorgesehen ist.

Die Handlungen werden schwerer eingestuft, wenn:

Buchst. a) widerrechtlich mehr als 50 Kopien oder Exemplare zugänglich gemacht werden;

Buchst. a-bis) das Werk unter Verstoß gegen Art. 16 mit Gewinnabsichten der Öffentlichkeit durch Telekommunikationsnetze zugänglich gemacht wird;

Buchst. b) sie in der Form eines Unternehmens ausgeführt werden;

Buchst. c) sie ausgeführt werden, um zu fördern oder zu organisieren.

Der dritte Absatz betrifft einen besonderen mildernden Umstand: Wenn die Folgen geringfügig sind, wird die Strafe herabgesetzt.

In Abs. 4 sind Nebenstrafen vorgesehen: Buchst. a) Nebenstrafe mit dem Verbot zur Ausübung eines Berufs oder einer Kunst, vorläufiges Verbot der Ausübung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen; Buchst. b) Veröffentlichung des Urteils; Buchst. c) vorläufiger Entzug der Verwaltungsgenehmigungen.

In Abs. 5 wird festgelegt, dass die Einkünfte aus den Geldstrafen der Vor- und Fürsorgeanstalt für Künstler zufließen.

Wie bereits bei Art. 171-bis können auch für die Tatbestände der zahlreichen Handlungen gemäß Art. 171-ter die folgenden rechtlichen Situationen angenommen werden:

1) Der widerrechtliche Erwerb zum einfachen (ausschließlichen) persönlichen Gebrauch, ohne einen Vorteil zu erzielen, beinhaltet die Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 174-ter.

2) Wenn die Werke vom Besitzer vervielfältigt wurden und dieser sie persönlich mit einem nicht unerheblichen Vermögensvorteil verwendet (wenn sie zum Beispiel konkret seine Geschäfts- oder Unternehmenstätigkeit begünstigten) oder wenn er diese mit demselben Ergebnis Dritten zur Verfügung stellt, wird Art. 171-bis verletzt.

3) Wenn die Werke von Dritten mit dem Zweck, einen Vorteil zu erzielen, erworben wurden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, liegen Hehlerei (Art. 648 ital. StGB) sowie die Verletzung des Art. 171-ter vor.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sowohl die Rechtslehre als auch die Rechtsprechung sich mehrmals anders in Bezug auf das Verhältnis zwischen der komplexen Gesetzgebung über den Urheberrechtsschutz und die Hehlerei äußerten.

Das Konzept der Widerrechtlichkeit bezieht sich stets auf die nicht vorhandene Genehmigung seitens des Urhebers und die nicht vorhandene Bestätigung der SIAE.

Das SIAE-Kennzeichen hat zwei Funktionen: 1) Es schützt zivilrechtlich das subjektive Recht des Urheber des Werks. 2) Es dient als öffentliche Garantie für die Originalität und Echtheit der Produkte. Die Vorschriften der SIAE sind in den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Nr. 633/41 enthalten.

Die Auslegung der Vorschriften gemäß Buchst. c) und gemäß Buchst. d) Abs. 1 des betreffenden Artikels kann einige Verwirrung stiften.

Angesichts der Interpretationen der Rechtsprechung kann ausgesagt werden, dass der kriminelle Tatbestand gemäß Buchst. c) unmittelbar das Recht (sozusagen das natürliche Recht) des Urhebers an seinem Werk betrifft, während sich der kriminelle Tatbestand gemäß Buchst. d) mit dem ausdrücklichen Verweis auf das Anbringen des SIAE-Kennzeichens auf die Rechte bezieht, die rechtmäßig dem Werk anhaften (z. B. das des Herstellers, des Verteilers, des Verlegers, der Plattenfirma usw.).

Aufgrund der Problematik in Bezug auf das Zusammentreffen mit der strafbaren Handlung der Hehlerei und dem aktuellen Ziel des rechtlichen Schutzes, das mit den Urteilen des ital. Obersten Gerichtshofs geschaffen wurde, die das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über das Anbringen des SIAE-Kennzeichens umsetzten, sowie allgemeiner, wird auf Art. 171-bis verwiesen.

Es ist schließlich zu berücksichtigen, dass Art. 70 des betreffenden Gesetzes das Recht vorsieht, Stücke oder Teile eines Werks. zusammenzufassen, zu zitieren oder zu vervielfältigen usw. und zwar begrenzt auf Zwecke im Rahmen der Kritik, Besprechung, des Unterrichts, vorausgesetzt, diese stellen keine wirtschaftliche Konkurrenz für den Urheber bei der Verwendung seiner Werke dar.

METHODE: Widerrechtliche Vervielfältigung über das Internet von geschützten Werken und Verkauf von Kopien ohne SIAE-Kennzeichen.

Management einer Internetseite, über die jeder, der diese aufruft, Musikstücke in einem Format, das deren Anhören ermöglicht, herunterladen kann, wobei diese Handlung eines der Verfahren darstellt, anhand derer die öffentliche Zugänglichmachung von musikalischen Werken möglich ist.

Das Aufstellen von Fernsehern in öffentlichen Bereichen, um das Ansehen von Fußballspielen unter Verwendung einer Smartcard zu ermöglichen, die nur auf persönliche und/oder häusliche Bereiche begrenzt ist.

Verbreitung von Musik in Geschäften, ohne die Nutzungsgebühren bezahlt zu haben. Verbreitung von Bildern von gesetzlich geschützten Werken auf einer Internetseite, ohne die Genehmigung beantragt oder die Gebühren für die Urheberrechte entrichtet zu haben. Ausstrahlung von Musikstücken seitens eines Radiosenders, ohne die damit verbundenen Gebühren entrichtet zu haben.

14.5 Art. 171-septies ital. Gesetz 633/1941 – UNTERLASSUNG DER MITTEILUNG DER IDENTIFIZIERUNGSDATEN DER TRÄGER, DIE NICHT GEKENNZEICHNET WERDEN MÜSSEN, AN DIE SIAE ODER FALSCHER ANGABEN

Wortlaut des Artikels: Art. 171-septies. (¹)

1. Die Strafe gemäß Art. 171-ter Abs. 1 droht auch:

a) den Herstellern oder Importeuren der Träger, die nicht gemäß Art. 181-bis gekennzeichnet werden müssen, die der SIAE nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Inverkehrbringen im Staatsgebiet oder der Einfuhr die notwendigen Daten für die eindeutige Identifizierung dieser Träger mitteilen.

b) jedem, der falsche Angaben über die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 181-bis Abs. 2 dieses Gesetzes macht, es sei denn, die Handlung stellt eine schwerere Straftat dar.

ZWECK DER RECHTSNORM: Grundlegend muss erwähnt werden, dass jedes geistige Werk zur mehrmaligen Weitergabe die geistige Handlung aufgeben und in einer Urkunde, einem Datenträger oder einem anderen Trägermaterial Bestand annehmen muss, ansonsten bleibt es eine Überlegung mit Selbstzweck.

So braucht eine Malerei eine Leinwand, eine Erzählung Papier, eine Arie eine Partitur, eine filmische Erzählung einen Film usw.

Die betreffende Norm verweist auf Art. 181-bis (Verpflichtung zum Anbringen der SIAE-Kennzeichen) in Titel 5 des ital. Gesetzes Nr. 633/41: „Körperschaften öffentlichen Rechts zum Schutz und zur Ausübung der Urheberrechte“.

In diesem Titel sind genauestens die rechtlichen Verpflichtungen aufgeführt (in unserem Fall die Verpflichtung, das SIAE-Kennzeichen anzubringen), anhand derer die Aufsicht, die Kontrolle und die Bekämpfung der Illegalität erleichtert werden.

Die betreffende Norm sanktioniert vorwiegend Handlungen, die zur Umgehung von steuerähnlichen Verpflichtungen gegenüber der SIAE dienen, was durch die Kontrolle des Trägers, auf dem das Werk fixiert werden kann, geschieht.

Zu verdeutlichen ist, dass das Anbringen des SIAE-Kennzeichens gegen Entrichtung einer Gebühr durch die Gewerkschaftsvereinigungen über die SIAE erfolgt.

Der Urheber kann die Kennzeichnung natürlich auch persönlich vornehmen und jede Kopie unterzeichnen. In diesem Fall muss er dies der SIAE persönlich oder über den Verleger mitteilen, bevor er das Werk in den Verkehr bringt.

TÄTER: Auch wenn im in Buchst. b) beschriebenen Fall der Begriff „jeder“ verwendet wurde, gilt die strafbare Handlung als „Sonderdelikt“, da sie Täter betrifft, die eine qualifizierte Rolle im Geschäftskreislauf des Werks haben und daher die vorgeschriebenen Verpflichtungen (Art. 181-bis) erfüllen müssen.

VORAUSSETZUNGEN: Bestehen von Trägern, die geeignet sind, die Werke zu enthalten, die unter die durch das Urheberrecht geschützten fallen, und die im Staatsgebiet in den Verkehr gebracht oder in dieses eingeführt werden; rechtliche Verpflichtung gemäß Art. 181-bis.

TATBESTAND: Die Missachtung der Verpflichtung, der SIAE die Erklärung als Ersatz für das Kennzeichen zu liefern, ist ein Anhang zum Art. 171-ter, mit dem sich der betreffende Artikel ausdrücklich in Bezug auf die Verhängung der Strafe gemäß Absatz 1 des ersten Artikels verknüpft. Der objektive Tatbestand basiert auf der Handlung (verwaltungsrechtlich vorgeschrieben), die vorzunehmen ist, um die Kontrolle der Produktion und den Verkehr der Träger, mit denen die betreffenden Werke vervielfältigt werden dürfen, zu ermöglichen.

Die strafbare Handlung liegt daher vor: in Bezug auf den Tatbestand gemäß Buchst. a) mit der Unterlassung der Mitteilung an die SIAE innerhalb der vorgesehenen Frist unter Angabe der notwendigen Daten zur Identifizierung der Träger; in Bezug auf den Tatbestand gemäß Buchst. b) mit der betrügerischen Handlung, eine unwahre Aussage über die erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf das Anbringen des Kennzeichens gemacht zu haben.

Da es sich um ein sog. Vorbereitungsdelikt handelt, ist die Straftat bei Tatbestand a) nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen vollendet, bei Tatbestand b) mit der (ideologischen) wahrheitswidrigen Abgabe der förmlichen Erklärung.

Der Versuch ist nicht möglich.

Subjektiver Tatbestand: Beim Tatbestand a) (unterlassene Mitteilung) ist der Tatbildvorsatz vorgesehen, beim Tatbestand b) (unwahre Erklärung, die Gebühren für die Urheberrechte entrichtet zu haben) ist der erweiterte Vorsatz vorgesehen, da die Handlung den Zweck hat, eine unwahre Aussage als eine echte erscheinen zu lassen.

METHODE: Eine Gesellschaft kauft die Rechte an einem geistigen Werk (z. B. Software Libero). Aus geschäftlichen Gründen ist sie der Meinung, dass die Träger, auf denen sie das Werk reproduziert, nicht mit dem SIAE-Kennzeichen versehen werden müssen. Die Gesellschaft ist strafrechtlich haftbar, wenn sie das Inverkehrbringen dieser Produkte nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Herstellung anhand des entsprechenden SIAE-Formulars mitteilt.

Ein CD-Hersteller erklärt der SIAE, dass er eine bestimmte Stückzahl produziert hat, die nicht mit dem SIAE-Kennzeichen versehen werden muss, da sie für den Vertrieb im Ausland bei einer bestimmten Veranstaltung bestimmt ist. Außerdem erklärt er fälschlicherweise, dass er alle Verpflichtungen gemäß dem Urheberrechtsgesetz erfüllt hat

14.6 Art. 171-octies ital. Gesetz 633/1941 – BETRÜGERISCHE HERSTELLUNG, VERKAUF, EINFUHR, WERBUNG; INSTALLATION, ÄNDERUNG UND VERWENDUNG FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ZWECKE VON GERÄTEN ODER TEILEN VON GERÄTEN FÜR DIE ENTSCHLÜSSELUNG VON ZUGANGSGESCHÜTZTEN AUDIOVISUELLEN ÜBERTRAGUNGEN/SENDUNGEN AUF TERRESTRISCHEM WEG, ÜBER SATELLIT, PER KABEL SOWOHL IN ANALOGER ALS AUCH DIGITALER FORM

Wortlaut des Artikels: Art. 171-octies. ⁽¹⁾ ⁽²⁾

1. Sofern die Tat keine schwerere strafbare Handlung darstellt, muss jeder, der zu betrügerischen Zwecken Geräte oder Teile von Geräten, die sich zur Entschlüsselung von zugangsgeschützten Audio-/Videoübertragungen auf terrestrischem Weg, über Satellit, per Kabel sowohl in analogischer als auch digitaler Form eignen, zu öffentlichen oder privaten Zwecken herstellt, verkauft, einführt, Werbung dafür treibt, installiert, ändert oder verwendet, mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldstrafe von 2582 bis 25.822 Euro rechnen. Unter „zugangsgeschützt“ sind alle Audio-

/Videosignale zu verstehen, die von italienischen oder ausländischen Sendern in einer Form übertragen werden, dass sie ausschließlich für geschlossene, von der Rechtsperson, die das Signal aussendet, ausgewählte Benutzergruppen sichtbar sind, unabhängig von der verbindlichen Entrichtung einer Gebühr für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung.

2. Wenn die Tat erheblich schwer ist, betrifft das Strafmaß eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und eine Geldstrafe von dreißig Millionen Lire.

ZWECK DER RECHTSNORM: Das geschützte Rechtsgut ist das mit der Ausübung des Urheberrechts (vermögensbezogen) „verbundene Recht“, das den Audio-/Videoübertragungen zugrunde liegt, die nur über einen sog. Bild-Decoder genutzt werden können.

Als „verbundene Rechte“ mit dem Urheberrecht werden alle Rechte definiert, die den Personen, die ein rechtliches Verhältnis zum Urheber des Werks unterhalten, zuerkannt werden, z. B.: Hersteller, Ausführer, Schauspieler usw.

Das „verbundene Recht“, das durch die betreffende Norm geschützt ist, ist das der Rundfunk-/Fernsehgesellschaften, die ihre Sendungen für die Öffentlichkeit anhand eines Decoders einschränken, der normalerweise anhand der Zahlung eines Abonnements erworben wird.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Wer offensichtliche und vollkommene elektronische Piraterie betreibt, da er betrügerisch Geräte oder Teile ... (omissis) ... zum öffentlichen und privaten Gebrauch herstellt, verkauft, einführt, dafür Werbung betreibt, installiert, verändert, verwendet.

TATBESTAND: Mit der Rechtsvorschrift sollen Handlungen bekämpft werden, die anhand technischer Hilfsmittel die Umgehung der Schutzeinrichtungen ermöglichen, die die Sendegesellschaften einrichten.

Der objektive Straftatbestand betrifft somit folgende Handlungen: das Herstellen, Verkaufen, Einführen, Bewerben, Installieren, Ändern, Verwenden von illegalen Geräten, die zur Entschlüsselung von zugangsgeschützten Audio-/Videosendungen geeignet sind.

Da es sich um ein sog. Vorbereitungsdelikt handelt, liegt die Vollendung nicht mit dem Taterfolg, sondern mit dem Besitz von Geräten oder Teilen davon, die sich zum betrügerischen Zweck eignen, vor.

Der Versuch kann ausgeschlossen werden, da die strafbare Handlung eingeführt wurde, um die Piraterie vorbeugend zu bekämpfen.

Der subjektive Tatbestand ist der erweiterte Vorsatz im Zweck des betrügerischen Ergebnisses.

Die Norm sanktioniert auch diejenigen, die über einen ordnungsgemäßen Vertrag verfügen und rechtmäßig Geräte besitzen und den Vertrag verletzen, indem sie eine Verbreitung zur unsachgemäßen Verwendung vornehmen (z. B. wenn der Vertrag mit der Sendegesellschaft der Programme eine rein persönliche und familiäre Verwendung dieses Instruments vorsieht und alle anderen Verwendungen zu geschäftlichen Zwecken ausgeschlossen sind).

Der zweite Absatz betrifft den besonderen erschwerenden Umstand der erheblichen Schwere der Tat.

METHODE: Der Besitz von als Splitter bezeichneten Geräten, anhand derer der Decodierungsschlüssel für den Zugang zu den zugangsgeschützten Audio-/Videoübertragungen auf mehrere Decoder übertragen wird, stellt eine strafbare Handlung dar, vorausgesetzt, dieses Gerät bildet einen wesentlichen Bestandteil eines Geräts, das sich zur widerrechtlichen Entschlüsselung von zugangsgeschützten Sendungen/Übertragungen eignet.

Erwähnt sei der Fall eines großen Hotels, das zahlreiche Gegenstände besaß (Satellitenempfänger, Gold Box, Smartcard, Dual Card, Abonnements bei Telepiù, Stream und Sky), um das Ansehen von zugangsgeschützten Programmen von Satellitensendern zu ermöglichen.

15 ART. 25-DECIES ITAL. GESETZESV. RECHTSVERORDN. 231/01 – VERLEITUNG ZUR ABGABE VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR ABGABE VON UNWAHREN ERKLÄRUNGEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN [Artikel hinzugefügt durch Art. 4 ital. Gesetz Nr. 116 vom 3. August 2009]

SANKTIONEN FÜR DIE KÖRPERSCHAFT:

GELDSTRAFE: BIS 500 ANTEILE

15.1 Art. 377-bis ital. StGB – VERLEITUNG ZUR UNTERLASSUNG VON ERKLÄRUNGEN ODER ZUR FALSCHAUSSAGE GEGENÜBER DER JUSTIZBEHÖRDE

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird jeder, der unter Anwendung von Gewalt oder durch Drohung oder mittels des Angebots oder des Versprechens von Geld oder anderen Vorteilen eine Person, die vor eine Justizbehörde vorgeladen wurde, um Aussagen zu machen, die in einem Strafverfahren verwendet werden können, dazu verleitet, Erklärungen zu unterlassen oder Falschaussagen zu machen, wenn diese das Recht hat, die Aussage zu verweigern, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren belegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Im Allgemeinen Schutz der Echtheit des Beweises und der ordnungsgemäßen Abwicklung der Justizverwaltung anhand der Bekämpfung von Verhalten, die den ordnungsgemäßen juristischen Ablauf beeinflussen können.

Insbesondere soll die effektive Wahlfreiheit derjenigen geschützt werden, die das Recht haben, die Aussage zu verweigern, verhindert werden sollen aber auch mögliche zweckgerichtete Nutzungen der Ausübung dieses Rechts.

Das Bedürfnis zur Einführung dieser Vorschrift beruht auf der Erfahrung beim Management der Erklärungen von Personen, die mit der Justiz kooperieren (sog. „Pentiti“), insbesondere bei den sog. „intermittierenden“ Enthüllungen, die bei den Ermittlungen preisgegeben und anschließend beim Prozess nicht bestätigt wurden, da sie von prozessexternen Personen „gesteuert“ wurden (verwiesen wird auf die entsprechende Änderung in Art. 11 Abs. 5 der Verfassung).

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt), auch wenn es sich vermutlich um einen Mitangeklagten handelt.

VORAUSSETZUNGEN: Eine Person, die das Recht hat, die Aussage zu verweigern und die Fragen des Gerichts nicht zu beantworten (Angeklagter oder Person, gegen die ermittelt wird).

Zeugen bei einem Zivilverfahren oder Personen, die bei der Gerichtspolizei aussagen (wenn diese auf ihre Initiative vorgeht) gehören somit nicht dazu.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Person, gegen die ermittelt wurde, nur drei Pflichten hat: ihre Identität nachzuweisen, niemanden zu verleumden und sich selbst nicht zu verleumden.

Vor der strafbaren Handlung muss es somit geben: 1) eine Person, die verleitet wird und die vor das Gericht geladen werden muss, 2) um Erklärungen abzugeben, die in einem Strafverfahren verwendet werden können, 3) die das Recht in Anspruch nehmen kann, die Aussage zu verweigern.

TATBESTAND: Belastende Norm, die eine subsidiäre Funktion hat (*es sei denn die Tat stellt ...*); der objektive Tatbestand sieht im Wesentlichen zwei völlig unterschiedliche Handlungen vor: Aggressivität (Gewalt oder Drohung) oder Anreiz (Angebot oder Versprechen von Vorteilen), die die freie Entscheidung, eine Aussage vor Gericht zu machen, beeinflussen sollen (Verleitung zum Schweigen oder zur Falschaussage).

Taterfolg: Eine kürzlich am ital. Obersten Gerichtshof ergangene Entscheidung setzte fest, dass es sich bei dieser strafbaren Handlung nicht um ein Gefährdungsdelikt, sondern um ein Erfolgsdelikt/Verletzungsdelikt handelt, daher ist der Versuch möglich.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist festzustellen, dass die strafbare Handlung mit dem Taterfolg bezüglich des geschützten Interesses vollendet ist, d. h. mit dem Schweigen oder der Falschaussage wie von demjenigen gewünscht, der drohte oder Vorteile versprach.

Erweiterter Vorsatz: Bewusstsein oder Wille, Gewalt anzuwenden oder eine Drohung oder ein Angebot oder ein Versprechen zum spezifischen Zweck, zur Falschaussage zu verleiten, zu machen.

METHODE:

Ein Verwalter/Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft droht einem betriebsinternen oder externen Mitarbeiter, gegen den ermittelt wird, mit der Entlassung oder verspricht diesem eine Beförderung, eine Gehaltserhöhung, Geld oder sonst einen Vorteil (da dieser das Recht, die Aussage zu verweigern, in Anspruch nehmen kann), damit dieser nichts oder nur teilweise über die illegalen Tätigkeiten der Gesellschaft berichtet (vorausgesetzt, diese erzielt dadurch einen Vorteil oder ein Interesse).

Ein Inhaber einer Gesellschaft lässt die Werkshalle des Unternehmens in Brand stecken und bedroht anschließend den Urheber des Brands, gegen den ermittelt wird, damit dieser die Vereinbarung nicht preisgibt oder die Ermittlungen irreleitet.

16 Art. 25-undecies, G.v.D. 231/2001 - Umweltdelikte

16.1 Art. 25-undecies, G.v.D. 231/2001 - Umweltdelikte

[Hinzugefügt mit G.v.D. Nr. 121 vom 7. Juli 2011, abgeändert durch das G. Nr. 68/2015.]

Vorwort. Mit dem G.v.D. Nr. 121 vom 7. Juli 2001 wird die Frage hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Umweltschutz, die von der europäischen Gesetzgebung verabschiedet wurde, um die gesetzliche Regelung gegen die Phänomene der Umweltschädigung allgemein zu stärken, zumindest vorläufig abgeschlossen.

Diese Maßnahme ist notwendig geworden, um die italienische Gesetzgebung an die von der Europäischen Union zur Stärkung der Umweltschutzmaßnahmen erlassene Richtlinie Nr. 99/2008 anzupassen.

Das gegenständliche Dekret nimmt zwei neue Artikel ins Strafgesetzbuch auf und sieht darüber hinaus zusätzliche Änderungen an weiteren Rechtsbestimmungen vor.

Insbesondere wurde der Artikel 727-bis des Strafgesetzbuchs „Tötung, Vernichtung, Fangen, Entnahme oder Haltung von wild lebenden geschützten Tier- oder Pflanzenarten“ eingeführt.

Bei der anderen, vom gegenständlichen Dekret eingeführten Norm handelt es sich um Artikel 733-bis „Zerstörung oder Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen“.

Die übrigen Normen betreffen die Bewertung der Umweltauswirkung und die Überwachung des Abfallentsorgungssystems.

Dies könnte jedoch nicht ausreichen, da die Europäische Kommission am 26. Januar 2011 zwei Mahnschreiben an Italien ausgesandt hat, in denen sie dem Staat Italien die mangelnde Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Umweltschutz (Prozedur 2011/0207) sowie der Richtlinie 2009/123/EG zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe (Prozedur 2011/0216) vorwirft.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens in einer Vertragsverletzungsklage im Sinne von Art. 258 des AEU-Vertrags mündet.

Darüber hinaus wurde im begleitenden Bericht der Regierung zum G.v.D. Nr 121/2011 eingeräumt, dass die Umsetzung der EU-Vorschrift nicht sichergestellt werden konnte, da sie zu einer vollständigen Änderung des geltenden Systems der Umweltdelikte geführt hätte, dass dieses System der Umweltdelikte aber „Gegenstand einer zukünftigen rechtssetzenden Maßnahme sein könnte“.

Die Unsicherheit, die zu den juristischen Schwierigkeiten in unserer Umweltschutzordnung geführt hat, ergibt sich eben aus dem Begriff „Ambiente“ (Umwelt), der vom Gesetzgeber zwar häufig verwendet, nie aber eindeutig definiert wird; er kann weder der Verfassung (nur indirekt aus Art. 9 [Landschaft, geschichtliches und künstlerisches Kulturgut] in Verbindung mit Art. 32 [Gesundheit]) noch der Rechtsprechung oder Rechtslehre entnommen werden.

Daraus ergibt sich, dass das geschützte Rechtsgut unterschiedlichen Bereichen angehört (natürliche Ökosysteme, Kulturgut, Geschichtsgut, ausgewogene Entwicklung von Lebensräumen, die sich an an dieselbe Ratio anlehnen.

Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Umweltschutz und gesellschaftlichen Entwicklungsbedürfnissen, das Regelsystem steht also stets zwischen Ökologie und industrieller Entwicklung.

Hinsichtlich dieser Unsicherheit, die sich aus der eingangs erwähnten mangelnden Neuordnung des Themenbereichs Umweltdelikte ergibt, hat der beauftragte Gesetzgeber die einzigen zwei von der Richtlinie sanktionierten Tatbestände ins Strafgesetzbuch mit aufgenommen, die gefehlt hatten: a) Tötung, Vernichtung, Entnahme oder Besitz von wild lebenden geschützten Tier- oder Pflanzenarten (Art. 727-bis, StGB), b) Zerstörung oder Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen (Art. 733-bis, StGB).

Art. 25-undecies schreibt keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Einziehung des Ertrags oder des Ergebnisses der Vortat vor, sondern verweist implizit auf die allgemeine Regelung der Artikel 9 und 19 des G.v.D. Nr. 231/2001. Es handelt sich um eine Entscheidung, die mit den Vorschriften des Ermächtigungsgesetzes in Einklang steht, das die Anwendung der einschränkenden Maßnahmen in Bezug auf Umweltdelikte ausdrücklich vorgeschrieben hat. Die Einziehung von Erträgen aus Straftaten ist demnach als Hauptstrafe immer anwendbar ebenso wie als Gegenwert.

Wortlaut des Artikels 25-undecies des G.v.D. Nr. 231/01 (Umweltdelikte) (Einige Textstellen wurden fett gedruckt oder unterstrichen, um die Lesbarkeit des Gesetzestextes zu erleichtern).

(A.d.V: Vernichtung geschützter Tier- oder Pflanzenarten; Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen; Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten)

1. Bei Begehung der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

- a) Für den Verstoß gegen Artikel 452-bis Geldstrafe von zweihundertfünfzig bis zu sechshundert Anteilen;
- b) Für den Verstoß gegen Artikel 452-quater Geldstrafe von vierhundert bis zu achthundert Anteilen;
- c) Für den Verstoß gegen Artikel 452-quinquies Geldstrafe von zweihundert bis zu fünfhundert Anteilen;
- d) Für schwere Vereinigungsdelikte gemäß Artikel 452-octies Geldstrafe von dreihundert bis zu tausend Anteilen;
- e) Für das Delikt des Handels mit und der Ablagerung von hochgradig radioaktivem Material gemäß Artikel 452-sexies Geldstrafe von zweihundertfünfzig bis zu sechshundert Anteilen;
- f) bei Verstoß gegen Artikel 727-bis beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Anteilen;
- g) bei Verstoß gegen Artikel 733-bis beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Anteilen.

1-bis. Im Falle einer Verurteilung für die in Absatz 1, Buchstaben a) und b) des vorliegenden Artikels beschriebenen Delikte werden, neben den darin vorgesehenen Geldstrafen, auch die von Artikel 9 vorgesehenen Verbotsstrafen für einen Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreitet, für das vom Buchstaben a) beschriebene Delikt angewendet.

(A.d.V: Ablassen von Abwässern)

2. Bei Begehen der vom gesetzvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Straftaten werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

a) für **Straftaten** gemäß Artikel 137:

- 1) bei Verstoß gegen die Absätze 3, 5 – erster Satz, und 13 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;
- 2) bei Verstoß gegen die Absätze 2, 5 – zweiter Satz, und 11 beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten.

b) für **Straftaten** gemäß Artikel 256:

- 1) bei Verstoß gegen die Absätze 1, lit. a), und 6, erster Satz, beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

2) bei Verstoß gegen die Absätze 1, lit. b), 3, erster Satz, und 5 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

3) bei Verstoß gegen Absatz 3, zweiter Satz, beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten;

c) für **Straftaten** gemäß Artikel 257:

1) bei Verstoß gegen Absatz 1 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

2) bei Verstoß gegen Absatz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

d) bei Verstoß gegen Artikel 258, Absatz 4, zweiter Satz, beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

e) bei Verstoß gegen Artikel 259, Absatz 1, beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

f) für die **Straftat** gemäß Artikel 260 beläuft sich die Geldstrafe im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 1 auf dreihundert bis fünfhundert Einheiten, im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 2 hingegen auf vierhundert bis achthundert Einheiten;

g) bei Verstoß gegen Artikel 260-bis beläuft sich die Geldstrafe in den Fällen, die in Absatz 6, 7, zweiter und dritter Satz, und 8, erster Satz, vorgesehen sind, auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten; in den Fällen, die in Absatz 8, zweiter Satz, vorgesehen sind, beläuft sich die Geldstrafe hingegen auf zweihundert bis dreihundert Einheiten;

h) bei Verstoß gegen Artikel 279, Absatz 5 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten.

(A.d.V: Abfälle)

3. Bei Begehen der vom Gesetz Nr. 150 vom 7. Februar 1992 vorgesehenen Straftaten werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

a) bei Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 1, Artikel 2, Absatz 1 und 2 sowie Artikel 6, Absatz 4 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

b) bei Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

c) für **Straftaten** des Strafgesetzbuches, auf die in Artikel 3-bis, Absatz 1, des Gesetzes Nr. 150/1992 verwiesen wird, gilt Folgendes:

1) eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu zweihundertfünfzig Einheiten bei Begehen von Straftaten, für die eine Haftstrafe von höchstens einem Jahr vorgesehen ist;

2) eine Geldstrafe in der Höhe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten bei Begehen von Straftaten, für die eine Haftstrafe von höchstens zwei Jahren vorgesehen ist;

3) eine Geldstrafe in der Höhe von zweihundert bis dreihundert Einheit bei Begehen von Straftaten, für die eine Haftstrafe von höchstens drei Jahren vorgesehen ist;

4) eine Geldstrafe in der Höhe von dreihundert bis fünfhundert Einheiten bei Begehen von Straftaten, für die eine Haftstrafe von mehr als drei Jahren vorgesehen ist.

(A.d.V: Verschmutzung von Boden, Untergrund und Gewässern)

4. Bei Begehen der von Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1993 vorgesehenen Straftaten wird gegen die Körperschaft eine Geldstrafe in der Höhe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten verhängt.

(A.d.V: Luftemissionen)

5. Bei Begehen der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 202 vom 6. November 2007 vorgesehenen Straftaten werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

a) für die Straftat gemäß Artikel 9, Absatz 1 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

b) für Straftaten gemäß Artikel 8, Absatz 1 und Artikel 9, Absatz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

c) für die Straftat gemäß Artikel 8, Absatz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten.

(A.d.V: Ozonschichtschädigende Stoffe)

6. Die unter Absatz 2, lit. b) vorgesehenen Sanktionen werden halbiert, wenn eine Straftat gemäß Artikel 256, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 begangen wird.

(A.d.V: Vorsätzliche und fahrlässige Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Schiffe [Ablassen von „umweltschädlichen Stoffen“])

7. Wenn es zu einer Verurteilung für die unter Absatz 2, lit. a), Nr. 2, lit. b), Nr. 3 und lit. f) sowie unter Absatz 5, lit. b) und c) vorgesehenen Straftaten kommt, kommen die in Artikel 9, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 vorgesehen Verbotsstrafen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zum Tragen.

8. Wenn die Körperschaft oder eine seiner Organisationseinheiten dauerhaft und ausschließlich oder vorwiegend dazu verwendet wird, die Begehung der Straftaten gemäß Artikel 260 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 und Artikel 8 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 202 vom 6. November 2007 zu ermöglichen oder zu begünstigen, dann kommt die

endgültige Verbotsstrafe hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit gemäß Art. 16, Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 zum Tragen.

(A.d.V.: Umweltverschmutzung; Umweltkatastrophen; fahrlässige Umweltdelikte; Handel mit und Ablagerung von hochgradig radioaktivem Material; erschwerende Umstände)

9. Bei Begehung der vom ital. StGB vorgesehenen Delikte werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

- a) Für den Verstoß gegen Artikel 452-bis Geldstrafe von zweihundertfünfzig bis zu sechshundert Anteilen;
- b) Für den Verstoß gegen Artikel 452-quater Geldstrafe von vierhundert bis zu achthundert Anteilen;
- c) Für den Verstoß gegen Artikel 452-quinquies Geldstrafe von zweihundert bis zu fünfhundert Anteilen;
- d) Für den Verstoß gegen Artikel 452-sexies Geldstrafe von zweihundertfünfzig bis zu sechshundert Anteilen;
- e) Für den Verstoß gegen Artikel 452-octies Geldstrafe von dreihundert bis zu tausend Anteilen;

Die Tatbestände der durch G.v.D. Nr. 231/01 sanktionierten Umweltdelikte können in sieben grundlegende Makrokategorien eingeteilt werden:

- 1) Vernichtung geschützter Tier- oder Pflanzenarten; Beeinträchtigung von geschützten Lebensräumen; Handel mit vom Aussterben bedrohten Arten;
- 2) Ablassen von Abwässern;
- 3) Abfälle;
- 4) Verschmutzung von Boden, Untergrund und Gewässern;
- 5) Luftemissionen;
- 6) Ozonschichtschädigende Stoffe;
- 7) Vorsätzliche und fahrlässige Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Schiffe (Ablassen von „umweltschädlichen Stoffen“).

Es folgen die Beschreibungen der unter Artikel 25-undecies des G.v.D. Nr. 231/01 angeführten Umweltdelikte.

(Eingeführt durch Artikel 2, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 121 vom 7. Juli 2011)

16.2 Art. 727-bis des Strafgesetzbuches TÖTUNG, VERNICHTUNG, FANGEN, ENTNAHME UND HALTUNG VON WILD LEBENDEN GESCHÜTZTEN TIER- UND PFLANZENARTEN

Wortlaut des Artikels: Wer außerhalb der erlaubten Fälle Exemplare einer wild lebenden geschützten Tierart tötet, einfängt oder hält, wird mit einer Haft von einem bis sechs Monaten oder mit einem Bußgeld in der Höhe von bis zu 4.000 Euro bestraft, wobei jene Fälle ausgenommen sind, in denen die Tat eine vernachlässigbare Anzahl an Exemplaren betrifft und vernachlässigbare Auswirkungen auf den Erhalt der Art hat.

Wer außerhalb der erlaubten Fälle Exemplare einer wild lebenden geschützten Pflanzenart vernichtet, entnimmt oder aufbewahrt, wird mit einem Bußgeld in der Höhe von bis zu 4.000 Euro bestraft, wobei jene Fälle ausgenommen sind, in denen die Tat eine vernachlässigbare Anzahl an Exemplaren betrifft und vernachlässigbare Auswirkungen auf den Erhalt der Art hat.

(Die Geldstrafe für die Körperschaft beläuft sich auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten; keine Verbotsstrafen)

ZWECK DER RECHTSNORM: DIE GEGENSTÄNDLICHE VORSCHRIFT SCHÜTZT DEN ERHALT DER WILD LEBENDEN GESCHÜTZTEN TIERARTEN SOWIE DER WILD VORKOMMENDEN GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN.

Jedes Jahr werden Millionen von lebenden Tieren und Pflanzen, wie Papageien aus Südamerika, Chamäleons aus Afrika und Orchideen aus Südostasien, in die Europäische Union (EU) importiert, ebenso wie eine enorme Vielfalt an Gegenständen, die aus Teilen oder Folgeprodukten wild lebender Arten entstehen, wie zum Beispiel Schuhe und Taschen aus Schlangenhaut, Holzartikel (Möbel) oder getrocknete Pflanzen in Form von Arzneimitteln, die allesamt produziert werden, um die große Nachfrage nach Artikeln dieser Art von Seiten der europäischen Konsumenten zufrieden zu stellen. Dazu kommt die auf europäischem Gebiet heimische Fauna (z. B. Wolf, Bär, Storch, Eule usw.) und Flora (z.B. Kaktus, Agave, Euphorbia, Aloen, Palmen, Edelweiß usw.), die vom Aussterben bedroht ist.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt); also nicht nur jene Personen, die als Unternehmer bezeichnet werden können.

VORAUSSETZUNGEN: Wie der folgende Art. 733-bis des StGB ausdrücklich verfügt, ist die gegenständliche Norm nur auf die wild lebenden geschützten Tier- und Pflanzenarten anwendbar, die in Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EG und in Anhang I zur Richtlinie 2009/147/EG angeführt werden. Rechtsgut und Tatobjekt des Artikels 727-bis StGB (das heißt also die einzelnen strafrechtlich geschützten Arten) können also nur durch die in den oben angeführten Anhängen zu den EU-Richtlinien enthaltenen Listen festgestellt werden.

Im Detail: Die CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen - Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) und die entsprechenden EU-Verordnungen bilden den wichtigsten Rechtsbezug für Wildartenhändler und Endkunden, zu denen dann auch nationale Gesetze sowie andere europäische Normen und Vereinbarungen über den Erhalt der Artenvielfalt hinzukommen.

Auch wenn die EU-Verordnungen in allen Mitgliedsstaaten der EU direkt anwendbar sind, müssen die Normen in den Bereichen, die die Souveränität und den besonderen Charakter eines jedes Landes betreffen (wie es zum Beispiel für die jeweiligen Strafsanktionen der Fall ist), dennoch von einer **nationalen Gesetzgebung** umgesetzt werden.

Mit dem G.v.D. Nr. 121 vom 7. Juli 2011 (das auch auf das G.v.D. Nr. 231/01 verweist) wurde der strafrechtliche Schutz der Tier- und Pflanzenarten in die nationale Gesetzgebung aufgenommen.

TATBESTAND: Der Verweis auf die salvatorische Klausel (*unter Vorbehalt dessen, dass die Tat keine schwerere Straftat darstellt*) zeigt, dass andere ähnliche Tatbestände vorherrschen.

Geschütztes Gut ist nicht das einzelne Exemplar, sondern der «Erhalt der Art».

Folglich handelt es sich im Fall eines einzigen Exemplars einer wild lebenden geschützten Tier- oder Pflanzenart (ausgenommen überaus seltene Arten) um keine Straftat.

Das objektive Tatbestandsmerkmal sieht verschiedene Verhaltensweisen vor (Tötung, Vernichtung, Fangen, Entnahme, Verwahrung). Die Straftat wird in dem Moment vollendet, in dem der Täter überrascht wird.

Unbeschadet der Geringfügigkeitsklausel im zweiten Teil beider Absätze betrifft dies eine vernachlässigbare Anzahl an Exemplaren und hat gleichzeitig vernachlässigbare Auswirkungen auf den Erhalt der Art.

Die Anklage muss nicht beweisen, dass die Wildarten unter Schutz stehen, da die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie vom Gesetzgeber vorgegeben wird.

Subjektives Tatbestandsmerkmal: Da andere strafrechtliche Tatbestände, wie Art. 544-bis StGB (Tötung von Tieren), und spezielle Tatbestände für weidmännische Tätigkeiten bestehen, bei denen der Vorsatz offensichtlich verlangt wird, beurteilt die gegenständliche Norm den Vorsatz oder die schwere Schuld für ausreichend (Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG sieht vor, dass die beschriebenen Taten als Straftaten gesehen werden müssen, wenn sie «absichtlich oder aufgrund von grober Fahrlässigkeit» begangen wurden).

Die versuchte Begehung der Straftat ist nicht zulässig, da es sich um eine Übertretung handelt.

Die Wahl der Sanktion steht im Falle eines Verstoßes gegen den ersten Absatz (Tierarten) frei (Haft oder Bußgeld), während im Falle eines Verstoßes gegen den zweiten Absatz (Pflanzenarten) nur ein Bußgeld vorgesehen ist.

In beiden Fällen ist die Abgeltung der Strafe möglich.

ANWENDUNG: Die vorwegzunehmenden Hypothesen für diese Straftat betreffen unweigerlich Aktivitäten, die auf irgendeine Weise in Beziehung mit den geschützten Tier- und Pflanzenarten stehen (z. B. Gerberei, Blumenzucht usw.).

(Eingeführt durch Artikel 2, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 121 vom 7. Juli 2001).

16.3 Art. 733-bis des Strafgesetzbuches – ZERSTÖRUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG VON GESCHÜTZTEN LEBENSRÄUMEN.

Wortlaut des Artikels: Wer außerhalb der erlaubten Fälle einen geschützten Lebensraum zerstört oder ihn beeinträchtigt und so den Erhaltungszustand gefährdet, wird mit einer Haft von bis zu achtzehn Monaten und mit einem Bußgeld in der Höhe von mindestens 3.000 Euro bestraft. 2. Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 727-bis des Strafgesetzbuches werden unter wild lebenden geschützten Tier- und Pflanzenarten all jene Tier- und Pflanzenarten verstanden, die im Anhang IV zur Richtlinie 92/43/EG und im Anhang I zur Richtlinie 2009/147/EG angeführt sind. 3. Zum Zwecke der Anwendung des Artikels 733-bis des Strafgesetzbuches wird unter geschütztem Lebensraum jeder Habitat von Tier- und Pflanzenarten verstanden, für die ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4, Paragraph 1 oder 2 der Richtlinie 2009/147/EG klassifiziert wurde bzw. jeder natürliche Lebensraum oder Lebensraum einer Art, der gemäß Art. 4, Paragraph 4 der Richtlinie 92/42/EG zum besonderen Landschaftsschutzgebiet ernannt wurde.

(Die Geldstrafe für die Körperschaft beläuft sich auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten; keine Verbotsstrafen)

ZWECK DER RECHTSNORM: JEDE GESETZESWIDRIGE HANDLUNG ZU BESTRAFEN, DIE VORSÄTZLICH ODER AUS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT BEGANGEN WURDE UND ZU EINER DEUTLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG EINES GESCHÜTZTEN LEBENSRAUMES FÜHRT (ART. 3, LIT. H), RICHTLINIE 2008/99/EG).

UNTER LEBENSRAUM WERDEN ALLGEMEIN DIE IDEALEN LEBENSBEDINGUNGEN FÜR EINE BESTIMMTE PFLANZEN- ODER TIERART VERSTANDEN. Juristisch gesehen verweist der beauftragte Gesetzgeber unter Absatz 3 der gegenständlichen Norm auf die in den entsprechenden Richtlinien enthaltenen Definitionen.

Auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG sind die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von besonderen Schutzgebieten (BSG) für vom Aussterben bedrohte Arten und Zugvögel (Anhang I) verpflichtet.

Die besonderen Schutzgebiete der Vogelschutzrichtlinie bilden zusammen mit den besonderen Schutzgebieten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) das europäische Netz der Naturschutzgebiete Natura 2000.

TÄTER: Da es von Jeder begangen werden kann, handelt es sich um ein Allgemeindelikt.

VORAUSSETZUNGEN: Geschützter Lebensraum gemäß Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 92/43/EG.

TATBESTAND: Ausübung eines typischen Verhaltens, das vom belastenden Tatbestand beschrieben wird, das heißt also a) die Zerstörung des Lebensraums; b) die Beeinträchtigung des Lebensraums und die Gefährdung des Erhaltungszustands.

Objektives Tatbestandsmerkmal: Es handelt sich um Zerstörung, wenn der Lebensraum vollständig entfernt wurde; es handelt sich jedes Mal dann um Beeinträchtigung, wenn eine Sache auch nur vorübergehend für ihren eigentlichen Bestimmungszweck unbrauchbar gemacht wird.

Auch wenn sich die Straftat der Zerstörung oder Beeinträchtigung eines Lebensraums als eine Form der Übertretung präsentiert, handelt es sich nicht um ein abstraktes Gefährdungsdelikt (das Verhalten wird bestraft, ohne dass die Gefährdung konkret festgestellt werden muss, da diese vom Gesetzgeber der sanktionierenden Norm bereits vorausgesetzt wird), sondern um ein Verletzungsdelikt (Zerstörung des Lebensraums) oder ein konkretes Gefährdungsdelikt (Beeinträchtigung mit Gefährdung des Erhaltungszustands des Lebensraums). Das heißt, der Richter hat mittels ex-ante-Urteil über die konkret aus dem Verhalten resultierende Gefährdung zu urteilen.

Darüber hinaus handelt es sich um ein Zustandsdelikt mit dauerhaften Auswirkungen. Daraus folgt die Verpflichtung zur erfolgreichen Wiederherstellung der Ausgangssituation auf Kosten des Täters und in deren Ermangelung die Verpflichtung zur Ergreifung der ergänzenden und ausgleichenden Wiedergutmachungsmaßnahmen laut Richtlinie 2004/35/EG (Art. 311, Abs. 2 Umwelthaftungsrichtlinie).

Da der gegenständliche Tatbestand nicht krimineller Natur ist, sondern es sich um eine Übertretung handelt, kann er wegen reiner Fahrlässigkeit bestraft werden, auch wenn die verbotenen Handlungen eine typisch vorsätzliche Struktur aufzuweisen scheinen.

Im Gegensatz zum vorherigen Artikel Art. 727-bis StGB sieht die Sanktion die gemeinsame Verhängung von Haftstrafe und Bußgeld vor, wodurch das gegenständliche rechtswidrige Verhalten nicht durch Abgeltung beigelegt werden kann.

Die versuchte Begehung der Straftat ist nicht zulässig, da es sich um eine Übertretung handelt.

Ähnliche Straftaten liegen unter Art. 635, Nr. 5 StGB. (Beschädigung) und mit den Artikeln 434, Absatz 2 und 449 StGB (vorsätzliche und fahrlässige Umweltkatastrophen) vor.

ANWENDUNG: mäßige Verschmutzung durch ein Schiff in einem Meeresschutzgebiet, die durch Fahrlässigkeit der Führungskräfte oder der ihrer Führung unterstehenden Personen (aufgrund mangelnder Überwachung ihrer Tätigkeit) verursacht wird.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. a), G.v.D. Nr. 231/01 (eingeführt durch Absatz 2 des Artikels 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 121 vom 7. Juli 2011):

2. Bei Begehen der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Straftaten werden gegen die Körperschaft die folgenden Geldstrafen verhängt:

a) für die Straftaten gemäß **Artikel 137**: (Strafmaßnahmen)

1) bei Verstoß gegen Absatz 3, Absatz 5, Satz 1, und Absatz 13 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

3. *Wer außerhalb der unter Absatz 5 angeführten Fälle Industrieabwässer einleitet, die gefährliche Stoffe aus den in den Tabellen 5 und 3/A im Anhang 5 zum dritten Teil des vorliegenden Dekrets angeführten Stofffamilien und -gruppen enthalten, ohne die aus der Genehmigung resultierenden Vorschriften oder andere von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 107, Absatz 1 und Artikel 108, Absatz 4 ausgegebene Vorschriften zu beachten, wird mit einer Haft von bis zu zwei Jahren bestraft.*

5. *Wer beim Einleiten von Industrieabwässern die in Tabelle 3 oder, im Falle von oberirdischer Ableitung, die in Tabelle 4 des Anhangs 5 zum dritten Teil des vorliegenden Dekrets angegebenen Grenzwerte überschreitet, oder wer die von den Regionen bzw. autonomen Provinzen oder der zuständigen Behörde gemäß Artikel 107, Absatz 1 niedriger angesetzten Grenzwerte in Bezug auf die in der Tabelle 5 des Anhangs 5 zum dritten Teil des vorliegenden Dekrets angeführten Schadstoffe überschreitet, wird mit einer Haft von bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe von dreitausend bis dreißigtausend Euro bestraft.*

13. *Es kommt immer eine Haftstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren zum Tragen, wenn die von Schiffen oder Luftfahrzeugen ins Meer abgelassenen Einleitungen Stoffe oder Materialien enthalten, für die gemäß den in den geltenden und von Italien ratifizierten internationalen Abkommen enthaltenen Bestimmungen ein absolutes Einleitverbot gilt, es sei denn, dass es sich um Mengen handelt, die im Zuge der auf natürlichem Weg im Meer stattfindenden physikalischen, chemischen und biologischen Prozesse rasch abgebaut werden, und nur wenn von der zuständigen Behörde zuvor eine entsprechende Genehmigung darüber ausgestellt wurde.*

2) bei Verstoß gegen Absatz 2, Absatz 5, Satz 2, und Absatz 11 beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten.

2. *Wenn die unter Absatz 1 beschriebenen Handlungen das Einleiten von Industrieabwässern betreffen, die gefährliche Stoffe aus den in den Tabellen 5 und 3/A im Anhang 5 zum dritten Teil des*

vorliegenden Dekrets angeführten Stofffamilien und -gruppen enthalten, wird eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren verhängt.

5. Wer beim Einleiten von Industrieabwässern ... (siehe oben) Wenn auch die Grenzwerte überschritten werden, die für die in Tabelle 3/A desselben Anhangs 5 enthaltenen Schadstoffe festgelegt wurden, kommt eine Haftstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und ein Bußgeld von sechstausend bis einhundertzwanzigtausend Euro zum Tragen.

11. Wer die unter Artikel 103 und 104 vorgesehenen Einleitverbote nicht einhält, wird mit einer Haft von bis zu drei Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: DIE VORSCHRIFT IST TEIL DER ALLGEMEINEN REGELUNG ZUM SCHUTZ DER OBERFLÄCHENWASSER, DER MEERWASSER UND DER GRUNDWASSER, WOBEI DIE FOLGENDEN ZIELE VERFOLGT WERDEN: VERHINDERUNG UND REDUZIERUNG VON VERUNREINIGUNG SOWIE SANIERUNG VERUNREINIGTER GEWÄSSER.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Das Einleiten von Industrieabwässern oder von Schadstoffen bzw. Materialien, für die ein absolutes Einleitverbot besteht, ins Meer DURCH SCHIFFE ODER LUFTFAHRZEUGE.

Die eingeleiteten Schadstoffen werden jedoch nach ihrer Menge und Gefährlichkeit eingeteilt, wobei die Grenzwerte von den verwaltungsrechtlichen Normen festgelegt werden, weshalb das Einleiten im Vorfeld von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden muss.

TATBESTAND: Objektives Tatbestandsmerkmal ist das Einleiten, also die „direkte Immission“ der Flüssigkeit. Zur Erfüllung des Prinzips der Rechtmäßigkeit muss die Flüssigkeit von ihrer Produktionsquelle direkt zum Empfängermedium geleitet werden. In anderen Worten sind die Voraussetzung für den Begriff „Einleiten“ dort, wo die unmittelbare Ableitung bzw. der direkte Verlauf auf irgendeine Weise unterbrochen ist, nicht mehr gegeben, und es würde sich um eine andere Straftat handeln, die in den weiter gefassten Bereich der „Flüssigabfälle“ und somit nicht in den Wirkungsbereich des G.v.D. Nr. 231/01 fällt. Für die Kassation bezeichnen Industrieabwässer jede Art von Abwässern, die von Gebäuden eingeleitet werden, in denen gewerbliche oder industrielle Aktivitäten stattfinden. Zur eindeutigen Abgrenzung des Begriffs „Industrieabwässer“ hat sich das Prinzip *ad escludendum* als nützlich erwiesen, das diese von „häuslichen Abwässern“ und „städtischen Abwässern“ unterscheidet. Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit abgesehen, da Bewusstsein und Wille für die Durchführung der Begehungs- oder Unterlassungsstraftat ausreichend sind. Da es sich um eine Übertretung handelt, ist die versuchte Begehung der Straftat nicht zulässig.

ANWENDUNG: Z. B. das Wasser (mit seinen zugesetzten Stoffen), das zum Reinigen der Fußböden in einem Einkaufszentrum/Supermarkt bzw. in einem Industriebetrieb verwendet wird, kann

hinsichtlich seiner Quantität und Qualität sowie seines formalen Ursprungs nicht als „häusliches Abwasser“ klassifiziert werden, sondern gilt schon bei seiner Entstehung als „Industrieabwasser“. Die strukturelle/topographische Herkunft, Quantität und Qualität sowie der objektive Zweck schaffen bereits am Ursprung den grundlegenden Unterschied.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. b), G.v.D. Nr. 231/01:

b) für die Straftaten gemäß **Artikel 256:** (nicht genehmigte Abfallbewirtschaftung)

1) bei Verstoß gegen Absatz 1, lit. a) und Absatz 6, Satz 1 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

1. Wer ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 Abfälle sammelt, transportiert, verwertet, entsorgt, vertreibt oder vermittelt, wird wie folgt bestraft:

a) mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;

6. Wer gefährliche medizinische Abfälle vorübergehend am Produktionsort lagert und dabei gegen die Bestimmungen gemäß Artikel 227, Absatz 1, lit. b) verstößt, wird mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro bestraft.

2) bei Verstoß gegen Absatz 1, lit. b), Absatz 3, Satz 1 und Absatz 5 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

1. Wer ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 Abfälle sammelt, transportiert, verwertet, entsorgt, vertreibt oder vermittelt, wird wie folgt bestraft:

b) mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

3. Wer eine nicht genehmigte Abfalldeponie errichtet oder betreibt, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro bestraft.

5. Wer unerlaubte Tätigkeiten in Bezug auf Abfallgemische durchführt und damit gegen das Verbot aus Artikel 187 verstößt, wird mit der unter Absatz 1, lit. b) angeführten Strafe bestraft.

3) bei Verstoß gegen Absatz 3, Satz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten;

3. Wer eine nicht genehmigte Abfalldeponie errichtet oder verwaltet (siehe oben).... Es kommen eine Haftstrafe von ein bis drei Jahren und ein Bußgeld in der Höhe von fünftausendzweihundert bis zweiundfünfzigtausend Euro zum Tragen, wenn die Deponie auch nur teilweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen genützt wird.

ZWECK DER RECHTSNORM: DIE GEGENSTÄNDLICHEN VORSCHRIFTEN SOLLEN MIT HILFE DER ÜBERWACHUNG UND STRENGEN KONTROLLE INSBESONDERE VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN DEN SCHUTZ DER UMWELT SICHERSTELLEN. JURISTISCH GESEHEN HAFTEN ALSO ALL JENE, DIE AN DER HERSTELLUNG, DER VERTEILUNG, DER VERWENDUNG UND DEM VERBRAUCH VON GÜTERN BETEILIGT SIND, AUS DENEN DIE ABFÄLLE ENTSTEHEN.

DARAUS FOLGT DAS VERBOT, ABFÄLLE ZURÜCKZULASSEN ODER SIE AUF UNKONTROLLIERTE WEISE ZU LAGERN. DIE ABFÄLLE MÜSSEN VON IHREN ERZEUGERN ODER INHABERN DEMNACH ZU DEN AUTORISIERTEN VERWERTUNGS- ODER ENTSORGUNGSANLAGEN GEBRACHT WERDEN, WOBEI DIE VON DEN GESETZLICHEN NORMEN VORGESCHRIEBENEN VERFAHREN EINZUHALTEN SIND. IN DIESEM RECHTSETZENDEN RAHMEN GILT DIE „ABFALLENTSORGUNG“ ALS SCHLÜSSEL ZU EINEM EFFIZIENTEN UMWELTSCHUTZ.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt). Es wird darauf hingewiesen, dass das Sammeln, der Transport, die Verwertung und die Entsorgung von Abfällen als Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse gilt und somit von der Rechtsordnung geschützt wird.

VORAUSSETZUNGEN: die Abfallentsorgung gliedert sich in verschiedene Phasen: Sammeln (Entnahme, Sortieren, Behandlung und Gruppierung), Transport, Entsorgung, Verwertung, Sanierung von Altlasten, Handel und Vermittlung.

TATBESTAND: Es handelt sich um „strafrechtliche Blankettvorschriften“, da die rechtswidrigen Tatbestandsmerkmale unter dem Gebot der Strafvorschrift von der Verwaltungsbehörde festgelegt werden (mit Bestimmungen, Auflistungen, Genehmigungen usw.), während die Sanktion unter Einhaltung des Grundsatzes vom absoluten Gesetzesvorbehalt des Verfassungsrechts vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird.

Das objektive Tatbestandsmerkmal der Handlung sieht sowohl als Begehungs- als auch Unterlassungsstraftat die vollständige Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen vor. Die Gruppe der gegenständlichen Übertretungsstraftaten, die die Körperschaft zu verantworten hat, betrifft die Erzeugung und/oder die Bewirtschaftung von nicht genehmigten Abfällen (ein Phänomen, das aufgrund des erheblichen Gewinns vor allem unter Vertretern der organisierten Kriminalität weite Verbreitung findet), wobei sich das belastende Verhalten nicht nur aus dem Fehlen von Genehmigungen, Eintragungen und/oder Mitteilungen gegenüber der Behörde ergibt, sondern auch aus dem Grad der Gefährlichkeit der Abfälle. Was den Grad der Gefährlichkeit der Abfälle betrifft, ist das Gesetz von einer Einteilung in Sonderabfälle und Nicht-Sonderabfälle ausgegangen und hat in die Gruppe der Sonderabfälle auch die so genannten „gefährlichen Abfälle“ mit aufgenommen. Bei „gefährlichen Abfällen“ handelt es sich also um jene Sonderabfälle und nicht häuslichen

Siedlungsabfälle, die im Europäischen Abfallkatalog ausdrücklich mit einem Sternchen als solche markiert werden).

Die oben angeführten Strafvorschriften, die ins G.v.D. Nr. 231/01 aufgenommen wurden, unterscheiden sich durch die Schwere der Sanktion in Bezug auf die Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit der rechtswidrig entsorgten Abfälle.

Darüber hinaus werden auch die so genannten „Abfallgemische“ in die Unterscheidung mit aufgenommen. Demnach ist es verboten, Abfälle zu mischen, die unterschiedliche Gefahreneigenschaften aufweisen, ebenso ist das Mischen von gefährlichen Abfällen mit nicht gefährlichen Abfällen untersagt. Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit abgesehen, da Bewusstsein und Wille für die Durchführung der Begehungs- oder Unterlassungsstraftat ausreichend sind. Da es sich um eine Übertretung handelt, ist die versuchte Begehung der Straftat ausgeschlossen.

Im Falle einer illegalen Deponie (nicht im Falle von isolierter Ablagerung) handelt es sich um ein Dauerdelikt.

ANWENDUNG: Vorausgesetzt, dass die Einbringung der Abfälle ins „öffentliche Sammelsystem“ die Körperschaft unmittelbar von der Verantwortung befreit, wird auf das (rechtswidrige) Vorgehen verwiesen, die Abfälle an einen „Allround-Beförderer“ zu übergeben, der behauptet, sich um alles (Sammeln, Transport, Lagerung, Entsorgung usw.) kümmern zu können. Der Erzeuger/Inhaber der Abfälle müsse lediglich eine Unterschrift auf das praktisch blanke (oder nur zum Teil ausgefüllte) Formular setzen. Dieses Vorgehen stellt einen Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften und Regelungen dar und macht die im Namen der Körperschaft handelnde Person zusammen mit dem dritten Beteiligten direkt für die illegale Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. c), G.v.D. Nr. 231/01:

c) für die Straftaten gemäß **Artikel 257:** (Sanierung von Altlasten)

1) bei Verstoß gegen Absatz 1 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

1. Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird derjenige, der die Verunreinigung des Bodens, des Untergrunds, der Oberflächenwasser oder der Grundwasser verursacht und dabei den Schwellenwert für die Risikokonzentration überschreitet, mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro bestraft, wenn nicht die entsprechende Sanierung vorgenommen wird, die in Einklang mit dem von der zuständigen Behörde genehmigten Projekt im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 242 ff. stattzufinden hat. Im Falle einer mangelnden Mitteilung gemäß Artikel 242 wird der den Verstoß Begehende mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit einem Bußgeld in der Höhe von tausend bis sechsundzwanzigtausend Euro bestraft.

2) bei Verstoß gegen Absatz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

2. Es kommen eine Haftstrafe von ein bis zwei Jahren und eine Geldstrafe von fünftausendzweihundert bis zweiundfünfzigtausend Euro zum Tragen, wenn die Verunreinigung durch gefährliche Stoffe verursacht wird.

ZWECK DER RECHTSNORM: SIE GILT ALS UMSETZUNG DES EUROPÄISCHEN PRINZIPS << WER VERUNREINIGT, ZAHLT >>.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Die Sanierung von Altlasten ist nur infolge des (schweren) Tatbestands der Verunreinigung von Standorten (unbeabsichtigt, vorsätzlich oder fahrlässig) vorgesehen. DER VORFALL MUSS DAS ÜBERSCHREITEN DER AKZEPTIERTEN GRENZWERTE FÜR DIE BODEN-/WASSERVERUNREINIGUNG LAUT MD NR. 471/99 ODER DIE GEFAHR DES ÜBERSCHREITENS VERURSACHT HABEN.

NICHT JEDER FALL DER VERUNREINIGUNG DURCH ABFÄLLE LEITET ALSO DAS SPEZIFISCHE VERFAHREN ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN EIN.

TATBESTAND: Das G.v.D. Nr. 152/06 i.d.g.F. verpflichtet denjenigen, der in einem Gebiet vor allem flüssige Stoffe ausgießt und so dessen Eigenschaften verändert oder dessen Verwendung beeinträchtigt hat, die Sanierung der verunreinigten Flächen vorzunehmen. Er muss daher umgehend alle Tätigkeiten ausführen, die das Schadensausmaß begrenzen (Entfernung der verunreinigenden Quelle und der Schadstoffe), und die Verwaltungsbehörden (Region, Provinz, Gemeinde und Präfekt) entsprechend darüber in Kenntnis setzen. Der für die Verunreinigung Verantwortliche muss eine Voruntersuchung über die Parameter der Verunreinigung einleiten, um so zu überprüfen, ob die Schwellenwerte überschritten wurden. Wenn die Schwellenwerte überschritten wurden, muss er die Wiederherstellung des Standorts einleiten und die Verwaltungsbehörde (mittels Eigenbescheinigung innerhalb von 48 Stunden) entsprechend informieren, damit diese eventuelle Tests und Kontrollen vornehmen kann. Wer die Verunreinigung des Bodens, des Untergrunds, der Oberflächenwasser oder der Grundwasser verursacht, ist zu dem hier beschriebenen Verfahren gesetzlich verpflichtet. Die bewusste und gewollte Unterlassung dieser Pflicht bestimmt die Vollendung der Straftat. Die Sanktion für die unterlassene Sanierung und Mitteilung an die Behörden wird erhöht, wenn die Verunreinigung durch gefährliche Stoffe verursacht wird. Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit abgesehen. Da es sich um eine Übertretung handelt, ist die versuchte Begehung der Straftat ausgeschlossen.

ANWENDUNG: Das Verfahren der Sanierung von Altlasten entspricht nicht der bürgermeisterlichen Anordnung über die Entfernung der Abfälle und die Wiederinstandsetzung der Standorte. Die bürgermeisterliche Anordnung über die Entfernung der zurückgelassenen Abfälle wird erst nach der

(zu vernachlässigenden) Tat der Ablagerung und/oder der unkontrollierten Deponie (vorsätzlich oder fahrlässig) der Abfälle ausgegeben. Sie bezieht sich also auf einen in Bezug auf Ereignis und Schaden entsprechend begrenzten, mäßigen Tatbestand, auf den die Reinigung und, wenn nötig, die Wiederherstellung des vorherigen Umweltzustands folgt. Das Verfahren der Sanierung von Altlasten hingegen folgt auf ein Ereignis, dass zur Überschreitung der AKZEPTIERTEN GRENZWERTE FÜR DIE VERUNREINIGUNG GEFÜHRT HAT.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. d), G.v.D. Nr. 231/01:

d) bei Verstoß gegen **Artikel 258** (*Verstoß gegen die Mitteilungspflicht sowie die Pflicht zur Führung der vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Formulare*), Absatz 4, Satz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

4. Wer ohne das laut Artikel 193 vorgeschriebene Formular Abfälle transportiert
..... Der Transport von gefährlichen Abfällen wird mit einer Strafe gemäß Artikel 483 des Strafgesetzbuches geahndet.

ZWECK DER RECHTSNORM: DER GROßTEIL DER IN UNSEREM LAND ERZEUGTEN ABFÄLLE WIRD TÄGLICH AUF REISEN GESCHICKT.

DER TRANSPORT GILT ALSO ALS DREH- UND ANGELPUNKT DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG. DARAUS ERGIBT SICH DIE NOTWENDIGKEIT, DIESEN TRANSPORT WIRKSAM ZU KONTROLLIEREN, UM SO DIE SCHWERSTEN VERGEHEN IM BEREICH DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG ZU VERHINDERN UND ZU BEKÄMPFEN.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Die Straftat und somit die Verantwortung der Körperschaft LIEGEN DARIN, DASS ABFÄLLE, DIE ALS GEFÄHRlich EINGESTUFT WERDEN, AN EIN RECHTSSUBJEKT ÜBERGEBEN WERDEN, DAS NICHT ÜBER DAS VORGESCHRIEBENE DOKUMENT (ABFALLBEGLEITSCHIN) ZUR IDENTIFIZIERUNG DER ABFÄLLE VERFÜGT.

TATBESTAND: Das objektive Tatbestandsmerkmal besteht im Verhalten jener Person, die als gefährlich eingestufte Abfälle ohne das entsprechende Dokument transportiert, das Herkunft, Streckenverlauf und Bestimmungsort der Abfälle eindeutig festlegt.

Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit abgesehen. Aus diesem Grund ist auch die versuchte Begehung der Straftat ausgeschlossen.

ANWENDUNG: Bei der Abfahrt muss der Abfallbegleitschein in vierfacher Ausführung erstellt werden, wobei darin das Datum, die Menge und die Qualität der Abfälle anzuführen sind, ebenso wie der Bestimmungsort, die Unterschrift des Versenders und die Gegenzeichnung des Beförderers. Eine Kopie ist dem Versender der Abfälle zu überlassen. Bei der Ankunft am Bestimmungsort müssen die anderen drei Kopien vom Empfänger der Abfälle unterzeichnet werden, der eine Kopie für sich zurückhält. Eine Kopie wird dann dem Beförderer übergeben, während die vierte Kopie an den Versender der Abfälle zurückgesandt wird.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. e), G.v.D. Nr. 231/01:

e) bei Verstoß gegen **Artikel 259** (illegale Abfallverbringung), Absatz 1, beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

1. Wer eine Beförderung von Abfällen ausführt, die gemäß Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 259 vom 1. Februar 1993 eine illegale Verbringung darstellt oder wer eine Beförderung von Abfällen ausführt, die im Anhang II der genannten Verordnung aufgelistet sind und einen Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 3, lit. a), b), c) und d) der Verordnung darstellen, wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von eintausendfünfhundertfünfzig bis sechszwanzigtausend Euro und einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft. Wenn gefährliche Abfälle befördert werden, kommt es zu einer Straferhöhung.

ZWECK DER RECHTSNORM: „DIE VERORDNUNG EWG NR. 259 VOM 1. FEBRUAR 1993 ZUR ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN IN DER, IN DIE UND AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT“ LEGT INSBESONDERE UNTER ARTIKEL 26 ZUR „ILLEGALEN VERBRINGUNG“ FEST, DASS ALLE ABFALLBEFÖRDERUNGEN GEMELDET UND VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN GENEHMIGT SEIN MÜSSEN, BESTIMMT DIE FÜR DIE STRAFTAT VERANTWORTLICHEN TÄTER AN UND VERPFLICHTET DIE MITGLIEDSTAATEN ZUR UMSETZUNG VON GESETZLICHEN MAßNAHMEN SOWIE ZUR BESTRAFUNG DER ILLEGALEN VERBRINGUNG. DER ANHANG II (GRÜNE LISTE DER ABFÄLLE) VERWEIST DURCH AUFLISTUNG AUF DAS VERBOT DER VERMENGUNG ZWISCHEN ABFÄLLEN, WÄHREND DER VERWEIS AUF ARTIKEL 1, ABSATZ 3, LIT. A), B), C) UND D) DER GEGENSTÄNDLICHEN VERORDNUNG EWG AUF DETAILLIERTERE WEISE DIE AUSNAHMEN REGELT, DIE DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN VON DER GEWÖHNLICHEN REGELUNG AUSNEHMEN.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Der Transport der Abfälle erfolgt unter Verstoß gegen jene Normen, die die Überwachung und Kontrolle desselben möglich machen.
DIE VERBRACHTEN ABFÄLLE MÜSSEN DIE RECHTSVERBINDLICH VORGESCHRIEBENEN MENGEN- UND GEFÄHRLICHKEITSINDIZES ÜBERSCHREITEN.

TATBESTAND: Das objektive Tatbestandsmerkmal besteht im bewussten und gewollten Verhalten, der Behörde die Verbringung der Abfälle nicht oder nicht korrekt mitzuteilen und/oder nicht die vorgesehenen Genehmigungen zu besorgen. Die strafbare Handlung wird in dem Moment vollendet, in dem die Abfälle für die illegale Verbringung bewegt werden.

Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit abgesehen. Aus diesem Grund ist auch die versuchte Begehung der Straftat ausgeschlossen.

ANWENDUNG: Die Verordnung EWG legt fest, dass die Abfälle auf ökologisch vertretbare Weise verwertet oder beseitigt werden müssen, wofür die notifizierende Person und der Empfänger zu sorgen haben, die dafür auch verantwortlich sind.

Wenn die Zustimmung der zuständigen Behörden durch Fälschung, Falschaussage oder Betrug erlangt wurde, ändert dies die Straftat nicht, sondern fällt als Gesetzesübertretung in den Bereich der Fälschungsdelikte des Strafgesetzbuches.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. f), G.v.D. Nr. 231/01:

f) für die **Straftat gemäß Artikel 260** (organisierte Tätigkeiten zur illegalen Verbringung von Abfällen) beläuft sich die Geldstrafe bei Verstoß gegen Absatz 1 auf dreihundert bis fünfhundert Einheiten und bei Verstoß gegen Absatz 2 auf vierhundert bis achthundert Einheiten;

1. Wer im Zuge verschiedener Tätigkeiten sowie durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und die fortdauernde Setzung organisierter Maßnahmen ohne Genehmigung beträchtliche Abfallmengen überlässt, entgegennimmt, transportiert, exportiert, importiert oder allgemein bewirtschaftet, um daraus einen unlauteren Gewinn zu ziehen, wird mit einer Haftstrafe von ein bis sechs Jahren bestraft.

2. Wenn es sich um hochradioaktive Abfälle handelt, kommt eine Haftstrafe von drei bis acht Jahren zum Tragen.

3. Auf die Verurteilung folgen die Nebenstrafen gemäß Artikel 28, 30, 32-bis und 32-ter des Strafgesetzbuches mit Einschränkung gemäß Artikel 33 desselben Gesetzbuches.

4. Der Richter ordnet mit dem Schuldspruch oder dem im Sinne von Artikel 444 der Strafprozessordnung gefällten Urteil die Wiederherstellung des Umweltzustands an und kann die Gewährung der bedingten Strafaussetzung an die Beseitigung des Schadens oder der Umweltgefahr knüpfen.

4-bis. Es wird grundsätzlich die Beschlagnahmung der Güter angeordnet, die für die Begehung der Straftat benötigt wurden oder die das Produkt oder den Nutzen der strafbaren Handlung darstellen, außer sie gehören Personen, die am Delikt unbeteiligt waren. Wenn dies nicht möglich ist, identifiziert der Richter Güter gleichen Wertes, über die der Verurteilte auch indirekt oder durch einen Vermittler verfügen kann, und ordnet die Beschlagnahmung an.

ZWECK DER RECHTSNORM IST ES, UMWELTDELIKTE SCHWERER ZU BESTRAFEN, WENN SIE IN FORM EINER KOMPLEXEN ORGANISATION AUSGEFÜHRT WERDEN. DIESE FORM DER UMWELTDELIKTE STELLT SOWOHL AUFGRUND DER BETRÄCHTLICHEN ILLEGAL VERBRACHTEN ABFALLMENGEN BZW. DER GEFÄHRLICHKEIT DER ILLEGAL VERBRACHTEN ABFÄLLE ALS AUCH AUFGRUND DER SCHWIERIGEREN ERKENNUNG EIN HÖHERES GEFAHRENRISIKO DAR. ES IST OFFENSICHTLICH, DASS DIE KOMPLEXITÄT DES ORGANISIERTEN VERBRECHENS HOHE GEWINNE VORSIEHT, DIE AUCH IM ZUSAMMENHANG MIT DER HOHEN GEFÄHRLICHKEIT DER ILLEGAL ZU ENTSORGENDEN ABFÄLLE STEHEN.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Die Organisation, die sich der illegalen Abfallbewirtschaftung schuldig macht, darf nicht sporadischen Charakters sein, sondern muss strukturell gefestigt sein, um die Straftat mehrmals ausführen zu können. ES WERDEN DAHER MEHRERE TÄTIGKEITEN, DIE BEREITSTELLUNG VON FAHRZEUGEN UND DIE FORTDAUERENDE SETZUNG ORGANISierter MAßNAHMEN VERLANGT.

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Verbrechen. Das objektive Tatbestandsmerkmal besteht im Verhalten (*Überlassen, Entgegennahme, Transport, Export, Import oder allgemein Bewirtschaftung*) jener, die sich daran beteiligen, um die Tätigkeiten, die zur Vollendung der Straftat führen, zu gestalten. Der Erfolg tritt ein, wenn das oben genannte Verhalten in auch nur einer seiner Formen mehrmals ausgeführt wird. Als subjektives Tatbestandsmerkmal gilt der erweiterte Vorsatz, unlauteren Gewinn aus dem Verhalten zu ziehen. Die versuchte Begehung der Straftat scheint nicht vollziehbar.

Die gegenständliche Straftat kann mit jeder anderen Form des Gemeinschaftsdelikts zusammenlaufen. Die Straftat gilt als erschwert, wenn es sich um hochradioaktive Abfälle handelt. Abgesehen von der Verurteilung sieht der gegenständliche Artikel die folgenden Nebenstrafen vor: Ausschluss von öffentlichen Ämtern (Art. 28 StGB), Verbot der Ausübung eines Berufes oder einer Kunst (Art. 30 StGB), vorübergehender Ausschluss von Führungspositionen der juristischen Personen und Unternehmen (Art. 32-bis StGB) und Geschäftsunfähigkeit mit der öffentlichen Verwaltung (Art. 32-ter StGB). Diese Nebenstrafen kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Straftat aus Fahrlässigkeit begangen wurde, wobei sich die verhängte Haftstrafe auf weniger als drei Jahre beläuft oder als Strafe das Bußgeld angedroht wird.

Absatz 4 des gegenständlichen Artikels legt fest, dass der Richter im Falle der Verurteilung oder im Falle des so genannten „Aushandels der Strafe“ die Wiederherstellung des Umweltzustands anzuordnen hat, während er die Gewährung der bedingten Strafaussetzung an die Beseitigung des Schadens oder der Umweltgefahr knüpfen kann.

ANWENDUNG: Hinsichtlich der Verantwortung der Körperschaft ist darauf hinzuweisen, dass die Abfallvorschriften verschiedene Maßnahmen, wie die Benachrichtigung der und die Genehmigung durch die Öffentliche Verwaltung, die Aufzeichnung mittels eigener Formulare, ein Informatiksystem

zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit von Abfällen (SISTRI) und andere vorgeschriebene Unterlagen für die Abfallbehandlung vorsehen. Diese Maßnahmen sollen die Überwachung und Kontrolle ermöglichen. Die Körperschaft, die über ein Organisationsmodell, ein Regelungssystem und ein Aufsichtsorgan verfügt, ist bei der Verhinderung von Umweldelikten also begünstigt.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. g), G.v.D. Nr. 231/01:

g) bei Verstoß gegen **Artikel 260-bis** (*Sanktionen Informatiksystem zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit von Abfällen*) *beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 6, Absatz 7, Satz 2 und 3, und Absatz 8, Satz 1; im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 8, Satz 2, desselben Artikels beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten;*

6. Die unter Artikel 483 des Strafgesetzbuches angeführte Strafe ist auch bei denjenigen anzuwenden, die bei der Ausstellung der Bescheinigung über die Abfallanalyse, die im Zusammenhang mit dem System zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit von Abfällen verwendet wird, falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle machen, sowie bei denjenigen, die eine falsche Bescheinigung zu den Daten hinzufügen, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle zur Verfügung zu stellen sind.

7. (Der Beförderer, der bei Transport der Abfälle keine Kopie des SISTRI-Begleitscheins mitführt) Wenn gefährliche Abfälle transportiert werden, wird die Strafe gemäß Artikel 483 des Strafgesetzbuches verhängt. Diese Strafe ist auch bei denjenigen anzuwenden, die während des Transports eine Bescheinigung über die Abfallanalyse verwenden, die falsche Angaben über die Art, die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der transportierten Abfälle enthält.

8. Der Beförderer, der bei Transport der Abfälle eine Kopie des SISTRI-Begleitscheins mitführt, der unter betrügerischer Absicht verändert wurde, wird mit jener Strafe bestraft, die von den Artikeln 477 und 482 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist. Wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt, wird die Strafe um bis zu ein Drittel erhöht.

ZWECK DER RECHTSNORM: MIT DEM G.V.D. NR. 205/2010 WURDE IN DEN EINHEITSTEXT FÜR UMWELT (G.V.D. NR. 152/2006) DAS SO GENANNT E SISTRI-SYSTEM AUFGENOMMEN, EIN INFORMATIKSystem zur Überwachung der Rückverfolgbarkeit von Abfällen. MIT DIESEM KONTROLLSYSTEM MUSS DIE RÜCKVERFOLGBARKEIT DER ABFÄLLE VON IHRER ENTSTEHUNG BIS ZU IHREM ENDGÜLTIGEN BESTIMMUNGSORT SICHERGESTELLT WERDEN. MIT ARTIKEL 260-BIS DES EINHEITSTEXTES FÜR UMWELT WIRD DAS UNTERLASSENE ODER BETRÜGERISCHE VERHALTEN BESTRAFT, MIT DEM DIE SISTRI-VORSCHRIFTEN UMGANGEN WERDEN SOLLEN.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Die Pflicht zur Bereitstellung der abfallbezogenen Daten zum Ausfüllen des SISTRI-Begleitscheins.

TATBESTAND: Der ausdrückliche Verweis auf Artikel 477, 482 (materielle Falschbeurkundung) und 483 (mittelbare Falschbeurkundung) des Strafgesetzbuches definiert die strafbare Handlung als Delikte und führt die entsprechenden objektiven Tatbestandsmerkmale an. – Absatz 6 des Artikels 260-BIS DES EINHEITSTEXTES UMWELT VERWEIST KLAR AUF ART. 483 STGB UND BEZIEHT SICH AUF DIE MITTELBARE FALSCHBEURKUNDUNG. DAS VERHALTEN WIRKT SICH ALSO NICHT AUF DIE ECHTHEIT DES DOKUMENTS AUS, SONDERN DARAUF, WAS DAS DOKUMENT BESCHEINIGEN SOLL, DAS HEIßT ALSO, DASS DAS DOKUMENT MIT EINEM INHALT ERSTELLT WURDE, DER NICHT DER WAHRHEIT ENTSPRICHT. IN BEZUG AUF DIE STRAFBARE HANDLUNG, DIE DIE KONTROLLE DURCH DAS SISTRI-SYSTEM UMGEHEN SOLL, BESTEHT DIE HANDLUNG IN DER ANGABE VON FALSCHEN INFORMATIONEN ÜBER DIE EIGENSCHAFTEN DER ABFÄLLE ODER IM ANFÜHREN VON DATEN, DIE NICHT DER WAHRHEIT ENTSPRECHEN, DURCH EINE FALSCHBEURKUNDUNG.

IN ABSATZ 7, SATZ 2 VERWEIST DER BEREITS MEHRMALS ERWÄHNT ARTIKEL 260-BIS AUF DIE IM ARTIKEL 486 STGB ANGEFÜHRTE SANKTION, WENN GEFÄHRLICHE ABFÄLLE OHNE MITFÜHREN DES SISTRI-BEGLEITSCHENS IN PAPIERFORM TRANSPORTIERT WERDEN. DER DRITTE SATZ DES GENANNTEN ABSATZES 7, ARTIKEL 260-BIS VERFÜGT DIE ANWENDUNG DER SANKTION GEMÄß ART. 483 STGB, WENN WÄHREND DES TRANSPORTS BESCHEINIGUNGEN VERWENDET WERDEN, IN DENEN DIE SPEZIFISCHEN DATEN DER TRANSPORTIERTEN ABFÄLLE FALSCH DARGESTELLT WERDEN. DER ERSTE SATZ DES ABSATZES 8, ART. 260-BIS BEZIEHT SICH AUF DIE MATERIELLE FALSCHBEURKUNDUNG, GENAUER GESAGT ALSO AUF DIE VERÄNDERUNG DER KOPIE DES BEIM TRANSPORT DER ABFÄLLE MITGEFÜHRTEN SISTRI-BEGLEITSCHENS, UND ZWAR DURCH HINZUFÜGEN ODER LÖSCHEN VON DATEN. ES GILT DESHALB DIE STRAFE, DIE SICH AUS DEN ARTIKELN 477 UND 482 STGB ERGIBT, DAS HEIßT ALSO EINE MINDERUNG UM EIN DRITTEL IM VERGLEICH ZU DEM VON SECHS MONATEN BIS DREI JAHRE REICHENDEN STRAFRAHMENS DER HAFTSTRAFE.

DER ZWEITE SATZ DES ABSATZES 8 DES BEREITS MEHRMALS GENANNTEN ARTIKELS 260-BIS VERFÜGT DIE VERSCHÄRFUNG DIESER LETZTGENANNTEN STRAFE UM EIN DRITTEL, WENN DIE VERÄNDERTE KOPIE DES SISTRI-BEGLEITSCHENS GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN BEILIEGT. FÜR ALLE OBEN BESCHRIEBENEN TATBESTÄNDE IST ALS SUBJEKTIVES TATBESTANDSMERKMAL DER TATBILDVORSATZ AUSREICHEND. DIE BESUCHTE BEGEHUNG DER STRAFTAT SCHEINT NICHT MÖGLICH.

ANWENDUNG: Auch die beschriebenen Tatbestände sind an die Ausstellung von Unterlagen zur Bestätigung der Zulässigkeit der Abfallentsorgung gebunden. Daraus ergibt sich für die die Körperschaft die Notwendigkeit, sich an die von den Abfallvorschriften verlangten Unterlagen zu

halten, um sich nicht strafbar zu machen und die vom G.v.D. 231/01 vorgesehenen Strafen zu erleiden, sowie auch, um die eigenen Kontrollen zu erleichtern.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 2, lit. h), G.v.D. Nr. 231/01:

h) bei Verstoß gegen **Artikel 279** (Sanktionen), Absatz 5 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten.

5. In den unter Absatz 2 vorgesehenen Fällen kommt immer die Haftstrafe bis zu einem Jahr zum Tragen, wenn die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte auch die Überschreitung der von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte für die Luftqualität mit sich bringt.

(2. Wer bei Betreiben einer Anlage oder Ausübung einer Tätigkeit die Emissionsgrenzwerte überschreitet oder gegen die Vorschriften, die sich aus der Genehmigung, aus Anhang I zum fünften Teil des vorliegenden Dekrets, aus den Plänen und Programmen oder aus den Rechtsvorschriften gemäß Artikel 271 ergeben, sowie gegen die anderen von der zuständigen Behörde im Sinne des vorliegenden Titels festgesetzten Vorschriften verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder einem Bußgeld in der Höhe von bis zu eintausendzweiunddreißig Euro bestraft.)

ZWECK DER RECHTSNORM: DAS G.V.D. NR. 152/2006 (EINHEITSTEXT IN UMWELTFRAGEN) HAT AUCH DEN SCHUTZ DER LUFTQUALITÄT UND DIE VERRINGERUNG DER LUFTEMISSIONEN GEREGLT. INSBESONDERE WIDMET SICH TITEL I DER „VERHINDERUNG UND EINSCHRÄNKUNG VON LUFTEMISSIONEN AUS ANLAGEN UND TÄTIGKEITEN“. ABSATZ 2, LIT. H), DES ART. 25-UNDECIES DES G.V.D. NR. NR. 231/01 MACHT DIE KÖRPERSCHAFT AUCH FÜR DIE LUFTVERSCHMUTZUNG HAFTBAR UND VERWEIST DABEI AUF ART. 279, ABSATZ 5, DES EINHEITSTEXTES IN UMWELTFRAGEN, DER SEINERSEITS EINE STRAFVERSCHÄRFUNG BEI DEN UNTER ABSATZ 2 VORGESEHENEN VERSTÖßEN FESTLEGT.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Das genehmigte Betreiben (es besteht der Zweifel, ob die Strafverschärfung aus Absatz 5 auch bei Fehlen der Genehmigung angewandt werden kann) einer Anlage oder Geschäftstätigkeit, die luftverschmutzende Emissionen erzeugen.

TATBESTAND: Das objektive Tatbestandsmerkmal besteht im Verhalten derjenigen, die über eine Genehmigung zum Betreiben einer luftverschmutzende Emissionen erzeugenden Anlage oder Geschäftstätigkeit verfügen, wobei die Emissionen die von der geltenden Rechtsvorschrift oder durch Verordnung der zuständigen Behörde festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Der Tatbestand aus Absatz 5 stellt eine Verschärfung der in Absatz 2 des Art. 279 des Einheitstextes für Umweltfragen beschriebenen Regelung dar. In anderen Worten: Es wird nicht nur der präventive Grenzwert überschritten, der auf verwaltungsrechtlichem Weg für die Emissionen der betriebenen Anlage oder der Geschäftstätigkeit im Vorfeld festgelegt und angenommen wurde, sondern die

Emission übersteigt auch jene Grenzwerte, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen oder die Qualität der Umwelt darstellen oder dieser schaden, oder aufgrund ihrer Eigenschaften zu einer Beschädigung von materiellen Gütern führen bzw. die rechtmäßige Nutzung der Umwelt beeinträchtigen. Da es sich um eine Übertretung handelt, wird vom subjektiven Tatbestandsmerkmal abgesehen, da Bewusstsein und Wille für das Verhalten ausreichend sind. Aus demselben Grund ist die versuchte Begehung der Straftat nicht vorstellbar. Es besteht ein Unterschied zu Art. 674 des Strafgesetzbuches, der jeden bestraft, der „... *in den gesetzlich nicht erlaubten Fällen Gas-, Dampf- oder Rauchemissionen verursacht, die andere Personen schädigen, beschmutzen oder stören.*“ Es ist offensichtlich, dass diese Norm auch aufgrund des Datums ihres Inkrafttretens darauf abzielt, weniger schwere Formen der Verunreinigung zu bekämpfen.

ANWENDUNG: Titel I des G.v.D. Nr. 152/2006 mit der Bezeichnung „**VERHINDERUNG UND EINSCHRÄNKUNG VON LUFTEMISSIONEN AUS ANLAGEN UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT**“ führt wie folgt an: „... *die Beschränkung der Luftverschmutzung kommt bei Anlagen, einschließlich ziviler Heizanlagen, sowie bei Geschäftstätigkeiten zur Anwendung, die Luftemissionen erzeugen.*“ Der Bereich ist streng geregelt, weshalb die Verbände zumindest über die nötigen Unterlagen verfügen sollten, die von der Überwachung dieser Art der Verunreinigung zeugen. Es muss auch daran erinnert werden, dass die Körperschaft im Sinne des G.v.D. Nr. 231/01 zur Verantwortung gezogen wird, wenn er aus dem Verstoß gegen die strafrechtlichen Normen einen Vorteil oder Gewinn zieht. Man denke zum Beispiel an eine Fabrik, die zum Zweck einer höheren Produktion mehr verunreinigende Emissionen erzeugt als genehmigt.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 3, lit. a), G.v.D. Nr. 231/01:

3. Bei Begehen der **von Gesetz Nr. 150 vom 7. Februar 1992 vorgesehenen Straftaten** werden gegen den Verband die folgenden Geldstrafen verhängt:

a) bei Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 1, Artikel 2, Absätze 1 und 2, sowie Artikel 6, Absatz 4 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

Art. 1, Absatz 1. *Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, wird jeder mit einer Haft von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit einem Bußgeld in der Höhe von fünfzehn Millionen bis einhundertfünfzig Millionen Lire bestraft, der sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. in Bezug auf **Exemplare der im Anhang A der Verordnung i.d.g.F. aufgelisteten Arten** der folgenden Vergehen schuldig macht:*

a) **Import, Export oder Wiederausfuhr** von Exemplaren im Zuge jeglichen Zollverfahrens ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Genehmigung, oder aber mit Bescheinigungen oder Genehmigungen, die gemäß Artikel 11, Absatz 2a der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. nicht gültig sind;

b) *Mangelnde Einhaltung der die Unversehrtheit der Exemplare bezweckenden Vorschriften, die in einer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. oder der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung genau angeführt sein müssen;*

c) Eine von den Zulassungs- oder Zertifizierungsvorschriften, die gemeinsam mit der Importgenehmigung ausgestellt oder in Folge genehmigt werden, abweichende Verwendung der oben genannten Exemplare;

d) Transportieren oder passieren lassen, auch im Auftrag Dritter, von Exemplaren ohne die vorgeschriebene und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. sowie der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung und im Falle von Export oder Wiederausfuhr aus einem das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterzeichnenden Drittstaat ohne die im Einklang mit derselben ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung bzw. ohne einen ausreichenden Beweis ihres Vorhandenseins;

e) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen, bei dem gegen die im Einklang mit Artikel 7, Absatz 1, lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. sowie die in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. festgelegten Vorschriften verstoßen wird;

f) Haltung, gewinnorientierte Nutzung, Kauf, Verkauf, Zurschaustellung oder verkaufsorientierte bzw. kommerzielle Haltung sowie Angebot zum Verkauf oder Überlassung von Exemplaren ohne die vorschriftsmäßigen Unterlagen.

Art. 2, Absatz 1 und 2. Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, wird jeder mit einem Bußgeld in der Höhe von zwanzig Millionen bis zweihundert Millionen Lire oder mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft, der sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. in Bezug auf **Exemplare der in den Anhängen B und C der Verordnung i.d.g.F. aufgelisteten Arten** der folgenden Vergehen schuldig macht:

a) Import, Export oder Wiederausfuhr von Exemplaren im Zuge jeglichen Zollverfahrens ohne die vorgeschriebene Bescheinigung oder Genehmigung, oder aber mit Bescheinigungen oder Genehmigungen, die gemäß Artikel 11, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. nicht gültig sind;

b) Mangelnde Einhaltung der die Unversehrtheit der Tiere bezweckenden Vorschriften, die in einer im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. und der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung genau angeführt sein müssen;

c) Eine von den Zulassungs- oder Zertifizierungsvorschriften, die gemeinsam mit der Importgenehmigung Importgenehmigung ausgestellt oder in Folge genehmigt werden, abweichende Verwendung der oben genannten Exemplare;

d) Transportieren oder passieren lassen, auch im Auftrag Dritter, von Exemplaren ohne die vorgeschriebene und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. sowie der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung und im Falle von Export oder Wiederausfuhr aus einem das Washingtoner Artenschutzübereinkommen unterzeichnenden Drittstaat ohne die im Einklang mit derselben ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung bzw. ohne einen ausreichenden Beweis ihres Vorhandenseins;

e) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen, bei dem gegen die im Einklang mit Artikel 7, Absatz 1, lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 i.d.g.F. sowie die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 i.d.g.F. festgelegten Vorschriften verstoßen wird;

f) Haltung, gewinnorientierte Nutzung, Kauf, Verkauf, Zurschaustellung oder verkaufsorientierte bzw. kommerzielle Haltung sowie Angebot zum Verkauf oder Überlassung von Exemplaren ohne die vorschriftsmäßigen Unterlagen, beschränkt auf die unter Anhang B der Verordnung angeführten Arten.

Im Wiederholungsfall wird eine Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und ein Bußgeld von zwanzig Millionen bis zweihundert Millionen Lire verhängt. Wenn die oben angeführte Straftat in Ausübung einer gewerblichen Geschäftstätigkeit begangen wird, folgt auf die Verurteilung eine Aufhebung der Genehmigung von mindestens vier Monaten bis höchstens zwölf Monaten. Art. 6, Absatz 4. Wer gegen die Bestimmungen aus Absatz 1 verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu drei Monaten oder einem Bußgeld in der Höhe von fünfzehn Millionen bis zweihundert Millionen Lire bestraft.

(Absatz 1. Vorbehaltlich der Vorschriften gemäß Gesetz Nr. 157 vom 11. Februar 1992 ist es Jeder **verboten, lebende Exemplare wildlebender Säugetiere und Reptilien sowie lebende Exemplare von in Gefangenschaft gezüchteten Säugetieren und Reptilien zu halten, die eine Gefahr für die Gesundheit und die Unversehrtheit der Bevölkerung darstellen.**

ZWECK DER RECHTSNORM: DAS GESETZ NR. 150 VOM 7. FEBRUAR 1992 (das im Laufe der Jahre mehrfach ergänzt wurde, zuletzt durch das G.v.D. Nr. 275/2001) trägt den Titel: „Regelung der Straftaten zur italienweiten Umsetzung des am 3. März 1973 in Washington unterzeichneten Abkommens über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten gemäß Gesetz Nr. 874 vom 19. Dezember 1975 und Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 i.d.g.F. sowie Normen für den Handel und die Haltung von lebenden Säugetieren und Reptilien, die eine Gefahr für die Gesundheit und die Unversehrtheit der Bevölkerung darstellen können ”.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Der Handel mit oder die Haltung von Tier- oder Pflanzenarten, die vom Aussterben bedroht sind und IN DER ENTSPRECHENDEN VERORDNUNG ANGEFÜHRT WERDEN, SOWIE DIE HALTUNG VON LEBENDEN EXEMPLAREN GEFÄHRLICHER SÄUGETIER- ODER REPTILIENARTEN.

TATBESTAND: Es handelt sich um eine strafrechtliche Blankettvorschrift, da das objektive Tatbestandsmerkmal von der Verwaltungsbehörde mittels Verordnungen und beiliegenden Auflistungen festgelegt wird. Der gegenständliche Tatbestand basiert also auf den verwaltungsrechtlichen Angaben über die strafrechtlich zu schützenden Tier- und Pflanzenarten, wobei das Halten dieser Tier- und Pflanzenarten und/oder der Handel damit verboten oder für einige Exemplare spezifische Genehmigungen vorgeschrieben sein können. Nichtvorhandensein oder Umgehung dieser Genehmigungen führt zum Taterfolg. Dabei kann es sich um aktives Handeln

(...Import, Export, Wiederausfuhr, Nutzung usw.) oder um eine Unterlassung (*Mangelnde Einhaltung der die Unversehrtheit der Tiere bezweckenden Vorschriften...*) handeln. Vom subjektiven Tatbestandsmerkmal wird abgesehen, da es sich um eine Übertretung handelt. Daraus ergibt sich folglich auch, dass die versuchte Begehung der Straftat nicht zulässig ist.

ANWENDUNG: Aufgrund des spezifischen Charakters des Gegenstands bezieht sich die vom G.v.D. Nr. 231/01 vorgesehene Haftung vor allem auf Personen, die mit Tieren, Pflanzen, Lederwaren und ähnlichem handeln. Nicht selten kommt es aber auch vor, dass bestimmte Unternehmen lebende Exemplare geschützter Arten halten, weil sie das Firmenlogo darstellen (z .B. das Krokodil von Lacoste).

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 3, lit. b), G.v.D. Nr. 231/01:

b) bei Verstoß gegen Artikel 1, Absatz 2 (des Gesetzes Nr. 150 vom 7. Februar 1992) beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

Art. 1, Absatz 2. Im **Wiederholungsfall** wird eine Haftstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und ein Bußgeld von zwanzig Millionen bis zweihundert Millionen Lire verhängt. Wenn die oben angeführte Straftat in Ausübung einer gewerblichen Geschäftstätigkeit begangen wird, folgt auf die Verurteilung eine Aufhebung der Genehmigung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis höchstens achtzehn Monaten.

ZWECK DER RECHTSNORM: DER RÜCKFALL BESTIMMT DEN GRAD DER GEFÄHRlichkeit EINES TÄTERS. DER WIEDERHOLUNGSTÄTER GILT ALS EINER DER VIER TYPEN GEFÄHRlicher VERBRECHER (HANGVERBRECHER, GEWOHNHEITSVERBRECHER, ERWERBSMÄßIGER VERBRECHER), DIE VOM STGB FESTGELEGT WERDEN.

ALS WIEDERHOLUNGSTÄTER (ART. 99 UND 101 STGB) GILT, WER EINE STRAFTAT NACH EINMALIGER ODER MEHRMALIGER VERURTEILUNG ERNEUT BEGEHT. DER RÜCKFALL ERMÖGLICHT ES DEM RICHTER, SICHERHEITSMAßNAHMEN ZU ERGREIFEN UND DIE STRAFE ZU VERSCHÄRFEN, WOBEI AUSMAß UND HÖHE DER STRAFE JE NACH FALL FESTZULEGEN SIND. FÜR DEN RICHTER IST DIESE STRAFVERSCHÄRFUNG FAKULTATIV, ABER NICHT OBLIGATORISCH. IN DER GEGENSTÄNDlichen BESTIMMUNG WURDE VOM GESETZGEBER FESTGELEGT, DASS DIESE STRAFVERSCHÄRFUNG ALS OBLIGATORISCH ZU GELTEN HAT.

VON BESONDERER WICHTIGKEIT IST IN DER GEGENSTÄNDlichen BESTIMMUNG DER ZWEITE SATZ, DER IM FALLE DER AUSÜBUNG EINER GEWERBLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT INFOLGE DER VERURTEILUNG DIE AUFHEBUNG DER GENEHMIGUNG VORSIEHT.

AUCH WENN DER VERBAND GEMÄß G.V.D. NR. 231/01 ALSO NICHT ZUR VERANTWORTUNG GEZOGEN WIRD, ERLEIDET ER DENNOCH DIE FOLGEN DER VON DEN NATÜRLICHEN PERSONEN BEGANGENEN STRAFTATEN.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 3, lit. c), G.v.D. Nr. 231/01:

c) für die **Straftaten** gemäß Strafgesetzbuch, auf die mit Artikel 3-bis, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 150/1992 verwiesen wird, gilt:

- 1) Die Geldstrafe beläuft sich auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten, wenn Straftaten begangen werden, für die eine Haftstrafe von höchstens einem Jahr vorgesehen ist;
- 2) Die Geldstrafe beläuft sich auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten, wenn Straftaten begangen werden, für die eine Haftstrafe von höchstens zwei Jahren vorgesehen ist;
- 3) Die Geldstrafe beläuft sich auf zweihundert bis dreihundert Einheiten, wenn Straftaten begangen werden, für die eine Haftstrafe von höchstens drei Jahren vorgesehen ist;
- 4) Die Geldstrafe beläuft sich auf dreihundert bis fünfhundert Einheiten, wenn Straftaten begangen werden, für die eine Haftstrafe von mehr als drei Jahren vorgesehen ist.

Art. 3-bis, Absatz 1. Bei Tatbeständen, die unter Art. 16, Absatz 1, lit. a), c), d), e) und l) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.96 i.d.g.F. in Bezug auf die Fälschung oder Veränderung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Einfuhrmeldungen, Erklärungen und Mitteilungen zum Zweck des Erwerbs einer Genehmigung oder Bescheinigung sowie die Verwendung von gefälschten oder veränderten Bescheinigungen oder Genehmigungen vorgesehen sind, werden die in Buch 2, Titel 7, Abschnitt 3 des Strafgesetzbuches angeführten Strafen verhängt.

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 338/97

1. Die Mitgliedsstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, dass zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft ohne die vorgeschriebene Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung bzw. Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der ausstellenden Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;*
- c) Falsche Erklärung oder bewusst falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;*
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen bzw. einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft zu erhalten oder für jeden anderen Zweck im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung;*
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;*
- l) Fälschung oder Änderung einer im Einklang mit der vorliegenden Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;*

Die auf den Tatbestand des Strafgesetzbuches anzuwendende Sanktion bestimmt die Festlegung der Geldstrafe für den Verband.

ZWECK DER RECHTSNORMRECHTSNORM: Art. 25-*undecies* des G.v.D. Nr. 231/01 listet unter Absatz 3, lit. c) vier verschiedene Geldstrafen für den Verband auf, die mit Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen für die unter „Fälschung von Dokumenten“ angeführten Straftaten eingestuft werden. Ziel der Norm ist es, die Unverfälschtheit und Wahrhaftigkeit der Unterlagen zu schützen, die zum Zwecke des Schutzes von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von rechtlicher Bedeutung sind. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die unterschiedlichen, durch das Gesetz Nr. 150/92 geregelten Fälle sicher und dauerhaft zu dokumentieren und für Verhaltensweisen, die diese Rechtssicherheit gefährden, entsprechende strafrechtliche Sanktionen vorzusehen.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Falsche Dokumente.

TATBESTANDTATBESTAND: Die in der EWG-Verordnung angeführten Straftaten der Urkundenfälschung werden mit Artikel 3-*bis*, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 150/92 in unsere Rechtsordnung aufgenommen, wobei diese rechtswidrigen Taten hier mit Verweis auf die Sanktionen der Tatbestände, die unter Abschnitt 3, Titel 7, Buch 2 des Strafgesetzbuches unter dem Titel „Fälschung von Unterlagen“ angeführt werden, als Verbrechen formalisiert werden.

Der übermäßige Gebrauch von Verweisen erleichtert die Prüfung der gegenständlichen Regelung natürlich nicht, auch weil die im angeführten Abschnitt 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen belastenden Normen verschiedene Verhaltensweisen beschreiben, die sich sowohl auf Tatbestände der materiellen Falschbeurkundung (die Falschbeurkundung wirkt sich auf das Vorhandensein des Dokuments aus) als auch auf Tatbestände der mittelbaren Falschbeurkundung (der Verfasser des Dokuments bestätigt Tatsachen, die nicht der Wahrheit entsprechen) beziehen. Die juristische Prinzipienstrenge bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung wird dadurch erschwert, dass das Verhalten mit den von der EWG-Verordnung beschriebenen Tatbeständen beurteilt werden und in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Straftat gleichzeitig mit der Beschreibung der im oben genannten Abschnitt 3 des StGB enthaltenen belastenden Norm übereinstimmen muss, wobei zu berücksichtigen ist, nicht der Analogie *in malam partem* zu verfallen, da im Strafrecht das Prinzip der Rechtmäßigkeit gilt. Nichtsdestotrotz muss gesagt werden, dass die Anwendung der Sanktionen gegen den Verband in der Praxis keine besondere Schwierigkeit darstellt, da die Verantwortung der Gesellschaft gemäß G.v.D. Nr. 231/01 der Verantwortung und der Verurteilung der unter Art. 5 desselben Dekrets angeführten Personen folgt. Wenn eine oder mehrere der Straftaten, für die diese Personen verurteilt werden, unter Absatz 3 „Fälschung von Unterlagen“ fallen, wird das Höchstmaß ihrer Sanktion festlegen, welche der vier unter Art. 25-*undecies*, Absatz 3, lit. c), des G.v.D. Nr. 231/01 angegebenen Geldstrafen gegen den Verband verhängt wird. All dies vorausgeschickt bleibt bei abstrakter Prüfung dieser letzten Rechtsbestimmung die systematische Schwierigkeit der Einstufung und Festlegung der unterschiedlichen Straftatbestände bestehen, für die die Sanktion gegen den Verband angewandt werden könnte.

Hinsichtlich dieser methodischen Schwierigkeiten und für die Zwecke des G.v.D. Nr. 231/01 ist es sinnvoll, alle Tatbestandshandlungen auszuschließen, die unter Art. 16, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Bezug auf lit. a), c), d), e) und l) angeführt werden und nicht die Fälschung von Unterlagen verwenden oder vorsehen. In anderen Worten prüft der oben genannte Art. 3-*bis*, Absatz

1 hinsichtlich der Strafanwendung die Akte, deren Dokumente falsch oder gefälscht sind (im Sinne der materiellen und mittelbaren Falschbeurkundung); Die Akte müssen in schriftlicher Form vorliegen und einen spezifischen Inhalt haben, um so zum Beweis des Bestehens einer Situation oder ihres Inhalts verwendet werden zu können.

Betrachtet man den Wortlaut von Art. 25-*undecies*, Absatz 3, lit. c) des G.v.D. Nr. 231/01 in Verbindung mit dem Verweis auf das Strafgesetzbuch in Art. 3-*bis*, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 150/1992 und den von der EWG-Verordnung angegebenen Tatbeständen, so ergibt sich, dass die Straftaten im Bereich der Fälschung oder Änderungen hinsichtlich der Einstufung der Geldstrafen gegen den Verband wie folgt zusammengefasst werden können:

1) Gegen den Verband wird eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu zweihundertfünfzig Einheiten verhängt, wenn Straftaten begangen werden, die von Artikel 481 und 484, 488 in Verbindung mit 481, 489 in Verbindung mit 481 und 484 sowie 491-*bis* in Verbindung mit 481 und 484 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft werden und für die eine Haftstrafe von höchstens einem Jahr festgelegt ist;

2) Es wird eine Geldstrafe in der Höhe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten verhängt, wenn Straftaten begangen werden, die von Artikel 480, Artikel 482 in Verbindung mit 478, Absatz 3 und 483, Absatz 1, 487 in Verbindung mit 480, 488 in Verbindung mit 482 und 478, Absatz 3, 489 in Verbindung mit 486 oder 485 und 491-*bis* des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft werden und für die eine Haftstrafe von höchstens zwei Jahren festgelegt ist;

3) Es wird eine Geldstrafe in der Höhe von zweihundert bis dreihundert Einheiten verhängt, wenn Straftaten begangen werden, die von Art. 477, 478, Absatz 3, 482 in Verbindung mit 478, Absatz 1, 485, 486 und 491-*bis* des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft werden und für die eine Haftstrafe von höchstens drei Jahren festgelegt ist;

4) Es wird eine Geldstrafe in der Höhe von dreihundert bis fünfhundert Einheiten verhängt, wenn Straftaten begangen werden, die von Art. 476, 478, Absatz 1 und 2, 479 und 491-*bis* vorgesehen und bestraft werden und für die eine Haftstrafe von mehr als drei Jahren festgelegt ist. Nachdem die komplexe Verflechtung, die sich für Art. 25-*undecies*, Absatz 3, lit. h) des G.v.D. Nr. 231/01 aus den übermäßigen Verweisen der Rechtsvorschrift in Bezug auf den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ergibt, untersucht wurde, lassen sich für die strafrechtlichen Tatbestände, die die Verantwortung des Verbands betreffen, die folgenden objektiven Tatbestandsmerkmale feststellen: a) die vollständige oder teilweise Erstellung (Schaffung von etwas, das zuvor nicht existierte) einer falschen Urkunde (gleichbedeutend mit Fälschung); oder b) die Veränderung einer echten Urkunde (Abänderung von etwas, das zuvor bereits existierte).

Als subjektives Tatbestandsmerkmal ist der Vorsatz ausreichend, das heißt das Bewusstsein und der Wille zur Veränderung der Wahrheit, unabhängig vom jeweiligen Zweck.

Die Straftat wird mit erfolgter Fälschung oder Änderung vollzogen.

Die versuchte Begehung ist unmöglich.

METHODE: Abgesehen vom spezifischen Charakter des Bereichs, der vom Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten umgrenzt wird, liegt die Verantwortung des Verbands darin, ein zuverlässiges Kontrollsystem bereitzustellen, mit Hilfe dessen die Echtheit der Inhalte der verwendeten Unterlagen überwacht werden kann.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 4, G.v.D. Nr. 231/01:

4. . Bei Begehen der von Artikel 3, Absatz 6 des **Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1993** vorgesehenen Straftaten wird gegen den Verband eine Geldstrafe in der Höhe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten verhängt.

Art. 3, Absatz 6 des Gesetzes 549/93 (Einstellung und Einschränkung der Verwendung von schädlichen Substanzen). Wer gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und mit einem Bußgeld in der Höhe des bis zu dreifachen Werts der Substanzen, die zu Produktionszwecken verwendet, importiert oder vertrieben werden, bestraft. In den schwereren Fällen folgt auf die Verurteilung der Widerruf der Bewilligung oder Genehmigung, auf deren Grundlage die rechtswidrige Tätigkeit ausgeführt wird.

(Um ein besseres Verständnis des strafrechtlichen Tatbestands zu ermöglichen, scheint es hilfreich, den gesamten Art. 3 des Gesetzes 549/93 in seiner gültigen Fassung anzuführen):

Gesetz Nr. 179 vom 16. Juni 1997 „Änderungen am Gesetz Nr. 549 vom 28. Dezember 1993 über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht“

„Art. 3 (Einstellung und Einschränkung der Verwendung von schädlichen Substanzen). - 1. Die Produktion, der Verbrauch, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Aufbewahrung und der Vertrieb von schädlichen Substanzen, die in Tabelle A im Anhang zu diesem Gesetz angeführt werden, werden von den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 geregelt.

2. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist es verboten, Anlagen zu genehmigen, die den Einsatz der in Tabelle A im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Substanzen vorsehen, unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3093/94.

3. Mit Dekret des Umweltministers, das in Absprache mit dem Minister für Industrie, Handel und Handwerk erstellt wurde, konnten im Einklang mit den Bestimmungen und Fristen des progressiven Ausstiegsprogramms gemäß Verordnung (EG) Nr. 3093/94 die folgenden Punkte festgelegt werden: die Frist, innerhalb derer die Verwendung der in Tabelle A im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Substanzen noch erlaubt ist, um Geräte und Anlagen, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits verkauft oder installiert worden waren, zu warten und zu befüllen, sowie die Fristen und Modalitäten für die Einstellung der Verwendung der in Tabelle B im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Substanzen; darüber hinaus wurden auch die grundlegenden Verwendungszwecke für die in Tabelle B angeführten Substanzen festgelegt, für die im Rahmen des gegenständlichen Absatzes Ausnahmen gewährt werden können. Die Produktion, die Verwendung, der Vertrieb, die Einfuhr und die Ausfuhr der in den Tabellen A und B im Anhang zum vorliegenden Gesetz angeführten Substanzen wird mit 31. Dezember 2008 eingestellt, unbeschadet jener Substanzen sowie jener Verarbeitungs- und Herstellungsverfahren, die gemäß den hier vorgesehenen Definitionen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 fallen. Um die Emission von Gasen mit hohem Treibhauspotential zu reduzieren, werden die für den Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) im Brandschutzbereich geltenden Auflagen ab 31. Dezember 2008 auch auf den Einsatz von perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC) und Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) ausgeweitet.

4. Die Übernahme von Fristen, die sich von denen aus Absatz 3 unterscheiden und aus der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 ergeben, macht nötig, dass die im vorliegenden Gesetz angeführten Fristen ausgetauscht und entsprechend an die neuen Fristen angepasst werden müssen.

5. Jene Unternehmen, die die Produktion und Verwendung der in Tabelle B im Anhang zum vorliegenden Gesetz angeführten Substanzen vor Ablauf der vorgeschriebenen Fristen einstellen wollen, können mit dem Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk sowie dem Umweltministerium ein geeignetes Ausstiegsprogramm vereinbaren, um von den Förderungen zum vorzeitigen Ausstieg gemäß Artikel 10 zu profitieren, wobei die entsprechenden Modalitäten mit Dekret des Ministers für Industrie, Handel und Handwerk in Übereinkunft mit dem Umweltminister festgelegt werden.
6. Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verstößt, wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe des bis zu dreifachen Werts der Substanzen, die zu Produktionszwecken verwendet, importiert oder vertrieben werden, bestraft. In den schwereren Fällen folgt auf die Verurteilung der Widerruf der Bewilligung oder Genehmigung, auf deren Grundlage die rechtswidrige Tätigkeit ausgeführt wird.“

ZWECK DER RECHTSNORMRECHTSNORM: Das Gesetz 549/931 und die entsprechenden Verordnungen haben das Ziel, die Einstellung der Verwendung von ozon- und umweltschädigenden Substanzen zu begünstigen und die einzelnen Phasen zur Sammlung, Verwertung und Entsorgung dieser Substanzen zu regeln. die Straftat, auf die von Gv.D. Nr. 231/01 verwiesen wird, bezieht sich insbesondere auf die Produktion, den Verbrauch, die Einfuhr, die Aufbewahrung und den Vertrieb gewisser ozonschädigender Substanzen. In Italien wurden die Herstellung und die Verwendung von ozonabbauenden Substanzen, wie Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), Halogenkohlenwasserstoffen und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), ERSTMALS DURCH DAS GESETZ NR. 549/1993 GEREGLT, DAS MIT BEZUG AUF DIE VERORDNUNG EG 3093/94 IN DER FOLGE DURCH DAS GESETZ NR. 179 VOM 16/06/1997 abgeändert wurde.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Produktion, Verbrauch, Einfuhr, Ausfuhr, Aufbewahrung, Sammlung, Verwertung, Beseitigung und Vertrieb unter Verwendung von Substanzen (aufgelistet in Tabelle A im Anhang zum gegenständlichen Gesetz), die als umweltschädigend und insbesondere als ozonschädigend eingestuft werden.

TATBESTAND: Die verbotenen Verhaltensweisen werden in den Absätzen, die dem gegenständlichen Absatz 6 vorangehen, bis ins kleinste Detail beschrieben und beziehen sich vor allem auf: die Produktion, den Verbrauch, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Aufbewahrung und den Vertrieb von schädlichen Substanzen, die in Tabelle A im Anhang zum gegenständlichen Gesetz angeführt werden. Es handelt sich um eine Übertretung: Die Begehung der Straftat erfolgt mit materiellem Vorhandensein der verbotenen Substanzen, die versuchte Begehung der Straftat ist somit ausgeschlossen. Vom subjektiven Tatbestandsmerkmal wird abgesehen, da Bewusstsein und Wille für die Durchführung der Handlung ausreichend sind.

METHODE: Zum Zwecke der Verantwortung des Verbands werden die Risikosituationen im Zuge der Tätigkeiten bestimmt, die Güter verwenden oder behandeln, für die der Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC) oder Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) vorgesehen ist. Auch wenn diese Substanzen ozonschädigend sind, finden sie aufgrund ihrer Nützlichkeit gegenwärtig breite Anwendung.

Zum Beispiel werden sie als Kühlmittel zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder Arzneimitteln sowie zur Klimatisierung von Büros, Häusern, Krankenhäusern, Geschäften und Fahrzeugen verwendet. Sie werden bei der Aufbereitung von hochisolierenden Schaumstoffen eingesetzt und tragen so zu einer deutlichen Energieeinsparung bei. Sie werden als Wirkstoffe bei der Präzisionsreinigung sowie für die Herstellung von Halbleitern und elektronischen Geräten verwendet. Als isolierende Schutzgase in Hochspannungsschaltern garantieren sie mehr Sicherheit, während sie als Feuerlöschmittel Menschenleben retten und historische Kulturgüter schützen. Darüber hinaus werden sie auch als Treibmittel in Inhalationsgeräten für die Behandlung von Asthma verwendet.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 5, G.v.D. Nr. 231/01:

5. Bei Begehen der vom gesetzestretenden Dekret Nr. 202 vom 6. November 2007 vorgesehenen Straftaten werden gegen den Verband die folgenden Geldstrafen verhängt:

Artikel 9, Absatz 1, Geldstrafe von bis zu zweihundertfünfzig Einheiten;

Artikel 8, Absatz 1, Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

Artikel 9, Absatz 2, Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten;

Artikel 8, Absatz 2, Geldstrafe von zweihundert bis dreihundert Einheiten.

G.v.D. 202/07, Art. 8 – Vorsätzliche Verschmutzung

Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, werden der Kapitän eines unter beliebiger Flagge stehenden Schiffes ebenso wie die Mitglieder der Mannschaft, der Eigentümer und der Reeder des Schiffs, die vorsätzlich gegen die Bestimmungen aus Artikel 4 verstoßen, mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe von 10.000 bis 50.000 Euro bestraft, wenn der Verstoß unter ihrer Beteiligung stattgefunden hat.

Wenn der unter Absatz 1 angeführte Verstoß zu dauerhaften oder besonders schweren Schäden der Wasserqualität oder zur dauerhaften oder besonders schweren Beeinträchtigung ganzer Tier- oder Pflanzenarten bzw. Teilen davon führt, wird eine Haftstrafe von ein bis drei Jahren und ein Bußgeld in der Höhe von 10.000 bis 80.000 Euro verhängt.

G.v.D. 202/07, Art. 9 – Fahrlässige Verschmutzung

Unter Vorbehalt dessen, dass die Tat eine schwerere Straftat darstellt, werden der Kapitän eines unter beliebiger Flagge stehenden Schiffes ebenso wie die Mitglieder der Mannschaft, der Eigentümer und der Reeder des Schiffs, die aus Fahrlässigkeit gegen die Bestimmungen aus Artikel 4 verstoßen, mit einem Bußgeld in der Höhe von 10.000 bis 30.000 Euro bestraft, wenn der Verstoß unter ihrer Mitwirkung stattgefunden hat.

Wenn der unter Absatz 1 angeführte Verstoß zu dauerhaften oder besonders schweren Schäden der Wasserqualität oder zur dauerhaften oder besonders schweren Beeinträchtigung ganzer Tier- oder Pflanzenarten bzw. Teilen davon führt, wird eine Haftstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr und ein Bußgeld in der Höhe von 10.000 bis 80.000 Euro verhängt.

Geldstrafe von bis zu zweihundertfünfzig Einheiten (Absatz 1) und von einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten (Absatz 2). Im Falle einer Verurteilung (für die Straftatbestände laut Absatz 2) werden die Verbotsstrafen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten geltend gemacht.

Art. 2. Definitionen

1. Zum Zwecke des vorliegenden Dekrets wird wie folgt definiert:

- a) «MARPOL-Übereinkommen 73/78»: das internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe aus dem Jahr 1973 und das entsprechende Protokoll aus dem Jahr 1978;
- b) "Schadstoffe": die unter die Anlagen I (Öl) und II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe) des Marpol-Übereinkommens 73/78 fallenden und in die Auflistung im Anhang A des Gesetzes Nr. 979 vom 31. Dezember 1982 übernommenen Stoffe (mit Aktualisierung durch das Ministerialdekret der Handelsmarine vom 6. Juli 1983, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 229 vom 22. August 1983);

Art. 3 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets beziehen sich auf die Einleitung von Schadstoffen gemäß Artikel 2, Absatz 1, lit. b) ins Meer, die von Schiffen unter beliebiger Flagge in den folgenden Gebieten ausgeführt wird:

- a) in den Binnengewässern, einschließlich der Häfen, in dem Ausmaß, in dem die vom Marpol-Übereinkommen 73/78 vorgesehene Regelung anwendbar ist;
- b) in den Küstenmeeren;
- c) in den für die internationale Schifffahrt genutzten Meerengen, die der Durchfahrtsregelung gemäß Teil 3, Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982 unterliegen;
- d) in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder einer nach internationalem und nationalem Recht eingerichteten gleichwertigen Zone;
- e) auf hoher See.

Art. 4 Verbote

1. Unbeschadet des Artikels 5 ist es Schiffen jeder Staatsangehörigkeit in den Bereichen aus Artikel 3, Absatz 1 verboten, die unter Artikel 2, Absatz 1, lit. b) angeführten Schadstoffe ins Meer einzuleiten oder das Entweichen dieser Stoffe zu verursachen.

ZWECK DER RECHTSNORMRECHTSNORM: Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 202 vom 6. November 2007 wurde die Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße umgesetzt. Erklärtes Ziel ist es, die Sicherheit des

Seeverkehrs zu steigern und den Schutz der Umwelt hinsichtlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe zu verbessern.
TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).
VORAUSSETZUNGEN: Einleitung der unter Artikel 2, Absatz 1, lit. b) angeführten Schadstoffe (Öl und als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe) in die Meeresbereiche, die unter Artikel 3, Absatz 1 desselben G.v.D. 202/2007 angeführt werden.
TATBESTAND: Das objektive Tatbestandsmerkmal besteht im Verhalten dessen, der die Einleitung vornimmt oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, darüber zu wachen, dass keine der in Anhang I und II desselben G.v.D. 202/2007 angeführten Schadstoffe ins Meer eingeleitet werden. Vollzogen wird die Straftat, sobald die Schadstoffe vom Schiff ins Meer eingeleitet werden. Was das subjektive Tatbestandsmerkmal betrifft: Auch wenn es sich um eine Übertretung handelt und Vorsatz oder Fahrlässigkeit daher irrelevant sind, da das Bewusstsein und der Wille für die Durchführung der Begehungs- oder Unterlassungsstraftat ausreichend sind, hat der Gesetzgeber unter Absatz 8 den Fall der vorsätzlichen Straftat, unter Absatz 9 hingegen den Fall der fahrlässigen Straftat vorgesehen. Im Zuge dieser Unterscheidung der Schuldauflassung bei Begehen der beiden Straftaten hat der Gesetzgeber gleichzeitig auch die Teilnahme an der strafbaren Handlung unterschieden: Die Teilnahme an der vorsätzlichen Straftat wird als „Beteiligung“ bezeichnet, die Teilnahme an der fahrlässigen Straftat wird als „Mitwirkung“ bezeichnet. Die beiden Konzepte dürfen nicht täuschen, sie dienen ausschließlich der Unterscheidung des grundlegenden Aspekts des subjektiven Tatbestandsmerkmals, dem Wollen (vorsätzliche Straftat) oder dem Nichtwollen (fahrlässige Straftat) des Taterfolgs. In beiden Fällen kommt in Bezug auf die Teilnahme zum subjektiven Tatbestandsmerkmal noch das Bewusstsein eines jeden Täters hinzu, an der Begehung oder der Unterlassung anderer teilzuhaben und das eigene Verhalten als Mitursache für den – im Falle der vorsätzlichen Straftat – gewollten Taterfolg bzw. den – im Falle der fahrlässigen Straftat – ungewollten Taterfolg zu begreifen. Im Falle der fahrlässigen Verschmutzung gemäß Art. 9 des G.v.D. Nr. 202/07, auf den unter Absatz 5 des Art. 25-<i>undecies</i> des G.v.D. Nr. 231/01 verwiesen wird, dürfen die Mittäter den Erfolg der Straftat nicht wollen, aber er muss von ihnen gleichermaßen vorausgesehen werden können und aufgrund ihrer <i>Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit oder aber aufgrund der Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Anweisungen oder Regelungen</i> (Art. 43, Absatz 1 StGB) eintreten. Da es sich um eine Übertretung handelt, ist die versuchte Begehung der Straftat nicht vorgesehen. In beiden Fällen wurde unter Absatz 2 als erschwerender Umstand festgelegt, wenn es aufgrund der Verunreinigung zu dauerhaften Schäden oder besonderen Folgen für die Gewässer kommt.
METHODE: In Bezug auf die vom G.v.D. Nr. 231/01 angeführten Straftaten wird die Verantwortung des Verbands auf jene Fälle beschränkt, in denen er in der Schifffahrt tätig ist.

Wortlaut des Artikels 25-undecies, Absatz 6, G.v.D. Nr. 231/01:

6. Die unter Absatz 2, lit. b), vorgesehenen Sanktionen werden um die Hälfte gemindert, wenn die begangene Straftat unter Artikel 256, Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehen ist.

G.v.D. Nr. 231/01, Art. 25-undecies (Umweltdelikte)

2. Bei Begehen der vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 vorgesehenen Straftaten werden gegen den Verband die folgenden Geldstrafen verhängt:

b) für Straftaten gemäß Artikel 256:

1) bei Verstoß gegen Absatz 1, lit. a) und Absatz 6, Satz 1 beläuft sich die Geldstrafe auf bis zu zweihundertfünfzig Einheiten; 2) bei Verstoß gegen Absatz 1, lit. b), bei Verstoß gegen Absatz 1, lit. b), Absatz 3, Satz 1 und Absatz 5 beläuft sich die Geldstrafe auf einhundertfünfzig bis zweihundertfünfzig Einheiten.

3) bei Verstoß gegen Absatz 3, Satz 2 beläuft sich die Geldstrafe auf zweihundert bis dreihundert Einheiten;

ART. 256 (Nicht genehmigte Abfallbewirtschaftung)

1. Wer ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung gemäß den Artikeln 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 Abfälle sammelt, transportiert, verwertet, entsorgt, vertreibt oder vermittelt, wird wie folgt bestraft:

a) mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;

b) mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren oder einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.

2. Die unter Absatz 1 angeführten Strafen werden auf Eigentümer von Betrieben und Verantwortliche von Verbänden angewandt, die Abfälle ablagern oder auf unkontrollierte Weise deponieren bzw. die Abfälle unter Verstoß gegen das Verbot aus Artikel 192, Absatz 1 und 2 in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser einleiten.

3. Wer eine nicht genehmigte Abfalldéponie errichtet oder betreibt, wird mit einer Haftstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einem Bußgeld in der Höhe von zweitausendsechshundert bis sechsundzwanzigtausend Euro bestraft. Es kommen eine Haftstrafe von ein bis drei Jahren und ein Bußgeld in der Höhe von fünftausendzweihundert bis zweiundfünfzigtausend Euro zum Tragen, wenn die Déponie auch nur teilweise zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen genützt wird. Auf den Schuldspruch bzw. das Urteil gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung folgt die Einziehung des Areals, auf dem sich die illegale Déponie befindet, falls es sich im Eigentum des Täters oder

Mittäters befindet, unbeschadet der Pflichten zur Sanierung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Orte.

4. Die unter Absatz 1, 2 und 3 angeführten Strafen werden um die Hälfte gemindert, wenn die in den Genehmigungen enthaltenen und angeführten Vorschriften nicht eingehalten werden sowie wenn die für die Eintragungen oder Mitteilungen verlangten Voraussetzungen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

ZWECK DER RECHTSNORMRECHTSNORM: Festlegung der mildernden Umstände für diese Art strafbarer Handlungen. grundsätzliche Regelung der strafrechtlichen Sanktion bei weniger schweren strafbaren Handlungen hinsichtlich nicht genehmigter Abfallbewirtschaftung.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: DIE GENEHMIGUNG ZUR ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG MUSS BEREITS VORLIEGEN BZW. MUSS ES EINTRAGUNGSANTRÄGE BZW. MITTEILUNGEN AN DIE FÜR DIE ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE GEBEN, WORAUS HERVORGEHT, DASS DIESE TÄTIGKEIT DURCHGEFÜHRT WIRD.

TATBESTAND: mildernde Umstände. Absatz 4 des Art. 256 des G.v.D. Nr. 152/06 sieht zwei abstrakte Tatbestände vor: 1) Die Abfallbewirtschaftung ist ordnungsgemäß genehmigt, es werden jedoch die diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten nicht beachtet; 2) Die Abfallbewirtschaftung wird der zuständigen Behörde gemeldet, kann jedoch nicht durchgeführt werden, weil die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen nicht ausreichend erfüllt werden.

Offensichtlich liegen hier weniger schwerwiegende Straftaten vor als die nicht genehmigte Abfallbewirtschaftung.

Letztere findet illegal statt und erschwert die Überwachung und Kontrolle der Abfallbewirtschaftungskette. Daher wird sie zu Recht als gefährlicher eingestuft.

Das um die Hälfte verringerte Strafmaß richtet sich nach der unterschiedlichen Schwere der im genannten Art. 256 beschriebenen Straftaten. Absatz 1 unterscheidet die widerrechtliche Bewirtschaftung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Absatz 2 sanktioniert die Ablagerung bzw. das unkontrollierte Deponieren bzw. das Verbringen in Oberflächengewässer oder ins Grundwasser von Abfällen. Absatz 3 dagegen sieht Strafen vor für diejenigen, die eine nicht genehmigte Deponie errichten oder betreiben, wobei nach Schweregrad unterschieden wird, falls sie auch zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen bestimmt ist. Da es sich um Übertretungen handelt, ist es gleichgültig, ob Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, und auch der Versuch ist nicht zulässig.

ANWENDUNG: Die verschiedenen, in den Absätzen 1, 2 und 3 des oben behandelten Art. 256 beschriebenen Tatbestände, auf die im folgenden Absatz 4 verwiesen wird, um die Strafsanktionen

zu halbieren; letzterer Artikel, auf den wiederum vom Absatz 6 des Art. 25 *undecies* des G.v.D. 231/01 verwiesen wird, betrifft nur jene Kategorie von Verbänden, die Tätigkeiten in einer bzw. in allen Phasen der Abfallbewirtschaftung durchführen oder eine Deponie betreiben.

Wortlaut des Absatzes 7 des Art. 25 *undecies* des G.v.D. Nr. 231/01:

7. In den Fällen einer Verurteilung für unter Absatz 2, Buchstaben a), Nr. 2), b), Nr. 3) und f) sowie unter Absatz 5, Buchstaben b) und c) genannte Straftaten gelten die **Verbotsstrafen** laut Artikel 9, Absatz 2 des G.v.D. Nr. 231 vom 8. Juni 2001 mit einer Dauer von höchstens sechs Monaten.

G.v.D. Nr. 231/01 - Art. 9 (Verwaltungsstrafen)

2. Die Verbotsstrafen betreffen folgende:

- a) Verbot der Tätigkeitsausübung;
- b) Aussetzung oder Aufhebung der Genehmigungen, Lizenzen oder Konzessionen in Verbindung mit der Begehung der rechtswidrigen Handlung;
- c) Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen, mit Ausnahme der Erlangung öffentlicher Dienstleistungen;
- d) Ausschluss aus Erleichterungen, Finanzierungen, Zuschüssen und Subventionen sowie die mögliche Aufhebung jener, die bereits gewährt wurden;
- e) Verbot, Güter oder Dienstleistungen zu bewerben.

*(Art. 25 *undecies* G.v.D. 231/01)*

Absatz 2: Hinsichtlich der Begehung von Straftaten laut G.v.D. Nr. 152 vom 3. April 2006 werden gegenüber dem Verband folgende Geldstrafen geltend gemacht:

Buchst. a) für die Straftaten laut Artikel 137: Nr. 2) bei Verstoß gegen die Absätze 2, 5, Satz zwei, und 11 mit einer Geldstrafe zwischen zweihundert und dreihundert Einheiten.

Buchst. b) für die Straftaten laut Artikel 256: Nr. 3) bei Verstoß gegen Absatz 3, Satz zwei mit einer Geldstrafe zwischen zweihundert und dreihundert Einheiten;

Buchst. f) für das Delikt laut Artikel 260 mit einer Geldstrafe zwischen dreihundert und fünfhundert Einheiten in dem Fall laut Absatz 1 und zwischen vierhundert und achthundert Einheiten in dem von Absatz 2 vorgesehenen Fall;

Absatz 5. Hinsichtlich der Begehung von Straftaten laut G.v.D. Nr. 202 vom 6. November 2007 werden gegenüber dem Verband folgende Geldstrafen geltend gemacht:

Buchst. b) für die Straftaten laut Art. 8, Absatz 1, und 9, Absatz 2 mit einer Geldstrafe zwischen hundertfünfzig und zweihundertfünfzig Einheiten;)

Buchst. c) für die Straftaten laut Art. 8, Absatz 2 mit einer Geldstrafe zwischen zweihundert und dreihundert Einheiten.)

G.v.D. Nr. 152/2006

Art. 137 (strafrechtliche Sanktionen)

1. Jeder, der neue Einleitungen von industriellem Abwasser ohne Genehmigung beginnt bzw. durchführt oder diese Einleitungen fortführt bzw. aufrechterhält, nachdem die Genehmigung ausgesetzt oder aufgehoben wurde, wird mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei Monaten und zwei Jahren oder einer Geldbuße zwischen tausendfünfhundert bis zehntausend Euro bestraft.

2. Wenn sich die unter Absatz 1 beschriebenen Handlungen auf Einleitungen von industriellem Abwasser mit gefährlichen Stoffen aus den Stofffamilien und -gruppen laut den Tabellen 5 und 3/A des Anhangs 5 zum dritten Teil des gegenständlichen Dekrets beziehen, ist eine Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und drei Jahren vorgesehen.

5. Jedem, der beim Einleiten von industriellem Abwasser die in Tabelle 3 festgelegten Grenzwerte überschreitet bzw. bei der Ableitung in den Boden jene der Tabelle 4 des Anhangs 5 zum dritten Teil des gegenständlichen Dekrets, oder aber die von den Regionen, den autonomen Provinzen oder von der zuständigen Behörde laut Artikel 107, Absatz 1 hinsichtlich der in der Tabelle 5 des Anhangs 5 zum dritten Teil des gegenständlichen Dekrets restriktiveren Grenzwerte überschreitet, dem droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren sowie eine Geldbuße zwischen dreitausend und dreißigtausend Euro. Wenn auch die festgelegten Grenzwerte für die in der Tabelle 3/A desselben Anhangs 5 enthaltenen Stoffe überschritten werden, kommt es zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren sowie einer Geldbuße zwischen sechstausend und hundertzwanzigtausend Euro.

11. Jedem, der die Einleitungsverbote laut den Artikeln 103 und 104 nicht beachtet, dem droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

ART. 256 (nicht genehmigte Abfallbewirtschaftung)

3. Jeder, der eine nicht genehmigte Deponie errichtet oder betreibt, wird mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren sowie einem Bußgeld zwischen zweitausendsechshundert und sechszwanzigtausend Euro bestraft. Für den Fall, dass die Deponie, wenn auch nur teilweise, zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bestimmt ist, kommt eine Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren sowie ein Bußgeld zwischen fünftausendzweihundert und zweiundfünfzigtausend Euro zum Tragen. Auf den Schuldspruch bzw. das Urteil gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung folgt die Einziehung des Areals, auf dem sich die illegale Deponie befindet, falls es sich im Eigentum des Täters oder Mittäters befindet, unbeschadet der Pflichten zur Sanierung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Orte.

ART. 260 (organisierte Tätigkeiten der illegalen Abfallverbringung)

1. Jeder, der durch verschiedene Tätigkeiten sowie durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und die fortdauernde Setzung organisierter Maßnahmen ohne Genehmigung beträchtliche Abfallmengen

überlässt, entgegennimmt, transportiert, exportiert, importiert oder allgemein bewirtschaftet, um daraus einen unlauteren Gewinn zu ziehen, wird mit einer Haftstrafe von ein bis sechs Jahren bestraft.

2. Falls es sich um hochradioaktive Abfälle handelt, kommt eine Freiheitsstrafe zwischen drei und acht Jahren zum Tragen.

3. Auf das Urteil folgen die Nebenstrafen laut den Artikeln 28, 30, 32-*bis* und 32-*ter* des Strafgesetzbuchs mit der Einschränkung gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuchs.

4. Der Richter ordnet mit dem Schuldspruch oder mit dem Urteil laut Artikel 444 der Strafprozessordnung die Wiederherstellung des Zustands der Umgebung an und kann die Gewährung des bedingten Strafvollzugs von der Beseitigung des Schadens bzw. der Gefährdung für die Umwelt abhängig machen.

G.v.D. Nr. 202/2007 ART. 8 (*fahrlässige Verschmutzung*)

1. Abgesehen vom Fall, dass es sich um eine schwerere Straftat handelt, werden der Kapitän eines Schiffs – egal unter welcher Flagge – sowie die Mannschaft, der Eigentümer und der Reeder im Fall eines Verstoßes mit ihrer Mitwirkung, wodurch die Bestimmungen des Art. 4 fahrlässig verletzt werden, mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren sowie einem Bußgeld zwischen 10 000 Euro und 50 000 Euro bestraft.

2. Falls der Verstoß laut Absatz 1 dauerhafte oder besonders schwerwiegende Schäden für Wasserqualität, Tier- und Pflanzenarten oder Teile davon verursacht, sind eine Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren sowie ein Bußgeld zwischen 10 000 und 80 000 Euro vorgesehen.

(Art. 4. Verbote 1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 5 ist es in den Gebieten laut Artikel 3, Absatz 1 Schiffen ohne Berücksichtigung der Nationalität verboten, Schadstoffe laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) ins Meer zu lassen oder das Ablassen dieser Stoffe zu verursachen.)

ART. 9 (*vorsätzliche Verschmutzung*)

1. Abgesehen vom Fall, dass es sich um eine schwerere Straftat handelt, werden der Kapitän eines Schiffs – egal unter welcher Flagge – sowie die Mannschaft, der Eigentümer und der Reeder im Fall eines Verstoßes mit ihrer Mitwirkung, wodurch die Bestimmungen des Art. 4 vorsätzlich verletzt werden, mit einem Bußgeld zwischen 10 000 und 30 000 Euro bestraft.

2. Falls der Verstoß laut Absatz 1 dauerhafte oder besonders schwerwiegende Schäden für Wasserqualität, Tier- und Pflanzenarten oder Teile davon verursacht, sind eine Haftstrafe zwischen sechs Monaten und einem Jahr sowie ein Bußgeld zwischen 10 000 und 30 000 Euro vorgesehen.

3. Der Schaden gilt als besonders schwerwiegend, falls die Beseitigung seiner Folgen sich technisch gesehen als ausgesprochen komplex oder besonders kostspielig bzw. nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen erreichbar herausstellt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Verbotsstrafen schränken den Verband vollständig oder teilweise in der Ausübung seiner Funktionen ein. sie stellen zusammen mit den Geldstrafen und den Einziehungs- sowie Werbestrafen des Urteilsspruchs die schwerwiegenden Konsequenzen für den Verband im Fall einer Verurteilung dar. Die in Art.9 des Gv.D. 231/01 genannten Verbotsstrafen werden gegen den Verband zusätzlich zur Geldstrafe verhängt. die genannten Strafen werden ausschließlich für die vom Gesetzgeber genannten Straftaten angewandt und falls die laut Art. 13. angegebenen Bedingungen vorliegen. sie können auch vom Staatsanwalt im Zuge des Sicherungsbedürfnisses herangezogen werden.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt). Auch wenn der Kapitän des Schiffes in Ausübung seiner Funktionen die Stellung einer Amtsperson einnimmt, hat dies im behandelten Tatbestand keine Bedeutung, und zwar aufgrund des Zusammenhangs zwischen dem Ablassen bzw. Verursachen des Ablassens von Schadstoffen ins Meer und dem schädigenden Ereignis.

VORAUSSETZUNGEN: Verurteilung aufgrund der Straftaten laut Absatz 7 des Art. 25 *undecies* des G.v.D. Nr. 231/01 und Verhängung der Geldstrafe.

TATBESTAND: Die Tatbestände gemäß dem genannten Absatz 7 sehen nur für "organisierte Tätigkeiten der illegalen Abfallverbringung", Art. 260 des G.v.D. Nr. 152/2006, die Form des Delikts vor. Die übrigen Tatbestände wurden vom Gesetzgeber in die Kategorie der Übertretungen eingeteilt. Demnach erfordert der Straftatbestand laut Art. 260 als objektives Tatbestandsmerkmal das *Zusammenkommen verschiedener Tätigkeiten, die Bereitstellung von Fahrzeugen und die fortdauernde Setzung organisierter Maßnahmen* im Zusammenhang mit der illegalen Bewirtschaftung *beträchtlicher Abfallmengen*. Letzteres Merkmal bestimmt die Schwere der Straftat und erklärt ihre Zuordnung zu den Delikten. Der Versuch ist möglich, falls die fortgeschrittene Phase der noch nicht vollzogenen Straftat die Vollendung des Ereignisses konkret möglich erscheinen lässt. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandsmerkmals ist erweiterter Vorsatz erforderlich (*um einen rechtswidrigen Vorteil zu erzielen*). Der zweite Absatz des Art. 260 sieht erschwerende Umstände vor, falls es sich um hochradioaktive Abfälle handelt (hierfür erhöht Absatz 2 des Art. 25 *undecies*, Buchstabe f) die Strafe für den Verband auf 400/800 Einheiten). Die übrigen im genannten Absatz 7 aufgelisteten Straftatbestände entstehen, da es sich um Übertretungen handelt, durch das schlichte Vollziehen der von den entsprechenden Rechtsvorschriften verbotenen spezifischen Handlungen. Sie bestehen aus folgenden Tatbeständen: 1) nicht genehmigtes Einleiten von Industrieabwässern mit gefährlichen Stoffen, 2) Errichten und/oder Betreiben von Deponien ohne Genehmigung, 3) Ablassen oder Verursachen des Ablassens von Schadstoffen durch Schiffe ins Meer. Auch diese Straftaten, obwohl mit der Verurteilung zu einer Geldbuße auch die Verhängung einer Verbotsstrafe bestimmt wird.

ANWENDUNG DER VERBOTSSTRAFEN: Die bisher behandelten Straftaten, für die gegen den Verband im Fall einer Verurteilung zusätzlich zur Geldstrafe auch eine Verbotsstrafe verhängt wird, weisen hinsichtlich ihrer kriminellen Folgen eine große Gefahr sowohl wegen der irreversiblen

Umweltschäden als auch deshalb auf, weil sie innerhalb des strukturellen Kontextes des Verbands bzw. für den Verband verursacht wurden.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Verhängung der Verbotsstrafen strikt durch Art. 13 bis Art. 17 des G.v.D. Nr. 231/01 geregelt ist. Deshalb kann man sagen, dass die Verbotsstrafen nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen angewandt werden und falls zumindest eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

1- Der Verband hat einen erheblichen Vorteil aus der Straftat gezogen, und sie wurde von folgenden Subjekten begangen:

a) von einer Führungsperson;

b) von einem untergeordneten Mitarbeiter, falls die Straftat durch schwerwiegende organisatorische Nachlässigkeiten herbeigeführt bzw. erleichtert wurde.

2 Bei wiederholten Verstößen. Der behandelte Absatz 7 sieht exklusiv eine zeitliche Begrenzung der Verbotsstrafen vor (im folgenden Absatz 8 in den Fällen der Wiederholung spezifischer Straftaten bzw. weil der Verband in einer Art strukturiert ist, um die genannten Straftaten ausschließlich oder vorwiegend zu begehen, ist das Verbot endgültig).

Außerdem ist vorgesehen, dass der Verband den Verbotsstrafen entgehen kann, falls er vor Prozessoröffnung mit konkreten Resultaten für die Minderung der negativen Auswirkungen der Straftat sorgt. In diesem Fall wird nur die Geldstrafe verhängt. Abschließend kann vom Richter ein Justizkommissar ernannt werden, falls durch die Anwendung der Verbotsstrafen negative Folgen für die legalen Tätigkeiten des Verbands entstehen.

Wortlaut des Absatzes 8 des Art. 25 undecies des G.v.D. Nr. 231/01:

8. Falls der Verband oder eine seiner "Organisationseinheiten" dauerhaft ausschließlich oder vorwiegend dazu verwendet werden, die Begehung von **Straftaten** im Sinne des Artikels 260 des **G.v.D.** Nr. 152 vom 3. April 2006 zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, kommt die **Strafe des endgültigen Verbots zur Tätigkeitsausübung** laut Art. 16, Absatz 3 des **G.v.D.** Nr. 231 vom 8. Juni 2001 zum Tragen.

Art. 16.

Endgültig angewandte Verbotsstrafen

1. Das endgültige Verbot der Tätigkeitsausübung kann verhängt werden, falls der Verband aus der Straftat einen erheblichen Vorteil gezogen hat und bereits mindestens dreimal innerhalb der letzten sieben Jahre zum zeitweiligen Verbot der Tätigkeitsausübung verurteilt wurde.

2. Der Richter kann gegen den Verband die endgültige Verbotsstrafe zum Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung bzw. das Werbeverbot für Güter und Dienstleistungen verhängen, falls dieser mindestens dreimal in den letzten sieben Jahren zur gleichen Strafe verurteilt wurde.

3. Falls der Verband oder eine seiner Organisationseinheiten dauerhaft ausschließlich oder vorwiegend dazu verwendet werden, die Begehung von Straftaten zu ermöglichen bzw. zu

erleichtern, für die sie haftet, wird immer das endgültige Verbot der Tätigkeitsausübung ausgesprochen, und die Bestimmungen laut Artikel 17 kommen nicht zum Tragen.

G.v.D. Nr. 152/2006 Art. 260. Organisierte Tätigkeiten der illegalen Abfallverbringung

1. Jeder, der durch verschiedene Tätigkeiten sowie durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und die fortdauernde Setzung organisierter Maßnahmen ohne Genehmigung beträchtliche Abfallmengen überlässt, entgegennimmt, transportiert, exportiert, importiert oder allgemein bewirtschaftet, um daraus einen unlauteren Gewinn zu ziehen, wird mit einer Haftstrafe von ein bis sechs Jahren bestraft.

2. Falls es sich um hochradioaktive Abfälle handelt, kommt eine Freiheitsstrafe zwischen drei und acht Jahren zum Tragen.

3. Auf das Urteil folgen die Nebenstrafen laut den Artikeln 28, 30, 32-bis und 32-ter des Strafgesetzbuchs mit der Einschränkung gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuchs.

4. Der Richter ordnet mit dem Schuldspruch oder mit dem Urteil laut Artikel 444 der Strafprozessordnung die Wiederherstellung des Zustands der Umgebung an und kann die Gewährung des bedingten Strafvollzugs von der Beseitigung des Schadens bzw. der Gefährdung für die Umwelt abhängig machen.

G.v.D. Nr.202/2007, Art. 8. Fahrlässige Verschmutzung

1. Abgesehen vom Fall, dass es sich um eine schwerere Straftat handelt, werden der Kapitän eines Schiffs – egal unter welcher Flagge – sowie die Mannschaft, der Eigentümer und der Reeder im Fall eines Verstoßes mit ihrer Mitwirkung, wodurch die Bestimmungen des Art. 4 fahrlässig verletzt werden, mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren sowie einem Bußgeld zwischen 10 000 Euro und 50 000 Euro bestraft.

2. Falls der Verstoß laut Absatz 1 dauerhafte oder besonders schwerwiegende Schäden für Wasserqualität, Tier- und Pflanzenarten oder Teile davon verursacht, sind eine Haftstrafe zwischen einem und drei Jahren sowie ein Bußgeld zwischen 10 000 und 80 000 Euro vorgesehen.

3. Der Schaden gilt als besonders schwerwiegend, falls die Beseitigung seiner Folgen sich als technisch gesehen ausgesprochen komplex oder besonders kostspielig bzw. nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen erreichbar herausstellt.

Art. 4. Verbote

1. Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 5 ist es in den Gebieten laut Artikel 3, Absatz 1 Schiffen ohne Berücksichtigung der Nationalität verboten, Schadstoffe laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) ins Meer zu lassen oder das Ablassen dieser Stoffe zu verursachen.

(Art. 2. Definitionen 1. Im Sinne des gegenständlichen Dekrets versteht man unter:

a) "Übereinkommen Marpol 73/78": internationales Übereinkommen aus dem Jahr 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1978;

b) "Schadstoffe": die unter die Anlagen I (Öl) und II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe) des Marpol-Übereinkommens 73/78 fallenden und in die Auflistung im Anhang A des Gesetzes Nr. 979 vom 31. Dezember 1982 übernommenen Stoffe (mit Aktualisierung durch das

Ministerialdekret der Handelsmarine vom 6. Juli 1983, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 229 vom 22. August 1983);

c) "Einleiten": jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache, wie in Artikel 2 des Marpol-Übereinkommens 73/78 bestimmt;

d) "Schiff": ein Seeschiff, ungeachtet seiner Flagge und seiner Art, das in der Meeresumwelt betrieben wird, einschließlich Tragflächenbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmendem Gerät.

e) "Seerechtsübereinkommen": Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Seerechte, das am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnet wurde.)

ZWECK DER RECHTSNORMRECHTSNORM: Absatz 8 des Artikels 25 undecies sieht die höchste Nebenstrafe vor, die gegen den Verband verhängt werden kann, und zwar die endgültige Verbotsstrafe. Bekanntermaßen werden die Verbotsstrafen zusätzlich zu den Geldbußen angewandt, werden aber als schwerwiegender empfunden.

Die Bestimmungen des behandelten Art. 8 entfalten demnach eine stärkere Abschreckung und repressive Wirksamkeit des Gesetzgebers, da es sich damit für den Verband um das "Todesurteil" handelt.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt)

VORAUSSETZUNGEN: Für den Straftatbestand laut Art. 260 des G.v.D. Nr. 152/2006 ist das Bestehen einer organisierten Struktur des Verbands erforderlich, die es ihm ermöglicht, beträchtliche Abfallmengen zu bewirtschaften. Für den Tatbestand der Übertretung gemäß Art. 8 des G.v.D. Nr. 202/2007 kommt es nur dann zur Straftatbegehung, wenn der Seetransport von Schadstoffen (Ölen und/oder als Massengut beförderten schädlichen flüssigen Stoffen) vorliegt.

TATBESTAND: Der Straftatbestand laut Art. 260 erfordert als objektives Tatbestandsmerkmal das Zusammenkommen *verschiedener Tätigkeiten, die Bereitstellung von Fahrzeugen und die fortdauernde Setzung organisierter Maßnahmen* im Zusammenhang mit der illegalen Bewirtschaftung *beträchtlicher Abfallmengen*. Letzteres Merkmal bestimmt die Schwere der Straftat und erklärt ihre Zuordnung zu den Delikten. Der Versuch ist möglich, falls die fortgeschrittene Phase der noch nicht vollzogenen Straftat die Vollendung des Ereignisses konkret möglich erscheinen lässt. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandsmerkmals ist erweiterter Vorsatz erforderlich (*um einen rechtswidrigen Vorteil zu erzielen*). Der zweite Absatz des Art. 260 sieht erschwerende Umstände vor, falls es sich um hochradioaktive Abfälle handelt (hierfür erhöht Absatz 2 des Art. 25 undecies, Buchstabe f) die Strafe für den Verband auf 400/800 Einheiten).

Der Übertretungs-Tatbestand laut Art. 8 (fahrlässige Verschmutzung) des G.v.D. Nr. 202/2007 liegt durch Einleiten von Schadstoffen gemäß Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe b) (Öle und als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe) in den unter Artikel 3, Absatz 1 des G.v.D. Nr. 202/2007 angeführten Gebieten vor.

Das materielle Tatbestandsmerkmal besteht in der Handlung dessen, der die Einleitung vornimmt oder die gesetzliche Pflicht hat, darüber zu wachen, dass keine der in den Anlagen I und II des G.v.D.

202/2007	genannten	Schadstoffe	eingeleitet	werden.
Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandsmerkmals hat der Gesetzgeber, obwohl es sich um eine Übertretung handelt und es daher gleichgültig ist, ob es sich um Fahrlässigkeit oder Vorsatz handelt, weil das Bewusstsein und der Wille zur Handlung oder Unterlassung ausreichen, mit dem in Art. 8 beschriebenen Tatbestand das fahrlässig verursachte Straftatsereignis vorgesehen (im darauf folgenden Art. 9 wird das vorsätzlich verursachte Straftatsereignis behandelt).				
ANWENDUNG: Die Anwendung der endgültigen Verbotsstrafe der Tätigkeitsausübung im Sinne von Art. 16, Absatz 3 des G.v.D. Nr. 231/01, festgelegt vom Absatz 8 des Art. 25 <i>undecies</i> desselben G.v.D. ist, obwohl es sich um eine extreme Bestrafungsmaßnahme für den Verband handelt, innerhalb der vom Gesetzgeber korrekt vorgesehenen Einschränkungen auszulegen. Diese Einschränkungen legen fest, dass die Nebenstrafe nur anwendbar ist, falls der Existenzzweck des Verbands oder einer seiner Organisationseinheiten einzig auf der Durchführung krimineller Tätigkeiten laut den Art. 260 des G.v.D. Nr. 152/2006 und Art. 8 des G.v.D. Nr. 202/2007 beruht. Diese Tätigkeiten dürfen nicht nur gelegentlich ausgeführt werden, damit die Nebenstrafe anwendbar ist, sondern müssen regelmäßig vollzogen werden und somit eine kriminelle Professionalität aufweisen. Abgesehen vom Anschein, den der Verband oder seine Organisationseinheit haben oder verbergen mag, haben diese ausschließlich oder vorwiegend die Funktion, die kriminellen Ziele hinsichtlich der oben behandelten Tatbestände besser zu erreichen.				

16.4 Art. 452-bis ital. StGB – UMWELTVERSCHMUTZUNG.

Wortlaut des Artikels: Mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 100.000 Euro wird bestraft, wer widerrechtlich eine bedeutende und messbare Beeinträchtigung oder Verschlechterung verursacht:

- 1) der Gewässer oder der Luft oder verlängerte oder bedeutender Abschnitte des Bodens oder des Unterbodens;
- 2) eines Ökosystems, der Biodiversität, auch der landwirtschaftlichen, der Flora oder der Fauna.

Wenn sich ein derartiger Schaden in einem unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiet, oder in einem aus historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Gründen geschützten Gebiet zuträgt, oder wenn dieser zulasten von geschützten Tier- oder Pflanzenarten geht, erhöht sich die Strafe um ein Drittel auf die Hälfte. Wird durch die Verschmutzung eine Verschlechterung, Beeinträchtigung oder Zerstörung eines Habitats in einem Naturschutzgebiet oder einem Gebiet, das unter Landschafts-, Umwelt- oder Denkmalschutz steht, verursacht, erhöht sich die Strafe von einem Drittel auf zwei Drittel.

(Die Geldstrafe zulasten der Körperschaft beträgt von zweihundertfünfzig bis zu sechshundert Anteile; Verbotsmaßnahmen gemäß Art. des G.v.D. Nr. 231/2001 bis zu einem Jahr)

ZWECK DER RECHTSNORM: Jegliche illegale menschliche Handlung bestrafen, die zu einer relevanten Beeinträchtigung oder Verschlechterung des Bodens, des Unterbodens, der Gewässer oder der Luft bzw. des Ökosystems, der Biodiversität, auch der landwirtschaftlichen, der Flora oder der Fauna führt. Wenn sich ein derartiger Schaden in einem unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiet, oder in einem aus historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Gründen geschützten Gebiet zuträgt, oder wenn dieser zulasten von geschützten Tier- oder Pflanzenarten geht, wird die Strafe erhöht.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Relevante und messbare negative Umweltauswirkungen

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Umweltdelikt (Vortat) im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, das sich von einem Umweltvergehen ableitet. Es ist ein Ereignisdelikt mit Schadensfolge zum Schutz des Rechtsguts „Umwelt“. Was den objektiven Straftatbestand angeht, ist die Handlung - als Begehungs- oder Unterlassungsstraftat - gebunden und besteht aus der illegalen Hervorrufung einer bedeutenden und messbaren Beeinträchtigung oder Verschlechterung der in der Regelung angezeigten Umweltgüter (als materielles Objekt der Handlung). Die Beeinträchtigung oder die Verschlechterung müssen widerrechtlich hervorgerufen worden sein. Vom subjektiven Gesichtspunkt aus ist die Voraussetzung für die Vollziehung der Straftat der Tatbildvorsatz. Der Täter muss also den Schadeneintritt als Folge seiner Tat vorgesehen und gewollt haben. Auch der reine Versuch gilt als Tatbestand. In Absatz 2 ist ein erschwerender Umstand allgemeiner Auswirkung vorgesehen.

ANWENDUNG: Handlungen, die eine Verschlechterung des Umweltgleichgewichts hervorrufen. Das Schadensereignis kann sowohl aktiv, also durch eine besonders schädliche oder gefährliche Handlung, als auch passiv durch Unterlassung, d.h. indem das Ereignis nicht vermieden wird, vonseiten desjenigen, der gemäß Umweltregelung zur Einhaltung spezifischer Pflichten zur Vorbeugung dieser spezifischen schädlichen oder gefährlichen Verschmutzung verpflichtet ist, hervorgerufen werden.

16.5 Art. 452-QUATER ital. StGB – UMWELTKATASTROPHEN.

Wortlaut des Artikels: Wer, abgesehen von den in Artikel 434 vorgesehenen Fällen, eine Umweltkatastrophe hervorruft, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Als Umweltkatastrophen gelten:

- 1) Eine irreversible Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems;
- 2) Eine Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Behebung besonders kostspielig ist und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen möglich ist;

- 3) Die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit angesichts der Relevanz der Tat aufgrund des großen Wirkungsbereichs oder der schädlichen Auswirkungen bzw. aufgrund der Anzahl der geschädigten oder den Gefahren ausgesetzten Personen.

Wenn sich ein derartiger Schaden in einem unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiet, oder in einem aus historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Gründen geschützten Gebiet zuträgt, oder wenn dieser zulasten von geschützten Tier- oder Pflanzenarten geht, wird die Strafe erhöht.

(Die Geldstrafe zulasten der Körperschaft beläuft sich auf vierhundert bis achthundert Anteile; Verbotsmaßnahmen gemäß Art. 9 der gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001 in Bezug auf Art.13, Absatz 2, gesetzsv. Rechtsverordnung Nr. 231/2001)

ZWECK DER RECHTSNORM: Jegliche illegale menschliche Handlung bestrafen, die eine wie im Gesetzestext beschriebene Umweltkatastrophe hervorruft. Wenn sich ein derartiger Schaden in einem unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiet, oder in einem aus historischen, künstlerischen, architektonischen oder archäologischen Gründen geschützten Gebiet zuträgt, oder wenn dieser zulasten von geschützten Tier- oder Pflanzenarten geht, wird die Strafe erhöht.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Eine zumindest schwerwiegende und kostspielig zu beseitigende Veränderung des Ökosystems, beziehungsweise ein Ereignis, das die öffentliche Unversehrtheit aufgrund des großen Wirkungsbereichs oder der Einflussnahme auf eine große Gruppe an Personen gefährdet.

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Umweltdelikt (Vortat) im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, das sich von Umweltvergehen ableitet und mehrere Rechtsgutsverletzungen nach sich zieht. In den Fällen gemäß Absatz 1, Nr. 1 und 2, handelt es sich um ein Ereignisdelikt mit Schadensfolge zum Schutz des Rechtsguts „Umwelt“. Was den objektiven Straftatbestand angeht, ist die Handlung - als Begehungs- oder Unterlassungsstraftat - gebunden und besteht aus dem illegalen Hervorrufen 1) einer unwiderruflichen Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, oder 2) einer Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders kostspielig ist und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu bewerkstelligen ist. Im Falle gemäß Absatz 1, Nr. 3 handelt es sich dagegen um ein Ereignisdelikt mit Schadensfolge, das aus der Verletzung der öffentlichen Unversehrtheit wegen der Relevanz der Tat aufgrund des großen Wirkungsbereichs oder der schädlichen Auswirkungen bzw. aufgrund der Anzahl der geschädigten oder den Gefahren ausgesetzten Personen. Bei letzterem Fall äußert sich der Umweltschaden als prodromales Ereignis zur sukzessiven Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit. Die Straftat gilt als begangen, wenn der Täter eine irreversible Veränderung des Ökosystems oder eine starke Beeinträchtigung der Umweltmatrix verursacht bzw. wenn, aufgrund der Relevanz der Tat, die Schadenswirkung eine in Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Personen weitreichende Gefahrenaussetzung mit sich bringt. Die Phase des möglichen Übergangs zwischen der Veränderung und ihrer Irreversibilität entspricht dem Tatbestand des (vollendeten) Versuchs der

Herbeiführung einer Umweltkatastrophe. In subjektiver Hinsicht ist die Voraussetzung für die Vollziehung der Straftat der Tatbildvorsatz. Der Täter muss also den Schadenseintritt als Folge seiner Tat vorgesehen und gewollt haben. In Absatz 2 ist ein besonderer erschwerender Umstand allgemeiner Wirkung vorgesehen. Absatz 1 beinhaltet hingegen eine Schutzklausel, was bedeutet, dass der neue Straftatbestand eine Vorbehaltsklausel vorsieht, die die Anwendbarkeit der Straftat gemäß Art. 434 ital. StGB aufrecht erhält (wörtlich „unbenannte Katastrophe“).

ANWENDUNG: Handlungen, die entweder eine irreversible Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems hervorrufen, oder die Veränderung des Gleichgewichts eines Ökosystems, deren Beseitigung besonders kostspielig ist und nur mit außergewöhnlichen Maßnahmen möglich ist, oder die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit aufgrund der Relevanz der Tat aufgrund des Ausmaßes des Schadens oder seiner Auswirkungen oder aufgrund der Anzahl der betroffenen Personen weitreichende Gefahrenaussetzung mit sich bringt. Das Schadensereignis kann sowohl aktiv durch eine besonders schädliche oder gefährliche Handlung hervorgerufen werden, als auch passiv durch Unterlassung, d.h. indem das Ereignis nicht vermieden wird, vonseiten desjenigen, der gemäß Umweltregelung zur Einhaltung spezifischer Pflichten zur Vorbeugung dieser spezifischen schädlichen oder gefährlichen Verschmutzung verpflichtet ist, hervorgerufen werden.

16.6 Art. 452-quinquies ital. StGB – FAHRLÄSSIGE UMWELTDELIKTE.

Wortlaut des Artikels: Wenn eine der in den Artikeln 452-bis und 452-quater beschriebenen Taten fahrlässig begangen wird, vermindert sich das von diesen Artikeln vorgesehene Strafmaß um ein bis zwei Drittel.

Wenn aus der im vorangegangenen Absatz beschriebenen Tat die Gefahr von Umweltverschmutzung oder von Umweltkatastrophen entsteht, vermindert sich das Strafmaß um ein weiteres Drittel.

(Die Geldstrafe für die Körperschaft beträgt zwischen zweihundert und fünfhundert Anteile)

ZWECK DER RECHTSNORM: Jegliche fahrlässige menschliche Handlung bestrafen, die eine Umweltverschmutzung gemäß Art. 452-bis ital. StGB hervorruft, oder eine Umweltkatastrophe gemäß Art. 452-quater ital. StGB. Der untersuchte Straftatbestand sieht eine Verminderung der für den entsprechenden vorsätzlichen Straftatbestand vorgesehenen Strafe um ein bis drei Drittel vor. Absatz 3 sieht im Falle der Gefahr der Tatbestandsverwirklichung der Umweltverschmutzung gemäß Art. 452-bis ital. StGB oder der Umweltkatastrophe gemäß Art. 452-quater ital. StGB eine weitere Verminderung der Strafe vor.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Siehe Artikel 452-bis und 452-quater

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Umweltdelikt (Vortat) im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, das sich von einem Umweltvergehen ableitet. Es handelt sich um ein Erfolgs- oder Verletzungsdelikt (Delikt mit Taterfolg). In Hinblick auf das subjektive Element wird der Tatbildvorsatz benötigt, was bedeutet, dass die subjektive Anklage des Ereignisses mittels Würdigung der konkreten Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit desselben rechtswidrigen Ereignisses von Seiten des Täters erfolgt.

ANWENDUNG: Handlungen, die auf fahrlässige Weise eine Umweltverschmutzung gemäß Art. 452-bis ital. StGB oder eine Umweltkatastrophe gemäß Art. 452-quater ital. StGB hervorrufen.

16.7 Art. 452-sexies ital. StGB – HANDEL UND ABLAGERUNG VON HOCHGRADIG RADIOAKTIVEM MATERIAL

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tat stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird derjenige, der illegal hochgradig radioaktives Material verkauft, erwirbt, erhält, transportiert, importiert, exportiert, für andere besorgt, besitzt, hinterlässt oder illegal entsorgt, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 50.000 Euro bestraft.

Die in Absatz 1 genannte Strafe erhöht sich, wenn die Tat die Gefahr der Beeinträchtigung oder der Verschlechterung der folgenden Umweltfaktoren nach sich zieht:

- 1) der Gewässer oder der Luft oder sehr ausgedehnter oder wesentlicher Abschnitte des Bodens oder des Unterbodens;
- 2) eines Ökosystems, der (auch landwirtschaftlichen) Biodiversität, der Flora oder der Fauna.

Wenn die Tat eine Gefahr für das Leben oder der Unversehrtheit der Personen nach sich zieht, erhöht sich das Strafmaß um bis auf die Hälfte.

(Die Geldstrafe für die Körperschaft beträgt zweihundertfünfzig bis sechshundert Anteile)

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Handlung desjenigen bestrafen, der rechtswidrig hochgradig radioaktives Material verkauft, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, für andere besorgt, besitzt, hinterlässt oder illegal entsorgt. Die in Absatz 1 genannte Strafe erhöht sich, wenn sich aus der Tat die Gefahr der Beeinträchtigung oder der Verschlechterung der Gewässer oder der Luft oder ausgedehnter oder bedeutender Abschnitte des Bodens oder des Unterbodens ergibt, oder eines Ökosystems, der (auch landwirtschaftlichen) Biodiversität, der Flora oder der Fauna. Wenn die Tat die Gefahr für das Leben oder der Unversehrtheit der Personen nach sich zieht, erhöht sich das Strafmaß um bis auf die Hälfte.

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).

VORAUSSETZUNGEN: Der Verkauf, der Erwerb, der Erhalt, der Transport, der Import, der Export, das Beschaffen für Dritte, der Besitz, die Überführung, die Ablagerung oder die illegale Entsorgung von hochgradig radioaktivem Material.

TATBESTAND: Es handelt sich um ein Umweltdelikt im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Haftung von juristischen Personen, das sich von einem Umweltvergehen ableitet. Es ist ein Delikt mit mehreren Rechtsgutsverletzungen. Die in Absatz 1 genannte Spezialklausel ist auf Art. 260, Absatz 2 des ital. Umweltkodex bezogen, der für das Delikt des „organisierten illegalen Abfallhandels“ bzw. des illegalen Handels mit hochgradig radioaktiven Abfällen eine Gefängnisstrafe von drei bis zu acht Jahren vorsieht. Der Tatbestand des Umweltdelikts liegt einerseits vor, wenn der Täter auch nur eine der vorgesehenen illegalen Handlungen begeht. Andererseits wird das formale Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ausgeschlossen, wenn eine einzige konkrete Tat gleichzeitig mehrere unterschiedliche typische Handlungen umfasst, die vom Gesetz beschrieben und die ohne erkennbare Unterbrechung vom selben Täter durchgeführt werden. Es ist ein erschwerender „Gefahrenumstand“ mit allgemeiner Wirkung in Absatz 2 vorgesehen, und ein „Gefahrenumstand“ mit spezieller Wirkung in Absatz 3.

ANWENDUNG: Der Täter verkauft, kauft, erhält, transportiert, importiert, exportiert, besorgt für Dritte, besitzt, lagert ab oder entsorgt auf illegale Weise hochgradig radioaktives Material.

16.8 Art. 452-octies ital. StGB – ERSCHWERENDE UMSTÄNDE.

Wortlaut des Artikels: Wenn die Vereinigung gem. Art. 416 ausschließlich oder teilweise auf die Begehung eines der vom vorliegenden Abschnitt beschriebenen Vergehen ausgerichtet ist, werden die im Artikel 416 vorgesehenen Strafen erhöht.

Wenn das Ziel der Vereinigung gem. Artikel 416 die Begehung eines der von diesem Abschnitt vorgesehenen Vergehen ist, oder die Übernahme der Leitung oder zumindest der Kontrolle von wirtschaftlichen Aktivitäten, Konzessionen, Autorisierungen, Vergabeverfahren oder Dienstleistungen im öffentlichen Bereich in Bezug auf Umweltangelegenheiten, werden die vom vorliegenden Artikel 416-bis vorgesehenen Strafen erhöht.

Die Strafen gemäß der Absätze 1 und 2 erhöhen sich um ein Drittel bis zur Hälfte, wenn Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen, die im Umweltbereich Funktionen ausüben oder Dienstleistungen erbringen, Mitglied der Vereinigung sind.

(Die Geldstrafe für die Körperschaft beträgt dreihundert bis tausend Anteile)

ZWECK DER RECHTSNORM: Die Handlung derjenigen bestrafen, die als Vereinigung eines oder mehrere der Vergehen gemäß Buch II, Abschnitt VI-bis ital. StGB begehen (also die neuen Umweltdelikte, die mit Gesetz Nr. 68 vom 22. Mai 2015 eingeführt wurden).

TÄTER: Jeder (Allgemeindelikt).
VORAUSSETZUNGEN: Die Begehung eines der Delikte gemäß Abschnitt VI-bis - Über Delikte gegen die Umwelt durch allgemeine oder mafiöse kriminelle (auch zeitweilige) Vereinigung
TATBESTAND Es handelt sich um den sog. „erschwerenden öko-mafiösen Umstand“, also um spezifische erschwerende Umstände, die Anwendung finden, wenn die Umweltdelikte durch eine Vereinigung gemäß Art. 416 ital. StGB (kriminelle Vereinigung) oder durch eine Vereinigung gemäß Art. 416 bis ital. StGB (mafiöse Vereinigung) begangen werden. Die für das Vergehen der kriminellen Vereinigung vorgesehene Strafe wird (bis zu einem Drittel) erhöht, wenn die Vereinigung ausschließlich oder unter Anderem das Ziel verfolgt, eines der neuen Umweltdelikte zu begehen. Dieselbe Erhöhung der für das Vergehen der mafiösen Vereinigung vorgesehenen Strafe wird angewendet, wenn das Ziel dieser Vereinigung die Begehung eines der neuen Umweltvergehen ist, oder die Übernahme der Leitung oder zumindest der Kontrolle von wirtschaftlichen Aktivitäten, Konzessionen, Genehmigungen, Vergabeverfahren oder Dienstleistungen im öffentlichen Bereich in Bezug auf Umweltangelegenheiten. Auf die so erhöhten Strafen ist eine weitere Erhöhung der Strafe (von einem Drittel bis zur Hälfte) vorgesehen, wenn Amtspersonen oder mit einem öffentlichen Dienst beauftragte Personen, die im Umweltbereich Funktionen ausüben oder Leistungen erbringen, Mitglieder dieser Vereinigung sind.
ANWENDUNG: Begehen eines der von Buch II, Abschnitt VI ital. StGB vorgesehenen Umweltdelikte von Seiten einer allgemeinen oder mafiösen kriminellen Vereinigung.

16.9 Art. 452-quaterdecies des Strafgesetzbuches - Organisierte Tätigkeiten für den illegalen Handel mit Müll.

Wortlaut des Artikels: Wer mit dem Ziel eines unrechtmäßigen Gewinns durch mehrere Handlungen, durch den Einsatz von Fahrzeugen oder anhand von wiederholten, organisierten Tätigkeiten beträchtliche Mengen an Müll abtritt, erhält, transportiert, exportiert, importiert oder missbräuchlich verwaltet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis sechs Jahren bestraft.

Bei radioaktivem Abfall wird eine Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren verhängt.

Bei der Verurteilung folgen auch die Zusatzstrafen gem. Art. 28, 30, 32-bis und 32-ter, eingeschränkt durch Artikel 33.

Mit dem Urteilsspruch bzw. dem Urteil gem. Artikel 444 der Strafprozessordnung ordnet der Richter die Wiederherstellung der Umwelt an und kann zudem auch die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung bei Schadensbeseitigung bzw. bei Beseitigung der Gefahr für die Umwelt anordnen.

Die Gegenstände, die für die Begehung der Straftat verwendet worden waren bzw. die das Produkt oder der Gewinn der Straftat sind, werden immer beschlagnahmt, außer sie gehören Personen, die die Straftat nicht begangen haben. Sollte dies nicht möglich sein, so lässt der Richter den Wert äquivalenter Güter feststellen, über die der Verurteilte indirekt oder über eine vorgeschobenen Person verfügt, und eine Beschlagnahmung anordnen.

17 Art. 25-Duodecies Beschäftigung von Angehörigen von Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthalt

1. Bei Begehen der Straftat gemäß Artikel 22, Absatz 12-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998 wird gegen die Körperschaft eine Geldstrafe in der Höhe von 100 bis 200 Einheiten und bis zu einer Höchststrafe von 150.000 Euro verhängt.

1-bis. In Bezug auf die Begehung der Straftaten gemäß Art. 12, Abs. 3, 3-bis und 3-ter des Einheitstextes laut G.v.D. 286 vom 25. Juli 1998 i.d.g.F., wird eine Geldbuße zwischen vierhundert und tausend Anteilen verhängt.

1-ter. In Bezug auf die Begehung von Straftaten gemäß Art. 12, Abs. 5 des Einheitstextes laut G.v.D. 286 vom 25. Juli 1998 i.d.g.F. wird eine Geldbuße zwischen hundert und zweihundert Einheiten verhängt.

1-quater. Sollte es für eine der in den Absätzen 1-bis und 1-ter des vorliegenden Artikels beschriebenen Straftaten zu einer Verurteilung kommen, so werden die Verbotsstrafen aus Artikel 9, Absatz 2 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verhängt.

(Art. 2, Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 109 vom 16. Juli 2012 (in Kraft seit 9. August 2012): „Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Angehörige von Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“.)

17.1 Art. 22, Absatz 12-bis des G.v.D. 286/1998 – ABHÄNGIGES, BEFRISTETES ODER UNBEFRISTETES ARBEITSVERHÄLTNIS.

Wortlaut des Artikels: [es wird auch Absatz 12 angeführt, da Absatz 12-bis ausdrücklich darauf verweist]

1. In jeder Provinz wird in der Präfektur/Landesbüro der Regierung eingerichtet (die anderen Absätze werden ausgelassen).....

12. Der Arbeitgeber, der ausländische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltserlaubnis gemäß dem hier angeführten Artikel beschäftigt, oder ausländische Arbeitnehmer, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist und die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht um eine Erneuerung angesucht haben oder deren Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder aufgehoben wurde, wird mit einer Haftstrafe in der Höhe von sechs Monaten bis drei Jahren und mit einer Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro für jeden beschäftigten Arbeitnehmer bestraft.

12-bis. Die in Absatz 12 vorgesehenen Strafen werden um ein Drittel bis um die Hälfte erhöht:

- a) wenn mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden;
- b) wenn es sich bei den beschäftigten Arbeitnehmern um Minderjährige im nicht arbeitsfähigen Alter handelt;
- c) wenn die beschäftigten Arbeitnehmer den weiteren, besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 603-bis, Absatz 3 des Strafgesetzbuches ausgesetzt sind.

12-ter.(die anderen Absätze werden ausgelassen).....

16. Die Bestimmungen aus dem hier angeführten Artikel werden gemäß den Statuten sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf die Regionen mit Sonderstatut sowie auf die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen angewandt.

[Art. 603-bis des Strafgesetzbuches, Absatz 3: „*Rechtswidrige Arbeitsvermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften*“

3. Die folgenden Bedingungen gelten als spezifische erschwerende Umstände und führen zu einer Erhöhung der Strafe um ein Drittel bis um die Hälfte:

- 1) wenn mehr als drei Arbeitnehmer angeworben werden;
- 2) wenn es sich bei einem oder mehreren der angeworbenen Arbeitnehmer um Minderjährige im nicht arbeitsfähigen Alter handelt;
- 3) wenn die vermittelten Arbeitnehmer in Bezug auf die Merkmale der zu erbringenden Leistungen sowie der Arbeitsbedingungen Situationen mit hohem Gefahrenrisiko ausgesetzt.]

ZWECK DER RECHTSNORM: Mit der Richtlinie 2009/52/EG wurde den Mitgliedsstaaten vorgeschrieben, Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber vorzusehen, die Angehörige von Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen.

In Umsetzung dieser Richtlinie haben die nationalen Gesetzgeber mit dem G.v.D. Nr. 109/2012 den Art. 22, Absatz des G.v.D. Nr. 286/1998 (Einheitstext für Immigrationsfragen) geändert, indem mit Absatz 12-bis neue erschwerende Umstände für Arbeitgeber eingeführt wurden, die ausländische Arbeitnehmer ohne Aufenthaltserlaubnis beschäftigen. Gleichzeitig wurden auch die Vortaten erhöht, indem die verwaltungsrechtliche Haftung der Verbände bestimmt wurde, falls die erschwerenden Umstände des genannten Absatzes 12-bis zutreffen.

MÖGLICHE TÄTER: Auch wenn die Norm festlegt, dass der mögliche Täter als notwendige Voraussetzung für das Begehen der Straftat „Arbeitgeber“ zu sein und in der Körperschaft somit eine Führungsposition innezuhaben hat, hat die erste Strafsektion der Kassation (Urteil Nr. 25615/2011) auch jene Person als möglichen Täter beurteilt, die die Anstellung von Arbeitnehmern ohne Aufenthaltserlaubnis direkt vornimmt, ebenso wie die

Person, die sich der Leistungen dieser Arbeitnehmer bedient. Da die Position, die von der Person in einem bestimmten Unternehmen, in dessen Bereich die Arbeitstätigkeit auszuführen ist, eingenommen wird, also nicht von ausschlaggebender Wichtigkeit ist und die Straftat somit von Jeder begangen werden kann, handelt es sich um ein Allgemeindelikt.

VORAUSSETZUNGEN: Die gegenständliche Straftat bringt für die Körperschaft nur dann eine verwaltungsrechtliche Haftung mit sich, wenn sie durch die Anzahl der beschäftigten Personen oder durch die Beschäftigung von Minderjährigen oder durch die Arbeitserbringung unter schweren Gefahrenbedingungen erschwert wird.

STRAFTATBESTAND: Als materielles Tatbestandsmerkmal gilt sowohl die Vornahme der Anstellung von ausländischen Arbeitnehmern ohne rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis als auch die Tatsache, sich dieser als Angestellte zu bedienen.

Das rechtswidrige Verhalten bezieht sich auf Beschäftigung im Sinne einer Schaffung eines Arbeitsverhältnisses, unabhängig von einer zeitlichen Begrenzung desselben.

Damit der gegenständliche Vorfall die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaft mit sich bringt, müssen als erschwerende Umstände hinzukommen: die Beschäftigung von mehr als drei ausländischen Personen, die Beschäftigung von ausländischen Minderjährigen im Alter von unter 16 Jahren oder auch die Beschäftigung einer ausländischen Person, im Rahmen derer nicht nur gegen die Normen hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis verstoßen wird, sondern auch ausbeuterische Bedingungen bestehen, die sich in ihrer Besonderheit durch Situationen ergeben, in denen der ausländische Arbeitnehmer schweren Gefahren ausgesetzt ist.

Die Straftat wird mit tatsächlicher «Beschäftigung» der ausländischen Person vollzogen, das heißt also mit Beginn der Arbeitserbringung; ferner handelt es sich um ein Dauerdelikt.

Subjektives Tatbestandsmerkmal ist Tatbildvorsatz.

Die versuchte Begehung der Straftat ist möglich.

Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit den Absätzen 12-*quater* und 12-*quinquies* des Artikels 22 des G.v.D. Nr. 286/1998 das Ziel verfolgt, im Sinne von Absatz 12-*bis* besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ausgesetzte Arbeitnehmer zu schützen, die Beschwerde über ihre Situation einreichen oder im Strafverfahren gegen den Arbeitgeber mitwirken, wobei es dem Polizeipräsident der Provinz offensteht, dem Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen.

ANWENDUNG: Auch wenn angenommen wird, dass die gegenständliche Straftat im Interesse oder zum Vorteil der Körperschaft begangen werden muss, muss die Position der ausländischen Arbeitnehmer von der Verwaltung und der Personalabteilung doch aufmerksam verfolgt werden, wobei die Fristen für die Rechtmäßigkeit ihrer Aufenthaltsgenehmigung sowie die vorgeschriebenen Verfahren für ihre Einstellung zu berücksichtigen sind.

18 Art. 25-terdecies RASSISMUS UND FREMDENHASS

1. Für die Begehung von Straftaten gem. Art. 604-bis des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen zweihundert und achthundert Einheiten verhängt.
2. Bei einer Verurteilung auf Grund von Straftaten gem. Abs. 1 werden gegen den Verband Verbotsstrafen gemäß Artikel 9, Absatz 2 für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verhängt.
3. Wenn der Verband oder eine seiner Organisationseinheiten ständig sowie ausschließlich oder vorwiegend zu dem alleinigen Zweck eingesetzt wird, die Begehung von Straftaten gem. Abs. 1 zu ermöglichen oder zu begünstigen, wird gemäß Art. 16, Abs. 3. die Ausübung der Geschäftstätigkeit endgültig untersagt.

19 Art. 25 quaterdecies BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI SPORTWETTBEWERBEN, MISSBRÄUCHLICHE ABWICKLUNG VON SPIELEN ODER SPORTWETTEN UND MIT VERBOTENEN SPIELGERÄTEN DURCHGEFÜHRTE GLÜCKSSPIELE

1. In Bezug auf die Begehung der strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 und 4 des Gesetzes Nr. 401 vom 13. Dezember 1989 werden gegen den Verband folgende Geldbußen verhängt:
 - a) bei strafbaren Handlungen eine Geldbuße bis zu fünfhundert Anteilen;
 - b) bei Übertretungen eine Geldbuße bis zu zweihundertsechzig Anteilen.
2. Im Falle einer Verurteilung für eine der im Absatz 1, lit. a) des vorliegenden Artikels beschriebenen strafbaren Handlungen werden die Verbotsstrafen laut Artikel 9, Absatz 2 über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr verhängt.

19.1 Art. 1 Gesetz Nr. 401/1989 – BETRÜGERISCHE HANDLUNGEN BEI SPORTWETTBEWERBEN

Wortlaut des Artikels: Wer einem Teilnehmer an einem sportlichen Wettbewerb, der von den vom Nationalen Italienischen Olympischen Komitee (CONI), von der Nationalen Union für die Vermehrung der Pferderassen (UNIRE) oder von anderen vom Staat und von den dem Staat zugehörigen Vereinen anerkannten Verbänden veranstaltet wird, Geld oder einen sonstigen Nutzen oder Vorteil anbietet oder verspricht, um ein anderes Ergebnis zu erzielen als jenes, das sich aus der korrekten und fairen Durchführung des Wettbewerbs ergibt, oder andere betrügerische Handlungen mit demselben Zweck begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfhunderttausend bis zu zwei Millionen Lire bestraft. In leichten Fällen wird nur die Geldbuße verhängt.

Denselben Strafen unterliegen Wettbewerbsteilnehmer, die das Geld oder den sonstigen Nutzen bzw. Vorteil oder das entsprechende Versprechen annehmen.

Beeinflusst das Ergebnis des Wettbewerbs die Durchführung von Prognosen von Wettbewerben und ordnungsgemäß abgewickelten Wetten, so werden die Tatbestände gemäß den Absätzen 1 und 2 mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße zwischen fünf und fünfzig Millionen Lire bestraft.

19.2 Art. 4 Gesetz Nr. 401/1989 – MISSBRÄUHLICHE ABWICKLUNG VON SPIELEN ODER SPORTWETTEN

Wortlaut des Artikels: *Wer widerrechtlich Spiele mit Lotto, Wetten oder Prognosen von Wettbewerben betreibt, die dem Staate oder anderen Konzessionären vorbehalten sind, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Derselben Strafe unterliegt, wer Wetten oder Prognosen von Sportwettkämpfen veranstaltet, die dem Nationalen Italienischen Olympischen Komitee (CONI), von ihm abhängigen Organisationen oder von der Nationalen Union für die Vermehrung der Pferderassen (UNIRE) vorbehalten sind. Wer in unerlaubter Weise öffentliche Wetten auf Personen- oder Tierkämpfe sowie Wetten mit Geschicklichkeitsspielen veranstaltet, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von mindestens einer Million Lire bestraft. Dieselben Strafen werden gegen verhängt gegen Personen, die im Staatsgebiet ohne Bewilligung seitens der Monopolverwaltung Scheine ausländischer Lotterien oder anderer ausländischer Glücksspiele verkaufen oder die sich am Spielgeschehen durch die Einsammlung von Spieleinsätzen beteiligen, die Gutschrift der Gewinne vornehmen, sowie diese Spiele fördern und hierfür Werbung mit beliebigen Kommunikationsmitteln betreiben.*

Im Fall von Spielen oder Wetten, die auf die im Absatz 1 beschriebene Weise durchgeführt werden, und sofern es sich nicht um die Beteiligung an einer der im genannten Absatz vorgesehenen Straftaten handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von einhunderttausend bis zu einer Million Lire bestraft, wer in irgendeiner Weise die Ausübung dieser Tätigkeit öffentlich bekannt macht.

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten und mit einer Geldbuße von einhunderttausend bis zu einer Million Lire wird bestraft, wer an Spielen oder Wetten teilnimmt, die nach den Spielweisen laut Absatz 1 erfolgen und sofern es sich nicht um die Beteiligung an einer der im genannten Absatz vorgesehenen Straftaten handelt.

Die Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Glücksspiele, welche mit einem gemäß Art. 110 des Königlichen Dekrets Nr. 773 vom 18. Juni 1931, abgeändert durch das Gesetz Nr. 507 vom 20. Mai 1965, und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 9043 vom 17. Dezember 1986, verbotenen Spielgerät betrieben werden.

Den Strafen gemäß dem vorliegenden Artikel unterliegt, wer in Italien ohne Konzession oder Lizenz gemäß Art. 88 des Einheitstextes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit irgendwelche Tätigkeit, auch mit Telekommunikation, ausübt, die zur Annahme oder Einsammlung von Wetten bestimmt ist oder nur allein die Annahme oder Einsammlung von Wetten fördert, gleichgültig, ob die Wetten im In- oder Ausland angenommen werden.

Unbeschadet der dem Finanzministerium durch Artikel 11 des Gesetzesdekrets Nr. 557 vom 30. Dezember 1993, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 133 vom 26. Februar 1994

übertragenen Befugnisse und in Anwendung von Artikel 3, Absatz 228 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995, unterliegt den Strafen gemäß Artikel 4, wer Einsätze auf Spiele mit Lotto, Wetten oder Prognosen von Wettbewerben telefonisch oder telematisch einsammelt oder vormerkt, ohne für die Verwendung dieser Kommunikationsmittel die Bewilligung zu haben.

20 Art. 25 quinquiesdecies STEUERDELIKTE

1. Im Falle der Begehung der von der Gesetzesverordnung Nr. 74 vom 10. März 2000 vorgesehenen strafbaren Handlungen werden gegen den Verband folgende Geldbußen verhängt:

a) für die vom Artikel 2, Absatz 1 vorgesehene strafbare Handlung der betrügerischen Erklärung mittels Verwendung von Scheinrechnungen oder sonstigen Urkunden über Scheingeschäfte: eine Geldbuße von bis zu fünfhundert Anteilen;

b) für die vom Artikel 2, Absatz 2-bis vorgesehene strafbare Handlung der betrügerischen Erklärung mittels Verwendung von Scheinrechnungen oder sonstigen Urkunden über Scheingeschäfte: eine Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen;

c) für die vom Artikel 3 vorgesehene strafbare Handlung der betrügerischen Erklärung mittels sonstiger Täuschungshandlungen: eine Geldbuße von bis zu fünfhundert Anteilen;

d) für die vom Artikel 8, Absatz 1 vorgesehene strafbare Handlung der Ausstellung von Scheinrechnungen oder sonstigen Urkunden über Scheingeschäfte: eine Geldbuße von bis zu fünfhundert Anteilen;

e) für die vom Artikel 8, Absatz 2-bis vorgesehene strafbare Handlung der Ausstellung von Scheinrechnungen oder sonstigen Urkunden über Scheingeschäfte: eine Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen;

f) für die vom Artikel 10 vorgesehene strafbare Handlung des Verbergens oder der Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen: eine Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen;

g) für die vom Artikel 11 vorgesehene strafbare Handlung der betrügerischen Steuerhinterziehung: eine Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen.

1-bis. Im Falle der Begehung der von der G.v.D. Nr. 74 vom 10. März 2000 vorgesehenen strafbaren Handlungen werden gegen den Verband folgende Geldbußen verhängt, wenn diese im Rahmen von grenzüberschreitenden Betrugssystemen oder zur Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Höhe eines Gesamtbetrags von nicht weniger als zehn Millionen Euro begangen werden:

a) Geldbuße von bis zu dreihundert Anteilen für die in Artikel 4 vorgesehene strafbare Handlung der nicht wahrheitsgetreuen Erklärung;

b) Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen für die in Artikel 5 vorgesehene strafbare Handlung der fehlenden Erklärung;

c) Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen für die in Artikel 10-quater vorgesehene strafbare Handlung des ungerechtfertigten Ausgleichs.

2. Falls der Verband infolge der Begehung der Straftaten laut Absatz 1 und 1-bis einen erheblichen Gewinn erzielt hat, so wird die Geldbuße um ein Drittel erhöht.

3. In den in den Absätzen 1, 1-bis und 2 vorgesehenen Fällen kommen die laut Artikel 9, Absatz 2, lit. c), d) und e) des Gv.D. 231/01 vorgesehenen Verbotsstrafen zur Anwendung.

**20.1 Art. 2 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 VOM 10. MÄRZ 2000 –
BETRÜGERISCHE ERKLÄRUNG MITTELS VERWENDUNG VON
SCHEINRECHNUNGEN ODER SONSTIGEN URKUNDEN ÜBER
SCHEINGESCHÄFTE**

Wortlaut des Artikels: Wer, um Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu hinterziehen, Scheinrechnungen oder sonstige Urkunden über Scheingeschäfte verwendet und in einer der Steuererklärungen ((...)) falsche Passiva angibt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren bestraft.

Der Tatbestand der Verwendung von Scheinrechnungen oder sonstigen Urkunden über Scheingeschäfte wird als vollendet erachtet, wenn diese Rechnungen oder Urkunden in den verpflichtend geführten Geschäftsbüchern registriert oder zu Beweis Zwecken gegenüber der Finanzverwaltung verwahrt werden.

Beträgt die Höhe der falschen Passiva weniger als einhunderttausend Euro, wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Der Steuerhinterziehung entgegenwirken.

TÄTER: Ausschließlich jene, die direkte Steuern und die Mehrwertsteuer abführen müssen oder der Vorstand, der Liquidator oder der Vertreter des Steuerpflichtigen.

TATBESTAND: Nicht wahrheitsgetreue und/oder auch besonders hinterlistige Darstellung des Sachverhalts auf der Grundlage eines Buchhaltungs- und Dokumentationssystems, das der Steuerbehörde die Feststellung des Sachverhalts extrem erschwert und in jedem Fall die in der Erklärung angegebenen Daten durch Täuschung stützt.

ANWENDUNG: Erstellung der gefälschten Unterlagen (also die Erstellungsphase); Erfassung der Ausgaben in der Buchhaltung und Verwendung dieser zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Angabe der durch die gefälschten Unterlagen gestützten Posten in einer der gesetzlichen vorgesehenen Erklärungen. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Tat als noch nicht begangen. Die Tat gilt dann als begangen, wenn die anhand der gefälschten Unterlagen ausgefüllte Erklärung eingereicht wird.

**20.2 Art. 3 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 71 vom 10. März 2000 –
BETRÜGERISCHE ERKLÄRUNG MITTELS ANDEREN
TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN**

Wortlaut des Artikels: Abgesehen von den vom Artikel 2 vorgesehenen Fällen wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft, wer – zwecks Hinterziehung der Einkommens- oder der Mehrwertsteuer, durch objektiv oder subjektiv simulierte Handlungen oder durch Handlungen unter Verwendung von falschen Unterlagen oder sonstigen betrügerischen Mitteln, die geeignet sind, um eine Überprüfung zu behindern und die Finanzbehörde in die Irre zu führen – in einer der Steuererklärungen Aktiva unterhalb ihres tatsächlichen Wertes oder falsche Passiva, falsche Forderungen und Abzüge angibt, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen zusammen zutreffen:

a) die hinterzogenen Steuern müssen, in Bezug auf jede Steuerart, den Betrag von dreißigtausend Euro überschreiten;

b) der Gesamtbetrag der nicht besteuerten Aktiva (auch durch Abzug falscher Passivposten) muss höher als fünf Prozent der besteuerten Aktiva und in jedem Fall höher als eine Million fünfhunderttausend Euro sein bzw. der Gesamtbetrag an verminderter Steuer, durch die falschen Forderungen oder Abzüge, muss höher als fünf Prozent der betreffenden Steuer und in jedem Fall höher als dreißigtausend Euro sein.

Der Tatbestand der Verwendung von falschen Unterlagen wird als vollendet erachtet, wenn diese Unterlagen in den verpflichtend geführten Geschäftsbüchern registriert oder zu Beweis Zwecken gegenüber der Finanzverwaltung verwahrt werden.

Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen gem. Absatz 1 stellt die bloße Verletzung der Pflichten in Bezug auf die Rechnungslegung und die Verbuchung der Aktiva in den Geschäftsbüchern oder die bloße Angabe von Aktiva unterhalb ihres tatsächlichen Wertes keine betrügerischen Mittel dar.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Der Steuerhinterziehung entgegenwirken.

TÄTER: Ausschließlich jene, die direkte Steuern und die Mehrwertsteuer abführen müssen oder der Vorstand, der Liquidator oder der Vertreter des Steuerpflichtigen.

TATBESTAND: Nicht wahrheitsgetreue und/oder auch besonders hinterlistige Darstellung des Sachverhalts auf der Grundlage eines nicht wahrheitsgetreuen Dokumentationssystems oder anderer betrügerischer Systeme, das der Steuerbehörde die Feststellung des Sachverhalts extrem erschwert und in jedem Fall die in der Erklärung angegebenen Daten durch Täuschung stützt.

ANWENDUNG: Erstellung der gefälschten Unterlagen (also die Erstellungsphase); Erfassung der Ausgaben in der Buchhaltung und Verwendung dieser zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage. Angabe der durch die gefälschten Unterlagen gestützten Posten in einer der gesetzlichen vorgesehenen Erklärungen. Zu diesem Zeitpunkt gilt die Tat als noch nicht begangen. Die Tat gilt dann als begangen, wenn die anhand der gefälschten Unterlagen ausgefüllte Erklärung eingereicht wird.

20.3 Art. 4 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – NICHT WAHRHEITSGETREUE ERKLÄRUNG

Wortlaut des Artikels: 1. Mit Ausnahme der Fälle gem. Art. 2 und 3 wird gegen jeden, der zur Hinterziehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuern in einer der jährlichen Steuererklärungen Vermögenswerte unterhalb ihres tatsächlichen Werts oder nicht bestehende Schulden angibt, eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu vier Jahren und sechs Monaten verhängt, wenn zugleich:

a) die hinterzogenen Steuern, in Bezug auf jede Steuerart, den Betrag von hunderttausend Euro überschreiten und;

b) der Gesamtbetrag der nicht besteuerten Aktiva (auch durch Abzug falscher Passivposten) höher als zehn Prozent des in der Steuererklärung angegebenen Aktiva-Gesamtbetrags und in jedem Fall höher als zwei Millionen Euro ist.

1-bis. Im Sinne der Anwendung der Bestimmung gem. Abs. 1 wird wie folgt nicht berücksichtigt: nicht ordnungsgemäße Klassifizierung, Bewertung der objektiv bestehenden Aktiva oder Passiva gegenüber denen die konkret angewandten Kriterien in der Bilanz oder in anderen steuerlich relevanten Unterlagen angegeben wurden, Verletzung der Kriterien zur Bestimmung des entsprechenden Geschäftsjahrs, keine Inhärenz, keine Absetzbarkeit tatsächlicher Passiva.

1-ter. Abgesehen von den Fällen gem. Abs. 1-bis stellen Bewertungen, die, gesamthaft betrachtet, um weniger als 10 Prozent von den richtigen Bewertungen abweichen, keine Tatbestände dar. Bei Prüfung der Überschreitung der Grenzwerte zur Strafbarkeit gem. Abs. 1, lit. a) und b) werden die in diesem Prozentsatz enthaltenen Beträge nicht berücksichtigt.

20.4 Art. 5 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – FEHLENDE ERKLÄRUNG

Wortlaut des Artikels: 1. Gegen jeden, der zur Hinterziehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuern trotz diesbezüglicher Verpflichtung eine der dafür erforderlichen Steuererklärungen nicht einreicht, wird eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis fünf Jahren verhängt, wenn die hinterzogene Steuer, in Bezug auf jede Steuerart, mehr als Euro fünfzigtausend beträgt.

1-bis. Gegen jeden, der trotz diesbezüglicher Verpflichtung keine Erklärung des Steuersubstituts einreicht, wird eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis fünf Jahren verhängt, wenn der Betrag der nicht überwiesenen Einbehalte mehr als Euro fünfzigtausend beträgt.

2. Im Sinne der Bestimmung gemäß Abs. 1 und 1-bis wird eine Erklärung, die binnen neunzig Tagen ab Ablauf der Frist eingereicht wird oder nicht unterschrieben wird oder nicht gemäß dem vorgeschriebenen Vordruck verfasst wird, nicht als fehlende Erklärung betrachtet.

20.5 Art. 8 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – AUSSTELLUNG VON SCHEINRECHNUNGEN ODER SONSTIGEN URKUNDEN ÜBER SCHEINGESCHÄFTE

Wortlaut des Artikels: Wer, um Dritten die Hinterziehung der Einkommens- oder Mehrwertsteuern zu ermöglichen, Scheinrechnungen oder sonstige Urkunden über Scheingeschäfte ausstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zu acht Jahren bestraft.

Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmung gemäß Absatz 1 gilt die Ausstellung mehrerer Scheinrechnungen oder sonstiger Urkunden über Scheingeschäfte im selben Steuerzeitraum als nur eine strafbare Handlung.

Beträgt der in den Rechnungen oder in den Urkunden angegebene, falsche Betrag pro Steuerzeitraum weniger als einhunderttausend Euro, wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Der Steuerhinterziehung entgegenwirken.
TÄTER: Ausschließlich jene, die direkte Steuern und die Mehrwertsteuer abführen müssen oder der Vorstand, der Liquidator oder der Vertreter des Steuerpflichtigen.
TATBESTAND: Ausdrücklicher Vorsatz Dritten die Hinterziehung der Einkommens- oder der Mehrwertsteuer zu ermöglichen.
ANWENDUNG: Ausstellung oder Ausgabe von Rechnungen oder anderen Dokumenten über nicht erbrachte Leistungen.

20.6 Art. 10 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – VERBERGEN ODER ZERSTÖRUNG VON BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

Wortlaut des Artikels: Es sei denn, die Tatsache stellt eine schwerere strafbare Handlung dar, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft, wer, um Einkommens- und Mehrwertsteuern zu hinterziehen bzw. Dritten diese Hinterziehung zu ermöglichen, die verpflichtend aufzubewahrenden Geschäftsbücher oder Dokumente verbirgt oder zerstört, um die Rekonstruktion der Einkünfte oder des Umsatzes zu verunmöglichen.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Der Steuerhinterziehung entgegenwirken.
TÄTER: Ausschließlich jene, die direkte Steuern und die Mehrwertsteuer abführen müssen oder der Vorstand, der Liquidator oder der Vertreter des Steuerpflichtigen.
TATBESTAND: Ausdrücklicher Vorsatz der Hinterziehung der Einkommens- oder der Mehrwertsteuer oder Dritten diese Hinterziehung zu ermöglichen.
ANWENDUNG: Verschleierung oder Vernichtung aller oder eines Teils der Buchhaltungsunterlagen oder der aufbewahrungspflichtigen Dokumente zur Verhinderung der nachvollziehbaren Darstellung der Einnahmen oder des Umsatzes.

20.7 Art. 10-quater GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – UNGERECHTFERTIGTER AUSGLEICH

Wortlaut des Artikels: 1. Gegen jeden, der die geschuldeten Beträge nicht überweist und zum Ausgleich gemäß Art. 17, G.v.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 nicht zustehende Guthaben in Höhe eines jährlichen Betrags von über Euro fünfzigtausend heranzieht, wird eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verhängt.

2. Gegen jeden, der die geschuldeten Beträge nicht überweist und zum Ausgleich gemäß Art. 17, G.v.D. Nr. 241 vom 9. Juli 1997 nicht bestehende Guthaben in Höhe eines jährlichen Betrags von über Euro fünfzigtausend heranzieht, wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu sechs Jahren verhängt.

20.8 Art. 11 GESETZESVERTRETENDES DEKRET Nr. 74 vom 10. März 2000 – BETRÜGERISCHE STEUERHINTERZIEHUNG

Wortlaut des Artikels: Wer, zwecks Hinterziehung der Einkommens- oder der Mehrwertsteuer oder von Zinsen oder Verwaltungsstrafen für diese Steuern zu einem Gesamtbetrag von mehr als fünfzigtausend Euro, eine gleichzeitige Veräußerung oder Setzung anderer betrügerischer Handlungen in Bezug auf eigenes oder fremdes Gut, die die Eintreibung der Steuerschuld ganz oder teilweise unwirksam machen, begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft.

Beträgt die Höhe der Abgaben, Strafen und Steuern mehr als zweihunderttausend Euro, wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren verhängt.

Wer, um für sich oder für andere eine Teilzahlung der Abgaben und der entsprechenden Zusatzgebühren zu erlangen, in den für den Vergleich mit der Steuerbehörde eingereichten Unterlagen Aktiva unterhalb ihres tatsächlichen Wertes oder falsche Passiva zu einem Gesamtbetrag von mehr als fünfzigtausend Euro angibt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren bestraft. Beträgt die Höhe des vorhergehenden Steuerzeitraums mehr als zweihunderttausend Euro, wird eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Der Steuerhinterziehung entgegenwirken.
TÄTER: Ausschließlich jene, die direkte Steuern und die Mehrwertsteuer abführen müssen oder der Vorstand, der Liquidator oder der Vertreter des Steuerpflichtigen.
TATBESTAND: Unterlassene Abführung der Steuern, Unterlassene Abführung der Mehrwertsteuer und unrechtmäßige Vergütung.
METHODE: gleichzeitige Veräußerung oder Setzung anderer betrügerischer Handlungen in Bezug auf eigenes oder fremdes Gut, die die Eintreibung der Steuerschuld ganz oder teilweise unwirksam machen. Zudem Angabe in den Unterlagen, die zum Zwecke des Steuerabrechnungsverfahrens eingereicht werden, von aktiven Posten, die geringer als die tatsächlichen Beträge sind oder fiktiver passiver Posten zu einem Gesamtbetrag von über fünfzigtausend Euro.

21 Art. 25 sexiesdecies SCHMUGGEL

Wortlaut des Artikels: Für die Begehung von Straftaten gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 23. Jänner 1973 wird gegen den Verband eine Geldstrafe von bis zu zweihundert Einheiten verhängt.

Wenn die fälligen Einfuhr-oder Ausfuhrabgaben hunderttausend Euro überschreiten, wird gegen den Verband eine Geldbuße von bis zu vierhundert Anteilen verhängt.

In den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen kommen die laut Artikel 9, Absatz 2, lit. c), d), und e) vorgesehenen Verbotsstrafen zur Anwendung.

Konkret ist der Tatbestand des Schmuggels in Titel VII Kapitel I des DPR Nr. 43/1973, in den Artikeln 282 bis 301 beschrieben:

- Schmuggel bei der Verbringung von Waren über Landgrenzen und Zollgebiete (Art. 282);
- Schmuggel bei der Verbringung von Waren über Grenzseen (Art. 283);
- Schmuggel im Warenverkehr auf dem Seeweg (Art. 284);
- Schmuggel im Warenverkehr auf dem Luftweg (Art. 285)
- Schmuggel in Nicht-Zollgebieten (Art. 286);
- Schmuggel wegen missbräuchlicher Verwendung von Waren, die unter Inanspruchnahme von Zollerleichterungen eingeführt wurden (Art. 287);

- Schmuggel in Zolllagern (Art. 288);
- Schmuggel in der Kabotage und im Verkehr (Art. 289);
- Schmuggel bei der Ausfuhr von Waren, die zur Zollrückvergütung berechtigt sind (Art. 290);
- Schmuggel bei der vorübergehenden Einfuhr oder Ausfuhr (Art. 291);
- Schmuggel von im Ausland hergestellten Tabakwaren (Art. 291 - bis);
- erschwerende Umstände für den Straftatbestand des Schmuggels ausländischer verarbeiteter Tabakerzeugnisse (Art. 291 - ter);
- kriminelle Vereinigung zum Zwecke des Schmuggels von ausländischen verarbeiteten Tabakerzeugnissen (Art. 291 - quater);
- andere Fälle von Schmuggel (Art. 292)
- Strafe für Schmuggel bei Nichtentdeckung oder unvollständiger Entdeckung des Tatobjekts (Art. 294);
- Zuwiderhandlungen gegen Titel VII Kapitel II, d.h. die dort vorgesehenen Straftaten, jedoch nur, wenn sie 10.000 € an hinterzogenen Grenzabgaben übersteigen (Art. 302 ff.).

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Bekämpfung des Schmuggels .

TÄTER: jeder.

STRAFTATBESTAND: Ein- oder Ausfuhr von Waren über die Staatsgrenzen unter Verstoß gegen die in den Zollvorschriften festgelegten Auflagen, Verbote und Beschränkungen.

22 Art. 25-octies.1, STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT BARGELDLOSEN ZAHLUNGSMITTELN UND BETRÜGERISCHE ÜBERTRAGUNG VON WERTSACHEN

Wortlaut des Artikels: 1. Im Falle der Begehung der vom ital. Strafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln werden gegen den Verband folgende Geldstrafen verhängt:

- für die in Artikel 493-ter genannte Straftat eine Geldstrafe von 300 bis 800 Anteilen;
- für die in Artikel 493-quater genannte Straftat und für die in Artikel 640-ter genannte Straftat, bei erschwertem Tatbestand der Durchführung eines Transfers von Geld, eines Geldwertes oder einer virtuellen Währung, eine Geldstrafe von bis zu 500 Anteilen.

2. Sofern es sich nicht um eine andere, schwerer zu ahndende Ordnungswidrigkeit handelt, die im Zusammenhang mit der Begehung einer anderen Straftat gegen den öffentlichen Glauben oder gegen das Vermögen steht oder in jedem Fall ein im Strafgesetzbuch vorgesehenes Vermögen verletzt, kommen auf den Verband, wenn es sich um bargeldlose Zahlungsmittel handelt, die folgenden Geldstrafen zur Anwendung:

- wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als zehn Jahren belegt ist, eine Geldstrafe von bis zu 500 Anteilen;

b) wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren belegt ist, eine Geldstrafe zwischen 300 und 800 Anteilen.

2 bis. Für die Begehung der Straftat gem. Art. 512-bis des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen 250 und 600 Anteilen verhängt

3. Bei einer Verurteilung auf Grund von Straftaten gem. Abs. 1, 2 und 2-bis werden gegen den Verband Verbotsstrafen gemäß Artikel 9, Absatz 2 verhängt.

22.1 Artikel 493 ter ital. Strafgesetzbuch (Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln)

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Abhebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder in jedem Fall andere Zahlungsmittel als Bargeld unrechtmäßig verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 310 bis zu 1550 Euro bestraft. Die gleiche Strafe wird gegen diejenigen verhängt, die in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, die in Satz 1 genannten Instrumente oder Schriftstücke fälschen oder verändern oder solche Instrumente oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder die jedenfalls gefälscht oder verändert wurden, sowie die mit ihnen vorgelegten Zahlungsanweisungen besitzen, veräußern oder erwerben.

Im Falle einer Verurteilung oder der Verhängung der Strafe auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung wegen der in Absatz 1 genannten Straftat wird die Einziehung der Gegenstände, die der Begehung der Straftat dienten oder dazu bestimmt waren, sowie des Gewinns oder des Erzeugnisses angeordnet, es sei denn, sie gehören einer an der Straftat nicht beteiligten Person, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Beschlagnahme von Waren, Geldbeträgen und anderen Nutzgegenständen, über die der Täter verfügt, in einem Wert, der diesem Gewinn oder Erzeugnis entspricht.

Die im Rahmen von gerichtspolizeilichen Maßnahmen zum Zwecke der Einziehung gemäß Absatz 2 beschlagnahmten Gegenstände werden von der Justizbehörde den Polizeibehörden übergeben, die die Einziehung beantragt haben.

ZWECK DER RECHTSNORM: Sicherheit der Zahlungsmittel und Schutz des Vertrauens der Bürger in sie - Schutz der Volkswirtschaft und Sicherheit des Handels.
TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankomatkarten und dergleichen vor Unterschlagung, Fälschung und sonstigem Betrug. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

22.2 Artikel 493 *quater* ital. Strafgesetzbuch (Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen mit dem Zweck, Straftaten mit bargeldlosen Zahlungsmitteln zu begehen)

Sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand darstellt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro bestraft, wer Geräte, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren bautechnischen oder planerischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder eigens dazu geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

Im Falle einer Verurteilung oder einer Verhängung der Strafe auf Antrag der Parteien gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung wegen der in Absatz 1 genannten Straftat wird stets die Einziehung der genannten Geräte, Vorrichtungen oder Computerprogramme angeordnet sowie die Einziehung des Gewinns oder des Produkts der Straftat oder, wenn dies nicht möglich ist, die Einziehung von Waren, Geldbeträgen und sonstigen Nutzgegenständen, über die der Täter verfügt, in einem Wert, der diesem Gewinn oder Produkt entspricht.

ZWECK DER RECHTSNORM: Sicherheit der Zahlungsmittel und Schutz des Vertrauens der Bürger in sie - Schutz der Volkswirtschaft und Sicherheit des Handels.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten, Bankomatkarten und dergleichen vor Missbrauch durch Computerprogramme und andere technische Einrichtungen.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.

Der Versuch ist möglich.

22.3 Artikel 512 bis des Strafgesetzbuchs BETRÜGERISCHE ÜBERTRAGUNG VON WERTSACHEN

Sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand darstellt, wird über jeden, der anderen durch fingierte Handlungen Geld, Güter oder sonstige Vorteile verschafft oder zur Verfügung stellt, um die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen und im Bereich des Schmuggels zu umgehen bzw. das Begehen einer der Straftaten gem. 648, 648-bis und 648-ter zu erleichtern, mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt.

ZWECK DER RECHTSVORSCHRIFT: Diese Rechtsvorschrift zielt darauf ab zu verhindern, dass Personen, die über rechtswidrige Handlungen in den Besitz von Gütern gelangt sind, darüber verfügen

können und diese den vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen seitens des Staates entziehen bzw. dass diese Güter verwendet werden können, um das Begehen der Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche und des Einsatzes von Gütern unrechtmäßiger Herkunft zu erleichtern.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

SUBJEKTIVER TATBESTAND: Erweiterter Vorsatz sprich das Bewusstsein und der Wille, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen und im Bereich des Schmuggels zu umgehen bzw. die Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche und des Einsatzes von Gütern unrechtmäßiger Herkunft zu erleichtern.

VORAUSSETZUNGEN: fingierte Übertragung von Gütern oder sonstigen Vorteilen, sprich Beibehaltung des tatsächlichen Besitzes an diesen Gütern oder sonstigen Vorteilen, zur Verfolgung rechtswidriger Ziele oder zur Begünstigung von Straftaten gem. Art. 648, 648-bis und 648-ter.

OBJEKTIVER TATBESTAND: Der betrachtete Tatbestand wird erfüllt, wenn eine Person anderen über fingierte Handlungen Geld oder andere Güter überträgt, um die Anwendung von entsprechenden vermögensrechtlichen Sicherungsmaßnahmen zu umgehen, wie zum Beispiel der Einziehung, bzw. um das Begehen der Straftaten der Hehlerei, der Geldwäsche und der Selbstgeldwäsche zu erleichtern. Diese Rechtsvorschrift wurde mit einer sogenannten Subsidiaritätsklausel ergänzt, da die Straftat eintritt, sofern die Tat nicht einen schwereren Straftatbestand darstellt.

Es handelt sich dabei um eine sogenannte formungebundene Straftat, da diese Straftat auf unterschiedlichste Weise über simulierte Geschäfte, die nicht nur Geld, sondern ganz unterschiedliche Güter, die im Besitz des Täters sind oder über die dieser verfügt, begangen werden kann. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber all jene Situationen, sprich auch jene, die nicht klar zivilrechtlich einordenbar sind, rechtlich abdecken, in denen der Täter die Herrschaft über das Gut hat. Zur Sicherstellung der weitestgehenden Anwendbarkeit der Rechtsvorschrift, ist der Gesetzgeber von einer technisch-rechtlichen Übertragung ausgegangen und hat nicht beschrieben, auf welche Art und Weise die fingierte Übertragung zu erfolgen hat. So hat er nicht wie üblich Rechtsgeschäfte oder klare Geschäftsformen festgelegt, durch die die Straftat als erfüllt gilt. Der Gesetzgeber hat hingegen auf nicht klar definierte Fälle verwiesen, die allein dadurch festgestellt werden können, dass die Person, die das Gut überträgt oder in deren Namen oder Interesse die Übertragung erfolgt, die tatsächliche Macht über das „übertragene“ Gut beibehält. So ist der Nachweis erforderlich, dass das Geld, die Güter oder sonstige Vorteile, die „im Besitz oder der Verfügbarkeit“ einer Person erscheinen, in Wirklichkeit auf eine andere Person zurückzuführen sind.

MODALITÄTEN: Die Zielsetzung der Umgehung, welche diese Straftat auszeichnet, betrifft nicht nur die Anfangsphase des Verfahrens zur vermögensrechtlichen Sicherung, sprich nicht nur jene Zeit, in der eine solche Maßnahme noch nicht umgesetzt oder auch nur gefordert wurde, sondern auch die Abschlussphase des Verfahrens, sprich nachdem die Maßnahme verordnet wurde und die Umgehung stattfindet, während die Einziehung ausgeführt wird.

23 Art. 25-septiesdecies Bestimmungen über Straftaten gegen das kulturelle Erbe

Art. 25-septiesdecies (Straftaten gegen das kulturelle Erbe)

Wortlaut des Artikels: 1. Für die Begehung von Straftaten gem. Art. 518-novies des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen hundert und vierhundert Anteilen verhängt.

2. Für die Begehung von Straftaten gemäß Art. 518-ter, 518-decies und 518-undecies des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen zweihundert und fünfhundert Anteilen verhängt.

3. Für die Begehung von Straftaten gem. Art. 518-duodecies des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen dreihundert und siebenhundert Anteilen verhängt.

4. Für die Begehung von Straftaten gem. Art. 518-bis, 518-quater und 518-octies des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen vierhundert und neunhundert Anteilen verhängt.

5. Bei einer Verurteilung auf Grund von Straftaten gem. den Absätzen von 1 bis 4 werden gegen den Verband Verbotsstrafen gemäß Artikel 9, Absatz 2 für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren verhängt.

23.1 Art. 518-novies ital. Strafgesetzbuch (Rechtsverletzungen im Bereich Veräußerung von Kulturgütern).

Mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 2000 bis 80000 Euro wird bestraft:

- 1) wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung Kulturgüter veräußert oder in Verkehr bringt;
- 2) wer die Meldung der Übertragung des Eigentums oder des Besitzes von Kulturgütern nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen abgibt, obwohl er/sie dazu verpflichtet ist;
- 3) wer ein Kulturgut, das dem Vorkaufsrecht unterliegt, veräußert und es vor Ablauf der Frist von 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Meldung über die Übertragung übergibt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor der unrechtmäßigen Übertragung oder Veräußerung von Kulturgütern ohne die erforderlichen Genehmigungen.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.

Der Versuch ist möglich.

23.2 Art. 518-undecies Ital. Strafgesetzbuch (Rechtswidrige Verbringung oder Ausfuhr von Kulturgütern)

Wer ohne Warenverkehrsbescheinigung oder Ausfuhrgenehmigung Sachen von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, volks- und völkerkundlichem, bibliografischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder Sachen, für die gem. Denkmalschutzgesetz besondere Schutzbestimmungen gelten, ins Ausland verbringt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 80000 Euro bestraft.

Die in Absatz 1 vorgesehene Strafe gilt auch für denjenigen, der Kulturgüter, Gegenstände von künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, ethnisch-anthropologischem, bibliographischem, dokumentarischem oder archivarischem Interesse oder andere Gegenstände, die nach dem Gesetz über Kulturgüter besonderen Schutzbestimmungen unterliegen, bei Ablauf der Frist nicht in das Inland zurückbringt, für die eine vorübergehende Verbringung oder Ausfuhr genehmigt wurde, sowie gegen diejenigen, die falsche Erklärungen abgeben, um gegenüber der zuständigen Ausfuhrstelle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen, dass die Kulturgüter nicht der Genehmigung zur Ausfuhr aus dem Staatsgebiet unterliegen.

autorizzazione all'uscita dal territorio nazionale.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.
TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor der unrechtmäßigen Verbringung von Kulturgütern ins Ausland. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

23.3 Artikel 518-duodecies ital. Strafgesetzbuch (Zerstörung, Zerstreuung, Beeinträchtigung, Verunstaltung und rechtswidrige Nutzung von Kultur- oder Landschaftsgütern)

Wer Kultur- oder Landschaftsgüter, die ihm oder anderen gehören, vernichtet, verstreut, verschlechtert oder ganz oder teilweise unbrauchbar oder unnutzbar macht, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 2500 bis zu 15000 Euro bestraft.

Wer, außer in den in Absatz 1 genannten Fällen, ihm oder anderen gehörende Kultur- oder Landschaftsgüter verunstaltet oder beschmutzt oder Kulturgüter zu einem Zweck verwendet, der mit ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Eigenart unvereinbar ist oder ihre Erhaltung oder Unversehrtheit beeinträchtigt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe von 1500 bis zu 10000 Euro bestraft.

Die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung unterliegt der Wiederherstellung des Zustands der Orte oder der Beseitigung der schädlichen oder gefährlichen Folgen der Straftat oder der Ausübung einer unentgeltlichen Tätigkeit zugunsten der Gemeinschaft für eine bestimmte Zeit, die in keinem Fall die Dauer der ausgesetzten Strafe überschreitet, gemäß den vom Richter im Urteil angegebenen Modalitäten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.
TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor Zerstörung, Zerstreuung, Beeinträchtigung, Verunstaltung, Verschmutzung und widerrechtlicher Nutzung. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

23.4 Art. 518-*quaterdecies* ital. Strafgesetzbuch (Fälschung von Kunstwerken).

Mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von 3000 bis 10.000 Euro wird bestraft:

1) wer ein Werk der Malerei, Bildhauerei oder Graphik oder einen Gegenstand des Altertums oder von historischem oder archäologischem Interesse in der Absicht, Gewinn zu erzielen, fälscht, verändert oder nachbildet;

2) Wer, auch ohne an der Nachmachung, Verfälschung oder Vervielfältigung beteiligt zu sein, nachgemachte, verfälschte oder vervielfältigte Exemplare von Werken der Malerei, der Bildhauerei oder der Graphik, von Gegenständen des Altertums oder von Gegenständen von geschichtlichem oder archäologischem Interesse als echt in den Verkehr bringt, für den Verkauf verwahrt, zu diesem Zweck in das Staatsgebiet einführt oder anderweitig in Verkehr bringt;

3) wer in Kenntnis der Tatsache, dass es sich um Fälschungen handelt, von nachgemachten, verfälschten oder vervielfältigten Werken oder Gegenständen gemäß den Punkten 1) und 2) die Echtheit bezeugt;

4) wer durch sonstige Erklärungen, Gutachten, Veröffentlichungen, Anbringung von Stempeln oder Etiketten oder auf andere Weise nachgemachte, verfälschte oder vervielfältigte Werke oder Gegenstände gemäß den Punkten 1) und 2) als echt anerkennt oder dazu beiträgt, dass sie als echt anerkannt werden.

Die Einziehung der nachgemachten, verfälschten oder vervielfältigten Exemplare der in Absatz 1 genannten Werke oder Gegenstände wird stets angeordnet, es sei denn, sie gehören Personen, die mit der Straftat nichts zu tun haben. Die Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände auf Versteigerungen von *Corpus delicti* ist ohne zeitliche Begrenzung verboten.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.
TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor Fälschungshandlungen, d. h. der Nachahmung eines Produkts durch die unerlaubte Nachbildung des Originalprodukts, hier von Kulturgütern, mit dem Ziel der Gewinnerzielung. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

23.5 Art. 518-bis ital. Strafgesetzbuch (Diebstahl von Kulturgütern)

Wer ein bewegliches Kulturgut, das einer anderen Person gehört, in Besitz nimmt, indem er es dem Eigentümer entzieht, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, oder Kulturgüter, die dem Staat gehören, in Besitz nimmt, die unter der Erde oder auf dem Meeresboden gefunden werden, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren und einer Geldstrafe von 927 bis 1500 EUR bestraft.

Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren und eine Geldstrafe von 927 bis 2000 Euro, wenn die Straftat durch einen oder mehrere der in Artikel 625 Absatz 1 genannten Umstände erschwert ist oder wenn der Diebstahl von Kulturgütern, die dem Staat gehören und die unter der Erde oder auf dem Meeresboden gefunden wurden, von einer Person begangen wird, die eine gesetzlich vorgesehene Konzession für Erkundungen erhalten hat.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.
TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).
STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor Diebstahl, d. h. der unrechtmäßigen und vorsätzlichen Wegnahme fremden Eigentums, hier von Kulturgütern, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

23.6 Art. 518-*quater* ital. Strafgesetzbuch (Hehlerei von gestohlenen Kulturgütern).

Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung, in der Absicht, für sich oder einen anderen einen Vorteil zu erlangen, Kulturgüter, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren, erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren und mit einer Geldstrafe von 1032 bis 15000 Euro bestraft.

Die Strafe wird erhöht, wenn die Tat Kulturgüter betrifft, die aus den Straftaten des schweren Raubes gemäß Artikel 628 Absatz 3 und der schweren Erpressung gemäß Artikel 629 Absatz 2 stammen.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet, wenn der Täter des Verbrechens, aus dem die Kulturgüter herrühren, nicht zurechnungsfähig oder nicht strafbar ist oder auch wenn eine Strafverfolgungsvoraussetzung für dieses Verbrechen nicht vorliegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor der Hehlerei, d. h. dem Erwerb von Gütern, die einem Dritten unrechtmäßig entwendet wurden, oder allgemeiner dem Erwerb von Gütern, die aus einer Straftat stammen. Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz. Der Versuch ist möglich.

23.7 Art. 518-*octies* ital. Strafgesetzbuch (Fälschung von Privaturkunden über Kulturgüter).

Wer eine falsche Privaturkunde über bewegliche Kulturgüter ganz oder teilweise abschließt oder eine echte Privaturkunde ganz oder teilweise verändert, vernichtet, unterdrückt oder verbirgt, um ihre Herkunft als rechtmäßig erscheinen zu lassen, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft.

Wer von der in Absatz 1 genannten Privaturkunde Gebrauch macht, ohne an ihrem Abschluss oder ihrer Änderung mitgewirkt zu haben, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Monaten bis zu zwei Jahren und acht Monaten bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz des öffentlichen Interesses an der Bewahrung des nationalen Kulturerbes.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist der Schutz des künstlerischen, historischen und kulturellen Erbes vor Fälschungen von Privaturkunden.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.

Der Versuch ist möglich.

24 Art. 25-duodevicies GELDWÄSCHE VON KULTURGÜTERN UND ZERSTÖRUNG UND PLÜNDERUNG DES KULTURELLEN UND LANDSCHAFTLICHEN ERBES

Wortlaut des Artikels: 1. Für die Begehung von Straftaten gem. Art. 518-sexies und 518-terdecies des Strafgesetzbuchs wird gegen den Verband eine Geldstrafe zwischen fünfhundert und tausend Einheiten verhängt.

2. Wenn der Verband oder eine seiner Organisationseinheiten ständig sowie ausschließlich oder vorwiegend zu dem alleinigen Zweck eingesetzt wird, die Begehung von Straftaten gem. Abs. 1 zu ermöglichen oder zu begünstigen, wird gemäß Art. 16, Abs. 3. die Ausübung der Geschäftstätigkeit endgültig untersagt.

24.1 Art. 518-sexies ital. Strafgesetzbuch (Geldwäsche von Kulturgütern)

Wer, abgesehen von den Fällen der Beteiligung an der strafbaren Handlung, Kulturgüter, die aus einem nicht fahrlässigen Verbrechen herrühren, austauscht oder weiterleitet oder damit andere Machenschaften vornimmt, um die Feststellung der Herkunft aus einem Verbrechen zu erschweren, wird mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zu vierzehn Jahren und mit einer Geldstrafe von 6000 bis zu 30000 Euro bestraft.

Die Strafe wird herabgesetzt, wenn die Kulturgüter aus einem Verbrechen herrühren, für das eine Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren angesetzt ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet, wenn der Täter des Verbrechens, aus dem die Kulturgüter herrühren, nicht zurechnungsfähig oder nicht strafbar ist oder auch wenn eine Strafverfolgungsvoraussetzung für dieses Verbrechen nicht vorliegt.

ZWECK DER RECHTSNORM: materiellen Unversehrtheit bzw. des Eigentums oder des Besitzes von Kultur- oder Landschaftsgütern oder kulturellen Einrichtungen und Stätten.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist die Geldwäsche, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die illegale Herkunft von Erträgen aus Straftaten zu verschleiern und den Anschein zu erwecken, dass ihre Herkunft rechtmäßig ist, in diesem Fall Kulturgüter, die aus einer Straftat stammen.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.
Der Versuch ist möglich.

24.2 Art. 518-terdecies ital. Strafgesetzbuch (Zerstörung und Plünderung des kulturellen und landschaftlichen Erbes).

Wer außerhalb der in Artikel 285 vorgesehenen Fälle Zerstörungen oder Plünderungen von Kultur- oder Landschaftsgütern oder von kulturellen Einrichtungen und Stätten begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis sechzehn Jahren bestraft.

ZWECK DER RECHTSNORM: Schutz der materiellen Unversehrtheit bzw. des Eigentums oder des Besitzes von Kultur- oder Landschaftsgütern oder kulturellen Einrichtungen und Stätten.

TÄTER: jeder (Allgemeindelikt).

STRAFTATBESTAND: Gegenstand der Straftat ist die Verwüstung, d.h. die Beschädigung oder Zerstörung, die das Gemeinwesen beeinträchtigt, und die Plünderung bzw. die Ausplünderung eines besonders weitläufigen Areals.

Subjektiver Tatbestand: Tatbildvorsatz.
Der Versuch ist möglich.